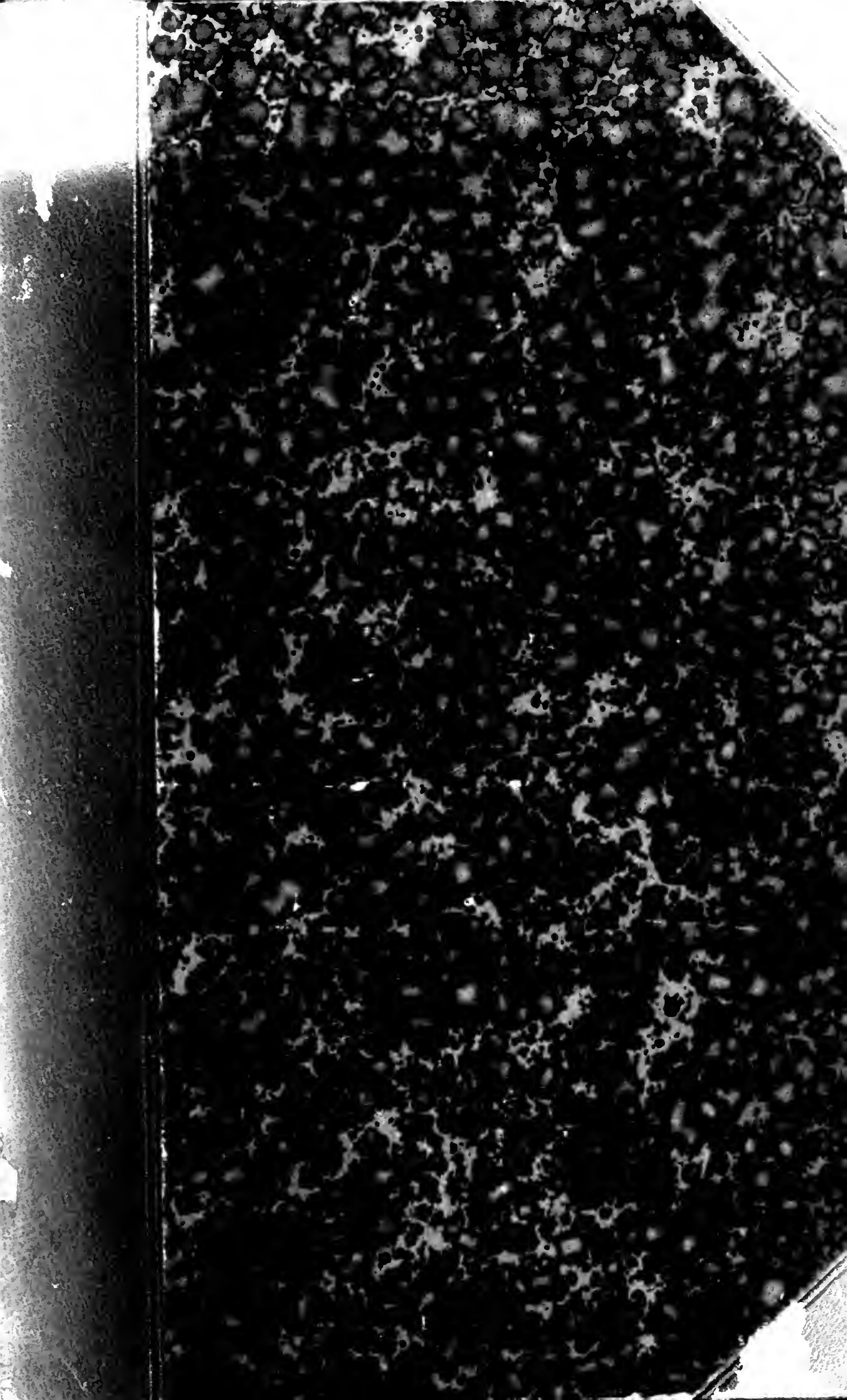
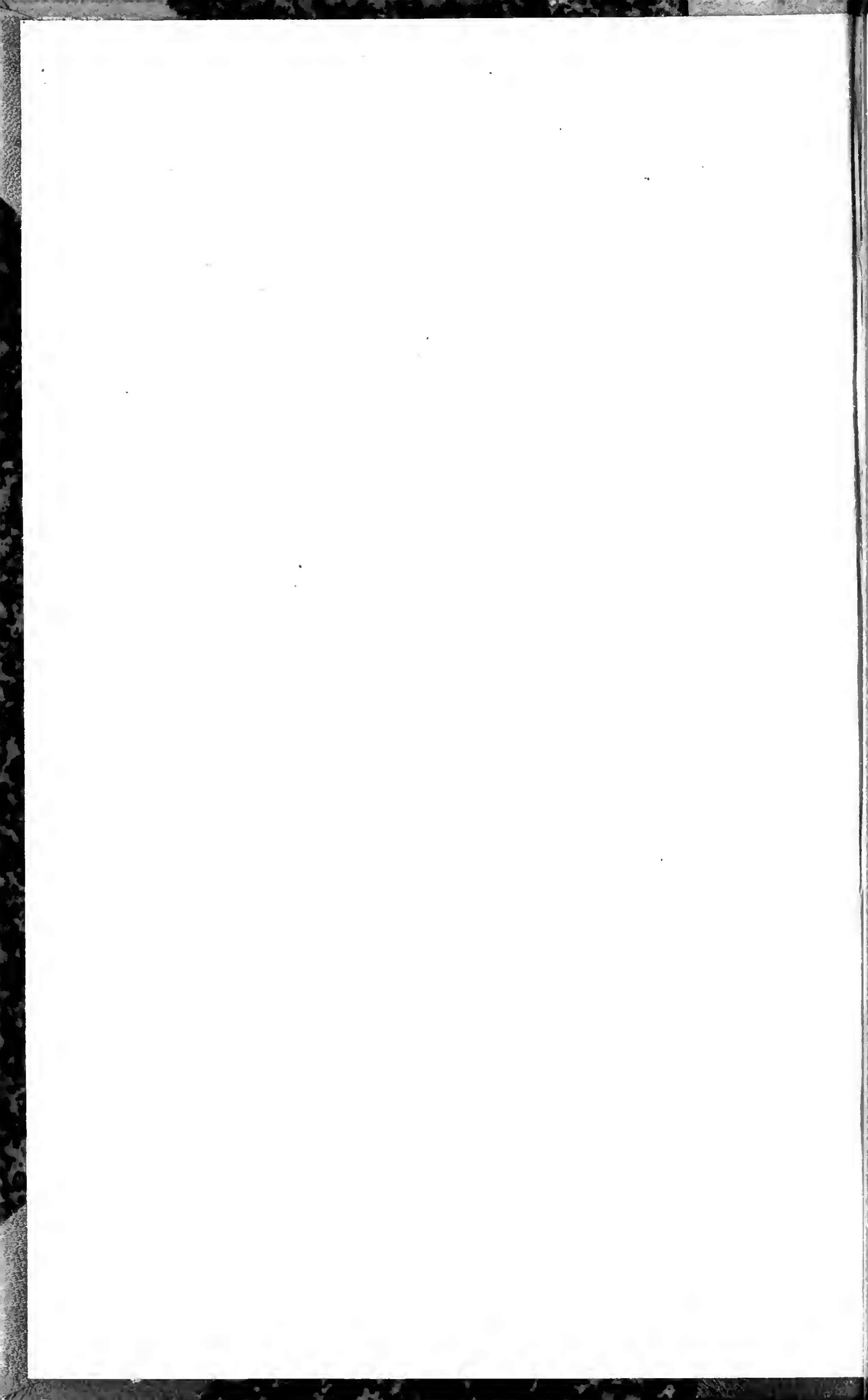








DIE

KUNST DER BESTEUERUNG

VON

H. EISENHART.
AUSSERORD. PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT HALLE.







BERLIN 1868.
VERLAG VON FR. KORTKAMPF.
BUCHHANDLUNG FÜR STAATSWISSENSCHAFTEN UND GESCHICHTE
84. WILHELMSSTRASSE 84.

Vorwort.

Dass die Macht der Staaten in einem geordneten Haushalte wurzele, dieses Bewusstsein erleuchteter Staatsmänner ist heute zu einem Gemeingute der Völker geworden. So schnell hat man Staaten je nach ihrem Antheile an dieser bürgerlichen Tugend empor- oder niedersteigen gesehen, und so leicht war es bei der gegenwärtigen Durchsichtigkeit aller ihrer Verhältnisse, das sie erfassende Geschick auf seine Gründe zurückzuführen. Gleichwohl fehlt viel daran, dass diese grossen Erfahrungen, diese so deutliche Sprache der Ereignisse bereits der wissenschaftlichen Erforschung dieses Gebietes oder auch nur der Theilnahme des Publicums an ihren Ergebnissen in gleichem Grade zu Gute gekommen wäre. Gleichsam in jenen unteren Räumen gelegen, wo die Elemente bereitet werden, aus welchen nachmals Staatskunst ihre sichtbaren und anziehenderen Aufgaben ausprägt, hat man bisher selten eine rüstige Kraft sich widmungsvoll den Angelegenheiten des Staatshaushaltes zuwenden sehen. Es hat darum auch nicht fehlen können, dass kaum eine andere Staatswissenschaft ein dürftigeres Schriftenthum, eine gleiche Versunkenheit in die eigene Besonderheit und einen so gänzlichen Mangel an allgemeinen und leitenden Grundsätzen aufzeigte, als die Finanzwissenschaft. Ueberblickt man ihren ganzen Bestand, so begegnet man nirgends einer freien und homogenen Entwickelung aus der Natur der Sache, welche hier der wirthschaftende Staat und seine moderne Idee ist. Statt dessen gewahrt man

sie überall befangen im Banne einer stagnirenden Praxis, eines geschichtlichen Besitzstandes von Einnahmequellen und Verwendungszwecken, welche, so gut es gehen will, in Reihe und Glied gestellt, im Einzelnen vielleicht bemängelt, im Ganzen aber auf dem Fusse völliger Gleichberechtigung behandelt werden. Dass mit der Entwickelung des Staates aus seinen feudalistischen und bureaukratischen Formen zur Idee eines sich selbst regierenden Gemeinwesens auch sein gesammtes Wirthschaftswesen in Einnahmequellen und Verwendungszwecken sich ändern und entsprechende neue Formen anlegen müsse, dieses kritische Bewusstsein muss einer unentschlossenen und vermittelungssüchtigen Halbheit nachstehen, welche sich weder vom Alten gänzlich zu trennen, noch des Neuen ganz zu bemächtigen wagt. So bleibt die Wissenschaft ein charakterloses Gemächte, wenig befähigt, dem Berufe dieser Zeit zu dienen, den modernen, den sittlichen Staat, den sie mit allen ihren Sympathieen umfasst hält, in's Leben zu rufen.

Es liegt aber in jenem Unterschiede der Zeiten, der innern Wandelung der wirthschaftlichen Verhältnisse und selbst der Rechts- und Staatsansichten der Völker, dass von den gebräuchlichen Einnahmequellen, welche Haushaltungspläne und Lehrbücher unbekümmert fortführen, Domainen und Regalien überhaupt kein positives Verhältniss zum modernen Staate mehr einnehmen. Domainen, Soldgüter haben in einer fernen grundherrlichen Periode die naturgemässe Ausstattung des Feudalstaates gebildet, Regalien, gewerbliche Gerechtsamkeiten den ersten Nothbehelf des absoluten, ehe denn der Grundsatz einer ungeselligen Freiheit, „dass Unterthanen keine Steuern schuldig seien“, ganz überwunden war. Je mehr man sich aber gefasst halten muss, zumal in dieser constitutionellen Phase, auf jene privatwirthschaftlichen Einnahmequellen abgestorbener Staatsformen wohl oder übel Verzicht leisten zu müssen, um so dringender macht sich die Aufgabe geltend, die Natur der wesentlichen und ächt staatswirthschaftlichen, welche sie zu übertragen haben, einer ernsten Prüfung zu unterziehen. Denn im Ganzen wiederholt sich hier nur die alte Bemerkung: obwohl man nicht sagen kann, dass die

wahre Natur der Besteuerung noch niemals erfasst wäre oder auch nur dem Leben gänzlich fehle, so sieht man sie doch nur zaghaft ihr Haupt erheben zwischen der alterthümlichen Saat unreifer Bildungstriebe, denen selbst die Wissenschaft nicht ansteht noch ihre Sanction zu leihen. Und dies kann nicht auffallen, da man auch auf diesem besonderen Gebiete bisher nur aus der engsten Schranke (tanquam e vinculis) geurtheilt hat. Denn was dieser Zweig an wissenschaftlichem Capital besitzt, verdankt er fast ausschliesslich jenen gelegentlichen Nutzanwendungen, welche die Nationalökonomie von ihren Gesetzen auf denselben zu machen im eigenen Interesse sich gedrungen fühlte. So hat man neben grundlegenden Aufklärungen doch zugleich den ganzen viel beklagten Materialismus derselben mit herübergenommen, und in der Vereinbarung der Staatsansprüche mit der Bewahrung ihres Zieles, des sogenannten Nationalcapitals, die einzige dürftige Richtschnur seines Verhaltens gesucht. Dass es sittliche Wesen, Menschen mit eigenen und unendlichen Lebenszwecken sind, an welche der Staatshaushalt mit seinen Ansprüchen sich wendet, nicht nicht bloss eine öde, im eigenen Kreislauf pulsirende Gütermasse, und dass der Staat noch viel mehr zu diesem seinen persönlichen Inhalte „in einem mütterlich bedenkenden Verhältnisse" stehe, diese Ueberzeugung, welche sich mit der Macht einer Naturwahrheit in den besseren Steuerformen bereits Bahn gebrochen hat, konnte doch auf einem so kargen Boden keine weitere Nahrung finden.

Die Aufgabe kehrt daher zurück, auch diesen besonderen und wesentlichsten Theil des Staatshaushaltes aus der Fülle der Staatsidee zu entwickeln. Es muss zur Anerkennung gebracht werden, dass Steuern trotz der Materialität ihres Gegenstandes eine ihrem Ganzen gliedhaft entsprechende sittliche Idee einschliessen, einen sittlich gehaltenen Anspruch des Staates an die Persönlichkeit des Menschen, die beides zugleich sein Element und sein bewegender Zweck ist, dass diese Idee zwar nach der Mannichfaltigkeit des Lebens sich zum Systeme auszuprägen habe. dass sie aber in allen ihren Arten und Formen nur Eine sein könne, und dass Steuern

nicht länger jenen Haufen bilden dürfen, der von den widersprechendsten Gesichtspunkten getragen, selbst dem Staatshaushalte statt des elastischen Spielwerks harmonischer Triebkräfte nur ein unbehilfliches und knarrendes Gestänge zur Verfügung stellt. In diesem Sinne wird hier für die Besteuerung die Bedeutung einer Kunst in Anspruch genommen: nicht, um dem erfinderischen Genie chrematistischer Finanzkünstler eine verspätete Huldigung darzubringen, sondern um einfach auszudrücken, dass sie einen Zweig jener Einen und ganzen Staatskunst bilde, welche die Menschheit die Bahn der gesellschaftlichen Vervollkommnung zu leiten hat, dass sie im Zusammenhange stehe mit allen jenen grossen Ideen, von welchen sich dieselbe durchdrungen halten sollte, und dass sie nicht eher darauf Anspruch machen dürfe, ein organisches Glied im sittlichen Staate zu bilden, bis sie sich in allen ihren Formen mit demselben ausgeglichen und sein Gepräge an sich trage. Indem die nachfolgende Abhandlung, von solchen Gesichtspunkten geleitet, die Idee eines persönlichen Steuersystemes entwickelt, macht sie doch keinerlei Anspruch auf Originalität der Sache, nur der Behandlung. Es soll Nichts als dem wirklichen Entwickelungstriebe der Gegenwart Raum verschafft werden, „schwebende Ueberzeugungen“ zusammengefasst und „mit dauernden Gedanken“ befestigt werden. Und zwar konnte sie sich dafür auf den bewährten Vorgang jenes einzigen Landes stützen, von dessen mustergiltigen Formen man bereits die Grundsätze wahrer Staatskunst abgelesen hat, und bei dem man auch diesen Zweig, mit Montesquieu zu reden, „wie in einem Spiegel“ lesen kann.

Keine Periode unseres Volkslebens hatte eine stärkere Aufforderung, das in diesem Spiegel sich reflectirende Bild unter einer schärferen Beleuchtung aufzufassen. Während dieser herrliche Hohenzollernstaat unter unseren Augen zum deutschen Nationalstaate sich ausreckt, und zwar nicht am wenigsten getragen von der sorgsam geschonten Kraft seiner Finanzen, hat sich doch die Unfähigkeit seines Steuersystemes, die Last der gesteigerten Ansprüche weiter zu tragen, bereits

unverkennbar angekündigt. Obwohl er seinen blühenden Völkern bisher kaum die Hälfte der Opfer als seine gewaltigen Rivalen zugemuthet hat, so beginnt doch im Lande die Klage über wachsenden Steuerdruck, über straffste Anziehung der gesetzlichen Formen, über ein rigoröses Einschätzungsverfahren bereits laut zu werden; und diese Klagen haben in den Beschlüssen eines immerhin gemässigten Abgeordnetenhauses eine feierliche Bestätigung erhalten. Zweierlei bleibt daher unter diesen sich widersprechenden Thatsachen nur übrig: entweder dieses Geschlecht ist unter dem Segen eines unerhörten wirthschaftlichen Aufschwunges bereits in ein weichliches Genussleben versunken, welches für die höchsten Ziele des Lebens keiner Aufopferung mehr fähig ist; oder aber, da diese schmähliche Zumuthung vor seinen Thaten verstummen muss, wir haben uns mit diesem unseren Steuersysteme in eine Enge verlaufen, wo sich die Steuerkraft der Gesellschaft dem Staatsbedarfe bereits verschliesst, ehe man ihre gesunde und natürliche Grenze erreichte. Aber dieses Steuersystem heftet sich an die arbeitenden Arme und Schenkel der Gesellschaft statt auf die Breite ihres Nackens, an die hervorbringenden Kräfte des Bodens, Capitals, der Arbeit, statt an die gezeitigten und eingesammelten Früchte von alle dem, und wo es sich mit einer neuen und zaghaften Wendung diesen zukehrt, da fällt es mit geschlossenen Augen über reife und unreife, entartet auf den untersten Stufen der classificirten Einkommensteuer zur Belastung des unentbehrlichsten Unterhalts, ja in seinen indirecten Umschlägen, der Mahl- und Salzsteuer zur baaren Kopfsteuer. Darf man sich da wundern, wenn jede straffere Anziehung schmerzhafte Wunden drückt, und wenn jede beträchtliche Steigerung todtbringend zu werden droht! Dem Lande wird nun die Wahl bleiben, und es kann die Folgen davon übersehen: will es in der eingeschlagenen dinglichen Richtung dem französischen Zeichen weiter folgen, wie die abstracte Reform der Grundsteuer, die Einführung der Gebäudesteuer, der Ausbau der Gewerbesteuer verheissen, um auf ihren massiven Gewaltwegen schliesslich gleich wohl bei derselben Deficitreirung anzulangen; oder aber wird man

nunmehr mit Entschiedenheit in jene humaneren wie wohl gewundenen Pfade eines sittlich persönlichen Steuersystems einlenken, welches in seiner britischen Heimat selbst bei einem unermesslichen Staatsbedarfe noch jährliche Ueberschüsse für die Schuldentilgung zu ermitteln weiss?

Inhalt.

Sinnstörender Druckfehler.

Seite 98 Zeile 2 von unten statt steige lies falle.

Erstes Buch.

Die Idee der Besteuerung.

Erstes Capitel.

Rechtliche Grundlagen.

1. Das Besteuerungsrecht. Wie die Idee des Rechtes den ursprünglichen Träger des gesammten gesellschaftlichen Körpers in allen seinen Gliederungen bildet, so lehnt sich auch das Besteuerungswesen zunächst an das Besteuerungsrecht an, und bleibt die Begründung dieses letzteren massgebend für seine ganze Gestaltung. Es sind aber zwei Theorien, welche hier um die Herrschaft ringen. Nach der gewöhnlichen altliberalen Theorie soll sich die Befugniss des Staates, die Mittel der Gesellschaft für seinen Bedarf in Anspruch zu nehmen, auf die Vortheile gründen, welche er seiner Seits derselben in dem Masse seiner gemeinnützigen Wirksamkeit gewährt. So also, dass die Steuern anzusehen seien als die natürliche und pflichtmässige Vergeltung seiner sog. Dienstleistungen, insbesondere aber der von ihm verbürgten Sicherheit von Person und Eigenthum — emptae pacis pretium, wie der Vater des Naturrechts dieselben seiner Zeit kurz und bündig definirte und dafür den Beifall einer über die ganze gebildete Welt verbreiteten Schule gefunden hat. Und selbst der Begründer der modernen Staatskunst, der geniale Montesquieu, weiss ihnen noch keinen höheren Gesichtspunkt abzugewinnen. Die Einkünfte des Staates, sagt er, sind ein Theil, welchen der Bürger von seinem Vermögen abgiebt, um den andern in

Sicherheit besitzen und in Ruh und Frieden geniessen zu können. Diese Auffassung war ohne Zweifel sehr geeignet, dem gedankenlosen Vorurtheile der Menge zu begegnen, die in den Steuern nichts als den Zwang einer überlegenen Macht zu erblicken vermag, dem man sich am liebsten gänzlich entzöge. Denn solches Widerstreben hiesse nunmehr in der That nichts anderes, als sich den einfachsten Grundsätzen bürgerlicher Rechtschaffenheit entziehen, und im Grunde würde im Lichte dieser Betrachtung das gesammte Besteuerungswesen nur ein weiteres Moment jenes allgemeinen Güterverkehres einer in Arbeitstheilung verknüpften Gesellschaft bedeuten, in welchem nunmehr auch Volk und Regierung ihre gegenseitigen Leistungen austauschen und sich auf diesem Wege einander wechselseitig in ihren Lebensbedingungen zu erhalten.

So dankenswerth aber auch diese ältere Begründung für den ersten Anlauf bleibt, so wenig reicht sie doch aus auf einem höheren Standpunkte der Staatsbetrachtung, noch vermag sie auch nur eine sichere und zugleich praktische Grundlage für die Vertheilung der Steuerpflicht abzugeben. Indem sie dieselbe aus dem Nutzen herleitet, welcher dem Einzelnen aus dem Dasein und der Wirksamkeit der Staatsgewalt entspringt, begeht sie den ersten Fehler, ein durchaus höheres und sittliches Verhältniss mit einem endlichen und materiellen Massstabe zu messen und seine unschätzbaren Leistungen zu einem gemeinen Verkehrsgute herabzuwürdigen. Sein innerstes Wesen, das Recht, die sittliche Ordnung im Zusammenwirken der Menschen, soll ein blosses Sicherungsmittel des Mammons sein, wie man für solchen „Feldhüter und Flurschützen“ bestellt. Hier bleibt das Vermögen der Endzweck des Staates, das höchste Gut, und Steuern können daher auch nach dieser Auffassung nur ein Uebel bedeuten. Aus diesem ersten Missgriffe einer zu niedrigen Werthschätzung des Gegenstandes geht aber unmittelbar der andere hervor, dass man das Aufkommen für denselben, die Steuerpflicht nunmehr lediglich nach der Analogie eines Tauschvertrages und der darin waltenden vergeltenden Gerechtigkeit, der Justitia commutativa, herleitet. Wie ich für empfangene

Krämerwaare bezahlen muss, so soll ich auch für die verbrauchten sog. Staatsdienstleistungen aufkommen. Auf diese Weise wird die Steuerzahlung zu einer rein hypothetischen und endlichen Pflicht herabgesetzt: wenn und so weit als ich von den Staatsanstalten Gebrauch machte, habe ich für ihren Unterhalt, ihre Unkosten aufzukommen, wo nicht, nicht, und wenn ich des grössten Vermögens wäre. Die ganze sittliche Nothwendigkeit der Staatsgewalt wird zu einer Reihe von willkürlichen Vertragsverhältnissen mit Einzelnen aufgelockert, ihr organisches Gefüge in seinem innersten Bestande bedroht. Solche Begründung der Steuerpflicht mochte einem herabgekommenen Zeitalter entsprechen, das im Staate überhaupt nichts als eine Sicherheitsanstalt, „eine Erfindung der Menschen, wie man Brandkassen zu gemeinem Nutzen erfand," erblickte; sie entspricht aber nicht mehr einem Zeitalter, welches in diesem gesellschaftlichen Gemeinwesen den Träger aller sittlichen Ideen zu verehren gelernt hat, für die wir geboren werden, und denen wir mit Hab und Gut und selbst mit dem Leben verpflichtet bleiben.

Wenn denn also der an und für sich seiende Zweck der Staatsgewalt, wenn die Idee der Gerechtigkeit, in welcher dieses gesammte gesellschaftliche Triebwerk wie in seinem Diamant läuft, ein Etwas ist, das unter allen Umständen und selbst gegen den Willen der Person und ihren vermeinten Vortheil zur Geltung zu kommen berufen ist, so muss es auch eine ursprüngliche und absolute Pflicht sein, für ihre Verwirklichung aufzukommen und dafür mitzuwirken. Der letzte Grund des Besteuerungsrechtes wird daher vielmehr in demselben Rechte zu suchen sein, kraft dessen die Staatsgewalt überhaupt besteht und ihre herrschaftlichen Befugnisse, die keine blossen Dienstleistungen sind, ausübt, d. h. in einem höheren und absoluten, und nicht bloss menschlichen und individuellen Vertragsrechte. Ist mit anderen Worten die Staatsgewalt in ihrem obrigkeitlichen Berufe eine in der sittlichen Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse gelegene Nothwendigkeit, so müssen darin auch die äusseren Mittel zu ihrer Erhaltung einbegriffen sein. Denn Zweck und Mittel sind „corre-

late Begriffe“ und mit der Nothwendigkeit des Zweckes wird auch das Mittel zu demselben zu einem kategorischen Imperative. Ja, wer ganz genau unterscheiden wollte, der müsste die Verpflichtung, für die besonderen Aufgaben der Staatsgewalt aufzukommen, überhaupt in der anderen und allgemeineren für die Erhaltung dieses ganzen grossen moralischen Gemeinwesens suchen, welches der Träger seiner Idee, die Bedingung aller Gesittung und darin seine naturgemässe Existenzform und sittliche Heimath ist, und das in der Staatsgewalt nur das Organ seines selbstbewussten Zweckes und darin seine oberste persönliche Verbürgung findet. Im Uebrigen bleibt es selbstverständlich, dass die zu erhebenden Steuermittel in den rechtmässigen Zwecken der Staatsgewalt ihre Grenze finden, dass sie in einer verfassungsmässigen Regierung zu vereinbaren sind, wodurch die sittliche Steuerpflicht zugleich formellen Rechtens wird, und dass sie von allen denjenigen aufzubringen sind, welche die Gerechtigkeit, welche die Staatsidee über sich aufgehen lassen sollen. Mag dieses denn für oder gegen ihren vermeinten Vortheil ausfallen, zu ihrem wahren wird es jedenfalls immer gereichen.

Das ist der Unterschied der absoluten und der relativen Theorie des Besteuerungsrechtes. Während die letztere die Steuerpflicht aus der Entgeltpflichtigkeit des Einzelnen für genossene Vortheile herleitet und deshalb nur problematisch spricht: wenn und in dem Masse, als du Nutzen vom Staate hast, musst du zahlen, stützt sich die andere unmittelbar auf die Objectivität des Staatszweckes und befiehlt kategorisch: Du sollst und musst zahlen, weil du den Staat und die Gerechtigkeit wollen sollst! Sie ist zugleich die neuere Theorie sowohl der besseren Staatsrechts- als Staatswirthschaftslehrer der Gegenwart. Während die ältere subjective von Grotius und Puffendorf bis auf die Rottek und Thiers, von Smith und Say bis auf die Jacob und Malchus vertreten wird, hat die absolute eine immer ungetheiltere Anerkennung gefunden, und zwar ohne Unterschied des politischen Parteistandpunktes, bei Mohl wie bei Stahl, im In- wie im Auslande, bei Mill wie bei Schön oder Umpfenbach. Wohl

ist inzwischen von einer jüngeren Nützlichkeitsschule die Wiedereinsetzung der Vergeltungstheorie auf nationalökonomischen Grundlagen versucht worden, und zwar mit einem besonderen Anspruche auf exacte und wissenschaftliche Erfassung. Die Staatsgewalt soll danach eben auch nur einen Productionsfactor bedeuten, welcher bei jeder Hervorbringung seine unsichtbare Mitwirkung leihe und dafür seinen Entgelt aus dem gemeinsam erzielten Reinertrage in Anspruch nehme. Nackter aber konnte sich schwerlich die Niedrigkeit des Standpunktes offenbaren, als indem man eine Gewalt, welche in sittlicher Hoheit über dem Getriebe der Privatinteressen zu walten bestimmt ist, zu ihrem Geschäftspartner auf Gewinn und Verlust herabsetzte!

2. Besteuerungsmassstab. Die genauere Unterscheidung des Besteuerungsrechtes wird aber sofort praktisch, wenn es sich um den Massstab handelt, nach welchem die Einzelnen zu den Staatsunkosten heranzuziehen sind, also um die Vertheilung der Steuerpflicht. Wenn der Vortheil, der gemeine Nutzen, welchen sie von den Staatsanstalten haben, den Grund ihrer Steuerpflicht abgeben soll, so muss sich dieselbe auch nach der Grösse und dem Werthe dieses Nutzens bemessen. Und zwar ist dieses genau die Ansicht der Vergeltungstheorie und ihres rationalismus vulgaris. „Dem Nutzen, welchen der Staat bringt, gehen seine Kosten parallel, der Einzelne muss zu diesen Unkosten beitragen in dem Masse, als er an dem Nutzen Theil hat“ — mit diesem Grundsatze soll alle Gerechtigkeit der Steuervertheilung stehen und fallen. Leider nur dass, ganz abgesehen von der Armseligkeit dieser endlichen Vergeltungstheorie, der Nutzen, welcher sich für den Einzelnen aus dem Dasein des Staates ableitet, die Menge der von ihm verbrauchten sog. Dienstleistungen desselben, zugleich eine ganz incommensurable Grösse bleibt, und dass man zu Fictionen und Durchschnittsberechnungen seine Zuflucht nehmen muss, um ihm eine greif- und messbare Gestalt abzugewinnen. Wenn man dagegen die allgemeine unweigerliche Bürgerpflicht, die Staatsgewalt nach ihrer sitt-

lichen Nothwendigkeit in ihren wirthschaftlichen Lebensbedingungen zu erhalten, als den schlechthin zulänglichen Grund der Steuerpflicht anerkennt, so erscheint als das Mass derselben sofort der Betrag der äusseren Mittel, zu diesem Zwecke mitzuwirken. Und wie der Staat, wo es sich um seine Vertheidigung handelt, seine Bürger nach dem Massstabe ihrer Wehrhaftigkeit aufbietet, so zieht er sie zum Zwecke seiner wirthschaftlichen Erhaltung nach dem Masse ihres wirthschaftlichen Vermögens, ihrer Steuerfähigkeit, bei, ohne dass der Einzelne weder hier noch dort die jüdische Frage erheben dürfte, ob er davon auch einen genau entsprechenden Vortheil haben werde. „Der blosse Gedanke an einen solchen Handel ist schmachvoll,“ ganz ebenso schmachvoll, als wenn in einem anderen substantiellen Verhältnisse Kinder ihre Pflichten gegen Eltern nach Massgabe der von ihnen empfangenen Wohlthaten abmessen dürften.

Warum es sich daher hier schliesslich überhaupt handelt, das ist der Unterschied zwischen der idealen sittlichen Lebensansicht und der gemeinen materialistischen Gesinnung, welche von beiden zur Herrschaft gelangen und zum Träger des Staatsgebäudes ersehen werden soll. Wenn dann aber die Entscheidung nicht zweifelhaft sein kann, so bedarf der absolute Besteuerungsmassstab nur insofern noch einer näheren Begrenzung, als die Beiziehung des Einzelnen nach Massgabe seiner wirthschaftlichen Mittel um der Gerechtigkeit willen doch zugleich nach einem allgemeinen Grundsatze der Gleichheit erfolgen sollte, damit die Leistungsfähigkeit des Einen nicht ohne Noth in einem stärkeren Verhältnisse in Anspruch genommen werde, als diejenige des Anderen. Darf auch der Einzelne nicht fordern, dass sein Steuerbeitrag genau nur dem Vortheile entspreche, den er vom Staate geniesst, so darf er doch erwarten, dass seine unbedingte Verpflichtung gegen den Staat in der Regel nur in demselben Verhältnisse in Anspruch genommen werde, als bei jedem Andern. Regelt sich daher die Steuerpflicht auch nicht nach den Grundsätzen der vergeltenden Gerechtigkeit, der commutativa, welche, die hypothetischen Rechte und Pflichten der Menschen

ordnend, Gleiches mit Gleichem vergolten wissen will, so regelt sie sich doch nach denjenigen der austheilenden Gerechtigkeit, der distributiva, welche die ursprünglichen Rechte und Pflichten nach einem Grundsatze der Gleichheit vertheilt, und zwar der wahren verhältnissmässigen Gleichheit, der Gleichmässigkeit. Was in Beziehung auf die Steuerpflicht dann der Fall sein wird, wenn ein Jeder denselben verhältnissmässigen Theil seiner grösseren oder geringeren steuerfähigen Mittel dem Staate zum Opfer bringt.

Es gereicht aber dieser Auffassung nur zur Bestätigung, dass in der Wirklichkeit die Steuern überall instinctartig nach diesem Grundsatze umgelegt werden, ja dasss die Gegner selber, wenngleich auf einem bedenklichen Umwege, auf diesen allein brauchbaren Massstab zurückkommen. Verzweifelnd nämlich die Vortheile, welche sich für den Einzelnen aus dem Staatsverbande ergeben, spezifiziren und ihm dafür seine Rechnung aufmachen zu können, sollen sich dieselben eben in dem Gesammtumfange seines Vermögens oder Einkommens spiegeln, dessen ruhiger Erwerb und Genuss ihm unter dem Schutze des Staates und seiner mannichfaltigen Pfleganstalten verbürgt und gefördert werde. Als ob nicht selbst Versicherungsanstalten, über deren niedrigen Gesichtskreis man sich einmal nicht zu erheben vermag, verschiedene Prämiensätze von ein und demselben Vermögen erhöben, wohl bewusst und durch die Erfahrung belehrt, dass dasselbe in seinen verschiedenen Arten ihre Hülfe in einem sehr verschiedenen Grade in Anspruch nehme. Und als ob besten Falles der Staat eine blosse Versicherungs- und Pfleganstalt für äussere Güter und nicht ebenso vieler innerer und sittlicher wäre, für welche jedenfalls Vermögen kein entsprechender Werthmassstab ist. Zwar hat man sich darauf berufen, dass in einem auf Arbeitstheilung beruhenden Gemeinwesen auch die sittlichen Lebensgüter für den Verkehr hervorgebracht, gegen Entgelt aus demselben entnommen und so in die Reihe der äusseren, der Vermögensobjecte und Einkommenbestandtheile eintreten; nur dass sich in diesen ihren äusseren Mittheilungsformen und deren Tauschwerthe nicht im Mindesten der innere sitt-

liche Besitz ihres Erwerbers und das unendliche Mass von Verpflichtungen spiegelt, welches er dem Staate dieserhalb schuldet. Oder sollte sich wirklich das geistige Besitzthum des reichen Emporkömmlings in der Bändezahl seiner kostbaren aber ungelesenen Bibliothek spiegeln, die sittliche Verpflichtung des Armen aber gegen den Staat in dem Ladenpreise seiner einzigen Bibel, aus welcher er sich den Weg des ewigen Lebens erlas? Es ist sehr zu befürchten, dass durch diese unkritische Uebertragung einer nationalökonomischen Lehre und ihres banausischen Werthmasses auf ein durchaus höheres und sittliches Verhältniss die Barbarei der Vergeltungstheorie nur gesteigert wird, indem man mit der vollständigen Vermischung der materiellen und der sittlichen Güter auch für diese nur eine endliche und messbare Dankbarkeit in Anspruch nimmt.

Es wird daher wohl dabei sein Bewenden haben müssen, dass sich die Besteuerung nach Massgabe des Vermögens oder Einkommens nicht deshalb rechtfertigt, weil sich in ihnen der Vortheil oder Nutzen spiegelt, welche der Einzelne vom Staate geniesst, und für welchen er demselben nach Grundsätzen der vergeltenden Gerechtigkeit entgeltpflichtig bleibe, sondern weil dieses sein Vermögen oder Einkommen den Ausdruck seiner Fähigkeit gewährt, für den wirthschaftlichen Bedarf des Staates aufzukommen und seiner absoluten Verpflichtung gegen denselben in dieser Richtung zu genügen. Denn allerdings giebt es noch eine höhere Ordnung von Leistungen, welche der Staat von seinen Bürgern und zwar nach denselben Grundsätzen eines unendlichen Anspruches an dieselben zu fordern berechtigt ist. Es gehört hierher in erster Linie jene militairische Dienstpflicht, welche sich von Neuem als der Halt unseres Staatswesens bewährt hat; aber auch eine Reihe von Ehrendiensten am bürgerlichen Gemeinwesen von der Art des Abgeordneten, Geschworenen, Schiedsrichters und dergleichen, welche alle auf der tiefen Ueberzeugung beruhen, dass derselbe nur auf der unendlichen Hingabe Aller sicher begründet und unter der stetigen persönlichen Theilnahme derselben wohl bestellt ist. Zwar

ist in neuester Zeit immer kecker eine Richtung derselben Nützlichkeitsschule hervorgetreten, welche auch diese höchst persönlichen und sittlichen Leistungen ihrem ökonomischen Werthmesser zu unterwerfen, sie mit den Steuern zusammenzuziehen und beide auf diesem Wege in einer vermeintlich gerechteren Weise umzulegen gedenkt. Man wagt es, jene theueren Errungenschaften als eine rohe und barbarische Kopf- und Naturalsteuer zu bezeichnen, welche am besten gänzlich aufgehoben und in eine rationelle Geldabgabe nach Massgabe des Vermögens verwandelt werde, für deren Betrag sich der Staat zugleich solche Leistungen in einer viel besseren Beschaffenheit, nämlich in den Formen der Arbeitstheilung, zu verschaffen vermöge. Oder aber, dafern man sich von dem herrschenden idealistischen Vorurtheile für die persönliche und kopfsteuerartige Umlage nicht zu trennen vermöge, so sollten doch ihre dann unvermeidlichen Ungleichheiten durch die Einführung des Stellvertretersystems, jedenfalls aber einer Dienstersatzsteuer für Freilooser und gänzlich Untaugliche ausgeglichen werden. Nur dass wir in dem ersten radicalen Antrage nichts als den nackten Versuch, dem Staate mit falscher Münze zu zahlen, erblicken und dass wir selbst vor dem anderen verschämteren kaum günstiger zu urtheilen vermögen. Denn selbst wo die Klugheit ihm anrathen möchte, lieber Etwas für Nichts (Gut statt Blut) zu nehmen, muss ihm doch seine Würde verbieten, selber das Zeichen zur Einführung einer falschen Währung zu geben. An der Gerechtigkeit solcher Ausgleichung wird man aber billig so lange zweifeln dürfen, als sich nicht umgekehrt die factische Ungleichheit der wirthschaftlichen Beiträge und die gänzliche Steuerunfähigkeit durch eine stärkere Auflage an Blut- und Ehrendiensten compensiren lassen.

3. Unterschied der Steuern von den Gebühren. Während wir also auf der absoluten Steuerpflicht und ihrer Vertheilung nach Grundsätzen der austheilenden Gerechtigkeit beharren, liegt doch auch der relativen oder Vergeltungstheorie eine gewisse Wahrheit zuGrunde, welche schliesslich, um ganz gerecht zu sein,

hervorzuheben und zur Anerkennung zu bringen ist. Neben der unbedingten und gleichmässigen Verpflichtung Aller, nach Massgabe ihrer Steuerfähigkeit zu den Unkosten der Staatsregierung und ihrer wirthschaftlichen Erhaltung beizutragen, läuft die besondere Verpflichtung bestimmter Einzelner, derselben für jede besondere auf ihre eigendste Veranlassung hervorgerufene Leistung auch besonders aufzukommen; sei es, dass man sich ihrer Rechts- oder Polizeianstalten in seinem ausschliesslichen Interesse bediente, oder durch seine Verfehlungen die Thätigkeit derselben wider sich hervorrief. Im ersteren Falle liegt ein eben so besonderer als messbarer Vortheil zu Tage, im andern eine ebenso qualificirte Verschuldung, und es ist recht und billig, dass man in beiden Fällen der betreffenden Staatsanstalt für das Mass der erweckten Unkosten besonders aufkomme. Billig, nämlich gegen die Gesammtheit der Steuerzahler, der man nicht zumuthen darf, die Unkosten eines so ausschliesslichen Dienstes oder selbstverschuldeten Einschreitens tragen zu helfen.

Auf dieser Unterscheidung beruht die oberste Eintheilung des gesammten Abgabewesens, nämlich in Steuern und in Gebühren. Steuern sind generelle Beiträge, welche zur wirthschaftlichen Begründung und Erhaltung der Staatsanstalten in ihrer allgemeinen und unscheidbaren Wirksamkeit von Allen gleichmässig im Verhältnisse zu ihrer Steuerkraft als eine absolute Bürgerpflicht gefordert werden; Gebühren sind besondere, qualificirte Beiträge, welche von bestimmten Einzelnen für besimmte von ihnen hervorgerufene Leistungen der Staatsanstalten als ein Aequivalent und deshalb als eine blos relative und hypothetische Pflicht in Anspruch genommen werden. Als ein Aequivalent, nicht sowohl ihrer selbst dieser Staatsleistungen, denn der durch dieselben veranlassten Unkosten, also nicht sowohl als eine Bezahlung denn als eine sog. Remuneration. Denn die sittlichen Leistungen der Staatsgewalt bleiben an sich gleich unschätzbar und unbezahlbar, mögen sie nun das Ganze umspannen oder nur bestimmten Einzelnen zu Gute kommen. Die Gerechtigkeitspflege kann niemals einen Preis haben, mag sie nun durch ihr blosses

Dasein das Unrecht im Zaume halten, oder in Gestalt eines Richterspruches einem bestimmten Einzelnen zu seinem Rechte verhelfen. Mit richtigem Tacte pflegen deshalb auch die Gebührentaxen ihre Geldsätze nicht sowohl als Preise denn als Kosten zu bezeichnen. Und selbst wo die Leistungen der Staatsgewalt nur wirthschaftliche Interessen zu fördern bestimmt sind, wie die Verwaltung des Post-, Strassen- oder Münzwesens, verbietet sich doch ihre gewerbsmässige Ausbeutung. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen würden solche Verwaltungen ihre ganze wohlstandspflegliche Bestimmung verfehlen, wenn sie mit ihren Gebührensätzen ihre Unkosten erheblich überschreiten wollten. Dieselben würden die Natur von Verbrauchssteuern annehmen, die unter Umständen gerechtfertigt sein können, gewiss aber nicht, wo es sich um die Nutzung von Anstalten der ersten Nothwendigkeit handelt. Während daher bei den gewöhnlichen Marktwaaren die Kosten nur das sittliche Moment der Preise bilden, welchen sich die auf- und abwogende Concurrenz stetig zu nähern sucht, bilden dieselben hier die unverrückbare Grenze, welche nach der Würde des Staates niemals überschritten werden sollte und welche selbst diese Beitragsform noch vor ihrer Entartung zu einem gemeinen Waarenpreise bewahrt.

Es ist aber von wesentlicher Bedeutung für den rechtlich-sittlichen Charakter des gesammten Abgabewesens, dass beide Arten desselben neben einander aufrecht erhalten werden und keine in der andern verschwinde, d. h. also, dass der aufzubringende Staatsbedarf weder ausschliesslich durch Gebühren noch ebenso wenig ausschliesslich durch Steuern erhoben werde. Das Erstere pflegt in den primitiven Zeitaltern des Staatslebens der Fall zu sein, so weit der Staatsbedarf nicht durch eigenes Vermögen oder gewerbliche Gerechtsamkeiten bedeckt ist. Die Staatsdiener ohne festes oder hinreichendes Gehalt werden an den Ertrag ihrer Functionen gewiesen, und es stellt sich nur zu leicht ein ungebührliches Sportuliren derselben ein, wobei Recht und Gerechtigkeit wirklich zur Waare werden und dem Meistbietenden zufallen. Dagegen pflegt auf den höheren Entwickelungsstufen umgekehrt die Neigung her-

vorzutreten, den Staatsbedarf ausschliesslich durch Steuern zu decken, sei es, dass man in der Gebührenforderung überhaupt einen unwürdigen Handel zu erblicken glaubt, oder doch ein unverantwortliches und unkluges Hemmniss für die Benutzung der Staatsanstalten in ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit. Statt dass man sich begnügen sollte, dem Missbrauche des Gebührenwesens die Spitze abzubrechen durch eine auskömmliche Besoldung der Staatsbeamten einerseits und durch die Verrechnung der festzuumgrenzenden Gebührensätze für die Staatskasse andererseits, statt dessen fordert man unentgeltliche Rechtspflege, freien Schulunterricht, Aufhebung der kirchlichen Gebühren, der Weggelder u. dergl., und es bleibt nur noch ein Schritt bis zu den souverainen Ansprüchen des classischen Pöbels von Athen und Rom auf freies Theater, Spiele, Opfer- und Festschmäuse auf Regiments Unkosten.

Man kann daher jenes, die Begründung des Staatsbedarfs durch Gebühren, als die strengere und aristokratische Form des Abgabewesens bezeichnen, dieses aber, seine Begründung durch Steuern, als die laxere und demokratische. Denn da die Gebühr mit gleichen Sätzen einen Jeden trifft, der sich einer Staatsanstalt bedient oder ihre Wirksamkeit hervorruft, er sei reich oder arm, gleich wie auch der Kaufmann für seine Waaren nur einen Preis hat, so erschwert sie allerdings den ärmeren Klassen den Gebrauch derselben und ist aristokratisch. Und während umgekehrt die Erhebung des gesammten Staatsbedarfes durch Steuern bei unentgeltlicher Nutzung der Staatsanstalten die Last derselben vornehmlich auf die Schultern der Vermögenden wälzt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie dieselben auch in gleichem Verhältnisse mehr benutzen, so ist dieselbe vielmehr demokratisch. Wie überall, so wird darum auch hier die Mischung beider gleichberechtigter Abgabeformen, der aristokratischen und der demokratischen, das wahrhaft Gerechte und Verfassungsmässige sein. Denn während auf diesem Wege die Reicheren in Gestalt der Steuern auch den grösseren Beitrag zu den Staatsunkosten hergeben, finden sich doch die Aermeren durch

die gleichzeitige Form der Gebührenerhebung verhindert, sich der Staatsanstalten auf Kosten jener und selbst wider dieselben zu bedienen. Und während die Aermeren für die bestimmten Dienste, die sie von Seiten der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen, derselben auch mit besonderen Partialabgaben aufkommen, wird ihnen doch bei der gleichzeitigen Begründung derselben durch Generalabgaben die Benutzung derselben nicht unerschwinglich gemacht. Die gegenwärtige Abhandlung muss sich indess begnügen, die unverjährbaren Rechte des Gebührenwesens auf das ihr eigenthümliche Herrschaftsgebiet mit Nachdruck verwahrt zu haben, um sich ausschliesslich der substantielleren Abgabeform der Steuern zuzuwenden.

Zweites Capitel.

Wirthschaftliche Grundlagen.

1. Unwirthschaftliche Steuerquellen. Grund und Mass der gemeinsamen Steuerpflicht ist also nicht sowohl in der Entgeltpflichtigkeit gegen den Staat für wirkliche oder vermeinte, jedenfalls aber unmessbare Vortheile zu suchen, sondern in der absoluten Verpflichtung, nach dem Masse seiner Fähigkeit, wie wohl in einem überall gleichen Verhältnisse zu derselben, zu den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Staats beizutragen. Damit entsteht als die andere auf diesem Gebiete zu lösende Grundfrage, worin denn diese Steuerfähigkeit, die wir zum Ecksteine des Staatsbedarfes ersehen haben, schliesslich gelegen sei. Die correcte Beantwortung dieser Frage bildet das andere, das materielle Fundament des gesammten Besteuerungswesens neben jenem Formalprincipe, und zwar ist dasselbe ein wirthschaftliches, nationalökonomisches, wie jenes ein juristisches, rechtsphilosophisches war. Für die relative Theorie freilich hat dieselbe im Grunde

kaum irgend welche Bedeutung. Wie dem Krämer kommt es ihr nur auf die Bezahlung genossener Dienstleistungen an, gleichviel aus welchen Mitteln dieselbe bestritten werde. Für die absolute Theorie aber fällt sie durchaus zusammen mit der Frage nach der rationellen Steuerquelle, d. h. nach demjenigen Vorrathe wirthschaftlicher Güter, aus welchem Steuern einerseits, und zwar im eigenen Interesse der Staatsgewalt, nachhaltig, andererseits ohne Schädigung anderer gleichberechtigter Zwecke geschöpft werden mögen. Denn wenn die Staatsgewalt Functionen eines auf Dauer berechneten Vereinswesens auszuüben hat, so müssen auch die ihrer wirthschaftlichen Versorgung gewidmeten Quellen dieser Bestimmung entsprechen, und hat die Steuerbehörde vor Allem selber sich zu hüten, durch eine falsche Wahl ihrer Bezugsquellen diese Steuerfähigkeit der Gesellschaft zu schwächen oder gänzlich zu untergraben. Und wenn andererseits die Volkswirthschaft selber unter die berechtigten Zwecke dieser Gesellschaft zählt, und der Staatsgewalt vielmehr zu Schutz und Pflege befohlen ist, so mag sie sich wohl an die Früchte derselben im Umfange ihres wohlbemessenen Bedürfnisses halten, wird sich aber niemals am Stamme derselben vergreifen dürfen.

In früheren Zeiten, wo man sich mehr vom Bedürfniss als von wissenschaftlicher Einsicht leiten liess, haben grobe Missgriffe hier freilich kaum vermieden werden können. Es gehört hierher zunächst die Besteuerung nach Massgabe des Vermögensbesitzes, diese selbst den Staaten des classischen Alterthums habituelle Steuerform, die mit der allgemeinen Renaissance im heiligen römischen Reiche deutscher Nation wieder auflebt, und nach dem summarischen Verfahren unreifer Völker selbst heute noch auf dem Boden der Vereinigten Staaten von Nordamerika als Territorialsteuer fortbesteht. Vermögen bildet ohne Zweifel eine Hauptquelle von steuerfähigen Mitteln; nur dass Einnahmequellen und Steuerquellen darum noch nicht in Eins zusammenfallen. Einen aliquoten Theil des Vermögens wirklich als Steuer erheben, würde doch nichts Anderes heissen, als fortlaufend die Quelle solcher Steuerfähigkeit mindern. Vermögenssteuern wollen daher in der

That nur eine Besteuerung nach Massgabe des Vermögens bedeuten: man setzt voraus, dass solches Vermögen seinem Besitzer Ertrag bringe und dass er die Steuer aus diesem entrichten werde. Eine Steuer von 1 pro Mille des Vermögens will daher bei einem Zinsfusse von 5 Procent nur eine Steuer von 2 Procent des Reinertrages bedeuten. Nur fehlt es hier schon an jedem Massstabe für die Steuerfähigkeit dieses Vermögens. Wollte man denselben nach Massgabe des gemeinen Zinsfusses aus seinem Capitalwerthe entnehmen, so müsste man diesen doch erst aus dem Reinertrage solchen Vermögens berechnen, d. h. aus einem Elemente, aus dem sich seine Steuerfähigkeit viel unmittelbarer ergäbe. Materiell betrachtet, aber giebt es in jedem Vermögenscomplexe auch unproductive Bestandtheile, wie in der Regel das gesammte hauswirthschaftliche Gebrauchsvermögen, zu Zeiten aber auch unbeschäftigte Capitalien, brach liegende Aecker, stockende Bergwerke und stillstehende Maschinen. Sollten alle solche Bestandtheile nicht durch eine fortlaufende und gleiche Besteuerung bald erschöpft werden, so müsste ihr Steuerantheil von den produzirenden übertragen werden und könnte deshalb nur eine Doppelbesteuerung dieser letzten bedeuten. Zugleich würde eine solche Besteuerung eine sehr ungleichmässige und ungerechte sein: sie würde dasjenige Stammvermögen, welches ein verhältnissmässig grösseres unproductives zu übertragen hätte, stärker belasten, oder aber zu einer Einschränkung dieses letzteren nöthigen, womit die Steuergewalt die Grenze ihrer rechtmässigen Einwirkung bei weitem überschritten hätte.

Steuerfähigkeit kann inzwischen auch durch persönliche Kräfte begründet werden, und so müsste die Vermögenssteuer jedenfalls durch eine personale ergänzt werden. Die roheste Form einer solchen würde die unterschiedslose Kopfsteuer sein. Darum, dass ich einen Kopf habe, sagt Bentham, habe ich noch nicht gewisse andere Sachen. Aber auch Stand und Erwachsenheit und die dadurch begründete Erwerbsfähigkeit gewähren noch keine Bürgschaft wirklichen Erwerbes, viel weniger ein Mass desselben. Soll endlich die Personalsteuer rationeller Weise zu einem integrirenden Bestandtheile der

Vermögenssteuer erhoben werden, so fehlt es an allen Incidenzpunkten für eine gleichmässige Besteuerung von Personen und Eigenthum, da die ersteren nicht ebenso einen verkehrsmässigen Capitalwerth haben. Zwar haben die modernen Anhänger der Vermögenssteuer den Capitalwerth einer erwerbsfähigen Person durch Rechnung feststellen wollen, etwa in der Art, wie man den Handelswerth eines Sclaven berechnet. Arbeitsrenten sollen die Natur einer Zeitrente einschliessen, welche einen geringeren Capitalwerth besitze, als eine immerwährende von gleichem Belaufe. Weil sie im Laufe ihrer Zeitdauer zugleich ihr Anlage- oder Kaufcapital wiederbringen muss, darf sie nicht als ein reiner Zins zu Capital gerechnet werden. Wenn eine immerwährende Rente bei einem Zinsfusse von 5 Procent einen Capitalwerth im 20fachen ihres Betrages habe, so eine Leibrente von gleichem Betrage nach der gegenwärtigen mittleren und daher wahrscheinlichen Lebensdauer doch nur den $12^1/_2$fachen. Nur würde eine solche Werthrechnung, welche sich nothgedrungen auf die durchschnittliche Lebens- oder Erwerbsdauer stützen muss, weil jede individuelle Vorausberechnung ausgeschlossen ist, für Besteuerungszwecke schon materiell gänzlich werthlos bleiben. Der Staat dürfte doch das Steuercapital desjenigen, der mit seiner Lebens- oder Erwerbsdauer unter dem Durchschnitte bleibt, nicht ohne die grösste Ungerechtigkeit mit demjenigen gleichsetzen, welcher dieselbe beträchtlich überschritte. Mögen daher Versicherungsgesellschaften auf solche Wahrscheinlichkeitsrechnungen ihre Prämiensätze begründen, ohne Gefahr zu laufen, dabei zu kurz zu kommen, da sich ihr die Unterschiede im Einzelnen in „den grossen Zahlen“ wieder ausgleichen; die sittliche Persönlichkeit des Staates hat nicht blos ihr eigenes Interesse zu berathen, sondern zugleich den individuellen Unterschieden der Beitragsfähigkeit in Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Ueberhaupt aber verbietet sich die Uebertragung der gesammten Capitalwerthrechnung auf die Persönlichkeit des Menschen nach sittlichen Grundsätzen: ja selbst die auf Erziehung und Bildung wirklich verwendeten Mittel dürfen doch keine blosse wirthschaftliche Capitalanlage bedeuten. Wehe dem Lande,

wo diese utilitarische Rechnung alle Wahl der Berufszweige und ihre Verwaltung zu beherrschen anfinge, und die Regierung selber durch die Niedrigkeit ihrer Besteuerungsgrundsätze derselben ihre Sanction liehe!

Der Wahrheit ungleich näher kommen daher in der That bereits die uralten und naiven Besteuerungsformen nach Massgabe des Rohertrages, von der Art der Zehnten. Nicht blos weil sie sich an die zu reproduzirenden Früchte des sächlichen und persönlichen Vermögensstammes halten, sondern weil sie an dem Werthe derselben zugleich ein gemeinsames Mass der persönlichen und dinglichen Steuerfähigkeit benutzen. Gleichwohl bleiben sie gleich verwerflich, mögen sie einen aliquoten Theil der Ernte in natura oder in Geldform abführen. So lange der Rohertrag vorab die Bestimmung hat, die bei der jedesmaligen Hervorbringung verbrauchten oder abgenützten Capitaltheile wiederherzustellen, die Aussaat des Landwirths, die Verarbeitungsstoffe des Fabrikanten, so lange schliesst doch auch seine Besteuerung die Gefahr nicht aus, das Stammvermögen der Gesellschaft zu verletzen und statt eines Theiles der Früchte Capitaltheile für den Staatsbedarf zu erheben und zu verbrauchen. Dazu kommt, dass Zehnten unter allen Umständen und trotz aller ihrer scheinbaren Gleichmässigkeit in der That eine sehr ungleichmässige Belastung in sich schliessen, nämlich eine ungleichmässige Belastung des Reinertrages, d. h. desjenigen Bestandtheils, nach welchem sich überall der Werth der Unternehmungen und Vermögenstheile bemisst. Wenn der landwirthschaftliche Reinertrag auf gutem Boden 40 Procent des rohen, auf schlechterem aber nur 20 desselben ausmacht, so entführt eine Steuer von 10 Procent des Rohertrages von ersterem nur den vierten Theil, von letzterem aber die ganze Hälfte. Eine ungerechtere Besteuerung möchte aber kaum denkbar sein, als eine solche, welche in demselben Verhältnisse steigt als die Rentirung sinkt.

2. Die gewerbswirthschaftlichen Steuerquellen. Der nationalökonomischen Wissenschaft war es vorbehalten, den Reinertrag der Geschäfte als die alleinige Quelle zur An-

erkennung gebracht zu haben, aus welcher Steuern **nachhaltig** geschöpft werden können. Durch die wissenschaftliche Begriffsbestimmung desselben, durch die Zergliederung seiner Bestandtheile, in welche sich derselbe schliesslich aufzulösen und zu vertheilen pflegt, hat sie der Besteuerungskunst jedenfalls das dingliche Fundament für ihre schwierigen und verwickelten Operationen gesichert. Denn anders freilich nimmt sich derselbe vom Standpunkte des Ganzen als von demjenigen des Einzelnen aus. Der Unternehmer pflegt nur dasjenige als den **Reinertrag** seines Geschäftes zu betrachten, was eben ihm nach Wiedererstattung seiner mannichfaltigen Capitalauslagen oder Unkosten aus dem Rohertrage desselben für seine persönlichen Zwecke, sei es der Verzehrung oder der Ansammlung, erübrigt; von dem Standpunkte des Ganzen, der Volkswirthschaft, werden aber zum Reinertrage auch alle diejenigen Hinauszahlungen zu rechnen sein, welche an die Inhaber irgend welcher Productivkräfte als Preis ihrer hülfreichen Mitwirkung von ihm gemacht werden mussten. Denn alle solche Pacht-, Mieths- oder Lohnzahlungen dürfen doch in der Regel auch nur aus denjenigen Ertragstheilen gemacht werden, welche nach vollständiger Wiederherstellung des Stammvermögens, eigenen wie angeliehenen, das in integro zurückzugeben ist, noch erübrigen, um schliesslich derselben rein persönlichen Verwendung zu dienen. Zwar pflegt der Unternehmer zu solchem Zwecke wie auch zu seinem eigenen Unterhalte bis zum Zeitpunkte der Ernte ein eigenes Capital bereit zu halten und zu verwenden, dessen Verausgabung **für ihn** ohne Zweifel einen Kostenpunkt begründet; **während er aber dafür die Verfügung über eigene und fremde Dienstleistungen als wirthschaftliches Aequivalent erhält, hört dasselbe auf diesem Wege abgelösst auf, ein solches zu sein, und geht als ein persönlich verbrauchbares Einkommen ebensowohl an ihn selbst wie an die ihm verbundenen Hülfskräfte über.** Und schliesslich erwartet er aus der Nutzung eigener und fremder Dienstleistungen den selbst formellen Ersatz seiner Capitalauslagen, und hat er sich und Anderen nur ihren Antheil am

gemeinsamen Reinertrage vorgeschossen. Es war das Verdienst des tiefforschenden Ricardo, den Nachweis endgültig geführt zu haben, dass die wahren Unkosten einer Unternehmung, ihre Unkosten im volkswirthschaftlichen Sinne, in dem Verbrauche wirklicher Dienstleistungen persönlicher oder sächlicher Art zu suchen sind, und dass der Miethspreis derselben und die darauf verwendeten Capitalauslagen des Unternehmers weit entfernt solche zu sein und in Folge dessen den Tauschwerth der Producte zu bestimmen, vielmehr nur den in seine Elemente sich auflösenden Reinertrag repräsentiren und sich deshalb auf die Länge immer nur nach seinem Betrage, aber nicht umgekehrt dieser nach jenen, richten könne.

Die Productivkräfte, deren Zusammenwirkung unter der leitenden Hand eines Unternehmers mehr oder weniger in jeder Unternehmung eintritt, lassen sich aber nach allgemeiner Uebereinstimmung in die drei Hauptklassen der Arbeit, des Bodens und des Capitals zerlegen, die wie Elemente der Volkswirthschaft der Hervorbringung aller wirthschaftlichen Güter zu Grunde liegen und deshalb als die Güterquellen bezeichnet zu werden pflegen. Und während eine jede nun ihren Anspruch an den in Gemeinschaft hervorgebrachten Reinertrag erhebt, theilt sich derselbe in eben so viele besondere Antheile oder Renten, in diejenige des Unternehmers für seine Mühewaltung, Geschäftsleitung und das Wagniss der darin angelegten eigenen und fremden Vermögenstheile, den Unternehmergewinn, in die Rente des ausführenden Arbeiters, den gemeinen oder ausbedungenen Arbeitslohn, in diejenige des Grundeigenthümers für die bereit gestellte Nützung seiner Bodenkräfte, die Bodenrente, und schliesslich in diejenige des Capitaleigners, den Capitalzins. Selbstverständlich, dass sämmtliche Antheile oder Renten dem Unternehmer zufallen, soweit er gleichzeitig Eigenthümer solcher in seinem Geschäfte benutzter Güterquellen ist. Sämmtliche vier Bestandtheile des sich zerlegenden Reinertrages kommen aber darin überein, dass sie in ihrer rein persönlichen Bestimmung dasjenige bilden, was man im Unterschiede vom Ertrage ein Einkommen heisst, und dass sie darin der

Besteuerung eben so viele sich jährlich reproduzirende, also unversiegliche Quellen gewähren, deren Benutzung mindestens unbeschadet des nationalen Stammvermögens und seiner ferneren Steuerfähigkeit möglich ist. Dürfen Lohn, Zins und Grundrente auch nicht beim Unternehmer besteuert werden, wo sie Capitalauslagen und Unkosten bedeuten, so dürfen sie doch eben so gut wie der Unternehmergewinn selber bei ihren definitiven Empfängern besteuert werden, wo sie Einkommen sind.

Zwar findet zwischen den beiden persönlichen Einkommenzweigen und den sächlichen der Unterschied statt, dass von ihrem unverkümmerten Genusse zugleich der Bestand dieser persönlichen Productivkräfte und damit der ganzen volkswirthschaftlichen Hervorbringung abhängt, während die Erhaltung einer besonderen Klasse von Grundbesitzern und Capitalisten wenigstens keine wirthschaftliche Nothwendigkeit einschliesst. Die ältere Nationalökonomie ist daher, ihren grossen Schöpfer nicht ausgenommen, sehr geneigt gewesen, den Unterhaltsbedarf dieser beiden Klassen, der Unternehmer und Arbeiter, auch vom Standpunkte des Ganzen unter die wirthschaftlichen Unkosten und ihre desfallsigen Bezüge unter die unantastbaren Capitalauslagen der Volkswirthschaft zu rechnen, aus solchem Grunde aber ihre mindestens grundsätzliche Steuerfähigkeit zu bestreiten. Als ein reiner Ertrag und deshalb als ein wahres und deshalb steuerfähiges Einkommen dürfe doch aufs höchste nur derjenige Theil ihrer Renten behandelt werden, welcher den nothwendigen Unterhaltsbedarf so unentbehrlicher Productionsfactoren überschritte, was man den reinen Arbeitslohn und den eigentlichen Unternehmergewinn genannt hat. Inzwischen ist es weder nach der sittlichen Würde des Menschen und seinem unendlichen Selbstzwecke erlaubt, seinen Unterhaltsbedarf, auch nur seinen unentbehrlichen, als eine blosse Capitalauslage für die Erhaltung eines Productionsfactors, gleich dem Speisungsmateriale einer Maschine, zu fassen; noch haben Arbeiter und Unternehmer in der That von dem Verbrauche desselben einen geringeren persönlichen Genuss, wie Grundherren und Capitalisten von einem gleichen Theile

ihrer Rente, leicht einen grösseren! Nach beiden Seiten ergiebt sich, dass die Arbeitsrente in allen ihren Theilen vielmehr der ganzen sittlichen Persönlichkeit des Menschen in der Ungletheitheit ihrer Lebenszwecke zu dienen bestimmt und somit, wie Herrmann mit Nachdruck hervorgehoben hat, wahres Einkommen ist, so gut wie die Grund- oder Capitalrente. Erst nach Vollendung dieser ihrer höchst persönlichen Bestimmung wird aus Einkommen auch hier unter Anderm wieder Capital und ein Wirthschaftsfactor. Beide Arbeitsrenten werden dann aber hiernach prima facie für ebenso steuerfähig gelten müssen als die Besitzrenten, während es einer weiteren Erwägung vorbehalten bleibt, das Mass dieser Steuerfähigkeit, von welchem hier überall noch nicht die Rede ist, hier wie dort nach allgemein menschlichen, aber nicht blos wirthschaftlichen Rücksichten zu ermessen — auch bei den Besitzrenten, denn unmöglich wird man dieselben doch länger nach der wirthschaftlichen Entbehrlichkeit ihrer Empfänger für vogelfrei erklären dürfen!

3. **Unmittelbare Steuerquellen.** Während die grosse Masse der Einkünfte der persönlichen oder dinglichen Betheiligung an der gewerblichen Hervorbringung und den Reinerträgen derselben entstammt, giebt es doch in jeder höher entwickelten Gesellschaft noch eine beträchtliche Reihe anderer, welche, gleichsam einem Seitenstamme entspringend, sich aus der unmittelbaren Verwerthung von Arbeits- oder Vermögenskräften herleiten. Von solcher Art sind in erster Beziehung die Einkünfte derjenigen Klassen, welche entweder gemeine hauswirthschaftliche Dienste gegen Entgelt verrichten, oder aber gewisse liberale, künstlerische, wissenschaftliche oder Beamtendienste und dafür einen Ehrensold empfangen. Alle diese Einkommenzweige fallen ohne Zweifel unter die Kategorie der Arbeitsrenten, unter Umständen selbst des Unternehmergewinns; jedoch hängt die Entscheidung über ihre Steuerfähigkeit durchaus von der Art ab, wie man sich ihre Entstehung denkt. Nach der älteren Theorie musste man ihre Steuerbarkeit wohl gänzlich bestreiten; denn ihr

zu Folge sollen diese Einkommenzweige nur dadurch entstehen, dass diejenigen, welche wie Unternehmer, Arbeiter, Capitalisten ein ursprüngliches Einkommen aus dem gewerblichen Reinertrage beziehen, Theile desselben auf den Unterhalt und die Bezahlung solcher Klassen verwenden. Auf diese Weise entstehen eine Reihe von sog. abgeleiteten, nur übertragenen Einkünften, deren Besteuerung in diesem Falle ohne Zweifel nur eine Doppelbesteuerung ein und derselben Bestandtheile des gewerblichen Reinertrages bedeuten könnte, einmal bei den sog. ursprünglichen Inhabern derselben, sodann bei den abgeleiteten. Man kann es darum aber auch nur als eine Gedankenlosigkeit bezeichnen, wenn Anhänger solcher Auffassung gleichwohl die Besteuerung solcher Klassen noch ausdrücklich befürworten konnten, und zwar ohne auf der anderen Seite eine entsprechende Steuerfreiheit für die in die ursprünglichen Einkünfte gerissenen Lücken zuzulassen. Inzwischen beruht die ganze Vorstellung eines sog. abgeleiteten Einkommens auf einer wie wohl sehr gewöhnlichen Täuschung, mit der uns die Verhältnisse einer in Arbeitstheilung verschlungenen Gesellschaft umgeben, als ob nämlich das Einkommen von irgend wem erst durch Verwerthung oder Bezahlung seiner persönlichen oder Vermögensleistungen begründet werde.

Es ist wiederum das Verdienst der deutschen Nationalökonomie, und zwar Herrmanns, die Wahrheit hervorgekehrt und zur wissenschaftlichen Anerkennung gebracht zu haben, dass das Einkommen von Jedermann in erster Linie in seiner eigenen werthvollen Leistung besteht und deshalb ein ursprüngliches ist, sowohl dasjenige von Schuster und Schneider, das in den von ihnen angefertigten Sachen, als dasjenige des häuslichen Dieners, des Arztes, Anwalts oder Lehrers, das in ihren hoch oder gering geschätzten persönlichen Hülfsleistungen besteht. Der Eine wie der Andere erhält im Verkaufspreise seiner Leistungen nur das ihm besser passende Aequivalent seines ursprünglichen Einkommens, und zwar während er jenes erwirkt, gewährt er dafür mit der eigenen werthvollen Leistung, dem eigenen ursprünglichen Einkommen, den vollen

steuerfähigen Ersatz auf der anderen Seite. Soll von einem abgeleiteten Einkommen die Rede sein, so kann es sich überall nur um die definitive Form solches Einkommens handeln, welche in einer in Arbeitstheilung verknüpften Gesellschaft Jedermann allerdings vom Anderen ableitet; während er aber dabei immerhin im Besitze ein und desselben Werthes (Tauschwerthes) verbleibt, wird er im Besteuerungsfalle immer nur für sein eigenes ursprüngliches Einkommen besteuert. Zwar hat man die Kategorie eines abgeleiteten Einkommens doch auf Seiten der liberalen Berufsklassen aufrecht erhalten zu müssen geglaubt, als man den Leistungen derselben wegen ihrer unkörperlichen und rein geistigen Beschaffenheit nicht wohl die niedrige Bedeutung von wirthschaftlichen Gütern, von Einkommentheilen, überhaupt von Momenten des Nationalreichthums beilegen dürfe. Und in der That sind wir weit entfernt, die sittlichen Güter des Lebens mit den wirthschaftlichen in jedem Betracht auf eine gleiche Stufe der Werthschätzung stellen zu wollen, erblicken darin vielmehr eine der schwersten Verirrungen dieses geldmachenden Zeitalters und der ihm darin folgenden Nationalökonomie. Dagegen werden dieselben doch in einer auf Arbeitstheilung gestellten Gesellschaft nicht minder überall für den Verkehr hervorgebracht und nehmen damit nach dieser Seite wie jene die Natur von äusseren, übertragbaren und tauschwerthen Gütern an, welche eben so wohl für diejenigen, welche sie hervorbringen, ein ursprüngliches Einkommen bilden, wie für diejenigen, welche sie erwerben, einen wirthschaftlichen Ersatz und zwar von voller und gleicher Steuerfähigkeit.

In gleicher Weise giebt es auch gewisse Vermögensarten, welche ohne gewerblich angelegte zu sein, doch ihrem Besitzer ein Einkommen abwerfen. Es gehören hierher namentlich gewisse beträchtlichere Bestandtheile des stehenden Gebrauchsvermögens von der Art der Wohnhäuser, welche in entwickelteren Zeiten eine so bedeutende Einnahmequelle gewähren, und der Besteuerung auch selten entgangen sind. Zwar glaubte die ältere Theorie auch hier nur ein abgeleitetes Einkommen zu erblicken, indem diese Art von Vermögen,

nichts hervorbringend durch sich selber, nur durch Vermiethung ein solches abzuwerfen vermöchte. In welchem Falle sich dasselbe dann in Gestalt des Miethszinses aus dem Einkommen des Abmiethers in dasjenige des Vermiethers übertrage. Und zwar wird von Adam Smith ausdrücklich ausgeführt, wie der Abmiether solchen Preis für den Gebrauch eines unproductiven Vermögens nur aus seinem Einkommen von productivem bestreiten könne. Von diesem Standpunkt der Betrachtung müsste dann freilich auch hier all und jede Besteuerung unterbleiben, sei es der selbstbenutzten Wohngelegenheiten, da sie überhaupt kein ursprüngliches Einkommen gewähren, sei es der vermietheten, da das abgeleitete Einkommen, das sie erbringen, doch bereits beim Abmiether besteuert war. Bei näherer Erwägung entbehrt aber auch hier die Voraussetzung eines nur abgeleiteten Einkommens aller Begründung. Gebrauchscapitalien von der Art der Wohnhäuser bringen in ihrer jährlichen spezifischen Nutzbarkeit für ein so beträchtliches persönliches Bedürfniss in gleicher Weise und noch viel unmittelbarer einen Ertrag, der nach Abzug ihrer Unterhaltskosten reiner Ertrag und folglich Einkommen ist, und zwar ein ursprüngliches Einkommen, mag es nun von dem Hausbesitzer durch Selbstbenutzung in natura genossen oder aber gegen eine entsprechende Entschädigung, Miethspreis genannt, an Dritte überlassen werden. Im Uebrigen möchten unter diese Kategorie noch manche andere Artikel der stehenden Gebrauchscapitalien zu zählen sein, nur dass von ihnen der Satz gilt, Minima praetor non curat.

Mit diesen aussergewerblichen und unmittelbaren Arbeits- und Vermögensrenten möchte aber der Kreis der rechtmässigen Steuerquellen erschöpft sein. Jede Erweiterung desselben könnte nur zu einer fehlerhaften Besteuerungsbasis zurückführen. Dieses gilt namentlich von dem forcirten Antrage der Nützlichkeitsschule, welche, unbegnügt mit der Summe der wirklichen Einkünfte, auch die nur möglichen zur Besteuerung herangezogen wissen möchte, also auch diejenigen, welche von einer brachliegenden Arbeits- oder Vermögenskraft gezogen werden könnte. Dies würde ohne Zweifel nichts

anderes als die Kopf- und Vermögenssteuer bedeuten. Die Motivirung des Antrages wird zunächst vom Standpunkte der relativen Theorie, der Vergeltungstheorie versucht. Ein jeder soll nach Massgabe seiner Genüsse, deren er sich unter dem Schutze des Staates erfreut, besteuert werden; aber schon die Möglichkeit zu geniessen, sei ein verhältnissmässiger Genuss und zwar für Manchen ein viel grösserer als der wirkliche, „denn anders würde er ja die Möglichkeit zur Wirklichkeit machen!“ Der Genuss des Faulenzers sei der Müssiggang, derjenige des Geizhalses die Freude am blossen Besitze. Aber so lange man diese besondere Art von Genüssen nicht als ein Einkommen oder Einkommentheile erweisen kann, d. h. nach Herrmanns Bestimmung als Verbrauchsgegenstände von einem allgemeingültigen oder Tauschwerthe, so lange gewähren sie auch keine Steuerquelle. Ausserdem giebt es auch sehr unfreiwillige Beweggründe, welche Arbeitskräfte und Vermögenstheile zu einem nichts weniger als genussreichen Feiern zu Zeiten verurtheilen. Viel eher liesse sich die Besteuerung von solchen in beiden Fällen vom Standpunkte der absoluten Theorie rechtfertigen, aus der Pflicht eines Jeden, nach seinen Kräften zur wirthschaftlichen Erhaltung des Staates mitzuwirken. Man könnte behaupten, dass es nicht in das Belieben oder selbst nur in die Fähigkeit des Einzelnen gestellt werden dürfe, ob er von seinen persönlichen oder Vermögenskräften zum Nutzen des gemeinen Wesens Gebrauch machen wolle oder könne. In diesem Falle würde man dem Staate ein Zwangsrecht gegen denselben beilegen, Steuerquellen zu entwickeln: aber zu welchen Folgerungen der Willkür und Tyrannei würde das führen! Die natürlichen Antriebe zu Fleiss und Erwerb sind tief genug in die menschliche Brust gepflanzt, als dass der Staat in einer so ausgesprochenen Weise das Recht der freien persönlichen Selbstbestimmung verletzen und aus Besorgniss für seinen eigenen Bestand die menschliche Gesellschaft in eine allgemeine Zwangsarbeitsanstalt verwandeln dürfte.

Drittes Capitel.

Sittliche Grundlagen.

1. Unsittlichkeit eines dinglichen Steuersystems. Nachdem die Nationalökonomie in den bezeichneten Renten die Quellen aller denkbaren Privateinnahmen nachgewiesen, hat sich doch in der Finanzwissenschaft zu voreilig die Ansicht ausgebildet, dass ein rationelles Steuersystem nunmehr in der möglichst gleichmässigen Heranziehung solcher vier Einnahmezweige zu suchen sei. Dieses würde sich aber so verhalten, wenn die Steuer von einem Jeden derselben den gleichen verhältnissmässigen Theil je nach Massgabe des wohl bemessenen Staatsbedarfes erhöbe. Und zwar soll nach der ausdrücklichen Erklärung Smiths in dieser Gleichmässigkeit die ganze Gerechtigkeit des Steuerwesens bestehen. Seitdem musste dann das Streben der Schule folgerichtig auf die Durchführung einer besonderen Besteuerung der Grundrente, des Capitalzinses, Unternehmergewinns und Arbeitslohns gerichtet sein, und zwar, nach einem bereits von den Physiokraten begründeten Vorurtheile, einer möglichst gradlienigen und directen Besteuerung derselben. Je schwieriger es aber sei, alle diese Einnahmezweige bei der Person zu erfassen, wo sie zu einem unbestimmbaren Gesammteinkommen zusammenfliessen, um so leichter sei dieses zugleich, wenn man sich an die gegenständlich daliegenden Quellen derselben halte. Zu solchem Zwecke bedurfte es sogar nur der Benutzung bereits bestehender Steuerformen, der Umbildung der alten Land- und Hufensteuer vom landwirthschaftlichen Gesammteinkommen in eine besondere Grundrentensteuer, der Zerlegung der allerdings neueren Gewerbesteuer in eine solche vom Capitalzinse und Unternehmergewinn und ihre respective Verallgemeinerung, der Zurückführung der Kopf- und Personalsteuer auf eine rationelle Lohn- und Besoldungssteuer. Auf diesem Wege ist dann entstanden jenes ideenlose und mechanische System von Factorensteuern, welches die Grundlage unseres gesammten modernen Steuerwesens bildet, welches zu einer Besteuerung der Sachen statt der Menschen und der Menschen als blosser Productions-

factoren geführt hat, und welches bei aller Beschränkung auf die nationalökonomischen Reinerträge doch die sittliche Bestimmung derselben für die Bedürfnisse menschlicher Wesen und damit die *subjective* und *persönliche Steuerfähigkeit* noch gänzlich ausser Acht lässt.

Es sind aber insbesondere zwei gleich starke Verletzungen der rechtmässigen persönlichen Interessen, welche dieses Besteuerungssystem in sich schliesst. Indem sich dasselbe statt an die Person an die *Sachen* anlegt, an die einzelnen Productionsfactoren nach ihrem Antheile am gemeinsamen Reinertrage, so ergreift es auch die dinglich oder persönlich *verpfändeten* Reinerträge, die Grundrente des verschuldeten Besitzers, die Lohntheile des Arbeiters, mit welchen er Schuldzinsen auszugleichen hat. Ueberall besteuert es zugleich Renten und Rententheile, welche für den Empfänger einen bloss *durchlaufenden Posten*, den er an Dritte abzugeben hat, aber kein Einkommen bedeuten; statt des Nutzniessers von solchen besteuert es den Zahlungspflichtigen, statt des Gläubigers den Schuldner, mit Einem Worte: statt *positiver* Einkünfte *negative* oder ein Nichts von solchen. Könnte es aber auch seine Ansprüche auf die *positiven* Renten beschränkt halten oder darauf hinleiten, so würde es doch immerhin zweifelhaft bleiben, ob ihre Empfänger auch nur den ihnen auf solche Weise zugemutheten Steuerbetrag überall ohne Einbusse an ihren berechtigten Lebenszwecken zu tragen vermöchten. Erhebt man nach den Vorschriften dieses mechanischen Steuersystems einen gleichen verhältnissmässigen Theil aller Renten zum Staatsbedarfe, so bedroht solche Steuer die Person in ihren ersten Lebensbedingungen, wo irgend ein nothdürftigster Lohn oder Gewerbsgewinn die einzige Unterhaltsquelle bildet, oder ein erwerbsunfähiger Grundbesitzer oder Capitalist mit einer ungenügenden Rente sich einzurichten hat. Und während man das Recht zu leben nach dem unendlichen Werthe der menschlichen Persönlichkeit selbst in dem Verarmten anerkennt und durch öffentliche Mittel gewährleistet, glaubt man dasselbe ungestört verletzen zu dürfen, wo es sich noch auf eignen Erwerb oder Besitz zu stützen vermag. Im

ersten Falle würde sogar ein nothwendiger Wirthschaftsfactor untergraben und ein so widersinniges Besteuerungssystem sich schon aus nationalökonomischen und Nützlichkeitsgründen verbieten; im anderen sind zwar Grundbesitzer und Capitalisten für ihre Person nicht eben solche Nothwendigkeiten, vielmehr nur ihr Eigenthum; aber das Recht, von den aufgesammelten Früchten seines Fleisses sein Dasein fristen zu dürfen, sollte in einem sittlichen Gemeinwesen eben so heilig gehalten werden, als dasjenige von dem unmittelbaren Ertrage seiner Arbeit. Denn es ist die Hoffnung des Arbeiters, die ihn Zeit seiner ganzen Wirksamkeit begleitet, und die ihn am Ende seiner Laufbahn nicht täuschen darf.

Ein so verhängnissvolles Besteuerungssystem, so tief es in das Leben eingedrungen ist, würde sich doch nur rechtfertigen lassen, wenn sich der Grundsatz einer dinglichen Besteuerung überhaupt behaupten liesse. Denn wenn der Staat ein Recht an dem Reinertrage der Sachen hätte, so dürfte es ihn nicht kümmern, in welche Hände derselbe zuletzt fällt. Wohl ist auch dieser verzweifelte Gedanke hin und wieder hervorgetreten, und zwar in mehrfachen Formen variirt worden. Man hat gesagt, dass ein Besteuerungssystem nicht blos den Personen, sondern auch den Dingen gerecht werdem müsse, und will damit andeuten, dass doch auch den Dingen der Schutz und die Pflege des Staates zu Gute komme, und dass sie auf diesem Wege zu einer höheren Verwerthung gelangen und ihm dafür entgeltpflichtig seien. Aber abgesehen von der hinlänglich widerlegten Vergeltungstheorie, so stehen die Dinge, sächliche wie persönliche Productivkräfte, als privative Eigenthumsobjecte doch in einem nur mittelbaren Subjectionsverhältnisse zur Staatsgewalt, welches durch das Band der Persönlichkeit gewebt ist. So steht ihrer Besteuerung schon der Standpunkt des formellen Rechtes, die Idee des freien Eigenthums entgegen. Völker von lebendigem Rechtsbewusstsein haben sich daher stets dagegen aufgelehnt, dass sich eine dritte Macht, und wäre es der Staat, zwischen die Person und ihr Eigenthum werfen dürfe, um dieses über die Köpfe der Besitzer hinweg und ohne deren lebendige Ver-

mittelung zu besteuern. Sowohl bei den classischen Völkern als im ganzen germanischen Mittelalter, das man uns als ein Zeitalter finsterer Barbarei verschreien will, hat Steuerpflichtigkeit des Bodens, ager vectigalis (tributarius), immer als ein Kenntzeichen der Unechtheit des Besitzes gegolten, d. h. als ein Merkmal, welches die Vermuthung eines blos abgeleiteten, Pacht- oder Lehnrechtes begründete. Grundsteuern schienen daher diesen Völkern den Boden gleichsam zu confisciren und in Staatsdomaine zu verwandeln. (Puchta, Institutionen I. 157. Ilse, Geschichte der deutschen Steuerverfassung, Seite 15. Eichhorn 151.) Auch würde der Widersinn solches dinglichen Besteuerungssystemes sofort erhellen, wenn man sich vom Standpunkte der relativen Theorie auf denjenigen der absoluten stellen würde; denn eine Verpflichtung unpersönlicher Dinge, den Staat mit allen ihren Kräften zu versorgen, wird man doch schwerlich noch aufrecht erhalten wollen! Und schliesslich steht dem System auch der Standpunkt des materiellen Rechtes entgegen, so wahr die privativen Eigenthumsobjecte zunächst der Person und ihren sittlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und diese dem Staate folgerichtig nur nach dem Masse ihrer eigenen, daraus entnommenen, Steuerfähigkeit zugleich steuerpflichtig bleibt.

Eine andere Wendung hat man in neuester Zeit mit einem besonderen Anspruch auf nationalökonomisch exacte Erfassung auf Seiten unserer jungen Manchesterschule versucht, nicht ohne sich dabei im ersichtlichen Schlepptaue unserer reactionären Genialitäten zu bewegen. Nach einer bisher unerhörten Steuertheorie soll der Staat befugt sein, von dem Reinertrage aller Geschäfte und in Folge dessen von jedem Bestandtheile desselben, der als Rente an irgend welche Productivkraft entfällt, einen seinem Bedarfe entsprechenden verhältnissmässigen Antheil vorweg zu nehmen, ohne dabei an irgend welche persönliche Rücksichten gebunden zu sein. Habe er doch zu der Entstehung aller dieser Reinertragstheile durch die Fülle seiner wohlthätigen Veranstaltungen eben so kräftig mitgewirkt, als irgend welche der gewöhnlichen privativen Productionsfactoren, welche von der gemeinen Nationalökonomie

und der ihr darin folgenden Finanzwissenschaft bisher allein ins Auge gefasst wurden. Und man bezeichnet dann diesen neuen Aufstutz einer alten Sache als ein System der Ertragsbesteuerung, mehr im Gegensatz des Einkommensteuer- als des Verbrauchssteuersystemes. Inzwischen gebührt die Priorität des Gedankens bereits den Adam Müller und Stahl, von denen der erste die Steuer gradezu als den Zins bezeichnete, welcher dem Staat für den Einschuss seines grossen geistigen Capitals von Schutz- und Pflegkräften gebühre. Auf solche Weise glaubte man auf der einen Seite in übelberathenem conservativen Interesse ein Steuersystem halten zu können, das nichts als eine nationalökonomische Fehlgeburt war; während man auf der anderen fortschrittlichen sich ernsthaft angeschickt hat, zum Systeme auszuspinnen, was nichts als ein reactionärer Witz ist. Denn die erhabene Stellung des Staates, wenn es denn dieser ausdrücklichen Erklärung noch bedarf, ist über den Einzelnen und ihren privativen Geschäftsverbindungen, nicht neben denselben als ein Gesellschafter auf Gewinn und Verlust, der seine Dividende in Anspruch nimmt; und zwar zählt das Gemeinwohl und darin dasjenige jedes Einzelnen unter seine eigendsten sittlichen Aufgaben, denen er durch einen Besteuerungsplan nicht entgegen treten darf, welcher dieselben vielmehr untergraben müsste. Darum kann uns aber auch der Vorwurf des Atomismus nicht weiter imponiren, welchen Stahl schliesslich in verbissener Feindschaft gegen die revolutionäre Idee einer Einkommenbesteuerung für unsere Sorgfalt für die persönliche Steuerfähigkeit in Bereitschaft hat. Auch wir wollen in erster Linie mit allen Nationalökonomen die Steuer nur aus dem gesellschaftlichen Reinertrage erhoben wissen; aber wir wollen das lebendige Ganze in und mit seinen Individuen, darum gedenken wir dieselbe nur aus seiner weiteren Umbildung in ein positives und persönliches Einkommen und nach dem Masse seiner Steuerfähigkeit zu erheben. Wie man dagegen in vermittelnder Richtung der Persönlichkeit nach gebührend will Rechnung tragen können durch die Hinzufügung eines besonderen persönlichen Steuersystems, nachdem man ihre recht-

mässigen Ansprüche durch ein unpersönliches und dingliches in erster Linie unter die Füsse getreten, vermögen wir kaum noch einzusehen.

2. Persönliches Steuersystem. Die wahre organische Steuerquelle wird daher überhaupt in dem Gesammteinkommen der Person zu suchen sein, welches sich ihr aus irgend welchen Rentenbezügen bildet oder zusammensetzt, und zwar werden zur Ermittelung ihrer wirklichen concreten Steuerfähigkeit von solchem Gesammteinkommen noch in Abzug zu stellen sein: einmal überhaupt und schlechthin die negativen Bestandtheile desselben, die auf ihm ruhenden Schuldzinsen; sodann nach einer unerlässlichen überall gleichen Rücksicht der Nothbedarf des Lebens, ein sog. Existenzminimum. Man hat den auf solche Weise verbleibenden Stamm von steuerfähigem Einkommen nach einer bekannten Analogie als reines Einkommen bezeichnet; zutreffender möchte allerdings die von Roscher gewählte Bezeichnung des freien sein, nachdem auf dem Gebiete des persönlichen, rein menschlichen Verbrauches von Unkosten überall nicht mehr die Rede sein kann. Freies Eigenthum ist dasjenige, was für die freien (liberalen) sittlichen Lebenszwecke der Person verfügbar bleibt, darunter auch für den Staatszweck, nachdem der Naturnothwendigkeit, der reinen Erhaltung, ihr Tribut dargebracht ist. Selbsverständlich, dass das nothwendige Einkommen überall gleich auszuwerfen ist, um das steuerbare freie, die revenue imposable, überall nach den Grundsätzen der strengsten Gerechtigkeit zu bestimmen und zugleich von dem grösseren grössere Beiträge zu erlangen. Möge sich dann das Gesammteinkommen, aus welchem dasselbe hervorgeht, aus Arbeits- oder Besitzrenten, aus einer oder mehreren Arten derselben zusammenfügen, für die Steuerwissenschaft hat die Rententheorie von nun an nur noch methodische Bedeutung, als ein unerlässlicher Führer zu seiner Ermittlung. Dies ist der Grundsatz der neueren Steuerwissenschaft — die Steuerpflicht ruht auf dem freien Einkommen —, so viel man weiss, zuerst von Jeremias Bentham entwickelt, durch

Pitts Einkommensteuer ins Leben geführt, von den ersten Autoritäten der Wissenschaft, darunter diejenige J. St. Mills, anerkannt und bestätigt. Statt an die Hypostase abstracter Rentenempfänger, die nichts als volkswirthschaftliche Productivkräfte oder Inhaber von solchen bedeuten, hat sich die Steuer an die lebendige Person, an den ganzen Menschen in der Einheit seiner wirthschaftlichen Einkünfte und Verwendungszwecke zu heften, um ihn je nach seiner daraus entspringenden concreten Steuerfähigkeit nach Grundsätzen der austheilenden Gerechtigkeit zu besteuern. In dieser persönlichen Richtung liegt der menschlich sittliche Charakter des Steuerwesens; jede dingliche an die Sache sich heftende Steuer geht, um mit dem Dichter zu reden, „kalt und unfühlend wie die Natur“ über den Menschen und seine Geschicke hinweg.

Zwar hat eine ältere Schule von Nationalökonomen, noch ohne deutliches Bewusstsein, um welche Gegensätze es sich handelt, den handgreiflichen und praktischen Gefahren des Rentensteuersystemes durch gewisse Modificationen und eine vermeintlich selbst correctere Fassung die Spitze abbrechen zu können geglaubt. Diese Schule schaart sich bekanntlich um den verehrungswürdigen Namen Raus, welcher dafür nahezu als der Vollender der Finanzwissenschaft gepriesen wird. Zuerst soll in der That die Besteuerung der negativen Renten vermieden werden und wir acceptiren darin das stillschweigende Zugeständniss des persönlichen Steuerprincipes. Es sollen bei einer jeden Rente vor ihrer Besteuerung die auf ihr haftenden Schuldzinsen in Abzug gebracht werden. Nur dass die Schuldverpflichtungen der Person nicht immer auf besonderen Renten oder Quellen von solchen ruhen, und deshalb auf diesem Wege schon gar nicht constatirbar sind; die ausschliessliche Befreiung der hypothekarisch eingetragenen aber zu einer ungerechten Bevorzugung führen würde. Sodann soll unter den positiven Renten doch nicht die ganze Arbeitsrente von Unternehmern und Arbeitern zur Besteuerung herangezogen werden, sondern nur derjenige Bestandtheil derselben, welchen man als die reine zu bezeichnen liebt, und die nach Abzug des unentbehrlichen Unterhalts dieser Klassen erübrigt. Dieses

zwar nicht aus einer allgemein menschlichen und sittlichen Sorgfalt für die Person im Arbeiter, sondern weil derselbe zu dem noli me tangere der Volkswirthschaft, zu dem unberührbaren Productivcapitale derselben zähle, seine Erhaltung aber zu ihren Unkosten. Während man aber auf diesem Wege ein Existenzminimum für den Arbeiter unter einem entwürdigenden Titel in Anspruch nimmt, begründet man ein Klassenprivilegium, das auch nicht einmal wirthschaftlich, vielweniger sittlich, überall begründet wäre. Grosse Lohnbezüge sind ohne Zweifel viel steuerfähiger als kleine Besitzrenten, und doch sollen die ersteren nur mit einem Theile, die andere mit ihrem ganzen Betrage besteuert werden. Wer von blossem Besitze lebt, soll härter besteuert werden, als wer bei gleichem Besitze noch einen Zuverdienst aus Arbeit geniesst. Solche Verletzungen der Gleichheit werden aber auch dadurch nicht ausgeglichen, dass man schliesslich doch eine Verschonung der ganz ungenügenden Besitzrenten aus Humanitätsgründen empfiehlt. Solche Humanität könnte doch nur eine Gnade bedeuten, wo es sich um ein gemeines Recht handelt: sie soll deshalb auch nur für den äussersten Fall eintreten, während wir eine allgemeine gleiche menschliche Rücksicht erwarten; auch wird den Besitzenden ausdrücklich zu Gemüthe geführt, dass sie als unnütze Glieder im Grunde gar keine Verschonung verdienen, ohne Zweifel nach jener Todschlagsmoral, der zufolge sich barbarische Völker des Ballastes ihrer Greise, Krüppel und Kranken entledigen. Ja, sie ist am Ende auch ganz unausführbar in einem dinglichen Steuersysteme, welches die Besitzrenten an einem Orte ergreift, wo man es ihnen noch gar nicht ansehen kann, ob sie ein zulängliches oder unzulängliches Einkommen begründen.

Nachdem die Halbheiten eines Vermittlungsversuches zwischen der Wahrheit und dem Irrthume, zwischen dem dinglichen und dem persönlichen Steuersysteme nicht auf die Länge befriedigen konnten, darf man den Grundsatz der persönlichen Steuerpflicht heute wohl als wissenschaftlich gesichert erachten. Dagegen glaubt man sich doch immer noch seiner ganzen Folgerichtigkeit entziehen, A aber nicht B sagen

zu dürfen. Dies ist der Standpunkt einer jüngeren Schule von Nationalökonomen. Man acceptirt den Grundsatz der Einkommenbesteuerung, man giebt sogar zu, dass die Steuerpflicht nur auf dem positiven und wirklichen Einkommen ruhe; aber man glaubt nicht, ebenso die Steuerfreiheit des Existenzminimums zulassen zu dürfen. Deshalb sei aber auch keine Nöthigung vorhanden, von der Factorenbesteuerung abzugehen, da nicht blos die Besteuerung sämmtlicher Einkommentheile an ihrer Quelle von selber zu einer solchen jedes Gesammteinkommens und zwar am sichersten führe, sondern auch die Steuerüberwälzung von den negativen Einkommentheilen auf die positiven sich überall von selber kraft eines allgemeinen Gesetzes der Volkswirthschaft durchsetze oder doch vermöge besonderer Veranstaltungen vermitteln lasse. Wir gedenken diese letzte Möglichkeit nicht schlechthin zu bestreiten und behalten sie einer besonderen späteren Erörterung in einem grösseren Zusammenhange vor; dagegen können wir den angetretenen Beweis für die Steuerpflicht selbst des Existenzminimums in keiner Weise für gelungen erachten. Derselbe beruht auf einer Ueberschätzung der Staatsidee, aber Unterschätzung des Menschen, ohne welche ein so seltener Steuerrigorismus auf Seiten einer fortschrittlich gerichteten Schule überhaupt unerklärlich bleiben müsste. Der Staat sei mit Nichten jener nur subjective und willkürliche Verein zur bessern Erreichung gewisser besonderer und endlicher Lebenszwecke, wobei ein anderer und leicht grösserer Theil derselben ausserhalb desselben und vorbehalten bleibe und man seiner nöthigen Falls überhaupt wohl gänzlich entbehren könnte; der Staat sei die Eine und absolute Existenzform der Menschen für die Totalität ihres Wesens, dergestalt, dass nichts Menschliches ausserhalb desselben zu bestehen vermag, der Staat sei dem Menschen so nothwendig wie das tägliche Brot. Man hat es hier also in der That mit jener objectiven Staatsidee zu thun, mit welcher deutsche Philosophie die verkommene Staatsraison der letzten Jahrhunderte aus ihrer Nichtigkeit wieder emporgehoben hat, und die sittlich verstanden die unzweifelhafte Wahrheit enthält,

fleischlich und buchstäblich aber zu der grösstmöglichen Abweichung von derselben führt. Und wir fürchten, dass es dieses Verständniss war, aus welchem man seine Folgerungen herleiten will, dass nämlich das Individuum dem Staate als seinem allgemeinen Lebensgrunde für jeden auch den kleinsten Genusstheil entgeltpflichtig sei, oder in der an und für sich richtigeren absoluten Wendung, dass es demselben als seinem allgemeinen Lebenszwecke mit jedem auch dem kleinsten Einkommentheile tributpflichtig sei und für seine Verwirklichung aufzukommen habe. Solche Folgerung war nur möglich, wenn man sich in die ursprüngliche substanzielle Auffassung der Philosophen zurückversetzte, der der Staat die Sache selber ist, „die geistige Substanz, die sich nach dem Gesetze dieser Erscheinungswelt zu Individuen besondert, um den ganzen Reichthum ihres Inhaltes in einem gegliederten Ganzen zur Darstellung zu bringen.“ So soll er Organismus und sich allein selber Zweck sein, das Individuum Moment, Zelle, die an ihrem Ganzen ihren alleinigen Lebensgrund wie alleinigen Lebenszweck hat.

Diese Auffassung ist physicalisch, aber nicht ethisch, sie ist aufs höchste heidnisch und antik, aber nicht christlich und modern. Das gesegnete Christenthum hat dem Menschen das Bewusstsein seines unendlichen Werthes zurückgegeben, selbst dem Staate gegenüber; dass er Geist und als solcher allgemeines Wesen und Substanz an ihm selber ist. Unter dieser Offenbarung hat die Periode des absoluten Staatscultus aufgehört. An einem Wesen, das unendliche Freiheit und sittlicher Selbstzweck ist, kann der Staat nur vermittelnde Bestimmung haben, den in der Wechselwirkung der Kräfte herausgearbeiteten gemeinsamen Inhalt in die geistige Einheit des Subjectes zurückzuführen und dieses damit zur Gattung zu erheben, ein Bild organischer Zweckthätigkeit im Elemente der Freiheit und sittlichen Nothwendigkeit, ein organischer Verein, der seine Atome in sich, aber kein organischer Körper, der sich in seinen Atomen bezweckt. Die relative Herleitung einer uneingeschränkten Steuerpflicht von allem Einkommen verkennt daher diese

Spontaneität des Einzelnen, vermöge deren er sich schlimmsten Falles auch wohl selbst genug ist. Der arme Auswanderer reisst sich los von dem alternden Staate, der ihn nicht mehr zu ernähren vermag, um sich in den Wäldern Amerikas auf eigene Faust ein Dasein zu gründen, zwar kein sittliches, aber ein Dasein doch. Sie durfte daher nicht ohne schwere Ungerechtigkeit eine Entgeltpflichtigkeit für ein Einkommen in Anspruch nehmen, an dem man seine Hülfe nicht verspüren kann, das an den höheren Genüssen des gesellschaftlichen Lebens keine Theilnahme verstattet. Und wir halten es nach wie vor mit Sismondi für einen argen Hohn, Jemandem von den Vortheilen des gesellschaftlichen Lebens und seiner Entgeltpflichtigkeit dafür zu reden, während diese Ordnung ihn Hungers zu sterben vorurtheilt. Die absolute Herleitung verkennt dagegen die unendliche Bestimmung des Individuums zum sittlichen Selbstzweck, dass die rechtmässige Aufgabe des Staates ist, für diese einzutreten, und dass es eine contradictio in adjecto bleibt, ihm gleichzeitig und gleichsam als Voraussetzung dazu die Existenzbasis unter den Füssen zu entziehen. Wir glauben daher bei der Ansicht beharren zu dürfen, selbst auf die Gefahr hin, uns auf einem veralteten Standpunkte zu bewegen, dass die Steuerpflicht erst mit der Entwicklung eines normalen Einkommens beginnen dürfe, d. h. eines solchen, welches für die sittlicheren Lebenszwecke Aufwand zu machen gestattet, darunter in erster Linie auch für den Staat. Zwar fürchtet man von der Steuerbefreiung der unvermögenden Klassen selbst eine Schädigung ihrer sitilichen Gesinnung gegen den Staat, das Bewusstsein, denselben nicht mit hervorzubringen, führe zu dem andern demüthigenden, kein vollberechtigtes Mitglied desselben zu sein. Freilich ist dem menschlichen Gewissen tief eingegraben, dass man Rechte nur beanspruchen dürfe, wo man Pflichten erfüllt; nur fürchten wir, dass man durch einen blossen Federzug der Steuerbehörde solches Vermögen, Pflichten zu erfüllen, nicht schafft und dass aus der grausamen Verletzung der ersten und natürlichsten Menschenrechte die Saat einer sittlichen Gesinnung auch nicht er-

spriessen wird. Wendet man endlich ein, dass der Staat mit einer solchen Beschränkung seiner Ansprüche auf das freie Einkommen gar nicht wird bestehen können, in Anbetracht der geringen Anzahl derjenigen, welche ein solches erschwingen, so muss man, wie bereits von Umpfenbach bemerkt ist, entweder unter demselben etwas Anderes als den Ueberschuss über den wirklichen Nothbedarf des Lebens verstehen, oder aber man hat es mit einem Ausnahmestaate von Armseligkeit zu thun, für welchen die Wissenschaft auch keinen Beruf hat, rationelle Steuersysteme abzuleiten.

3. Uebergang zu den Realisirungsformen der Steueridee. Etwas anderes als das Princip der Besteuerung ist freilich seine Verwirklichung: und zwar begegnet man hier, auf der Schwelle der Praxis angelangt, sofort zwei einander diametral entgegengesetzten Ansichten. Die eine, welche ich als die pessimistische, sceptische bezeichne, findet man vornämlich in den staatsmännischen Kreisen vertreten und wird Beispiels halber von J. G. Hoffmann mit dem Selbstgefühle der überlegenen Erfahrung auf diesem Gebiete ausgesprochen. Sie geht dahin, dass überhaupt alle Besteuerungskunst an den lebendigen Widerstandskräften des vielverschlungenen Lebens scheitere, dass man namentlich wohl bestimmen könne, wer eine Steuer entrichten solle, aber nicht, wer dieselbe schliesslich tragen werde. Jedermann betrachte die ihm zugemutheten Steuern als eine unliebsame Vermehrung seiner Unterhalts- oder Hervorbringungskosten, die er im Preise seiner Dienstleistungen oder Berufserzeugnisse wieder einzubringen und auf diesem Wege von sich abzuwälzen suche. Und zwar werde solche Abwälzung mehr oder weniger immer gelingen, wo sich die Steuer an demjenigen Einkommensatze vergreife, welchen eine gesellschaftliche Klasse nach einer stillschweigenden Uebereinkunft Aller als unerlässlich betrachten dürfe, um ihre Stellung zu behaupten und die von ihr erwarteten Dienste zu leisten. Auf solchem Wege verwandle sich die Steuer aber in eine indirecte Besteuerung ganz anderer Leute, als auf welche sie gemünzt war, und vertheile

sich am Ende eine jede von selber nach Massgabe der wirklichen Steuerfähigkeit, indem sie unter solchem Hin- und Herwälzen schliesslich auf dem allein vermögenden Druckpunkte liegen bleibe. Ja, jeder Versuch, diese steuerfähigen Druckpunkte a priori auch nur zu bestimmen, könnte schon vor der unendlichen Mannichfaltigkeit menschlicher Verhätnisse keine Aussicht auf Gelingen haben. Denn auf diesem Gebiete bestehe die Schwierigkeit, welche jede direct auf ihr Ziel losgehende Einkommensteuer in „eitle Träume“ verwandle, nicht sowohl in dem Mangel getreuer Angaben über den Umfang dieser Einkünfte, als darin, „dass der aliquote Theil, welcher dem Empfänger zur Selbstverwaltung überlassen bleiben muss, nach Gesundheit, Alter, Berufs- und Familienstand ein höchst verschiedener ist.“

Nach alle dem soll es denn vielmehr nur darauf ankommen, sichere Veranlagungspunkte für die Besteuerung zu ermitteln, d. h. solche Momente in der Bewegung der Volkswirthschaft, wo wirkliche Zahlmittel deutlich hervortreten, wo sich die Fähigkeit zeigt, Steuern wenn auch nicht zu tragen, so doch zu entrichten. Die Volkswirthschaft wird schon dafür Sorge tragen, nach der jedem organischen Körper inwohnenden Lebenskraft, dass sich dieselben gleichmässig und unschädlich über das Ganze vertheilen. Zu diesem Zwecke sollen sich dann ebensowohl die gewöhnlichen Ertrags- wie Verbrauchssteuern eignen, denn bei jenen trete die Fähigkeit, Steuern zu entrichten, in dem Besitze von persönlichen oder dinglichen Erwerbsfactoren hervor, bei diesen in der Vornahme gewisser Handlungen, welche Geldmittel voraussetzen; nur wird unter solcher Verschiebung aller legislativen Motive die gewöhnliche Identificirung der ersteren mit den directen, der andern aber mit den sog. indirecten folgerichtig verworfen. Im Uebrigen werde diese staatsmännische Auffassung durch den ganzen geschichtlichen Verlauf des Besteuerungswesens bestätigt. Unter allen Gestaltungen des Lebens im Staatsverbande sei „die Macht zur Entrichtung der Steuern anzuhalten“ der wahre Grund gewesen, der ihre Anlage bestimmt habe. In der Hierarchie ist stets der Priesterstand steuerfrei

geblieben, weil er der Machthaber war, im Feudalstaate der Grundherr aus demselben Grunde; und nachdem sich über beiden die Landeshoheit erhob, sind am Ende auch die privilegirten Kasten der höheren Macht tributpflichtig geworden. Ueberall aber sind die von der Macht dictirten Steuern durch ihre Aufnahme in alle Verhältnisse des Lebens und ihre Vermischung mit den Hervorbringungsbedingungen und Preisen der Dinge am Ende unfühlbar geworden. Darum gelangt denn auch unser verehrungswürdiger Staatsmann schliesslich bei der grande verité des weisen Franzosen an, dass jede alte Steuer gut, jede neue aber vom Uebel sei.

Man wundert sich hier nicht sowohl über den Scepticismus, mit welchem der in den Geschäften bewanderte Gelehrte auf die Bestrebungen der Wissenschaft herabsieht; selbst nicht so sehr über den sich selbst verhehlten Cynismus, mit welchem die Sache der Besteuerung zu einer blossen Machtfrage umgestempelt und zu den Grundsätzen der gemeinsten Plusmacherei zurückgekehrt wird, zu nehmen, wo man eben erlangen kann; man wundert sich vielmehr über die Naivetät, mit welcher der geschulte Nationalökonom eine gerechte Selbstvertheilung jeder noch so planlos angelegten Besteuerung von den dunkeln und eigennützigen Instincten der Volkswirthschaft erwartet und über die Leichtfertigkeit, mit welcher derselbe von der ersten Verpflichtung wissenschaftlicher Forschung sich entbindet, seine Voraussetzungen, auf welchen er sein ganzes Steuergebäude zu errichten gedenkt, einer exacten Prüfung zu unterwerfen und damit zu begründen. Dazu kommt, dass mit dem ausgesprochenen Scepticismus doch die bekannte gleichzeitige Empfehlung des preussischen Classensteuer-Systems als „eines Vermächtnisses an die Zukunft“ in einem vollkommenen Widerspruche steht, und die ganze innere Unausgeglichenheit des Mannes verräth. Es soll daher hier zunächst in einer detaillirten Erörterung der Ertrags- oder Factorensteuern in ihren volkswirthschaftlichen Wirkungen der ganze Ungrund jener Voraussetzungen aufgedeckt und damit dem gehaltvolleren Vermächtnisse selber der gesichertere Boden bereitet werden. Erst von der deutlichen Einsicht in den ganzen

Umfang ihrer rechtswidrigen und gemeingefährlichen Wirkungen wird man den Verzicht auf eine Abgabeform erwarten dürfen, welche sich vermöge ihres glatten Rationalismus so tief in unsere continentalen Steuersysteme eingenistet hat und über welche heute alle Extreme wieder die Hand breiten zu wollen scheinen, die Theorie wie die Praxis, die conservative Sophistik, welche das ihr ins Nest gelegte Kukuksei doch gänzlich verkennt, wie der nüchterne, aller Ideale entkleidete Realismus unserer Fortschrittsleute.

Inzwischen steht dem hypochondrischen Scepticismus des Staatsmanns, der auf die bewusste Durchführung des gleichwohl anerkannten Problems doch Verzicht leisten zu müssen glaubt, eine andere optimistische Ansicht entgegen, welche sich die Verwirklichung einer Besteuerung nach Massgabe der persönlichen Steuerfähigkeit, d. h. des freien Einkommens, ebenso leicht und einfach denkt, als sie schwer und zusammengesetzt ist. Sie ist das natürliche Erbtheil der abstracten Theorie und daher das schwer zu überwindende Vorurtheil der erfahrungslosen Massen, die ihrem einfachen Gerechtigkeitssinne in gradlienigen Bahnen zu folgen gedenken. Es sollen daher in einem dritten Buche die mannichfachen Versuche zu einer unmittelbaren und directen Einkommenbesteuerung nach ihren Mitteln und Wegen geprüft und auf ihren wahren Werth und das wirkliche Mass der Anwendbarkeit zurückgeführt werden. Nachdem aber auf beiden Seiten unverkennbare Momente der Wahrheit nur in einseitigster und deshalb rohester Weise zu Tage gefördert sind, sollen dieselben schliesslich in einem letzten Abschnitte kategorisch hervorgehoben und zu einem organischen und lebensfähigen Ganzen verknüpft werden. Wir finden aber die Auflösung aller dieser einander bekämpfenden Dissonanzen allerdings in der altliberalen Wahrheit, dass die Wissenschaft auf der einen Seite auf eine bewusste und staatskünstlerische Durchführung des gemeinsam erfassten Steuerideals nicht Verzicht leisten darf, angesichts der verderblichen Folgen, welche ein blind angelegtes Steuersystem entwickeln würde, welches sich allein von den Interessen der Staatskasse leiten lässt; dass dagegen auf der anderen Seite

dieses unveräusserliche Ziel nicht durch einen mechanischen Apparat von directen Einkommenerforschungen und zwangsweisen Erhebungen am Besten erreicht wird, welcher zugleich den empfindlichsten Nerv des persönlichen Lebens mit roher Gewaltthat blos legen und wirklich verletzen müsste; und dass somit für den ordentlichen und regelmässigen Staatsbedarf nur ein System von indirecten, aber planmässig für den wahren sittlichen Steuerzweck berechneten Verbrauchsabgaben erübrigt, welches seine gleichmässige Vertheilung über alles freie Einkommen in der That von der lebendigen Mitwirkung des gesellschaftlichen Ganzen und seiner grossen volkswirthschaftlichen Gesetze erwartet. Und auch diese rücksichtsvollere Erhebungsform rechnen wir unter die Gebote der Sittlichkeit, die auch auf diesem Boden allein, nach einer schönen Uebereinstimmung, zum gemeinen Besten und Brauchbaren führt.

Zweites Buch.

Die Factorensteuern.

Erstes Capitel.

Die Grundsteuer.

1. Ihre dingliche Natur. Bei einem Besteuerungssystem, welches sich statt an die Person mit ihrem Gesammteinkommen an die einzelnen Sachen mit ihrem Reinertragsantheile, an die Productionsfactoren anlegt, beginnt die Betrachtung folgerichtig mit der Besteuerung der Besitzrenten, wegen ihrer grösseren Gegenständlichkeit und Greifbarkeit. Diese Anordnung empfiehlt sich auch insofern, als die Besteuerung der Arbeitsrenten vielfach auf die Grund- und Capitalrente zurückschlägt und zu einer indirecten Besteuerung derselben ausartet, so dass man bereits mit der Natur und Wirksamkeit der Grund- und Capitalsteuer vertraut sein muss, um diejenige der Gewerbs- und Arbeitssteuern endgiltig beurtheilen zu können. Und schliesslich gilt in der Praxis die überwiegend einträgliche Grundsteuer, diese sogenannte „Perle unter den Steuern," als der Eckstein des Systemes, mit dessen Erschütterung gleichsam das ganze Gebäude hinfällig wird. Allgemein einverstanden, wiewohl aus verschiedenen Gründen, ist man aber zunächst darüber, dass eine Besteuerung, welche auf das Grundeigenthum nach Massgabe seiner Rentirung gelegt wird, nicht abgeworfen werden kann. Eine solche Abwerfung von Seiten der besteuerten Grundbesitzer würde doch nur auf zweierlei Wegen denkbar und auszuführen sein. Ent-

weder bei vorherrschender Pachtwirthschaft, wenn Grundbesitzer eine Beschränkung im Ausgebote ihrer Ländereien eintreten liessen, um eine Erhöhung der Pachtpreise zu erzwingen und auf diesem Wege die ihnen zugemuthete Steuerlast auf die Schultern ihrer Pächter abzuladen: um einen Theil ihrer Renten zu retten, würden sie durch ein so thörichtes Verfahren sich der ganzen Rente von den zurückbehaltenen Ländereien berauben. Oder aber die Abwälzung könnte von Seiten der selbstwirthschaftenden Grundbesitzer durch eine Beschränkung im Bodenbaue versucht werden, um eine Preiserhöhung der Bodenproducte zu erzwingen und die ihnen auferlegten Grundsteuer auf das gesammte verzehrende Publikum zu wälzen; sie würden auf diesem Wege nicht blos die Grundrente, sondern selbst den Capital- und Unternehmergewinn von den unbebaut belassenen Bodenklassen einbüssen. Zu einer unfreiwilligen Beschränkung im Bodenbaue giebt aber eine Steuer überall keine Veranlassung, welche sich ausschliesslich an einen Theil der Grundrente zu halten gedenkt, den Capital- und Gewerbsgewinn des Anbauers aber ganz unangefochten lässt. Nur in Einem Falle möchte daher solche Abwälzung wirklich eintreten, *der aber jenseits der Voraussetzungen des Systemes liegt*, dass nämlich die Grundsteuer irrationeller Weise nicht nach Massgabe der Rente, sondern des blossen *Flächeninhaltes* angelegt würde, und deshalb auch Boden träfe, der überall keine Rente oder doch eine geringere als die ihm zugemuthete Steuer abwürfe. Denn in beiden Fällen müsste dieselbe vom Capital- oder Unternehmergewinn bestritten und deshalb wohl schliesslich vom Publikum übernommen werden, wenn es nicht erleben möchte, dass sich Capital und Unternehmungslust von einem Boden zurückzöge, der nicht mehr die gewöhnlichen Gewinnste sichert, welche anderen Ortes zu erzielen sind. Im Uebrigen aber bedarf es nach alle dem kaum noch des Recurses auf die bekannte *ricardosche* Theorie der Bodenrente, um sich von der Unabwälzbarkeit einer derselben auferlegten Steuer überzeugt zu halten; und zwar um so besser, als diese Theorie gerade in derjenigen äussersten Zuspitzung ihres Urhebers, welche hier

in Betracht kommen würde, immerhin zweifelhaft bleibt. Dass nämlich Boden letzter angebauter Klasse, welcher mit seinen Erbauungskosten in Capital und Arbeit den Richtpreis der Bodenproducte bildet, überall keine Rente ertrage, deshalb aber weder selber einer Besteuerung unterliege, noch den Besitzern der bessern Bodenklassen gestatte, die ihnen auferlegte Besteuerung auf den Preis ihrer Producte zu werfen und diesen damit über sein Richtmass zu steigern.

Die Grundsteuer in rationeller Weise angelegt, trifft also in der That diejenige Einnahmequelle, welche sie nach der unbefangenen Absicht des Factorensteuersystemes zu treffen bestimmt ist, und dies ist in der That ein Vorzug, der nicht auf allen Gebieten derselben begegnen möchte. Nachdem sie aber auf dem steuerfähigen wie unfähigen Eigenthümer und selbst auf der negativen Rente des verschuldeten Grundbesitzes in gleicher Weise haften bleibt, sieht sich die von der anderen Seite erregte staatsmännische Erwartung auf eine gerechtere Selbstvertheilung bereits auf der Schwelle der Wirklichkeit enttäuscht, und diese Enttäuschung wächst mit jedem Schritte, mit dem sich die exacte Untersuchung in die Verkettung derselben weiter vertieft. Denn zu diesem ursprünglichen Fehler der Grundbesteuerung, welchen dieselbe mehr oder weniger mit den übrigen Rentensteuern theilt, tritt sofort eine neue besondere und überaus bedenkliche Folge derselben. Soweit sich die wissenschaftliche Constatirung derselben verfolgen lässt, führt sie auf zwei Männer aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts zurück, auf den Politiker Craig und den Agronomen Arthur Young. Eine Steuer, welche wie die Grundrentensteuer auf dem Boden liegen bleibt, hört auf eine solche zu sein und nimmt die Natur einer dinglichen Last an, d. h. aber soviel, dass sie zugleich auf den Capitalwerth desselben zurückschlägt, was weder beabsichtigt war, noch rechtmässiger Weise jemals beabsicht werden durfte. Denn überall berechnet sich der Capitalwerth des Grundeigenthums nach Massgabe seiner Rentirung, eine Schmälerung dieser muss daher jenen um denselben verhältnissmässigen Theil in den Händen seines Besitzers wie jedes folgenden vermindern. Ein

Grundstück, das 1000 Thaler Rente bringt, hat bei einem Zinsfuss von 5 Procent einen Capitalwerth von 20,000 Thalern, es trete eine Grundsteuer im Fünftel seiner Rente ein, also im gegebenen Falle von 200 Thalern, so bleiben dem Besitzer wie jedem folgenden nur 800 Rente, das Grundstück hat nur noch einen Capitalwerth von 16,000 und sein Besitzer hat 4000 eingebüsst. Weder verkaufs- noch verpfändungsweise wird er dasselbe von nun an höher verwerthen können, da jeder Käufer oder Beleiher dieselbe Rechnung anstellen wird. Nicht genug also, dass die Grundsteuer nach der allgemeinen Barbarei des Factorensteuersystemes sich um die persönliche Steuerfähigkeit des Grundbesitzers nicht kümmert, beraubt sie denselben sogar eines Theiles seines rechtmässigen Eigenthums, um dasselbe auf den Staat zu übertragen und der Domaine desselben einzuverleiben. Und in der That bleibt zwischen einer ausdrücklichen und förmlichen Confiscation nur der Unterschied des indirecten und verstohlenen Verfahrens, mit dem sich dingliche Lasten in die Substanz des Eigenthums einfressen, die Eclipsirung des betroffenen Werththeils für den Besitzer bleibt auf beiden Seiten eine und dieselbe.

Inzwischen hat das Factorensteuersystem aus einer solchen Realbelastung des Bodens nach keiner Seite ein Arges gehabt, vielmehr ist es seinem weitverbreiteten Einflusse vorbehalten gewesen, die Sache der Grundbesteuerung zum ersten Male wieder in Fluss gebracht zu haben, nachdem dieselbe seit einem Jahrhundert praktisch in's Stocken gerathen und fast abgestorben war. Zweierlei fand Adam Smith an der überlieferten Grundbesteuerung nur auszusetzen, einmal ihre unsystematische Form, vermöge deren sie vielmehr ausnahmsweise denn gleichmässig mit den übrigen Renten zur Besteuerung herangezogen wurde, sodann die unveränderliche fixe Gestalt ihres Betrages, welche dieselbe im Laufe der Zeiten angenommen. So hatte die englische Landttaxe bei ihrer Einführung unter König Wilhelms constitutionellem Regimente die gesetzliche Bestimmnng, ein Fünftel der Grundrente oder vielmehr des landwirthschaftlichen Reinertreges zu erheben, ist sodann aber mit dem damaligen Ergebnisse dieses

Steuerfusses im Betrage von 2 Millionen Pfund Sterl. und in der damaligen Vertheilung desselben unverändert forterhoben werden. Und in ähnlicher Weise ist auch die altpreussische Grundbesteuerung, die sogenannte Contribution, das Rüstzeug des grossen Kurfürsten, sowohl in ihrem Betrage als in ihrer Vertheilung bald stehen geblieben, und zwar dahier bis auf die neueste Reformperiode. Eine solche Anordnung musste sich freilich im Laufe der Zeiten von ihrer ursprünglichen Absicht gänzlich entfernen. Nicht blos der Staatsbedarf macht in verschiedenen Zeiten an eine und dieselbe Rente verschiedene Ansprüche, die Grundrente selber ist eine bewegliche Grösse, die sowohl im Ganzen wie im Einzelnen mit der Bewegung der Landescultur Schritt hält. So ist es in England am Ende dahin gediehen, dass die Landtaxe bei der ungemein gestiegenen Grundrente nur noch den zwanzigsten statt des fünften Theiles derselben einhob, und auf den bestangebauten Ländereien sogar nur den vierzigsten, und dass sie damit zugleich zu einer höchst ungleichmässigen Besteueung entartete; und zwar alles Dieses, während sich der Staatsbedarf gleichzeitig in riesigster Weise vermehrte. Nach diesen Erwägungen ist dann eine veränderliche Grundsteuer, welche mit der Bewegung der Grundrente (im Ganzen wie Einzelnen) einerseits und derjenigen des Staatsbedarfes andererseits Schritt hielte, die Loosung des Zeitalters geworden. Zwar in ihrer eigenen Heimath hat dieselbe wie andere auch keinen Anklang zu finden vermocht, wohl aber ist sie in Frankreich von der Revolution und ihrem kaiserlichen Erben in einem ersten Beispiele durchzuführen versucht, um selbst heute noch vom Staate der Intelligenz in unrühmlicher Trabantenschaft wieder aufgenommen zu werden.

Aus der exacten Auffassung erhellt aber nunmehr, was von diesem gefeierten doctrinären Ideale zu halten sei. Bei der steigenden Tendenz von beiden, sowohl des Staatsbedarfs als der Grundrate, würde eine solche Steuer freilich eben so beträchtliche als wünschenswerthe Ergebnisse versprechen, und man begreift die Vorliebe der Staatsmänner für die fruchtbare Idee. Aber sie würde alte längst verharrschte Wunden

von Neuem wieder aufreissen und zwar, um sie für immer offen und blutend zu erhalten. Jede Erhöhung der Grundsteuer aus dem einen oder anderen Beweggrunde würde ein neues Attentat gegen das Eigenthumsrecht einschliessen. Sie würde am erträglichsten sein, wenn sie sich auf eine inzwischen eingetretene Steigerung der Grundrente selber stützen könnte, denn in diesem Falle würde doch der Capitalwerth des Grundeigenthums gleichzeitig mitgestiegen sein, wiewohl ein leidiger Trost für diejenigen, welche dasselbe zu solchem höheren Werthe an sich brachten; sie würde dagegen ganz und allgemein unerträglich sein, wenn man blos das wachsende Bedürfniss des Staats zum Vorwande nähme. Aber zu diesen Uebeln der ersten Ordnung würden noch bei Weitem beträchtlichere der zweiten hinzutreten, die Unsicherheit aller Verkehrs- und Creditoperationen, welche sich auf dem Boden des Grundeigenthums bewegen, und die allgemeine Entmuthigung, welche dieselbe unter dem Drucke eines veränderlichen Grundsteuersystemes begleiten müsste. Kein Käufer von Grundeigenthum würde des Werthes seiner Capitalanlagen ferner sicher sein, kein Darleiher der Reellität des ihm bestellten Pfandobjectes. Ein solches Besteuerungssystem würde in der That die Wirkungen jenes widersinnigen Erpressungssystems orientalischer Despoten wiederholen, welche nie begriffen, dass Sicherheit des Eigenthums, die unverbrüchliche Gewissheit, die Früchte seiner rechtmässigen Anstrengungen ungeschmälert geniessen zu dürfen, die erste Bedingung aller Betriebsamkeit ist, es würde den Geist der Industrie überhaupt ertödten und die Axt an die Wurzel legen. Und zwar darf man nicht zweifeln, dass derjenige Staat, welcher auch hier an der Spitze der Civilisation zu marschiren sich einbildete, die Wirkungen dieses mörderischen Systems bereits hinlänglich an sich verspürt hat. Nicht blos der von seinen eigenen Statistikern constatirte Verfall seiner Grundindustrie und ihre unglaubliche Armseligkeit, sondern sein eigenes langsames Zurückweichen von dem Idole legen dafür ein laut redendes Zeugniss ab. Obwohl seit mehr denn einem halben Jahrhundert in den aufgeregten Tagen des revolutionären Schwin-

dels übernommen, hat doch keine seiner wechselvollen und geldbedürftigen Regierungen eine weitere Erhöhung des ursprünglich umgelegten Gesammtcontingentes zu betreiben gewagt, begnügt man sich vielmehr, die ungeheueren Vorarbeiten für eine fortschrittliche Grundbesteuerung zur blossen Ausgleichung der individuellen Beiträge auszunützen, nicht ohne auch in dieser Weise den Boden des gesammten Staatswesens in einer fortwährend erzitternden und schwankenden Bewegung zu erhalten.

2. Die Apologien der Grundsteuer. Während in England die exacte Auffassung der Grundsteuer ihre volle Beachtung gefunden und zur gänzlichen Verzichtleistung der Staatsbehörde auf die weitere Benutzung dieser Einnahmequelle geführt hat, kann man das Gleiche nicht von dem Festlande rühmen. Vielmehr erblickt man die Wissenschaft hier unter dem Gewichte des französischen Prestige alle Hilfsmittel der Logik und Sophistik aufbieten, um das angefochtene Idol zu behaupten und für die Praxis nutzbar zu machen. So bedurfte es nur der Erschütterungen der Märztage und des von ihnen ausgegangenen neuen reformatorischen Anstosses, um seine Durchführung auch auf den Hauptgebieten des germanischen Lebens zu erleben. Denn wenn das Salz dumm wird, womit soll man würzen! Es bleiben aber zur Vertheidigung der Grundsteuer nur zwei Positionen übrig: entweder man bestreitet die exacte Auffassung derselben als einer dinglichen Last und leugnet die Rückschläge derselben auf den Capitalwerth des Grundeigenthums: oder aber man gesteht diese ihre confiscatorischen Wirkungen zu, glaubt dieselbe aber trotz alledem aus einem höheren Rechte des Staates am Grundeigenthum in Anspruch nehmen zu dürfen. Jenes ist die ältere und solidere Vindicationsform (die altliberale), welche namentlich von Rau und seiner weitverbreiteten Schule vertreten wird. Wohl lasse sich der Rückschlag einer einseitig auferlegten Besteuerung des Bodens auf den Capitalwerth desselben nicht bestreiten, derselbe höre jedoch auf, sobald alle anderen Vermögensarten dem Systeme entsprechend in gleicher Weise zur Besteuerung

herangezogen würden. Bei der allgemeinen und gleichmässigen Werthverminderung, welche dann eintreten würde, bleibe der vergliche̊ne oder Tauschwerth des Grundeigenthums wie bevor. Wenn ein Grundstück im Werthe von 20,000 Thlr. in Folge einer Besteuerung seiner Rente mit 20 Procent auf 16,000 herabsinkt, ein Haus, Schiff oder Maschine von gleichem ursprünglichen Werthe aber in Folge einer gleichen Besteuerung dieselbe Werthverminderung erleidet, so wird der Grundbesitzer für den erlangten Kaufschilling von 16,000 Thlr. noch dieselbe Gütermenge jeder andern Art erkaufen können wie bevor. Nur der Geldpreis des Grundeigenthums sank, sein wirklicher oder Sachpreis blieb derselbe, die Steuer hat einen Theil der Rente entführt, aber sie ist nicht umgeschlagen in jenen Confiscationsact von Vermögen, den man ihr vorwirft.

Dieser Einwand ist im echten Geiste der Wissenschaft gedacht, nur Schade, dass er auf Voraussetzungen beruht, die nicht überall zutreffen, da weder eine wirklich gleichmässige Besteuerung aller Productionsfactoren praktisch ausführbar, noch selbst gewiss ist, dass dieselbe auf allen anderen ebenso sicher liegen bleibt und zu einer gleichen Werthverminderung derselben führt. Der Staatskünstler aber hat so wenig wie der Mechaniker seine Gesetze im luftleeren Raume anzuwenden, er muss wie dieser, bei Strafe, sich gänzlich zu verrechnen, zugleich den Widerstand seiner Athmosphäre in Rechnung stellen, und der möchte hier wohl einen vollständigen Wechsel der Operationsbasis bedingen. Schon ist eingestandener Massen die gleichmässige Besteuerung der Grundrente selber bei der Schwierigkeit ihrer individuellen Ermittelung ein mit allen Kosten kaum ausführbares Problem, und zwar dergestalt, dass das rationellste Verfahren am wenigsten zum Ziele zu führen scheint. So zuverlässig auch die mathematische Vermessung des Bodens und selbst seine physikalische Bonitirung bleibt, so sind es doch diese greifbaren Momente nicht allein, von welchen der Betrag seiner Rentirung abhängt. Die Bodenrente ist nicht jenes Selbstproduct des Bodens, jenes reine Geschenk der Natur, für welches man sie eine Zeit lang ge-

nommen, sondern ein Antheil am Reinertrage verbundener Productivkräfte, der für die Nützung des Grundeigenthums gezahlt wird. Was in dieser Beziehung gezahlt werden kann, richtet sich darum zugleich nach dem Geiste, welcher diese Verbindung beseelt, nach der Intelligenz und Energie ihres Leiters, nach seiner Capitalkraft, nach der Flurgrösse, nach dem Betriebssystem, nach der Nähe oder Ferne vom Absatzmarkte, d. h. nach Momenten, welche bei ihrer unendlichen Verschiedenheit noch niemals in einem Catasterwerke ihre gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Statt dessen pflegt man vielmehr nothgedrungen die Fiction einer mittleren Landwirthschaft für alle diese zu Grunde zu legen, danach die normale Ertagsfähigkeit jeder Bodenclasse zu berechnen und die Masse der Grundstücke einzuschätzen. Auf diesem Wege gelangt man zu einer durchschnittlichen Grundrente, aber nicht zur wirklichen, zu einer gleichmässigen Besteuerung derselben auf dem Papier, aber nicht in der Wirklichkeit, zu einer gleichmässigen Besteuerung, welche gerade die schwächere Rentirung am härtesten mitnimmt, die stärkste am meisten verschont. Vollends hinfällig werden aber gewiss die Chancen für eine gleichmässige Besteuerung der Grundrente mit der Capitalrente. Zu den Schwierigkeiten, welche die Ermittelung der Rente begleiten, treten hier noch diejenigen, welche die Catastrirung des Capitals selber verursacht, des wirklichen und specifischen Nationalcapitales, das ebenso verborgen, mannigfaltig und in seinem Bestande wechselnd ist, als das Grundeigenthum offenkundig, einartig und beharrend, dessen Einschätzung in einem entsprechenden, nach Classen gesonderten Catasterwerke deshalb auch niemals ernstlich unternommen ist, unter allen Umständen aber zum Nachtheile des Grundeigenthums ausfallen müsste. Dazu würden aber noch immer zwei andere Voraussetzungen zu erweisen bleiben, einmal dass die Besteuerung der Capitalrente ebenso wenig abgeworfen werden könne, als diejenige der Grundrente, eine Voraussetzung, die bei der grundverschiedenen Natur des beweglichen Vermögens zu vorschnell angenommen wird. Sodann, dass Capitalien das einzige in Betracht kommende

Werthäquivalent von Grundeigenthum bilden. Möge nun aber der Verkäufer von Grundeigenthum seinen Erlös in einem eigenen Geschäfte nutzbringend anlegen oder aber leihweise, in beiden Fällen wird derselbe seine Verwendung nicht bloss im Ankaufe von Rohstoffen, Werkzeugen und Brennmaterialien finden, sondern zugleich in solchem von Arbeit, während Arbeit bei einer gleichmässigen Besteuerung derselben schwerlich zu einem niedrigeren, vielmehr in den meisten Fällen ganz gewiss nur zu einem höheren Preise zu erlangen sein wird. Wenn man aber vielleicht alle diese Momente übersehen dürfte, wo es sich um blosse Besteuerungszwecke handelt, d. h. um einen Anspruch an das Einkommen des Grundeigenthümers, so sollte man doch billig anstehen, eine Operation, die zugleich so tief in die Vermögensverhältnisse desselben einschneidet, auf eine so windige Grundlage zu stellen.

Inzwischen hat es der umfassenden Erwägung solcher Instanzen, welche die Intacthaltung des Grundeigenthums immer unsicherer machen, gar nicht bedurft, um die neueren Patrone der Grundsteuer, die nationalökonomische Fortschrittspartei, die Manchesterschule, diese Position freiwillig räumen zu lassen. Der Beweis ihres unschuldigen Charakters wird von Mill auch nicht einmal anzutreten versucht, und von Kries, ihrem eifrigsten Vertheidiger dahier, wird der Rückschlag derselben auf den Werth des Grundeigenthums ausdrücklich anerkannt. Dagegen glaubt man dieselbe, wie bereits oben bemerkt, aus einer ungleich überlegenen Position halten zu können. Ihre Formulirung gehört zu jenen waghalsigen Socialismen, mit deren giftigem Gewächse der englische Nationalökonom nicht selten den wohlverdienten Lorbeer seines Hauptes zu durchflechten liebt, seine Führerschaft auf den Gebieten des praktischen Lebens aber ernstlich verdächtig gemacht hat. Die Grundbesitzer, sagt man, beherrschen eine Güterquelle, welche der gesammten Gesellschaft ebenso unentbehrlich ist, als sie leider von der Natur nur in einem beschränkten Umfange dargeboten wird. Hierdurch befinden sie sich im Besitze eines Monopols, das ihnen eine stets wachsende Rente und eine

dem entsprechende Vermehrung des Werthes ihres Eigenthums zusichert; und zwar alles dieses ohne ihr eigenes Zuthun, „ohne Arbeit, ohne Risico und ohne Sparthätigkeit“, rein nach der bevorzugten Stellung, welche sie in der Gesellschaft einnehmen. Worin würde doch hier eine Ungerechtigkeit liegen, fragt Mill, wenn die Gesellschaft diesen Bestandtheil der Grundrente, welcher den Grundbesitzern „gleichsam im Schlafe“ zufällt, nach Massgabe des öffentlichen Bedarfes in Anspruch nähme? Und auch Kries hält den Staat“ für unbestreitbar berechtigt, einen Theil des Gewinnes, welcher den Grundbesitzern nicht durch ihre Verwendungen und Anstrengungen, sondern vermöge ihres Eigenthumsrechtes und natürlichen Monopoles zufällt, für sich in Anspruch zu nehmen, um alle diese Fortschritte zu ermöglichen und sicher zu stellen.“ Dieser Bestandtheil soll sich nach Mill sogar zu einer Extrabesteuerung des Grundeigenthums eignen, während der selbstverdiente Rest der Grundrente, welcher den Lohn von eignem Capital und Arbeitsverwendung bildet, zu derselben allgemeinen und gleichmässigen Besteuerung heranzuziehen sei wie alle anderen Einkommenzweige, ohne dafür einen Compensationsanspruch aus jener Extrabesteuerung herleiten zu dürfen. Die Schwierigkeit würde allein in der Ermittelung jenes durch die Gesellschaft vermittelten und zufälligen Rentenbestandtheils und seiner Absonderung von dem selbstverdienten bestehen. Für die Vergangenheit würde beides freilich schwer ausführbar sein, wohl aber für jeden ferneren Zuwachs der Grundrente im Momente der Gegenwart. Wenn ein solcher in Folge einer allgemeinen Preisssteigerung der Bodenfrüchte eintreten sollte, so würde man daran ein ebenso sicheres Kenntzeichen wie Massstab der unverdienten und extrasteuerpflichtigen Rente haben. Dagegen glaubt Kries in der unbestreitbaren Thatsache eines solchen Bestandtheils jedesfalls eine hinlängliche Rechtfertigung für die bestehende Grundbesteuerung zu finden, während er in gleicher Weise eine mit den Getreidepreisen Schritt haltende Steigerung derselben empfiehlt. Nur als Klugheitsregel glaubt er hinzufügen zu sollen, dass man sich die neu entdeckte Einnahmequelle doch niemals in solchem

Umfange zu Nutze machen dürfe, welcher jedes Steigen der Güterpreise ausschliesse und Grundeigenthümer und Erwerbslustige mit Entmuthigung schlage!

Diese neue Vindicationsweise der Grundsteuer hat ohne Zweifel vor der älteren den Vorzug der Gemeinverständlichkeit. Wir zweifeln nicht, dass diese unbesonnene Denunciation des Grundeigenthums von den neuen Plebejen auf dem heiligen Berge verstanden werden wird. Denn man täusche sich nicht, nicht um einen Act der Besteuerung handelt es sich hier mehr, sondern um ein ausgesprochenes Confiscationsrecht der Grundrente. Dieselbe wird nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Steuerpflicht wie alle anderen Einkommenzweige für das öffentliche Bedürfniss in Anspruch genommen, sondern weil sie nicht verdient sei, weil sie einen unrechtmässigen Gewinn einschliesse, der an seinen Urheber, der ihn verdient habe, zurückzustellen sei. Es handelt sich also um eine neue und gerechtere Vertheilung des Eigenthums, zunächst zwar nur seiner Früchte, in der That aber seiner selbst, da jede Confiscation von Rente zugleich einen entsprechenden Theil vom Capitalwerthe derselben eclipsirt und überträgt. Wir befinden uns somit ganz auf dem Boden der communistischen Planungen kaum überwundenen Andenkens. Zwar gedenkt man sorgfältiger zu unterscheiden zwischen einem verdienten und unverdienten Theile von Früchten und Eigenthum, aber das Eigenthumsrecht kennt nichts von diesen spitzfindigen Unterscheidungen; es sichert dem rechtmässigen Eigenthümer den vollen Genuss seines Eigenthums und dieses Eigenthumsrecht wird von allen Verfassungsurkunden für unverletzlich erklärt. Es ordnet sich auf dem Gebiete der Besteuerung einem höheren Staatsrechte unter, der allgemeinen Beitragspflicht für öffentliche Zwecke; aber es darf nicht von demselben im Grundsatze in Frage gestellt werden. Es ist hier auch nicht der Ort, dieses gemeine Eigenthumsrecht nach seiner unendlich überlegenen moralischen Bedeutung als eine Burg persönlichster Freiheit und individuellster Zweckthätigkeit zu vindiziren: es genügt, die Verletzung desselben durch eine rationalistische Theorie constatirt zu haben, die sich am

Ende keine andere Rettung mehr weiss, als mit den verbissenen und unzurechnungsfähigen Feinden der gesellschaftlichen Ordnung gemeinschaftliche Sache zu machen. Nur mag es nicht überflüssig sein, auch der Inconsequenz zu gedenken, mit welcher man seine Angriffe auf diese Form des Eigenthums, auf das Grundeigenthum und seine Rente, beschränkt hält: es verräth die ganze trübe Parteiquelle des bürgerlichen Liberalismus, der sie entspringen. Als ob es irgend eine Vermögensart oder Rente gäbe, welche nicht dieselbe Gunst der gesellschaftlichen Verhältnisse genösse und als reines Verdienst in Anspruch genommen werden dürfte. Zwar behauptet man, dass der Capitalrente nicht in gleicher Weise die Kraft eines Monopols zur Seite stehe (Kries). Hat man aber niemals den Schrei der arbeitenden Classen über ihre Ausbeutung durch das Monopol des Capitals vernommen, oder sollte derselbe unter allen Umständen nur ein ungebildetes Vorurtheil bedeuten? Entweder also, man macht die vollständige Umwandlung bis zum erklärten Communismus durch, oder aber man giebt einen so parteiischen Plünderungsversuch des Grundeigenthums auf, wie er in dem vorgelegten Plane einer Extrabesteuerung desselben liegt. Eine unbefangene Beobachtung lehrt ja sogar, dass selbst die Arbeit diese Gunst der gesellschaftlichen Verhältnisse geniesst, welche ihren Lohn weit über das persönliche Verdienst und unter Umständen bis zum Monopolpreise steigert. In Amerika, in Australien befindet sich diese im Genusse eines Seltenheitspreises so sehr, das sie im Bunde mit dem Capitale die Grundrente vollständig absorbirt hält. Es wird daher wohl überhaupt an der Zeit sein, endlich einmal diese sinnlosen Declamationen gegen das Eigenthumsrecht, diese offenen wie versteckten, theilweisen oder solidarischen Angriffe gegen dasselbe einzustellen, das nach göttlichem Beispiele sein Licht über Gerechte und Ungerechte scheinen lässt; und statt dessen sich ernstlich zu bemühen, die Arbeit im richtigen Verhältnisse zum Capitale, das Capital aber zum Boden zu erhalten. So wird man dem einen wie dem andern von selber seinen ausbeutenden Charakter entziehen, ohne dass es nöthig wäre, die frevelhaften Hände

gegen die fundamentalste Institution der gesellschaftlichen Ordnung auszustrecken.

3. **Praktische Behandlung der Grundsteuer.** Aus den bisherigen Erörterungen folgt zunächst so viel, dass eine Besteuerung derjenigen Einkünfte, welche aus der Grundrente fliessen, niemals in Form einer abgesonderten Grundsteuer erfolgen sollte, d. h. einer dinglichen, auf die Sache gelegten Factorensteuer, und dass eine solche, wo sie noch nicht besteht, niemals neu eingeführt, wo sie aber besteht, doch jedenfalls nicht erhöht, ausgeglichen oder irgend wie neu repartirt werden sollte. Dagegen glauben wir doch die conservative britische Theorie in ihren weiteren Folgerungen nicht mehr begleiten zu dürfen, dass nämlich eine einmal zu Recht bestehende historisch überkommenen Grundsteuer auch niemals einfach vom Staate aufgegeben werden dürfe, um sie mit einer besseren zu vertauschen. Dieses soll ebenso unmittelbar aus der exacten Auffassung ihrer Natur und Wirkungsweise folgen. Wenn sich der Capitalwerth der Grundstücke einmal in Folge einer zu Recht bestehenden Grundsteuer neu repartirt habe, so werde dieselbe allerdings für jede zweite und folgende Hand, welche ein solches zum verminderten Werthe an sich gebracht habe, zur unfühlbaren Last. Wer ein Grundstück von 1000 Thalern Rente statt mit 20- nur mit 16,000 Thalern erkaufte oder in Erbtheilung annahm, weil eine Steuer von 200 Thalern auf demselben haftete, der darf nunmehr auch nicht mehr als den Zins von solchem Kaufschillinge, also 800 Thaler Rente erwarten. Sein wirkliches Kauf- und Erbcapital verzinst sich ihm voll wie in jedweder anderen Anlage, nur der Erstbesteuerte hat einen Theil seines Eigenthums in Folge einer fehlerhaften Besteuerung für immer eingebüsst, nachdem es unmöglich bleibt, solchen Theil nach so vielem Besitzwechsel an den rechtmässigen Eigenthümer zurückzustellen. Wollte der Staat auch auf diese im guten Glauben erworbenen nutzbaren Rechte am Grundeigenthum einfach Verzicht leisten, so würde er damit nur den gegenwärtigen Besitzern ein unverhofftes Geschenk machen. Denn mit

diesem Verzichte würde der Werth ihrer Grundstücke sofort um den ganzen Capitalwerth der entfallenden Grundsteuer wieder steigen: in Preussen Beispiels halber um 200 Millionen Thaler. Und dieses ansehnliche Geschenk würde denselben aus der Tasche des ganzen Volkes dargebracht werden, welches den entstehenden Steuerausfall, bezüglich von 10 Millionen, durch anderweite Abgaben zu decken hätte.

Die positive Ansicht ist daher, dass die Grundsteuer auf der anderen Seite die Natur einer Realberechtigung des Staates am Grundeigenthume angenommen habe, gleich den aus dem Mittelalter überkommenden Frohn- und Zehntrechten an demselben, und dass sie folgerichtig derselben rechtlichen und nationalökonomischen Behandlung unterliegen sollte. Dies ist denn bekanntlich die Stellung, welche die englische Gesetzgebung durch Pitts Grundsteuerbill von 1797 (38 Georg III. C. 60) gegen dieselbe eingenommen hat. Es war die hochconservative Antwort auf ihre revolutionaire Behandlung in der Constituante (1790). Man hat die Grundsteuer nicht blos nach ihrem damaligen Betrage und in ihrer damaligen Umlage für ewige Zeiten fixirt, sondern zugleich gleich jenen dinglichen Lasten des Feudalzeitalters für ablösbar erklärt. Eine solche Behandlung sei auch hier im gemeinschaftlichen Interesse beider Theile. Dem Verpflichteten verschaffe sie ein freies unbelastetes Eigenthum, das er beliebig durch Capital und Arbeit verbessern dürfe, ohne besorgen zu müssen, sich durch eine unberechenbare Steigerung der Grundsteuer selbst des Capitalwerths seiner Verbesserungen beraubt zu sehen, bekanntlich die einzige Befürchtung, deren sich selbst Smith nicht ganz zu entschlagen vermochte. Für den Berechtigten, für die Staatskasse, erwachse dagegen der Vortheil, nicht blos eine ungleich steuerfähigere Bevölkerung auf diesem Wege zu erlangen, sondern zugleich die beträchtlichen Ablösungscapitalien zur Tilgung seiner Schulden verwenden und damit seinen Credit sehr wesentlich verbessern zu können. Zugleich könnten durch die Verbindung beider Operationen die Bedingungen so günstig gestellt werden, dass sie unmittelbar zu der Ablösung einladen würden. Man könnte

den Verpflichteten die entfallenden Kosten einer unfruchtbaren Doppelverwaltung, einerseits der Grundsteuern, andrerseits der Staatsschulden, zu Gute kommen lassen. Durch die Uebernahme der Staaschuldbriefe an Zahlungsstatt könnte man endlich die Ablösung der Grundsteuern und die Tilgung der Staatsschulden in eine Handlung zusammenziehen und bei niedrigem Stande der Schuldbriefe leicht neue günstige Bedingungen der Ablösung schaffen.

So sehr man der exacten Auffassung darin beistimmen muss, dass die Besteuerung des Grundeigenthums zu einer Realbelastung führe, welche zugleich einen entsprechenden Werththeil desselben eclipsirt, so wenig wird man doch zugeben dürfen, dass aus solcher Thatsache für den Staat eine Realberechtigung erwachsen könne. Aus einer illegitimen Besteuerungsform wird eine Autorität wie der Staat niemals ein immerwährendes Recht für sich herleiten dürfen, ohne alle sittlichen Begriffe aufs Tiefste zu verwirren. Stützt man sich dabei auf die Unfühlbarkeit einer solchen Steuer für die zweite Hand und auf die Unmöglichkeit, das Unrecht am Erstbesteuerten wieder gut zu machen, so ist diese zweite Hand in den überwiegenden Fällen der natürliche Erbe des letztern und als solcher nach allen Rechtsbegriffen der Rechtsnachfolger desselben in seinen Rechten und Verbindlichkeiten: und selbst wo diese zweite Hand ein Käufer war, der das Grundstück in Folge illegitimer Besteuerung zu einem verminderten Werthe an sich betrachte, ist er Rechtsnachfolger in dieser bestimmten Sache und als solcher durchaus legitimirt, eine rechtmässige Behandlung derselben für sich in Anspruch zu nehmen. Es führt auch nicht weiter, sich auf das Recht der Verjährung zu stützen. Dasselbe hat einen guten Sinn, aber es setzt eine freiwillige Dereliction von Rechten voraus, es darf nicht durch einen Act der Gewalt von der Art einer Besteuerung begründet sein, der man sich nicht entziehen konnte. Eine Besteuerung, welche zugleich Eigenthum confiscirt, bleibt aber Gewalt, selbst wenn sie von einer übelberathenen Volksvertretung votirt wurde, welche damit ihre Befugnisse überschritt und ein unantastbares Grundrecht aufhob. Nach alledem

können wir aber auch die Ablösung einer solchen illegitimen Besteuerung nicht weiter befürworten. Eine solche Zumuthung würde nur die Hinzufügung eines neuen und viel grösseren Unrechtes bedeuten (Umpfenbach). Es hiesse ein Lösegeld fordern für die Verschonung mit einem fortlaufenden Unrecht und man könnte einem so räuberisch gesinnten Staate in der That die periodische Wiederholung eines so einträglichen Geschäftes zutrauen, um auf diesem Wege nach einem Ausdrucke Francis Burdets allmählich den Werth des gesammten Grundeigenthums zu confisciren. Man darf sich darum auch nicht wundern, wenn unter dem Drucke solcher Besorgnisse wie der ganzen queren, allem gesunden Menschenverstande hohnsprechenden Zumuthung das Werk der Grundsteuerablösung in England selbst nicht recht von Statten gehen wollte, sondern im Ganzen doch nur bis zur Hälfte ihres Gesammtbetrages gediehen ist, und das im Laufe eines halben Jahrhunderts und trotz ursprünglich sehr günstiger Bedingungen. Zu einer Nachahmung hat dieses Verfahren jedenfalls nirgends einzuladen vermocht.

Wir glauben daher in der That, dass die Grundsteuer vielmehr einfach vom Staate aufgegeben werden sollte, um ein altes Unrecht, wenn gleich spät und erst am Rechtsnachfolger, zu sühnen. Einer solchen Sühne können aber auch die dem Ganzen daraus erwachsenden Kosten nicht entgegenstehen, zumal es mit denselben so viel nicht auf sich hat. Denn man darf uns nicht missverstehen: es handelt sich nicht um die Herstellung eines Steuerprivilegiums für diejenigen Einkünfte, welche aus dem Grundeigenthume fliessen, vielmehr nur um die Beseitigung einer widernatürlichen und ungerechten Besteuerungsform derselben, um sie durch eine bessere zu ersetzen. Der Grundbesitzer soll uns mit diesen, wie mit allen seinen Einkommentheilen voll für den Staatsbedarf aufkommen, aber in Formen, welche zugleich die Person in ihm respectiren und jedenfalls nicht auf den Capitalwerth seines Eigenthums zurückfallen. Die richtige Behandlung der Grundsteuer wird daher in der gemeinsamen Ueberleitung derselben mit allen andern

Factorensteuern in eine allgemeine und organische Einkommensteuer zu suchen sein, und zwar würde man auf diesem Wege zugleich jene Entschädigungssummen haben ersparen können, die man heute in einer confusen Stunde, beide Grundsteuersysteme wild durch einander werfend, den bisher Eximirten bewilligt hat. Die Idee einer fortschrittlichen Grundsteuer war nur die unreife und einseitige Frühgeburt dieses Gedankens. Darum vermögen wir aber auch in dem bekannten Vorschlage von Kries keinen glücklichen Lösungsversuch zu entdecken, so ansprechend er auch sonst motivirt ist, die Grundsteuer nämlich nach dem Vorgange Englands als Staatssteuer aufzugeben, dieselben dagegen den Bezirks- und Gemeindeverbänden zur steuerlichen Ausnutzung zu überweisen. Eine unabweisbare Nothwendigkeit fordere die Entlastung der Staatsbehörde von einer Reihe mehr örtlicher, mit Unrecht centralisirter Verwaltungs-Gegenstände, mit der billiger Weise die Ueberlassung eines entsprechenden Betrages von Stsatseinnahmequellen Hand in Hand gehen sollte. Und zwar eigene sich zu diesem Zwecke vor allem die Grundsteuer, nachdem die Communal-Anstalten namentlich dem Grundeigenthum zu Gute kämen. Nur dass dieselbe durch diese Verwandlung in eine Communalsteuer um nichts weniger gegen die allgemeinen Gesetze der Besteuerung verstösst, die ihre Gültigkeit eben so sehr auf den engeren wie den weiteren Gebieten des gesellschaftlichen Zusammenlebens behaupten, und dass es überhaupt eine selbst praktisch antiquirte Auffassung ist, als ob der Gemeindeverband auch nur „vornemlich", wie man sich vorsichtiger Weise ausdrückt, auf dem Grundbesitze beruhe und deshalb mit seinen Unkosten auch von demselben vornehmlich getragen werden müsse, eine unhaltbare Ansicht, nachdem sich derselbe zu Systemen der mannigfaltigsten Berufsclassen entwickelt hat, und Beispiels halber die preussiche Städteordnung ihr Bürgerrecht keineswegs nach Massgabe des Grundbesitzes selbst nur in der bekleideten Form eines städtischen Wohnhauses vertheilt, sondern eben so sehr nach dem Betriebe eines stehenden Gewerbes, ja selbst des blossen Beitrages zur classificirten Einkommensteuer, in den Landstädten

aber zur Classensteuer mit einem Jahresbeitrage von 4 Thlrn. Diese Ansicht müsste daher mindestens die Ueberlassung des gesammten Factorensteuersystems an die Communalbehörden beantragen, ein monströser Gedanke, vor dem Kries selber zurückschreckt. Die Communen sind aber überhaupt so gut wie ihr Ganzes, an dem sie die Glieder darstellen, Verbände lebendiger Personen, nicht todter Besitzstücke oder Productionsfactoren; ihre Elemente fordern daher dieselbe personale Besteuerung nach Massgabe ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, d. h. des Einkommens. Nur mag sich für die eine die directe, für das Ganze aber die indirecte Besteuerungsform mehr eignen, eine Erörterung, die inzwischen einem späteren Capitel vorbehalten bleiben muss, so wie auch diejenige der beschränkten Bedeutung, welche der dingliche Vergeltungsgrundsatz auch hier auf dem Gebiete des Gebührenwesens zu behaupten vermag.

Zweites Capitel.

Die Gewerbesteuer.

1. Doppelaufgabe derselben. Die Gewerbesteuer hat im Factorensteuersystem eine doppelte Steuer zu vertreten, die Besteuerung der Capitalrente und diejenige des Unternehmergewinns. Eine objective Catastrirung des National-Capitals nach seinen unterschiedenen Arten und deren jedesmaligen Beträgen, welche derjenigen des Grundeigenthums entspräche, ist wohl kaum jemals auch nur versucht worden. Um die ganze Schwierigkeit eines solchen Unternehmens zu würdigen, hat man sich nur zu erinnern, was unter Capital im wissenschaftlichen Verständnisse dieses Begriffes zu verstehen ist, nämlich nicht sowohl ein werbender Geldbesitz, denn die Gesammtheit derjenigen durch Ersparniss angesammelten Vermögenstheile, welche einer hervorbringenden oder doch einträglichen Bestimmung gewidmet sind, ohne dabei durch unauflösliche Verbindung mit anderen Productionsfactoren, sei es des Bodens oder der wirthschaftenden Personen, ihren selbstständigen Charakter ein-

gebüsst zu haben. Man hat es also hier mit der Summe des beweglichen Stammvermögens der Nation zu thun, d. h. mit einer Gütermasse, welche in ihrer Beschaffenheit eben so mannigfaltig als der Boden einartig und in ihrem Bestande eben so wechselvoll und flüssig ist, als jener beharrend. Von derselben bietet zwar der eine Theil, welcher unter dem Namen des stehenden zusammengefasst zu werden pflegt, geringere Schwierigkeiten dar, weil er in dauerhaftere und auch gleichartigere Gestalten gefasst ist, von der Art der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Werkzeuge und Maschinen, des nutzbaren und arbeitenden Viehstandes: um so uncatastrirbarer bleibt dagegen der andere Haupttheil, das sog. umlaufende oder Betriebscapital, nach der unübersehbaren Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile und dem fortwährenden unruhigen Wechsel desselben. Denn diese Grösse befasst die Gesammtheit derjenigen Materien, welche ihrer Substanz nach jährlich, sei es als Haupt- oder Hülfsstoffe, in den Gewerben aller Art verbraucht, verarbeitet, veräussert und mehr oder weniger wieder hergestellt werden, während man doch von ihrem Gesammtwerthe dieselbe Verzinsung erwartet, wie von dem stehenden Theile, und damit ihren Capitalcharakter selbst äusserlich bezeugt.

Dagegen scheint ein anderer Weg allerdings mehr Aussicht auf Erfolg zu verheissen. Er besteht darin, statt des hoffnungslosen Versuches einer objectiven Capitalbesteuerung, von den einzelnen gewerblichen Unternehmungen auszugehen, dieselben nach dem Gesammtbetrage der ihnen zu Grunde liegenden Capitalkräfte abzuschätzen und die Capitalsteuer lieber in der subjectiven Form einer allgemeinen Gewerbesteuer zu erheben. Dieser Weg zeigt sich insofern gangbarer, als einerseits alle Capitalien, um Ertrag zu bringen, in der Regel gewerblich angelegt werden müssen, sei es von dem Besitzer selber oder durch Verleihung an einen Unternehmer; andererseits die Capitalkräfte der einzelnen Unternehmungen sich ziemlich erkennbar in dem äusserlich hervortretenden Umfange ihrer gewerblichen Anlagen, ihrer Vorräthe und Waarenlager, ihrer Kundschaft und ihres gewerblichen

Rufes abspiegeln, und dieses Bild nöthigen Falles, wiewohl ungern, durch Fassionen und selbst Einsichtnahme in die Wirthschafts- und Rechnungsbücher der Unternehmer ergänzt werden könnte. Dieser Weg ist daher in der Praxis überall instinctartig eingeschlagen worden, und auch die Doctrinäre des Systems klammern sich an ihn mit einer Art von Verzweiflung. Was ihn aber der Praxis noch besonders empfiehlt, ist der Umstand, dass mit dieser Art von subjectiver Capital-Besteuerung sofort diejenige einer zweiten Rente, nämlich des persönlichen Unternehmergewinns, compendiarischer Weise verbunden werden kann, d. h. also desjenigen Antheiles am gewerblichen Reinertrage, welchen der Unternehmer für seine persönliche Mühwaltung und das damit verbundene Wagniss von eigenen und fremden Vermögenstheilen in Anspruch nimmt. Pflegt doch die Geschäftswelt selber beide Momente überhaupt nicht zu scheiden, sondern in der tiefen Ueberzeugung, im Capital den eigentlichen Hebel ihrer Unternehmungen zu besitzen, beide als ihren Capitalgewinn zu bezeichnen und in solcher Weise zu berechnen. So spricht man von einem Capitalgewinn von 10, 15, 20 Procent im Geschäfte, während man angeliehenes gleichwohl nur mit 4 bis 5 für's Hundert honorirt, den Ueberschuss der Procente also offenbar als persönlichen Unternehmergewinn in Anspruch nimmt. Zugleich hat die Wissenschaft doch auch einen gewissen Schätzungsmasstab für den Betrag dieses sog. Capitalrohgewinnes (gross profit of stock) vermittelt, wir meinen durch die Anerkenntniss, dass der Unternehmer vor allen Dingen ebenfalls Arbeiter, oberster geistiger Arbeiter im Geschäfte und als solcher seines Lohnes werth ist. Das heisst aber nichts Anderes, als dass die Unternehmung ihm so gut wie dem gedungenen Arbeiter seinen unentbehrlichen Unterhalt abwerfen muss, wenn das Publicum sich der Früchte seiner Thätigkeit bedienen will, und zwar noch etwas mehr, wenn er nicht anders die sorgenlosere Vermiethung seiner Arbeitskräfte vorziehen soll. Erst was nach Sicherstellung dieses unerlässlichen Unternehmerlohnes von dem Reinertrage der Geschäfte erübrigt, kann unter anderen auch als Gewinnantheil an das mitwirkende

Capital, eigenes oder fremdes, entfallen. Gesetzt also, der gemeine Unternehmerlohn sei 150 im Jahre, der gemeine Zinsfuss aber 5 vom Hundert, und es habe Jemand 1000 in seinem Geschäfte angelegt, so wird ihm dasselbe im Ganzen 200 bringen müssen, nämlich 150 in Lohn und 50 in Zins, während der Geschäftsmann nunmehr zu rechnen pflegt, dass sich sein Capital im Geschäfte zu 20 Procent verzinse.

Es erklärt sich aber im Verfolge dieses Weges zugleich die andere der Geschäftswelt wohlbekannte Thatsache eines sehr verschiedenen Satzes des Capitalrohgewinnes in den einzelnen Unternehmungen derselben Gattung, dass er hier 20, in anderen 15 oder 10 Procent ausmacht. Da der Zinsfuss für ausgeliehenes Capital, der sog. Capitalreingewinn überall der gleiche ist (bei gleicher Sicherheit), so muss der Grund dieser Thatsache auf Seiten des persönlichen Unternehmergewinnes liegen. Und zwar hat derselbe eine unaufhaltsame Tendenz mit der Grösse der Unternehmung, also des angelegten Capitals, in einem gewissen geraden Verhältnisse zu wachsen. Man findet den Grund dieser Erscheinung gewöhnlich in den Betriebsverbesserungen, welche die Benutzung eines grösseren Capitals zu verstatten pflegt, von der Art einer grösseren Arbeitstheilung, der Maschinenverwendung statt solcher von Handarbeit, des Einkaufs zu Engrospreisen u. s. f. Während der grössere Betrieb auf diesem Wege beträchtliche Kosten erspart, geniesst er gleichwohl den Vortheil eines und desselben Marktpreises seiner Produkte mit den kleineren. Indessen muss schon die blosse Verdoppelung der einfachen Absatzmenge, welche den gewöhnlichen typischen Unternehmerlohn abzuwerfen pflegt, zu einer entsprechenden Verdoppelung desselben führen. Wenn ein Absatz von 1000 150 abwirft, so muss ein Absatz von 2000 zu ein und demselben Preise 300 bringen. Dieser Erfolg könnte nur dadurch aufgehalten werden, wenn Producent zur Hervorbringung der 2. Absatzmenge sofort, wie auf den untersten Stufen des Handwerks, eine stellvertretende Arbeitskraft einsetzen müsste, die aber in diesem Falle jedenfalls niedriger gelohnt werden würde. Gesetzt, der Stellvertreter erhalte

100, so würde die 2. Absatzmenge dem Unternehmer nur 50 abwerfen, und die Verdoppelung des typischen Unternehmerlohnes erst auf einer ferneren Stufe, mit einem Absatze von 4000 eintreten. Dagegen würde sich derselbe von da ab bereits der körperlichen Mitarbeit gänzlich entschlagen und auch für die Production der ersten Absatzmenge einen Stellvertreter mit 100 substituiren dürfen: es würden ihm in diesem Falle immer noch 200 als ein reiner Unternehmerlohn erübrigen, und zwar dürfte er von da ab von jeder ferneren Verdoppelung seines Absatzes auch seine Verdopplung erwarten; bis die Grösse der Unternehmung auch seine geistigen Fähigkeiten überstiege und er sich genöthigt sähe, auch für die Directionsgeschäfte einen Gehülfen und allmählig mehrere zu salariren, von welchen Punkten an die Pogression seines Gewinns jedesmal ein langsameres Tempo einschlagen würde. Es liegt in diesen beiden Momenten, welche den persönlichen Unternehmergewinn begünstigen, das offenkundige Geheimniss des Reichthums der grossen Unternehmer, „dass in dieser gesellschaftlichen Klasse verhältnissmässig die grössten Vermögen geschaffen werden.“ Es liegt nicht in ihren Capitalrenten, welche ja vielfach hinausgezahlt werden müssen; wohl aber wird ihre Neigung erklärlich, so viel möglich selbst fremdes Capital in ihr Geschäft hinein zu ziehen und zur Steigerung ihres persönlichen Antheils zu nützen. Nur darf man sich über diese progressive Tendenz desselben nicht durch den geschäftsmässigen Ausdruck desselben, nämlich in Procenten des Geschäftscapitals, täuschen lassen, der vielmehr umgekehrt eine sinkende Reihe zeigt. Wenn in unserem Beispiele 1000 bei 50 Zinsen und 150 Unternehmerlohn zu einem Capitalrohgewinn von 20 Procent führen, so 2000 bei 100 Zinsen und 200 Lohn zu 15, u. s. f. 3000 zu $13^1/_2$, 4000 zu $12^1/_2$ Procent, und wenn der Unternehmer, auf diese Standpunkte angekommen, die körperliche Mitarbeit aufgäbe, gar nur zu 10 Procent. Diese Erscheinung ist überdem hinlänglich aus der Erfahrung constatirt, wie diese in unserer Theorie des Unternehmergewinnes nur ihre Erklärung findet. So sollen in England nach Senior gewerb-

liche Unternehmungen von 100,000 Pfd. Sterl. unter 10 Procent im Jahre abwerfen, solche von 40,000 mindestens 12½, solche von 10—20,000 15, kleinere 20 und mehr. Die Fabrikanten in Manchester sollen nach demselben in der Regel 10 Procent, Kleinhändler daselbst 14 machen. Bei alle dem geniessen die grösseren einen absolut höheren Gewinnbetrag, indem der niedrigere Verzinsungsfuss ihres Geschäftscapitals bei weitem aufgewogen wird durch die Menge von Produkten, an welchen derselbe verdient wird, und es bewährt sich darin nur das geschäftliche Sprüchwort, dass es die Menge bringen müsse.

Der wirkliche Zusammenhang, in welchem somit schliesslich der persönliche Gewinnantheil des Unternehmers mit der Grösse des von ihm benutzten Geschäftscapitales auf den höheren Stufen steht, nicht bloss die geschäftliche Praxis seiner Berechnung, wird es daher in der That räthlich machen, seine Besteuerung sofort mit derjenigen der Capitalrente im Gewerbesteuerwege zu verbinden. Hat man einmal die Grösse der in den einzelnen Unternehmungen genützten Capitalien zum Zwecke ihrer besonderen Besteuerung ermittelt, so wird man daran auch einen Anhalt haben zur Beurtheilung derjenigen Steigerung des gemeinen Unternehmerlohnes, welche mit ihrer Hülfe bewirkt werden mag. Bei alle dem wird man sich schon über die Unsicherheit dieses formellen Verfahrens nicht täuschen können. Denn einmal lässt sich doch ein exactes Gesetz, wie überall nicht in solchen moralischen Dingen, so auch nicht über den mit jeder Capitalgrösse verknüpften Satz des Capitalrohgewinnes aufstellen; am wenigsten aber würde die Unterstellung eines mittleren Capitalrohgewinnes von etwa 10 Procenten befriedigen können, wie Smith gelegentlich bemerkt, dass doppelt so viel mit Capital im Gewerbe zu verdienen, wie im Leihwege für einen raisonnablen Gewinn in England gelte. Sodann aber unterliegt die Grundlage der ganzen Operation, die subjective Capitalermittelung selber, den allerentschiedensten Schwierigkeiten. Zwar liesse sich aus der äusseren Erscheinung

einer Geschäftsfirma sicherlich ein gewichtiger Rückschluss auf die ihr beiwohnende Capitalkraft machen, bei näherer Betrachtung aber führt dieser Weg doch nur zu einem relativen vergleichsweisen Schätzungsprincipe, zu einer Abschätzung der einzelnen Unternehmungen gegen einander, zu einer Unterscheidung der kleineren von den mittleren und dieser von den grösseren und grössten. Nirgends gelangt man auf diesem Wege zur absoluten Capitalkraft derselben. Hieraus erklären sich denn auch hinlänglich die über alle Massen laxen Catastrirungsformen der praktischen Gewerbesteuergesetze. Man hat zumeist auch nicht einmal den Versuch gemacht, sich der absoluten Capitalkraft der einzelnen Unternehmungen durch eine individuelle Abschätzung zu nähern, wofür doch die englische Einschätzung des Gewerbsgewinns zur Einkommensteuer ein beachtungswerthes Beispiel gewährt, freilich nicht ohne die härtesten Mittel dazu in Bewegung zu setzen. Statt dessen begnügt man sich zumeist, den unterschiedenen Gewerbszweigen nach einer durchaus vagen Vorstellung von ihrer Rentabilität ein Pauschquantum von Jahresbeitrag für die Unternehmung zu octroyiren. Man lässt sich dasselbe in Preussen nach den bezeichneten allgemeinen Kategorien des grossen mittleren und kleinen Betriebes mit gewissen örtlichen Modificationen weiter abstufen, wobei die genossenschaftliche Form dieser Untervertheilung das Beste ist; während man dasselbe in Frankreich allen Unternehmungen in gleicher Weise als ein sog. droit fixe zumuthet, dieses aber durch ein droit proportionnel ergänzt, bestehend in gewissen Procenten des Miethswerths der benutzten Wirthschaftsräume, beim Grossbetriebe auch der benuzten Arbeiter- und Maschinenkräfte. Auf eine Quotitätssteuer hat man hier wie dort gänzlich verzichtet, d. h. aber auf eine solche, welche den wirklich ermittelten Gewerbsgewinn in Capital- und Unternehmerantheil procentmässig und zwar in gleichen Sätzen wie alle übrigen Renten besteuerte.

2. Ergänzungen zur Gewerbesteuer. Wenn die Gewerbesteuer in solcher Weise zu einer allseitigen Besteuerung der

Capital- und Gewerbsrente führen soll, so bedürfte dieselbe doch noch einiger namhaften Ergänzungen. Einmal wird man sich schon nicht weiter mit der herrschenden Praxis auf ihre ausschliessliche Erhebung von den städtischen Gewerbszweigen beschränken dürfen. Diese Erscheinung lässt sich nur historisch erklären, aus dem bereits angedeuteten eigenthümlichen Entwickelungsgange der correspondirenden Landbesteuerung. Bei ihrer ersten Erhebung (zur Zeit der sich entwickelnden Landeshoheit) hatte dieselbe die unzweifelhafte Bestimmung einer Abgabe von dem gesammten landwirthschaftlichen Reinertrage in Grund-, Capital- und Gewerbsrente, während man die Stadtbevölkerung auf dem indirecten Wege der Thoraccise besteuerte. Seitdem man aber diese letztere in eine directe Gewerbesteuer verwandelt hat, die Landsteuer aber schliesslich auf die Grundrente fixirt, was ihren erhöhten Beträgen nur entsprach; seitdem muss es freilich als eine grelle Inconsequenz erscheinen, die Capital- und Gewerbsrente zwar in den städtischen Gewerben, aber nicht ebenso in den unterschiedenen Zweigen der Bodenindustrie zu besteuern. Daher dann die allerdings nur folgerichtige Forderung der Doctrine, die Gewerbesteuer auch auf die Landwirthschaft, den Bergbau, die Wald- und Gartenwirthschaft ausgedehnt zu sehen. Ihre relative Gerechtigkeit erhellt am deutlichsten auf dem Gebiete der Pachtwirthschaft, deren Möglichkeit durchaus nur auf der Voraussetzung beruht, dass mit ein und demselben Capitale nach voller Sicherstellung der Pachtrente doch noch der gleiche Capital- und Unternehmergewinn herausgewirthschaftet werden könne wie in allen andern Gewerbszweigen. Der landwirthschaftliche Reinertrag hat, wie bereits die Physiokraten bemerkten, eben nur das Eigenthümliche, ausser dem gewöhnlichen Capital- und Unternehmergewinn noch eine den städtischen Gewerbszweigen unbekannte Grundrente abzuwerfen. Zwar will man conservativer Seits die Verschonung der Urproductionen mit der Gewerbsteuer damit rechtfertigen, dass sich dieselben durch die ungleich exactere Grundsteuer bereits viel

härter betroffen finden, als die städtischen durch die schwer und nur oberflächlich ausführbare Gewerbesteuer; so richtig dieses aber auch an und für sich ist und so dringend unter Umständen deshalb eine Ermässigung der Grundsteuer geboten sein kann, so würde doch bis dahin nur der selbstwirthschaftende Grundbesitzer auf diesem Wege eine Ausgleichung für seine Befreiung von der Gewerbesteuer gewähren, während der gesammte Pächterstand mit seinem Capital- und Gewerbsgewinne frei ausgeht. Es ist aber bekannt genug, dass die oberen Klassen desselben dieselben beträchtlichen Vermögen zusammenzuschlagen vermögen, wie nur irgend die grösseren Industriellen. Nicht blos die englische Gesetzgebung hat daher dieser unerlässlichen Forderung der Gerechtigkeit bei Gelegenheit ihres eigenthümlichen Einkommensteuersystemes Folge gegeben, und den landwirthschaftlichen Capitalrohgewinn kurzer Hand mit der Hälfte der Pachtrente in Ansatz gebracht, sondern auch eine Reihe von kleineren deutschen Staaten, wie Nassau, Baden, Weimar, haben sich derselben nicht länger entziehen zu dürfen geglaubt, und es kann nicht fehlen, dass man ihr auch in Preussen nachkommen wird, wenn sich die Kritik der constitutionellen Körper erst der praktischen Felder des Lebens mehr bemächtigen wird.

Nachdem auf diesem Wege eine allseitige Besteuerung des gewerblichen Capital- und Unternehmergewinnes bewirkt wäre, dürfte doch andererseits daneben keine Art von objectiver Besteuerung gewerblich belegter Capitalien irgend welcher Art mehr stattfinden. Hiernach bleibt dann wenigstens das Project einer allgemeinen Gebäudesteuer, wie es von den Anhängern des Factorensteuersystems in überwiegender Weise gefordert zu werden pflegt (und ihm erst neuerlich in Preussen Folge gegeben ist), ein im Principe verfehltes Ziel. Bauwerke zählen ohne Zweifel zu dem Capitalvermögen der Nation, indem ihre Area doch nur das Accidenz bildet; aber die leicht grössere Hälfte derselben, die Wirthschaftsgebäude gehören zu den gewerblich angelegten Capitalien, welche sich im Gewerbsgewinne verzinsen und deshalb

bereits von der Gewerbesteuer nach ihrem Antheile mit erfasst und betroffen sind. Eine Heranziehung derselben könnte daher nur eine Doppelbesteuerung ein und desselben Vermögensstammes bedeuten, zu welcher nur gedankenlose Plusmacherei die Hand bieten möchte. Anders dagegen verhält es sich allerdings mit den Wohngebäuden, indem dieselben weder blos von den gewerbtreibenden Klassen genützt werden, noch überhaupt zu den productiven oder Gewerbscapitalien zählen. Der Unternehmergewinn hat wie der gemeine Arbeitslohn die unzweifelhafte Bestimmung, sämmtliche allgemein menschlichen und persönlichen Bedürfnisse desselben in standesmässiger Weise zu decken, darunter auch dasjenige für einen entsprechenden Wohnraum: welcher Unternehmer sich nun bereits im Besitze eines eigenen Wohngebäudes befindet, ein solcher geniesst eines grösseren Einkommens, mag er sich desselben nun in natura bedienen oder gar zur entgeltlichen Ueberlassung an Andere ausnutzen. Wir halten deshalb allerdings eine allgemeine Besteuerung der Wohngebäude, dieser gewichtigsten Art von Gebrauchscapitalien, für eine nothwendige Ergänzung des Gewerbesteuersystems, und wenn man dagegen auch ihre Steuerfreiheit auf dem gewerblichen Gebiete fordert, weil sie als „Stätten für die Leitung des wirthschaftlichen Betriebes“ nur Mittel zu einem bereits besteuerten Zweck gewährten (Hock), so können wir darin einen correcten Gedankengang nicht weiter anerkennen. Nach diesen Gesichtspunkten erhellt aber, was von der allgemeinen Gebäudesteuer zu halten ist, welche neuerlichst in Preussen gleichzeitig mit der Regulirung der Grundsteuer durchgeführt ist. Ihre Anerkennung als eine Capitaliensteuer von Seiten des dirigirenden Ministeriums und ihre Trennung von der Grundsteuer ist nur zu billigen: zu tadeln dagegen, dass sich dieselbe nicht überall auf die Besteuerung der Wohngebäude beschränkt, sondern in den Städten auch die Wirthschaftsräume ergreift. So befindet es sich, dass während die ländlichen von all und jeder Besteuerung frei bleiben, die städtischen sich einer doppelten unterstellt sehen, der Gewerbe-

steuer und der Gebäudesteuer, was selbst durch die vorausgesetzte stärkere Heranziehung der Grundrente nicht gerechtfertigt sein kann.

In gleicher Weise darf neben einer allgemeinen Gewerbesteuer und deren Ergänzungen nicht noch eine besondere Besteuerung des sogenannten Leihcapitales hergeführt werden. Geldcapitalien können doch in der Regel nur dadurch fruchtbar gemacht werden, dass sie gewerblich angelegt und in specifische Betriebsmittel und wirkliche Capitalien verwandelt werden. Geschieht dieses nicht durch den Capitalisten selber, so muss er sie in ein Gewerbe verleihen und der Entleiher zahlt dem Darleiher den auf sein Leihcapital entfallenden Antheil am Reinertrage als Zinsrente heraus. Eine besondere Besteuerung des Leihcapitals neben derjenigen der Gewerbscapitalien und anderen Vermögensarten würde daher auch nur zu einer Doppelbesteuerung ein und derselben Bestandtheile des Reinertrages führen. Von dieser Seite betrachtet, haben daher so Frankreich als Preussen auf eine besondere Besteuerung des Leihcapitals mit Recht verzichtet; dagegen setzt doch ein solcher Verzicht nach Grundsätzen eines rechtmässigen Steuersystemes voraus, dass die Entleiher für solche ihnen zugemuthete Steuerpflicht für fremde und herauszuzahlende Ertragstheile an die definitivem Empfänger derselben, ihre Gläubiger, Regress zu nehmen im Stande sind. Denn anders würde zwar die Staatskasse keinen Nachtheil erleiden, aber die Steuer wäre an eine falsche Adresse gerichtet, und der Schuldner müsste mit seinem ohnehin steuerpflichtigen Einkommen auch noch diejenige seines Gläubigers übertragen. Man hat es daher hier mit jenem bereits oben gerügten Fehler der Factorensteuern zu thun, positive und negative Einkommentheile in gleicher Weise zu besteuern, und es entsteht die Frage, ob es sich von demselben zu reinigen weiss, sei es unmittelbar oder durch besondere Veranstaltung. In der That ist es aber die gewöhnliche Ansicht, dass eine solche Ueberwälzung auf die Schultern der Darleiher nach den Gesetzen der Volkswirthschaft sich über Kurz oder Lang von

selber vollziehen werde. Der Unternehmergewinn, der nach Smith selten gross genug ist, um auch nur die eigene Steuerpflicht zu tragen, sagt man, wird noch viel weniger zur Uebernahme einer fremden befähigt sein. Angeliehenes Capital würde daher vielfach aufgekündigt und an die Darleiher zurückgestellt werden müssen, überhaupt aber der Antrieb, fremde Capitalien zu nützen, wesentlich geschwächt werden, bis durch die verstärkte Concurrenz gekündigter und beschäftigungslos gewordener Capitalien ein entsprechendes Sinken des Leihpreises und darin die indirecte Besteuerung der Capitalisten bewirkt wäre. Nur hat der strenger denkende Theil unter den Anhängern des Factorensteuer-Principes selber kein rechtes Vertrauen zu solchem Ueberwälzungsprozesse. So giebt Rau zu bedenken, dass die Besteuerung des Leihcapitals für den Unternehmer kein Grund sein könne, solches zu kündigen, so lange er sich von demselben noch einen grösseren Gewinn versprechen könne, also eine Steigerung seines Unternehmergewinnes, welche die von ihm geforderte Steuerpflicht noch überträfe. Eine Ueberwälzung würde daher jedenfalls erst bei einem durchaus hoch gegriffenen Gewerbesteuersatze zu erwarten sein, welchen aber diese Steuerart durchaus verbietet. Es kommt aber dazu, dass Capitalien nicht blos zu productiven, sondern wie wohl nur unregelmässiger Weise auch zu consumtiven Zwecken angeliehen werden, ohne dass vom bedrängten Schuldner bei aller seiner Besteuerung für negative Einkünfte eine Kündigung zu hoffen wäre, ja selbst an solche physische und moralische Personen, welche wie der Staat Gemeinden und fromme Stiftungen, überhaupt keiner Besteuerung zu unterliegen pflegen und darum jeder Veranlassung zu einer Ueberwälzung auf das steuerpflichtige Subject entbehren.

Die deutsche Doctrine möchte darum überhaupt eine directe Besteuerung des gesammten Leihcapitals in den Händen der Capitalisten, eine sogenannte Darlehnssteuer, in's Werk gerichtet sehen. Wenn aber eine solche nicht ihrer Seits zu einer Doppelbesteuerung ein und derselben Capitalien führen

soll, so müsste sie umgekehrt mit einer Steuerbonification für den Schuldner in Betreff der von ihm benutzten fremden Capitalien begleitet sein, und wir gestehen, dass uns die gegentheilige Behauptung Raus' stets unverständlich geblieben ist. Zu solchen correspondirenden Zwecken bleibt dann bei der Unmöglichkeit einer directen Catastrirung des unsichtbaren Leihcapitals in der That nichts übrig, als Schuldner zu einer Fassion ihrer Beträge sowie der Namen ihrer Gläubiger anhalten zu lassen, und zwar in ihrem eigenen Interesse und bei Strafe, anderesfalls für die Uebertragung ihrer Steuerpflicht keine Entschädigung bewilligt zu erhalten. Nur dass bereits Adam Smith mit Nachdruck vor dem Betreten dieses für eine regelmässige Besteuerung verzweifelten Weges warnen zu müssen glaubte. Nicht bloss, dass der Betrag der benutzten Leihcapitalien und die Personen der Gläubiger in den bewegteren Regionen der Geschäftswelt einem fast stündlichem Wechsel unterworfen und kaum zu fixiren ist, würde ein Verfahren, welches die Creditoperationen der Unternehmer auf Schritt und Tritt verfolgte und bloslegte, den Erfolg ihrer Speculation aufs Aeusserste beeinträchtigen und ganz unerträglich sein. Giebt es daher auf diesem Gebiete einen Ausweg, so wird man dem in England auf dem Gebiete der Einkommensteuer eingeschlagenen Verfahren bei weitem den Vorzug ertheilen müssen, nämlich im gänzlichen Verzichte auf solche directe Ermittelungen auf dem Gebiete der Leihcapitalien, doch Schuldner kurzer Hand zu autorisiren, bei Null und Nichtigkeit aller gegentheiligen Verträge, den auf ihr Leihcapital entfallenden Steuerbetrag ihren Gläubiger bei der folgenden Zinszahlung in Abzug zu stellen und sich auf diesem Wege für den geleisteten Steuervorschuss selbst zu entschädigen. In diesem Falle würde nur noch die öffentliche Rente zu einer ergänzenden Extrabesteuerung übrig bleiben, eine Aufgabe, welche daselbst bekanntlich vermittelst desselben abgekürzten Verfahrens leicht gelösst wird, nämlich einer Autorisation für die Staatsschuldenverwaltung, bei der Auszahlung der Zinsen sofort die betreffenden Steuerbeträge derselben für

die Staatskasse zurückzubehalten. Zwar fürchtet man auf Seiten der deutschen Doctrine unter Anderem, dass bedrängte Schuldner von solcher Befugniss nicht leicht Gebrauch machen möchten in Besorgniss einer für sie leicht viel gefährlicheren Kündigung; es ist aber nicht abzusehen, warum dieselben in solchen Fällen nicht auch bei einer directen Darlehnsteuer in die Nothwendigkeit kommen sollten, dem Gläubiger Concessionen zu machen. Jedenfalls aber müssen wir es nach alle dem für einen gänzlich unbefriedigenden Zustand des Factorensteuersystems in Preussen sowohl wie in Frankreich erklären, wenn man sich hinsichts der Steuerpflicht derjenigen Capitalisten, welche die Privatanlage ihrer Capitalien vorzogen, auf einen Ueberwälzungsprocess zu verlassen scheint, der nichts weniger als gewiss ist; anderer Seits aber auf die Besteuerung derjenigen, welche ihre Capitalien in Staatsfonds anlegten, bisher gänzlich Verzicht geleistet hat und damit sogar einen so beträchtlichen Ausfall für die Steuerkasse fortlaufend zulässt. Zwar können wir die Befürchtung praktischer Staatsmänner nicht für so unbegründet erachten, dass eine Besteuerung der öffentlichen Rente unter Umständen auf den Cours der Obligationen nachtheilig aurückschlagen und bei Gelegenheit neuer Anleihen zu härteren Bedingungen führen möchte; nur sind dieses Fehler, welche dem Factorensteuersysteme nach seiner dinglichen Art überhaupt beiwohnen und die man nicht dadurch verbessert, dass man auf dasselbe, wo sie für die Staatsbehörde selber empfindlich hervortreten, zum einseitigen Vortheile der Staatsgläubiger, aber zum Nachtheile aller anderen Steuerzahler und des gesammten Privatcredites Verzicht leistet.

3. Wirkungen des Gewerbesteuersystemes. So unbefriedigend an sich schon die Art und Weise ausfällt, in welcher die Gewerbesteuer zumal in ihrer gewöhnlichen Lückenhaftigkeit zwei der wichtigsten Einnahmequellen allein zu einer exacten und gleichmässigen Besteuerung heranzuziehen weiss, so sehr wird diese ihre formale Schwäche doch noch durch den Misserfolg ihrer materiellen Wirkungen übertroffen. Betrachtet

man zunächst diejenigen der von ihr beabsichtigten Capitalrentensteuer, so ist eine solche in der Regel wohl ebenso unabwälzbar, wie die Grundsteuer, sei es von Seiten des Unternehmers, soweit er Capitalist ist, sei es im Leihfalle von Seiten des Capitalisten, dem er sie zuwälzt. Capitalisten zählen wie Grundbesitzer für ihre Person weder zu den nothwendigen Factoren der Volkswirthschaft, deren Unterhalt unter allen Umständen gewährleistet bleiben müsste, noch dürfen sie daran denken, durch eine Verminderung, sei es in der Selbstbenutzung oder im Angebote ihres Productionsfactors, eine Steigerung ihrer Rente erzwingen zu wollen, sie würden sich damit nur der Vermehrung ihrer Einkünfte begeben. Dies Gewerbesteuersystem mit allen seinen Ergänzungen theilt daher zunächst die Härte des dinglichen Steuersystemes, sich mit gleicher Strenge auf steuerfähige und unfähige Einkünfte umzulegen und den Nothpfennig des kleinen und erwerbsunfähigen Eigenthümers so wenig zu verschonen wie die Schätze eines Crösus, ja auf den Capitalwerth selber zurückzuschlagen. Eine Verminderung des effectiven Zinsfusses durch eine dingliche Besteuerung drückt den Cours der Staatspapiere, wie eine Gebäudesteuer den Häuserwerth. Meint man, dass jedesfalls die letztere abgeworfen werden werde, indem Capitalisten aufhören würden zu bauen, wenn sie auf diesem Wege nicht mehr zu der gewöhnlichen Capitalverzinsung gelangen würden, so vergisst man, dass bei einer allgemeinen und gleichmässigen Capitalbesteuerung eine rentablere Veranlagung überhaupt nicht erfindbar sein möchte. Dagegen bleibt den Capitalisten insgemein allerdings ein letzter wiewohl verzweifelter Ausweg, sich einer mechanischen Besteuerung ihrer Rente und einer entsprechenden Entwerthung in der Substanz zu entziehen. Es ist der Ausweg aber auch die ernstliche Gefahr, das leicht beschwingte Capital durch eine directe oder indirecte Besteuerung, welche den effectiven Zinsfuss zu sehr unter das Niveau des besser berathenen Auslandes herabdrückt, ausser Landes zu treiben, und so die Betriebsamkeit seiner befruchtenden Kräfte zu berauben. Diese Gefahr wurde nicht minder

bereits von Smith mit eindringlichen Worten signalisirt. „Der Eigenthümer eines Landgutes, sagt er, ist nothwendig ein Bürger desjenigen Landes, in welchem die Ländereien liegen; der Eigenthümer eines Geldcapitals ist in Absicht desselben ein Weltbürger und hängt an keinem besonderen Lande. Er kann leicht ein Land verlassen, wo er verdriesslichen Nachforschungen unterworfen wird, um zu einer drückenden Auflage gezogen zu werden. Indem er aber sein Capital aus dem Lande hinwegführt, entzieht er demselben zugleich eine Hülfsquelle, welche den Fleiss belebte. Durch angelegte Capitalien, fährt er fort, wird ein Land angebaut, durch solche werden die arbeitenden Hände desselben beschäftigt. Eine Auflage, welche die Geldcapitalien aus dem Lande treibt, würde, soweit sich diese Wirkung erstreckt, die Quelle der Einkünfte sowohl für den Landesherrn als für die Bewohner austrocknen. Nicht blos derjenige Theil jenes Einkommens, welcher in Capitalgewinnsten besteht, sondern auch der, welcher aus Ländereien und dem Arbeitslohn herkommt, würde vermindert werden.“

Zwar sagt man uns, dass sich auch der Capitalist nicht leicht entschliessen möchte, seine angestammte Heimath zu verlassen oder auch nur seine Capitalien in fremden Fonds oder ausländischen Geschäften anzulegen, es sei denn bei einem sehr beträchtlichen Drucke und einer starken Unterbalanz ihrer effectiven inländischen Verzinsung. Und in der That ist diese Bemerkung von solcher psychologischen Wahrheit, dass sie allein die Annahme aufrecht erhalten kann, dass eine dem Capitale auferlegte Besteuerung in der Regel vom Capitalisten getragen werden müsse. Glaubt man aber der Gefahr einer Capitalflucht die Spitze abbrechen zu können durch den weisen Rath, sich der Capital- und bezüglichen Gewerbesteuer nur in mässiger Weise zu bedienen, so vergisst man, dass der Geist des Factorensteuersystemes nicht mässige sondern gleichmässige Besteuerung derselben mit allen anderen Renten fordert. Während man derselben also wohl oder übel ihren Lauf wird lassen müssen, kommt dazu noch eine bei weitem näher liegende, viel allgemeinere Gefahr, die selbst im Falle eines

gleich verfehlten ausländischen Besteuerungssystems eintreten würde. Es ist das Verdienst des tiefforschenden Mill, sie zuerst angemerkt zu haben. In einem Lande, dass sich seinem wirthschaftlichen Höhepunkte genähert hat, wo alle Canäle der Betriebsamkeit mit Capitalien gesättigt sind, in einem solchen Lande müsste jede (selbst mässige) Capitalrentensteuer den ohnehin niedrigen Zinsfuss in gefährlichster Weise beeinträchtigen. Sie würde jenes praktische Minimum desselben vor der Zeit herbeiführen, bei welchem der Geist der Sparsamkeit und der Ansammlung seine Antriebe verliert und, entmuthigt von einer so geringen Belohnung, entweder erlischt oder aber in gewagten und leichtsinnigen Speculationsunternehmungen verpufft. Und wenn dieser Zeitpunkt vielleicht auch ohnedem einmal eintreten möchte, wo die mit Capitalien gesättigte Volkswirthschaft unter der unzulänglichen Belohnung des Ansammlungstriebes zum Ueberfliessen und Stillstande gelangte, so würde dieses doch unter dem Drucke einer Capitalrentensteuer früher, d. h. aber bei einer geringeren Summe von Reichthum, Bevölkerung und Staatskraft geschehen und die Steuerbehörde sich zugleich selber dem Wachsthum ihrer Einnahmequellen entgegenstellen. Jedesfalls aber wird die Operation einer Capitalrentensteuer immer um so gefährlicher ausfallen und sich wie ein Mehlthau über die Blüthe der Volkswirthschaft legen, je niedriger bereits der Zinsfuss steht. Aus allem aber folgt, dass ihre Wirkungen gleich verderblich bleiben, mag sie nun bei mässigem Betrage auf den Capitalisten zu schwerem Drucke der kleineren liegen bleiben, oder aber bei stärkeren Sätzen in Folge einer dann eintretenden positiven Verringerung des Nationalcapitals auf die Unternehmer abgeworfen werden und die gesammte Industrie in Mitleidenschaft ziehen. Denn unweigerlich müssten in diesem Falle die schlechtesten Unternehmungen in allen Gattungen derselben eingehen, ihre Leiter aber zu Grunde, und bei dem dann eintretenden relativen Ueberflusse von Boden und Arbeit auch diese in ihren Nutzungspreisen herabgehen.

Alle diese Gefahren treten aber nur in verstärktem Masse ein, wenn zu der Capitalrentensteuer noch diejenige des Unternehmergewinnes hinzutritt. Der Unternehmergewinn ist, wie bereits Adam Smith bemerkte, ein Einkommenzweig, welcher in einem alten Lande in der Regel eine besondere Besteuerung gar nicht verträgt. In der Regel, d. h. der bereits oben bezeichnete typische Unternehmerlohn, welcher selbst den schwächsten Mitgliedern dieser Klasse zugestanden werden muss, so lange man ihrer Dienste überhaupt noch bedarf, und der damit den Richtpreis desselben für die Production jedes gleichen Güterquantums auch auf Seiten der bessergestellten und fruchtbareren bildet. „Der Unternehmergewinn, sagt derselbe, ist augenscheinlich kein schicklicher Gegenstand einer unmittelbaren Besteuerung: er beträgt selten mehr als zu einem mässigen Ersatze der Mühe und Gefahren nöthig ist, denen man sich bei dem Unternehmen unterzieht. Erhält der Unternehmer diesen Ueberschuss nicht, so kann er das Geschäft nicht fortsetzen, ohne sich Schaden zu thun.“ Wird daher dieser kärgliche Lohn gleichwohl mit einer Abgabe heimgesucht, so bleibt dem Unternehmer nur Zweierlei übrig, entweder den Preis seiner Erzeugnisse aufzuschlagen, um auf diesem Wege die ihm zugemuthete unerträgliche Abgabe auf das Publicum zu wälzen; oder aber, wenn dieser Ausweg sich verbieten sollte, an der Rente irgend einer anderen von ihm benutzten Productivkraft Regress zu nehmen. In der That aber wird sich die Abwälzung auf dem ersten Wege kaum bewerkstelligen lassen: das Publicum ist „keine mystische Person“, nicht jene abstracte Masse von Zehrern, als welche es der Vorstellung des Laien vorschwebt; sondern es besteht seiner überwiegenden Mehrheit nach aus Producenten anderer Gattungen, d. h. solchen Personen, welche sich in der gleichen Lage befinden, den Preis ihrer Producte oder Dienstleistungen um den Betrag einer ihnen zugemutheten unerträglichen Steuer aufschlagen zu müssen. Ein allgemeiner und gegenseitiger Aufschlag lässt aber den verhältnissmässigen Werth der Producte,

ihren sog. *Preis*, durchaus unverändert, so gut als das Verhältniss von zwei Grössen dasselbe bleibt, die mit einerlei Dritten vervielfältigt werden; dieses Bewusstsein ist seit Ricardo allgemein gültig geworden. Bei herrschender Tauschwirthschaft würde es unmittelbar klar sein, dass nicht zwei zugleich von einander mehr erlangen können: in einem Systeme der Geldwirthschaft würde dagegen zwar ein allseitiger Aufschlag des *Geldpreises* vielleicht möglich sein, so lange nämlich die Production der edlen Metalle allein unbesteuert bliebe oder ihr Bezug doch aus unbesteuertem ausländischen Bergbau bewirkt würde; aber der Gewinn einer grösseren Geldeinnahme würde doch für die Unternehmer nur ein scheinbarer bleiben. Wo alle Lebensgüter *geldtheuerer* geworden, würde der vermehrte Gelderlös eines jeden nur dieselbe Kaufkraft wie bevor gewähren. Der *Sachwerth* des Unternehmergewinns wäre derselbe geblieben und die Steuer nach wie bevor auf demselben liegen geblieben.

Bleibt somit dem bedrängten Unternehmer nur die Regressnahme an die von ihm auszuzahlenden Renten ihm verbündeter Productivkräfte übrig, so kann dieses doch weder der Arbeitslohn noch die Grundrente sein. Der erstere nicht, weil er in der Regel einen eben so unweigerlichen Satz am Unterhaltsbedarfe dieser unentbehrlichen Klassen hat, der bei gesunkenem Geldverkehr eher eine Erhöhung bedingen, als eine Verminderung gestatten würde; die Grundrente nicht, schon weil eine solche nicht üerall ins Spiel kommt. Somit bleibt dem Unternehmer in der That nichts Anderes übrig, als die ihm *als solchem* unerträgliche Steuer auf seinen *Capitalgewinn* zu übernehmen oder auf die Rente von ihm benutzter *fremder* Capitalien abzuwerfen. Und zwar werden auch diese einer solchen Herabsetzung ihrer Rente sich in der Regel nicht entziehen können, als andernfalls eine Aufkündigung von Seiten des bedrängten, in seinem Bestande bedrohten Unternehmers erfolgen müsste. Alle Besteuerung des Unternehmergewinns schlägt daher auch nur zu einer *indirecten* der Capitalrente aus und führt schliesslich zu

einer ganz ungleichmässigen und doppelten Besteuerung derselben, nach dem bereits die einfache zu viel war. Ja, hieran nicht genug, schliesst sich daran noch eine bei weitem grössere und schreiende Ungerechtigkeit. Während die grossen Unternehmer nach dem Früheren unzweifelhaft steuerfähige Gewinnste machen, werden sie doch in gleicher Weise ihren Steuerbeitrag abzuwälzen vermögen, sei es, dass ihnen die Einheit des Marktpreises denselben Preisaufschlag ihrer Waaren gestattete, durch welchen ihre geringeren Genossen für die ihnen zugedachte Besteuerung am Publicum Regress zu nehmen versuchen; sei es, wenn dieser Weg in der That nicht zum Ziele führt, dass die Einheit des Zinsfusses ihnen dieselbe Herabsetzung der Leihzinsen erlaubt. Ein solches Ergebniss des Gewerbesteuersystemes muss als wahrhaft monströs bezeichnet werden: während dasselbe die fruchtbarsten Quellen der Reichthümerbildung unbesteuert lassen muss, senkt sich ihre ganze doppelschwere Last auf die Capitalzinsen herab, um selbst ihre kümmerlichsten Beträge zu ergreifen und für das Ganze auszubeuten. Zwar wird sich diese grenzenlose Unbill zum Theil dadurch ausgleichen, dass Unternehmer leicht zum grösseren Theile mit eigenen Capitalien wirthschaften und deshalb als Capitalisten zu tragen erhalten, was sie als solche vermeiden; gleichwohl ist der Betrag der Leihzinsen zumal in hochentwickelten Culturländern gross genug, um massenhaftes Unrecht, bodenlosen Steuerdruck und schliesslich eine allgemeine Capitalflucht aus einem so selbstmörderischen Staate zu veranlassen. Und man muss es in der That als einen besonderen Glücksfall erachten, dass schon die formellen Schwierigkeiten ihrer Veranlagung diese ihren Urhebern selber verdächtige und in der That verderblichste aller Factorensteuern überall in bescheidenen Grenzen zu halten pflegen.

Drittes Capitel.

Die Lohnsteuer.

1. Gebiet derselben. Die Folgerichtigkeit des Factorensteuersystemes fordert schliesslich noch eine besondere Besteuerung des Arbeitslohnes. Wir verstehen darunter aber denjenigen weitverbreiteten Einkommenzweig, welcher zumeist durch die wirthschaftliche Verwerthung von dienender Arbeit auf allen Stufen der gesellschaftlichen Hervorbringung begründet wird und welcher deshalb ohne Antheil an Gewinn und Verlust selbstständiger Unternehmungen nichts als eine, gewöhnlich ausbedungene, reine und unvermischte Arbeitsrente bedeutet. Solche Rente kann sowohl von körperlicher als höchster geistiger Arbeit bezogen werden und ist je danach gemeiner Arbeitslohn oder aber ein Ehrensold. Sie kann sowohl im Dienste einer Privatperson erworben werden, wie diejenige von Gewerbsgehülfen und häuslichen Dienstboten, oder aber einer öffentlichen und moralischen Person, wie diejenige des Staates- oder Gemeindebeamteten. Sie kann endlich eben so wohl die Form einer lebenslänglicher Zusicherung, eines Gehaltes, als eines aufkündbaren Jahres-, Tages- oder selbst Stücklohnes behaupten. In den Beträgen ihrer Soldsätze begegnen sich ohnehin alle diese so mannigfaltigen Klassen von Bediensteten; die Agenten grosser Handels- und Fabrikhäuser, die Disponenten von Actiengesellschaften finden sich eben so oft mit ministerieller Opulenz ausgestattet, als umgekehrt die untersten Soldstufen der Beamtenhierarchie an Taglöhnersätze streifen. Schwieriger ist es schon, im einzelnen Falle zu unterscheiden, wo der Gewerbsbetrieb aufhört und die Lohnarbeit beginnt. Der kleine Handwerker, der am Producte seiner Hände nichts als den Preis seiner Arbeit verdient, scheint sich wenig vom Taglöhner zu unterscheiden, der auf Stücklohn arbeitet; Aerzte und Advocaten von grosser Praxis, welche zugleich Hülfsarbeiter beschäftigen, zeigen eine entschiedene Verwandtschaft mit Unternehmern und sind sich dieses ihres Vortheils wohl bewusst. Bei alle dem ist die grosse Masse der Lohneinkünfte so deutlich ausgeprägt, dass

es niemals erlaubt sein wird, von wegen solcher oder anderer Anomalien die Aufgabe der Lohnsteuer mit derjeuigen der Gewerbesteuer in Eins zusammenzuziehen; wie Beispiels halber in einigen süddeutschen Steuersystemen Taglöhner und Gewerbsgehülfen zur letzteren herangezogen werden, während man nach einem gänzlich verfehlten Eintheilungsgrunde für Staatsbeamte und andere liberale Berufsklassen, für Lehrer, Advocaten, Aerzte, Künstler, Literaten eine besondere Besoldungssteuer unter dem sehr uneigentlichen Namen einer Klassensteuer hat. Handelt es sich daher um eine praktische Grenze, welche zugleich der Billigkeit entspräche, so möchte sich in der That das preussische Verfahren am meisten empfehlen, nämlich alle diejenigsn kleinen Unternehmer von der Gewerbesteuer abzusetzen, welche prima facie keinen gewerbsmässigen Betrieb zeigen, wofür man daselbst das Kenntzeichen darin gefunden hat, ob sie mit oder ohne Gewerbsgehülfen (also mit oder ohne Capital) betrieben werden. Nur wird man in diesem Falle sich auch der Consequenz nicht länger entziehen dürfen, umgekehrt liberale Berufszweige, wenn sie in gewerbsmässiger Weise ausgebeutet werden, wie die Praxis renommirter Advocaten mit grossen Bureaus, Aerzte mit klinischen Anstalten, Vorsteher von Privaterziehungsanstalten, Schauspieldirectionen und dgl. zur Gewerbesteuer heranzuziehen und darin dem correcteren französischen Verfahren zu folgen.

Noch ungleich folgewidriger, obgleich viel häufiger als solche Vermischung, ist der gänzliche Verzicht auf eine besondere Lohn- oder Soldsteuer, wie Beispiels halber in der preussischen Steuergesetzgebung. Zwar wird das Einkommen aus Lohnbezügen dahier so gut wie jedes andere zu einer allgemeinen Einkommensteuer wie auch zu den gemeinen Verbrauchssteuern herangezogen, die sich wie ein zweites und drittes Stockwerk seinem Factorensteuersysteme überbauen; dabei lassen sie aber in diesem eine unzweifelhafte Lücke. Dasselbe gilt von Frankreich, wo die Einbeziehung der Lohnarbeiter zu einer ganz allgemeinen Personal- oder Kopfsteuer ebensowenig einen Ersatz für die Extrabesteuerung der Grund- und Gewerbsrenten gewähren kann. Ohne Zweifel

verdankt der Arbeitslohn dieses besondere Steuerprivilegium der unwillkürlichen Anerkennung seiner meist geringen Steuerfähigkeit; aber das Factorensteuersystem, das eine unbedingte und gleichmässige dingliche Steuerpflicht aller Bestandtheile des Reinertrages anerkennt, dürfte sich jedenfalls von solcher persönlichen Rücksicht nicht bestimmen lassen. Ausserdem kann ein an und für sich unzulängliches Lohneinkommen schon durch den Hinzutritt einer geringen Besitzrente, sei es auch nur des Genusses eines eigenen Häuschens, wie er selbst in den Kreisen der Tagelöhnerbevölkerung nicht selten gefunden wird, zur vollen Steuerfähigkeit heranwachsen. In solchem Falle würde doch die Verschonung desselben zu der grössten Unbilligkeit führen: wer bei einem Besteuerungsfusse von 5 Procent der Rente 100 aus Capitalzinsen geniesst, zahlt 5, wer aber bei rüstiger Kraft daneben noch ein Zuverdienst von 200 aus Arbeit hat, steuert eben nicht mehr! Auf dem Gebiete der liberalen Berufszweige gesellen sich aber zu den steuerfrei belassenen Arbeitsrenten oft die allergrössten Capitalzinsen. Ja, diese Arbeitsrenten selber erheben sich auf der Stufenleiter der gesellschaftlichen Dienstleistungen bis zur allerentschiedensten Steuerfähigkeit. Wer möchte diejenige wohlbesoldeter Wirthschaftsführer, Handelsagenten, von Aerzten, Advocaten, Mimen, Geistlichen, höheren Staats- und Gemeindebeamten verkennen; und unter Umständen gilt dieses sogar vom gemeinen Arbeitslohne. In Pflanzstaaten, welche mit dem ganzen geistigen Erbtheil ihres Mutterlandes arbeiten, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ja selbst in allen Culturstaaten, welche wie Britannien in eine neue Periode des wirthschaftlichen Aufschwunges eingetreten sind, behauptet er eine unzweifelhafte Steuerfähigkeit. Eine grundsätzliche Steuerfreiheit wird sich daher für diese ganze Klasse von Einkünften niemals rechtfertigen lassen; und es bleibt immerhin ein Sieg des Princips, wenn England in seiner Umbildung des Factorensteuersystemes zu einer systematischen Einkommensteuer zum ersten Male eine Soldsteuer als ergänzendes Moment zu den Grund- und Gewerbesteuerbeiträgen eingefügt,

freilich aber derselben in diesem Zusammenhange auch die gefährliche Spitze abgebrochen hat.

Eine grundsätzliche Steuerfreiheit für die Lohneinkünfte pflegt auch wissenschaftlicher Seits vom Factorensteuersysteme kaum noch in Anspruch genommen zu werden, wohl aber eine rücksichtsvollere Behandlung. Wir haben bereits bei Gelegenheit der Recension der Steuerquellen einer älteren Ansicht gedacht, welche dahin geht, dass jedenfalls nur der Ueberschuss des Lohneinkommens über den unentbehrlichen Unterhaltsbedarf des Arbeiters zu jenen Hervorbringungskosten zähle, welche nach einem allgemeinen Gesetze der Volkswirthschaft niemals von der Besteuerung berührt werden sollten, und von deren stetigem und ungeschmälertem Ersatze daher der ganze Bestand dieser unentbehrlichsten Productivkraft, die Erstattung des persönlichen Nationalcapitals, abhange. Wir haben aber zugleich gegen eine so rohe und schlechthin unsittliche Auffassung Verwahrung eingelegt, welche die Person des Arbeiters zu einer blossen Productivkraft herabwürdigt, zu einem blossen Mittel zum Zwecke, zu verschonen insoweit und damit es fortfahren könne, der Gesellschaft nützliche Dienste zu leisten; wir haben dagegen bereits den sittlichen Selbstzwek im Arbeiter betont, dass sein ganzer Lohn seinem menschlich-persönlichen Genusse zu dienen bestimmt sei und wirklich diene und dass derselbe damit nach seinem ganzen Betrage Einkommen sei. Wir zweifeln deshalb auch nicht, dass nach der Folgerichtigkeit des Factorensteuersystems die ganze Arbeitsrente gleichwie die ganze Capital- und Grundrente zur Besteuerung herangezogen werden sollte. Es tritt darin eben die gleiche Härte desselben in seiner schroffen dinglichen Natur hervor, zugleich verbunden mit einer unverkennbaren Gefahr für den Bestand des Ganzen; nur dass man sich derselben nicht dadurch entziehen darf, dass man es hier kurzer Hand aufgiebt, während man dasselbe, wo es nur privatives Glück und Wohlsein verrichtet, ungestört fortwalten lässt. Nicht günstiger vermögen wir von einem andern und neueren Motivirungsversuche zu urtheilen, wenngleich derselbe bereits eine menschlichere Saite

abschlägt. Diese Ansicht, welche namentlich in England vielfach Anklang gefunden hat, geht dahin, dass man bei der Besteuerung einen Unterschied machen sollte zwischen immerwährendem Einkommen und einem blos vorübergehenden zeitlichen, d. h. also zwischen einem solchen, welches aus Besitzrenten stammt und deshalb dem Empfänger für immer gesichert ist (sog. fundirten), und solchem, welches sich aus Arbeit herleitet und mit der Person seines Urhebers oder selbst nur seiner Erwerbsfähigkeit erlischt (schwebenden); und zwar, dass letzteres milder angesehen werden sollte, weil der vorsichtige und verständige Arbeiter doch nicht sein ganzes Lohneinkommen verzehren dürfe, sondern einen Theil desselben für die unausbleiblichen Tage seiner Erwerbsunfähigkeit oder für seine unversorgten Hinterlassenen zurücklegen müsse. Ist daher die Ansicht, dass diese so nothwendige Sparquote des Arbeiters überhaupt unbesteuert bleiben sollte, so giebt es an sich sicherlich keine billigere und gerechtere Forderung, welche mehr Anspruch auf Beachtung hätte; nur dass es sich auch hier mit den unverbrüchlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichmässigkeit nicht vereinen will, solche persönliche Rücksicht für eine besondere Klasse zu beobachten, während man für andere, z. B. kleine und altersschwache Grundbesitzer und Capitalisten überhaupt keine hat, und dass auch diese Competenz jedenfalls nur vom Standpunkte des Gesammteinkommens des Arbeiters zu beurtheilen wäre. Wer 100 aus Arbeit bezieht, daneben aber 1000 vom Besitz, ein solcher dürfte doch schwerlich fordern, dass er mit seinem Lohneinkommen nur zur Hälfte steuere, weil er die andere zur Sicherung seiner Zukunft capitalisiren müsse. Aehnliches gilt von anderen Wendungen, denen wir um so weniger zustimmen können, je exacter sie gemeint sind. Wir sparen ihre Erörterung indess für einen grösseren Zusammenhang auf, wo sie auf ihrem originalen Boden hervorgetreten sind.

Inzwischen hat man wohl noch ein besonderes Steuerprivilegium für die Staatsbeamtenschaft in Anspruch genommen. Man hat es für eine handgreifliche Thorheit erklärt, mit der einen Hand Besoldungen zu ertheilen, während man

dieselben mit der anderen wieder zurücknehmen will, ja für eine wirkliche Verletzung des Staatsdienst-Vertrages. Der letzte Punkt würde entscheidend sein, wenn Staatsbeamte nicht als Soldempfänger in einem anderen Verhältniss zur Staatsgewalt ständen, denn als Steuerzahler: nur in dem ersteren sind sie dienende Glieder im Organismus derselben und werden als solche gelohnt, in dem anderen bleiben sie Unterthanen wie jeder Andere und in gleicher Weise zur Mitwirkung für ihre wirthschaftliche Erhaltung verpflichtet. Warum es sich daher hier allein handeln kann, ist die Frage, ob man nicht lieber zur Ersparung von Weiterungen die Steuerpflicht der Beamteten sofort in niedrigeren Gehaltsätzen vorweg nehmen sollte. Nur dass dieselben einerseits einen rechtlichen Anspruch auf den vollen Tauschwerth ihrer Arbeit haben, andererseits aber der Staatsbedarf von einer so veränderlichen Beschaffenheit ist, dass sich das Mass dieser ausgleichenden Beschränkung nicht im Voraus bestimmen lässt und jeder Versuch zu einer viel umständlicheren stetigen Rectificirung der Gehaltsätze führen müsste. Zugleich ist es von hohem Werthe, dass das Bewusstsein, mit ihrer Steuerpflicht mitten im Volke zu stehen und alle Lasten mit ihm in gleicher Weise zu theilen, bei Beamten und Volk klar gestellt bleibe: denn es bewahrt die Ersteren vor der kastenmässigen Ueberhebung wie andererseits vor der Gehässigkeit, welche jede auch nur scheinbar privilegirte Stellung zu begleiten pflegt. Der Grund der niedrig gegriffenen Gehaltsätze wird leicht vergessen, während der böse Schein einer Befreiung von den gemeinsamen Pflichten zurückbleibt. Wo daher die Gehalte aus dem einen oder dem andern Grunde zu niedrig ausgemessen waren, da sollten sie lieber erhöht werden, um sie besteuern zu dürfen. Selbstverständlich ist auch hier, dass Beamte durch ihre Beiziehung zu anderweiten allgemein giltigen Steuerformen, wie der allgemeinen Einkommensteuer oder den gemeinen Verbrauchssteuern, für ihre Verschonung mit der Factorensteuer keinen Ersatz gewähren. Der gänzliche Verzicht auf eine Besoldungssteuer in unserem Staatswesen wird daher immer eine Verfehlung gegen die Folgerichtigkeit seines Steuersystems bleiben, wenn wir dieselbe

auch im Uebrigen eben so wenig befürworten können. Denn freilich bleibt es eine ganz andere Frage, ob dieselbe nicht schliesslich wie die ganze Gattung der Lohnsteuern eben so verderbliche Folgen entfalten würde als ihre übrigen Geschwister. Diese Frage verdient in der That schliesslich noch eine besondere Erörterung, als die Besteuerung des Lohnverdienstes, und zwar in seinen niedrigsten und kümmerlichsten Sätzen, wenn auch nicht in der Form einer directen und besonderen Factorensteuer, so doch als Moment sowohl in unserem Einkommen- als Verbrauchssteuersysteme überall vorkommt und leicht die schlimmste Seite unseres gesammten Abgabenwesens ausmacht.

2. Wirkungen der Lohnbesteuerung. Die gesammte Nationalökonomie, von ihrem ersten Begründer an gerechnet, war bereits von der tiefen Ueberzeugung durchdrungen, dass eine Besteuerung des gemeinen Arbeitslohnes in der Regel von diesen Klassen nicht ertragen werde, und zwar noch viel weniger als die Gewerbesteuer von Seiten der Unternehmer. Kann man sich auch den Motiven dieser Auffassung nicht überall anschliessen, so wird man doch der Sache selber schliesslich seinen Beifall nicht versagen können. Der Satz des gemeinen Arbeitslohnes, war die pessimistische Ansicht, könne sich nach der Lage der Dinge und den sittlichen Gewohnheiten dieser Klasse auf die Länge niemals höher erheben, als zur physischen Erhaltung derselben in dem gewünschten Umfange eben erforderlich sei. Während das Bedürfniss an arbeitenden Händen seine unverbrüchliche Grenze angewiesen erhalten an dem Capitale, welches in einem gegebenen Lande nach Flächenraum und Beschaffenheit desselben arbeitgebend veranlagt werden kann, suche die Bevölkerung nach ihrer unbegrenzten Vermehrungsfähigkeit dieselbe stetig zu durchbrechen und zu überschreiten. Auf diesem Wege gehe aus dem Uebermasse von arbeitsuchenden Händen jene verhängnissvolle Concurrenz derselben hervor, welche den Stand ihres Lohnes auf die Länge immer auf den denkbar niedrigsten Satz herabdrücke, bei welchem die Klasse eben zu bestehen und die von ihr gefor-

derten Dienste noch zu leisten vermöge. Unter solchen Umständen bereits auf das Aeusserste beschränkt, werde eine ihnen zugemuthete Steuer nothwendig von ihnen abgeworfen werden und zwar auf diejenigen, welche sich ihrer Kraft unmittelbar zu bedienen gedachten. Sollten sich Unternehmer zu ihrer Uebernahme und einer dem entsprechenden Lohnerhöhung nicht verstehen, so werden die arbeitenden Klassen unter der Verkümmerung ihres unentbehrlichen Lebensbedarfes nicht ferner im Stande sein, sich gleich frühzeitig und gleich zahlreich zu verheirathen, jedenfalls also nicht die gleiche Anzahl von Kindern gross zu ziehen. Man weiss ohnehin, dass sich dieselben zwar des grösseren Kindersegens erfreuen, aber auch die wenigsten aufbringen, da Noth und Entbehrungen ihnen nicht gestatten, denselben im zarten Alter die nöthige Pflege zu gewähren. So würde sich am Ende der frühere Ueberfluss in einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften verwandeln, die Concurrenz der Arbeitnehmer sich in eine solche der Arbeitgeber verwandeln, und jene sich Lohnerhöhung erzwingen, welche man ihnen ursprünglich verweigern durfte. Alle Lohnbesteuerung schlägt somit nur zu einer indirecten Besteuerung des U n t e r n e h m e r s aus, ohne durch solche Abladung auf fremde und zwar bereits besteuerte Schultern deshalb besser gerechtfertigt zu sein, oder überhaupt nur unschädlich an den arbeitenden Klassen selber vorüberzugehen. Denn dazwischen liegt jener lange Zeitraum, in welchem sich die Reduction des Menschencapitals unter Jammer und Elend vollzieht, die Unternehmer allein bewegen kann, sie von der unerträglichen Lohnsteuer zu entlasten.

Ohne Zweifel war dieses möglichst finstere Bild von der Lage und den sittlichen Gewohnheiten der arbeitenden Klassen nur von der augenblicklichen Lage der alternden und stagnirenden europäischen Gesellschaft abgezogen, und ist damit allerdings nicht geeignet, einer Besteuerungstheorie zur allgemeingültigen Grundlage zu dienen. Nicht blos zeigen jugendliche Staaten von der Art Nord-Amerikas, Australiens, wo das Capital in seiner Vermehrung derjenigen der Bevölkerung noch vorauszueilen scheint und die Enge des Bodens seiner Ver-

anlagung noch keine Grenze gesteckt hat, ein bei weitem günstigeres Bild der Arbeitsbelohnung; auch in älteren Staatskreisen, welche den Rand des angewiesenen Lebensraumes bereits mit ihrer Bevölkerung erfüllt zu haben scheinen, vermag der tief gesunkene Arbeitslohn unter dem Einflusse grosser geistiger, wissenschaftlicher oder socialer Verbesserungen wieder einen neuen und ungeahnten Aufschwung zu nehmen. Auf diesem Wege hat sich die europäische Gesellschaft und mit ihr die Lage der arbeitenden Klassen seit jenen beiden grossen Revolutionen, welche an der Pforte des neunzehnten Jahrhunderts stehen, der französisch-politischen und der britisch-wirthschaftlichen, vollständig erneuert. Durch die Macht der befreiten Arbeit einer Seits und ihrer Bewaffnung mit der tausendarmigen Maschine anderer Seits sind unermessliche Capitalien geschaffen, welche der Bevölkerung in dem intensiveren Bodenbau und der Verarbeitung seines reicheren Erzeugnisses ein noch immer unbegrenztes Beschäftigungsfeld wieder erobert haben. Und zwar hat sich in der ursprünglichen Heimath beider Regenerationen, wo dieselben bereits Zeit hatten, alle ihre Früchte zur Reife zu bringen, der Lohn bereits zur vollen Parität mit dem jugendlich aufstrebenden Amerika wieder erhoben. Feiert aber schon hierin die Macht des Geistes ihre Triumphe über die träge Materie und ihre karg angewiesenen Schranken, so ist von der andern Seite die arbeitende Klasse auch eben so befähigt, sich diese errungenen Vortheile zu bewahren; wiewohl dieses Bewusstsein, ihr Schicksal in der eigenen Hand zu halten, noch bei weitem nicht zur allgemein gültigen Anerkennung durchgedrungen ist. Es ist zum Glücke für die Zukunft des menschlichen Geschlechtes eben so wenig begründet, dass eine physische Nothwendigkeit wie ein dunkles Verhängniss die Bevölkerung vorwärts treibt, sich über jedes Mass des ihr angewiesenen oder mit eigener Thatkraft errungenen Beschäftigungsfeldes hinaus zu vermehren und dass nur der Würgeengel des Elendes dieselbe damit einiger Massen in Einklang zu erhalten vermöge. Auch dieser Naturtrieb, auf welchen man sich dabei in rohester materialistischer Richtung hat stützen wollen, ist von der Vorsehung

unter die Oberherrschaft des Geistes, von Vernunft und Sittlichkeit gestellt, und es ist nicht ihre Schuld, wenn die Auflehnung gegen ihre Gesetze wie überall ihre verhängnissvolle Strafe nach sich zieht. Inzwischen ist begründete Hoffnung vorhanden, dass derselbe gesellschaftliche Fortschritt, welchem diese Klasse bereits so grosse Verbesserungen ihrer materiellen Lage verdankt, auch ihrer sittlichen Bildung zu Gute kommen und sie geneigt machen werde, dieselbe Vorsicht und Enthaltsamkeit auszuüben, welche man längst bei den oberen Schichten der Gesellschaft anzutreffen gewohnt ist. Denn selten wird man dieselben das verantwortliche Band knüpfen sehen, von welchem die Erhaltung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes abhängt, bevor sie nicht allen Pflichten desselben zu genügen im Stande sind. Zugleich ist es eine richtige Bemerkung Mills, dass die blosse Gewöhnung an eine menschenwürdigere Lage in Folge eines längere Zeit andauernden Lohnaufschwunges schon für sich selbst eine Bürgschaft gewährt, dass man sie nicht leichtsinnig verscherzen, vielmehr zu erhalten suchen werde, während freilich im Schoosse von Kummer und Elend selbst die reichsten gesellschaftlichen Bildungsmittel weder Eingang finden noch haften würden.

Gleichwohl wird sich auch von diesem idealeren Standpunkte der Betrachtung die Frage der Lohnbesteuerung keine Rechnung auf eine günstigere Beantwortung machen dürfen. Vereinigt die arbeitende Klasse in der That bereits mit der Gewöhnung an ein reichlicheres Auskommen die sittliche Kraft, dasselbe auch durch eine grössere Vorsicht zu behaupten, so wird sie in diesem Falle eine ihr zugemuthete Besteuerung auch abzuwerfen im Stande sein. Sie wird lieber auf die Annehmlichkeiten der Familienexistenz länger Verzicht leisten wollen, ehe sie von einer gewohnten höheren Lebensweise zu einer niedrigeren herabstiege. Im anderen Falle aber, der bei dem gegenwärtigen Standpunkte ihrer sittlichen Bildung allerdings noch immer der wahrscheinlichere ist, wenn sie nämlich keine Beschränkung ihrer Anzahl dieserhalb eintreten liesse, würde eine solche Besteuerung zwar auf ihr liegen bleiben, aber die noch viel beklagenswerthere Wirkung ausüben, den

sittlichen Massstab des Lebens, den standard of life in ihrer Mitte herabzudrücken und die grosse Mehrzahl der Bevölkerung corrumpiren. Denn freilich ist in der Ordnung der menschlichen Dinge schon dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, wir meinen, dass der Antheil dieser Klassen am gesellschaftlichen Reinertrage nicht zu gross ausfalle. Man darf es nie vergessen, dass man es hier mit dem aufstrebenden dienenden Theile der Gesellschaft zu thun hat, dessen Weg erst durch Fleiss und Sparsamkeit zu jener vollen bürgerlichen Selbstständigkeit führt, welche allen Ansprüchen an das menschliche Dasein genügt, aber auch allen Pflichten desselben allein gewachsen ist: man würde daher im Ganzen nur von den höheren Stufen desselben so nachtheilige Wirkungen einer ihnen auferlegten Besteuerung nicht zu befürchten haben, welche in ihrem reichlicheren Lohne oder Ehrensolde zugleich den Zins eines auf ihre Bildung verwendeten Capitales geniessen, und die deshalb weder Veranlassung haben, ihre Anzahl dieserhalb einzuschränken, noch Gefahr laufen, in ihrer sittlichen Lebenswürdigung herabzukommen. Wer aber der Sache der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gleichwohl sein Ohr verschliessen sollte, dem würde sich doch die Verschonung der arbeitenden Klassen mit einer besonderen Lohnsteuer noch als ein guter Calcül empfehlen. Es ist eine in England längst zur allgemeinen Anerkennung durchgedrungene Thatsache, dass hochgelohnte Arbeit wegen der grösseren Leistungsfähigkeit des kräftigen, gebildeten und zufriedenen Arbeiters gleichwohl die billigere ist. Und wenn in diesem so weise regierten Lande der Arbeiterstand sich nicht blos eines ungleich reichlicheren Auskommens erfreut, als an irgend einem andern Orte dieser alten Erdhälfte, sondern dieselbe zugleich mit einer unendlich überlegenen Productivität bezahlt, so hat es so grosse Erfolge der Humanität wie der Wirthschaftlichkeit nicht am wenigsten dem unverbrüchlichen Grundsatze zu danken, jede Art von directer oder indirecter Besteuerung des gemeinen Arbeiterstammes als solchen auf das Sorgfältigste zu vermeiden und denselben wenigstens nicht von Staatswegen der Mittel einer erfolgreichen Wirksamkeit

zu berauben und ihn der Versuchung auszusetzen, sich in einen verwahrlosten und verzweifelnden Pöbelhaufen zu verwandeln.

Im Uebrigen bedarf es zur Vervollständigung des Bildes nur noch der Hinweisung, dass eine Abwälzung der beabsichtigten Lohnbesteuerung auf den Unternehmer, diese indirecte Besteuerung des Unternehmergewinnes, dieselben bereits geschilderten Wirkungen einer directen ausüben würde. Sie würde also eben so wenig, ja bei diesem gesteigerten Steuerdrucke noch viel weniger auf demselben liegen bleiben; sie würde aber auch nicht, wie die ältere Auffassung war, von demselben auf den Preis seiner Producte geschlagen werden können, um das gesammte verzehrende Publicum dafür in Mitleidenschaft zu ziehen, und indem sie die Wirkung einer allgemeinen Verbrauchssteuer ausübte, sich mehr unschädlich zu zertheilen. Spräche dagegen auch nicht die Erfolglosigkeit eines gegenseitigen Preisaufschlages derselben, so würde schon die Absurdität der Folgerungen eine solche Auffassung verbieten. Die Preissteigerung aller Lebensartikel müsste unweigerlich zu einer neuen Lohnerhöhung führen, diese zu weiteren Preisaufschlägen von Seiten der Unternehmer u. s. f. ins Endlose. Die auf den Unternehmergewinn übergewälzte Lohnsteuer würde vielmehr zu einer weiteren Reduction des wehrlosen Capitalzinses führen und damit unter diesen doppelten und dreifachen Streichen die geschilderten gemeingefährlichen Folgen einer dinglichen Besteuerung desselben um so gewisser und um so drastischer herbeiführen. Man hat zwar dieser gesammten Unheilsverkettung, welche sich an die Besteuerung des Arbeiterlohnes als solchen knüpft, noch die verzweifelte Behauptung entgegen zu stellen gewagt, dass eine solche gar nicht zu einer Schmälerung desselben führen werde. Die von demselben erhobenen Steuerbeträge würden ja von der Staatsverwaltung im Lande wieder verausgabt und müssten ihm deshalb in einer gesteigerten Nachfrage nach Arbeit wieder zu Gute kommen. In diesem Falle würde also für die arbeitenden Klassen nichts Unschuldigeres erdacht werden können, als eine solche Besteuerung derselben und nichts Vortheilhafteres, als eine verschwenderische Regierung. Aber

wenn Jemand einem Kaufmanne einen Theil seines Einkommens nähme und ihn damit zu trösten gedächte, dass er dafür von ihm Waaren entnehmen und den Kreis seiner Kunden vermehren werde, so würde derselbe wahrscheinlich erwidern, dass er es vorziehen würde, lieber Beides zu behalten, sein Geld und seine Waaren. Es kommt aber dazu, dass es sich in diesem Falle nicht um eine Vermehrung der Nachfrage um Arbeit handelt, sondern aufs Höchste um eine Veränderung derselben. Statt der Arbeiter ist es nunmehr die Regierung, welche einen Theil ihres Lohnes zum Ankaufe von Gütern, welche durch Arbeit hervorgebracht werden, verwenden wird, und während die Nachfrage nach Arbeit in demselben Betrage verbleibt wie zuvor, sehen sich Arbeiter eines Theiles ihrer Einkünfte nach wie bevor zu Gunsten der Regierung beraubt. Ja, es müsste bezweifelt werden, ob irgend welche Besteuerung, sei es auch der besitzenden Klassen, den Arbeitern mehr zu Gute kommen würde, da in jedem Falle eben so viele Nachfrage nach Arbeit entfallen als neu hinzutreten wird.

3. **Verwaltungsschwierigkeiten und Schlussergebnisse.** Zu allen Härten und Gemeingefahren, welche die Lohnsteuer begleiten, treten aber schliesslich noch sehr beachtenswerthe Schwierigkeiten, welche sie in ihrer Ausführung findet. Zwar die Catastrirung der Lohneinkünfte scheint deren weniger darzubieten, als diejenige irgend einer anderen Rente, wenn man nur eben keine mathematische Genauigkeit, an welche das System überall nicht gewöhnt ist, verlangt. Denn einmal kann der steuerpflichtige Gegenstand, hier die Person des Arbeiters, so wenig verborgen bleiben, als der Grund und Boden, und noch viel weniger als das Capital, und andererseits bedarf es weiter keiner zusammengesetzten Kostenberechnungen zur Ermittlung ihrer Rente, wo der Gesammtertrag Reinertrag ist und die Sätze desselben überall durch den Marktpreis der unterschiedenen Arbeiten oder feste Gehaltsätze bekannt sind. Wo aber auf Stück oder Taglohn gearbeitet wird, handelt es sich aufs Höchste um die Feststellung der Menge von abgesetzten Dienstleistungen. Um so schwieriger bleibt es,

namentlich von den unteren Stufen der arbeitenden Klassen directe Steuerbeiträge wirklich zu erhalten und zwar ohne harte Massregeln, welche gleichwohl nicht immer den Erfolg verbürgen. Der Steuerbezug von Besitzrenten bleibt durch die grössere Wohlhabenheit und das entwickeltere Ehrgefühl der besitzenden Klassen verhältnissmässig viel leichter, jedenfalls aber dadurch gesichert, dass der Gegenstand der Besteuerung, das Capital oder der Grund und Boden, nöthigen Falls selber mit Beschlag belegt werden kann; im Kreise der Arbeiterbevölkerung aber würde, ganz abgesehen von dem persönlichen Verhaft, selbst die Auspfändung, da sie sich am Hausrathe vergreifen müsste, den höchsten Grad der Gehässigkeit erreichen. Steuerbehörden haben daher das Einziehen von allgemeinen Personalsteuern immer als ein überaus lästiges Geschäft gern vermieden und der Heranziehung dieser Klassen durch indirecte Besteuerung, d. h. durch einen Aufschlag auf die unentbehrlichen Bedürfnissartikel derselben und selbst auf ihr tägliches Brot, gern den Vorzug ertheilt. So sehr aber die Wissenschaft Ursache hat, diesem praktischen Zeugnisse wider eins ihrer alten Idole Beachtung zu schenken, so ist dasselbe doch zunächst nur gegen die directe Form desselben gerichtet, während man der Sache immerhin ihren verhängnissvollen Verlauf zu lassen gedenkt. Ja, wer von der Verderblichkeit jeder Art von gemeiner Lohnbesteuerung überhaupt überzeugt ist, der könnte einer so feigen Besteuerungsart noch viel weniger seinen Beifall ertheilen. Während man sich gern dem jammervollen Geschäfte entziehen möchte, mit dem armen Volke Auge in Auge um seinen letzten Heller zu ringen, zieht man es vor, die Waffe in die Hand eines Miethlings zu drücken, und schreitet mit abgewendetem Gesicht nur um so unbarmherziger vor, je weniger sich eine mit den Preisen solcher ersten Lebensartikel vermischende Steuer vermeiden lässt.

Fassen wir aber, hier am Schlusse unserer Betrachtung angelangt, das Gesammtergebniss derselben über das Factorensteuersystem zusammen, so sind zu dem gemeinsamen und wesentlichen Fehler derselben, der allein zu seiner Verurthei-

lung hinreichte, nämlich Einkommenzweige dinglich und ohne Rücksicht auf die Steuerfähigkeit ihrer Empfänger zu besteuern, noch folgende besondere hinzugetreten, um seine Verwerflichkeit gleichsam zu besiegeln. Einmal der Rückschlag der Grund- und Capitalsteuern auf die Substanz dieser Eigenthumsobjecte, wodurch sie aufhören, Steuern zu sein, und in Vermögensconfiscationen ausarten, wie sie bisher nur bei den Regierungen barbarischer Völker im Gebrauche waren. Sodann bei der Besteuerung der persönlichen Renten, des Unternehmergewinnes und Arbeitslohnes, die gleich grosse Gefahr, entweder auf denselben liegen zu bleiben und in diesem Falle den sittlichen Massstab des Lebens bei diesen Klassen, mit nur grossen Ausnahmen, herabzudrücken, oder aber im besten Falle abgewälzt zu werden und damit die gesammte Steuerlast in der ungerechtfertigsten Weise auf das Capital zu laden, bis dieses, ermüdet von so vielen Streichen eines unbesonnenen Systemes, die Flucht in das Ausland vorzieht oder aber gänzlich in seiner fortzeugenden Kraft erlischt, und in beiden Fällen die gesammte Volkswirthschaft zu einem vorzeitigen Stillstande verurtheilt. Schliesslich der formellen Schwierigkeiten einer exacten und wirklich gleichmässigen Veranlagung aller dieser Steuerarten gar nicht zu gedenken, weil sie einen allgemeinen Mangel jeder Art von directer Besteuerung bezeichnen, der aber erträglich bleibt, wo sie in besonnerer Fassung doch den Rückschlag auf das Eigenthum zu vermeiden weiss. Wenn aber alle diese Gefahren des Factorensteuersystemes, mit welchen dasselbe das Leben und Streben jedes Einzelnen und selbst des gemeinsamen Ganzen wie mit einem verhängnissvollen Netze umstellt hält, bedroht und unsicher macht, gleichwohl für gewöhnlich nicht so verderblich hervortreten, so hat man dieses ohne Zweifel nur dem Umstande zu danken, dass man sich doch aller dieser Steuern nur mit grosser Mässigkeit zu bedienen pflegt, von einigen derselben und zwar von den schlimmsten und gemeingefährlichsten aber gänzlich absieht. Es spricht sich darin nur das eigene und instinctive Misstrauen, welches man gegen dasselbe im innersten Bewusstsein zurückhält, wie wohl in sehr beredter

Weise aus. In Preussen werden auf diesem Wege durch Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer doch im Ganzen nur 17 Millionen eingehoben. Sollte dagegen die Gesammtsumme, welche durch Steuern dahier für den Staatsbedarf zu ermitteln bleibt, nämlich im Betrage von 78 Millionen, auf diesem Wege erhoben werden, so würden sich die verderblichen Folgen bald in der erschreckensten Weise herausstellen. Alle diese Steuern müssten in diesem Falle im vierfachen Betrage erhoben werden; die Grundsteuer, welche gegenwärtig 9½ Procent der durchschnittlichen Grundrente nimmt, müsste auf 38 Procent gesteigert werden, die Gebäudesteuer von 4 auf 16 Procent, die Gewerbesteuer von 3,847,000 auf 15 Millionen und der in diesem Falle immer noch verbleibende Rest von 10 Millionen würde dann sicherlich durch eine besondere Lohnsteuer eingehoben werden müssen. Man würde unter dieser grelleren Beleuchtung bald zu einem anderen Urtheile über eine Besteuerungsweise gelangen, die man uns immer noch als den unantastbaren Eckstein des gesammten Steuerwesens anpreisen möchte.

Von der andern Seite hat uns aber auch die Hoffnung vollständig getäuscht, mit welcher uns eine mehr skeptische Staatskunst auf die Ausgleichung an und für sich fehlerhafter Steuern durch das Leben verwies, auf einen Selbstvertheilungsprocess derselben von der überladenen Schulter auf die tragfähigere. Zwar besteht und waltet, wie in jedem lebendigen Organismus so auch im Staatskörper, wie man gesehen hat, eine innere Heilkraft der Natur, mit welcher sich die Volkswirthschaft gegen ein mechanisches Besteuerungssystem zur Wehr setzt und die tödtlichsten Streiche desselben von ihren unentbehrlichsten Factoren, den Unternehmern und Arbeitern, abzuwenden sucht, ohne jedoch weder eine gerechte noch selbst nur unschädliche Vertheilung der Auflagen bewirken zu können. Eine gerechte nicht, weil sie schliesslich den gesammten Steuerdruck auf die eine Seite legt, auf die Besitzrenten, und die Empfänger derselben auf die ungleichmässigste und rücksichtsloseste Weise ausbeuten lässt, während die grössten Unternehmergewinnste steuerfrei ausgehen dürfen, Niemand

überhaupt nach Massgabe seines Gesammteinkommens erfasst wird. Und am Ende auch keine unschädliche, weil sie im günstigsten Falle, wo die Lohnbesteuerung abgeworfen wird, dem schwerbedrückte Capital den verhängnissvollen Weg der Auswanderung weist; im weniger günstigen aber, wo die Personalsteuern liegen bleiben, doch nicht hindern kann, dass sie das Mark der Arbeit verzehren. Aus alle dem geht dann aber mit unwidersprechlicher Gewissheit hervor: wenn das System einer dinglichen und Factorenbesteuerung im Grundsatze verfehlt ist, die Tendenz der Volkswirthschaft aber besteht, dasselbe zu Gunsten eines höheren und organischen umzubilden, ohne ihm in ihrer dunkeln Triebkaft auf irgend eine befriedigende Weise entsprechen zu können, so bleibt es die Aufgabe der Besteuerungskunst, als bewusstes Princip zu Grunde zu legen und mit freier staatskünstlerischer Hand zu verwirklichen, was Idee und Erfahrung in gleicher Weise bezeugen: also eine Besteuerung, die sich von Hause aus statt an die Sachen, die einzelnen Productionsfactoren, an die wirthschaftliche Person mit ihrem aus allen Quellen zusammenfliessenden Gesammteinkommen anlegt, um dasselbe nach Grundsätzen persönlicher Steuerfähigkeit zu einem übereinstimmenden und gleichmässigen Beitrage heranzuziehen und damit allen dinglichen Rückschlägen und allen persönlichen Ueberwälzungstendenzen von vorn herein die Spitze abzubrechen, und zwar alles dieses ohne weitere Unterhandlung und Compromiss mit einem verworfenen Systeme. Denn es ist nicht abzusehen, wie ein Fehler darum weniger ein solcher sein sollte, dass man ihm nur in einem beschränkten Raume sich zu entwickeln gestattet.

Drittes Buch.

Die allgemeine Einkommensteuer.

Erstes Capitel.

Die Idee derselben.

1. Die Progressivsteuer, ihre Carricatur. Die Idee einer allgemeinen Einkommensteuer ist in neuerer Zeit ungemein populär geworden, weniger freilich in Folge einer deutlichen Einsicht in die Mängel des entgegenstehenden dinglichen Steuersystemes, denn nach einem rationalistischen Vorurtheile für ein möglichst einfaches und gleichförmiges Besteuerungssystem. So sehen selbst Finanzautoritäten wie Rau in ihr nur eine zusammenfassende Besteuerungsform, welche an die Stelle einer Anzahl verschiedener Steuern Eine die Verwaltung um so mehr erleichternde Generalsteuer setze. Daher gelangt er aber schliesslich auch nur zu dem Ergebnisse, dass die Einführung einer solchen neben einem wohlgeordneten Factorensteuersysteme nur ein sehr überflüssiger Luxus sein würde, anstatt desselben aber ein sehr zweifelhafter Gewinn: die Erleichterung der Steuererhebung würde bei weitem überwogen werden durch die Erschwerung der Steuerveranlagung, so wahr die Ermittlung der einzelnen Einkommentheile, aus welchen sich schliesslich jedes Gesammteinkommen zusammensetzt, leichter bei ihren zumeist offen daliegenden Quellen erfolgt, denn nach ihrem Zusammenflusse zu einem unsichtbaren Gesammteinkommen bei der Person. Eine richtigere Würdigung der Natur und Bedeutung der Einkommensteuer

findet sich dagegen in der That bereits in dem gährenden Schoosse der socialistischen Literatur. Man hat dahier zuerst in ihr den einzigen Weg zu einer Besteuerung erblickt, welche zugleich der persönlichen Steuerfähigkeit in gebührender Weise Rechnung zu tragen vermöge. Nur dass man sich ihrer sofort zu einem willkommenen Ausbeutungsmittel der Reichen zu bedienen gedenkt und auf diesem Wege zu einer Fratze gelangt, welche der besonnene Liberalismus mit Abscheu von sich weisen muss. Die Natur liebt es eben, neue Schöpfungsreihen mit ungeheuerlichen und phantastischen Gebilden zu beginnen, ehe ihr die massvolle Gestalt des leitenden Willens gelingt. So wird man sich zuvor mit diesem neuen Idole eines organischeren Zeitalters auseinander zu setzen haben, zumal dasselbe nach seinem Antheile an einer höheren Wahrheit und gegenüber einem abgestorbenen und unerträglichen Steuermechanismus noch immer eine fast dämonische Gewalt über die Jugend und die ebenso unreife Masse behauptet, ja selbst in die unteren Schichten der positiven Gesetzgebung, namentlich auf dem Gebiete der Gemeindesteuer, eingedrungen ist. Erst mit seiner kritischen Auflösung wird es gelingen, den entfesselten Bildungstrieb in seine rechtmässigen Grenzen zurückzuleiten, und ihm dabei zugleich den Nachdruck eines bereits volksthümlich gewordenen Vorurtheiles zu sichern, dem doctrinäre Sophistik vergebens noch die Wege zu verlegen sucht.

Der Socialdemokratismus findet aber in der gleichmässigen Besteuerung aller Einkommentheile, sei es auf dem einen oder dem andern Wege, nicht blos eine persönliche Rücksichtslosigkeit und unerträgliche Härte, sondern zugleich eine wirkliche Verletzung der Gleichheit. Eine Steuer, welche von 100 5, von 200 2 × 5 und von 300 3 × 5 nimmt, eine solche Steuer möchte zwar, mathematisch genommen, gleichmässig sein — von wegen der Arithmetik, sagt Proudhon, findet kein Verstoss gegen die Gerechtigkeit statt; aber sie stehe nicht in gleichem Verhältnisse zu dem innern oder Gebrauchswerthe der unterschiedenen Einkommentheile. Jedes neu hinzutretende Hundert von Einkommen steige in der Nothwendigkeit seines Gebrauchswerths für den Besitzer und werde

damit um so steuerfähiger. 100 Thaler haben einen geringeren Gebrauchswerth bei einem Einkommen von 1000, denn bei einem solchen von nur 200. Was die Socialdemokratie fordert und zwar im Namen der wahren sittlichen Gerechtigkeit (jener aristokratischen *δικαιοσύνη κατ ἀξίαν*) ist ein mit der Grösse des Einkommens in einem entsprechenden Verhältnisse wachsender Steuerfuss. Wenn ein Einkommen von 100 mit 5 besteuert wird, so sollte solches von 200 etwa mit 5 + 1 vom Hundert, ein drittes von 300 mit 5 + 2 u. s. f. besteuert werden. Eine solche höchst persönliche sog. Progressivsteuer lässt sich aber handgreiflich nicht mehr auf den abgesonderten und mannigfaltigen Wegen des Factorensteuersystemes, sondern allein auf dem der abgeschätzten Gesammteinkünfte durchführen. Die Geschichte weist für die Urheberschaft dieser Idee auf keinen geringeren zurück, als auf den Schöpfer der modernen Staatskunst, auf Montesquieu. Sein allumfassendes und ebenso leicht erregbares Genie entlehnte dieselbe dem classischen Alterthume, zwar nicht dem conservativen Sparta, auch nicht dem noch in seinen demokratischen Verirrungen streng rechtlichen Rom, wohl aber dem socialdemokratischen Athen. Als Solon daselbst, zum Aisymneten erwählt, die altaristokratische Verfassung in eine timokratische umschuf, brachte er die Bevölkerung in die bekannten vier Schatzungsklassen, nach welchen in seiner harmonischen Form so staatsbürgerliche Rechte als Pflichten geregelt wurden. Von denselben blieb die letzte eben so steuerfrei wie ohne politische Rechte, die dritte zahlte (nach Bökhs glänzender Texterklärung) den einfachen Steuersatz vom Hundert, die zweite den doppelten, die erste den zwei- und einhalbfachen. „Diese Taxe,“ sagt Montesquieu, war billig, obgleich sie nicht gleichmässig war. Folgte sie nicht dem Verhältnisse der Güter, so richtete sie sich doch nach dem Verhältniss der Bedürfnisse. Man schloss so, das zum Unterhalt Nothwendige ist bei Jedem gleich und dieses darf nicht besteuert werden; das Nützliche kommt zunächst und das muss besteuert werden, aber weniger als das Ueberflüssige. Die Grösse der Steuer auf den Ueberfluss hindert den Ueberfluss.“ Von hier aus

geht der antike Schatten in das Erbtheil der französischen Revolution über. Von Rousseau popularisirt, bei dem Nationalconvente catilinarischen Andenkens (nil intemeratum reliquit) bereits beschlossene Sache, weicht er eine Zeit lang in das Dunkel der socialistischen Secten zurück, bis er mit ihnen im Februaraufstande als erklärter Programmartikel hervortritt; freilich auch nur in der Bedeutung einer sanfteren Uebergangsmassregel zum perfecten Zustande der Gütergemeinschaft, aber auch so bereits als ein höchst praktisches Mittel, die reicheren Klassen ihres Ueberflusses zu entledigen und denselben in aller Form Rechtens der beutelustigen Menge zur Verfügung zu stellen.

Mehr vor dem Donner der letzten Staatsgründe einstweilen verstummend, denn wirklich widerlegt, bleibt die socialistische Steueridee auch heute noch ein ebenso unvermeidliches wie schwieriges Problem der wissenschaftlichen Kritik. Zwar vom Standpunkte der relativen Theorie wird dieselbe scheinbar mit grosser Leichtigkeit abgeworfen. Vom grösseren Einkommen für jede gleiche Theilsumme eine stärkere Versicherungsquote erheben, das hiesse die Staatsdienste den Einzelnen zu einem verschiedenen Preise berechnen. „Es würde dem Verfahren des Krämers gleichen, der, wenn ein wohlgekleideter Mann in seinen Laden träte, zu sich spräche, dieser Mann ist reich, folglich wird er mir meine Waaren theurer bezahlen.“ Dieser altliberale Witz des Herrn Thiers würde schlagend sein, wenn wir zugeben dürften, dass die Steuerpflicht gegen den Staat sich nach den dürftigen Grundsätzen der vergeltenden Gerechtigkeit regele, und wenn sich selbst nur erweisen liesse, dass der Staat dem Einzelnen nach dem Masse seines Einkommens Dienste leiste. Aber auch was vom Standpunkte der absoluten Theorie gemeinhin vorgebracht zu werden pflegt, können wir nicht für genügend erachten. Das Nothwendige und das Entbehrliche, sagt man, finde doch auf den verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Leiter eine durchaus berechtigte verschiedene Werthschätzung. Was auf der untersten als leerer Luxus erscheine, werde auf einer höheren zum unerlässlichen standesmässigen Lebens-

bedarfe gerechnet. Das unentbehrliche Mass des Lebensbedarfes nach dem Urtheile der untersten Stufen bemessen, und Alles, was darüber hinausgeht, für überflüssig und vogelfrei erklären, hiesse nichts Anderes als den Standpunkt des Pöbels oder einer um nichts besser begründeten mönchischen Ascetik zur Richtschnur nehmen. Und man glaubt hieraus den Satz ableiten zu dürfen, „dass auf allen gesellschaftlichen Lebens- und Einkommenstufen in der Regel nur der gleichvielte Theil mit gleicher Leichtigkeit abgegeben werden könne“ (Craig, Rau). Nur dass sich die unterschiedenen Einkommenstufen durchaus nicht mehr mit eben so vielen ständisch gefestigten und sittlichen Lebensrichtungen decken, und dass man uns überhaupt nie überzeugen wird, dass der Millionär und der Taglöhner, d. h. der absolute Ueberfluss und der gänzliche Mangel, wirklich denselben Procentsatz ihres Einkommens mit gleicher Bequemlichkeit sollten abgeben können. Man sagt ferner, dass ein jeder Steuerfuss, der nur die geringste Progression in sich zulasse, schliesslich aus einer Besteuerung in eine Confiscation des Einkommens ausschlagen müsse. Wenn ein Steuerfuss mit jedem hinzutretenden Hundert vom Einkommen auch nur um 1 Procent wachse, so nehme er bei einem Einkommen von 25 Hunderten bereits 25 Procent oder ein Viertel desselben in Anspruch, bei 50 Hunderten die Hälfte, um bei einem Einkommen von 100,000 das Ganze zu verschlingen, ja bei jedem ferneren Anwachse desselben mit 101 Procent bereits eine negative Grösse zu besteuern und das Capital anzugreifen. Dass dergleichen mechanische Steuerprogressionen jemals ernsthaft aufgestellt werden konnten, ist zwar ein neuer Belag für die Unreife derjenigen Schichten, in welchen die communistischen Pläne ausgebrütet werden; im Uebrigen aber liegt in der Idee einer progressiven Besteuerung doch mit Nichten die Nothwendigkeit einer starren mathematischen Progression, sondern nur so viel, dass die grösseren Einkommen nach dem Masse ihrer grösseren Entbehrlichkeit stärker besteuert werden sollten. Wendet man aber endlich ein, dass mit dem Verlassen einer festen mathematischen Progression des Steuerfusses der Willkür

Thür und Thor geöffnet werde und dass eine demokratische Regierung davon leicht den schlimmsten Gebrauch machen möchte, so ist die wahre Garantie gegen den Missbrauch der Regierungsgewalt doch in ihrer sittlichen Constitution, aber nicht in ihrer Verhaftung an den Leisten einer mathematischen Regel zu suchen.

Was daher in Wahrheit dem progressiven Projecte entgegensteht, ist etwas Anderes, nämlich die Illegalität seiner Voraussetzung, dass die Einkünfte überhaupt nach Massgabe ihres verhältnismässigen Gebrauchswerthes für den Besitzer besteuert werden dürfen. Und zwar sollte die Wissenschaft sich hüten, den Socialisten auf ein Gebiet zu folgen, das rechtmässiger Weise der Person allein zur souverainen Entscheidung überlassen bleiben sollte. Seine Einkünfte sind für den Besitzer mit Nichten blosse Gebrauchswerthe oder etwas, was in solche verwandelt werden kann, sondern vor allem Anderen Arbeitswerthe, die Früchte seines Fleisses oder seiner Sparsamkeit, oder aber des ererbten Fleisses betriebsamer Vorfahren, jedenfalls aber Erwerbungen seiner unantastbaren gesetzlichen Freiheit und damit rechtmässiges Eigenthum. Dem Einen davon in einem stärkeren Verhältnisse nehmen als dem Anderen, unter dem begründeten oder unbegründeten Vorwande, dass er davon zuviel habe und füglich in einem stärkeren Verhältniss entbehren könne, eine solche Zumuthung hiesse den Fleiss und die Sparsamkeit der Einzelnen, jedenfalls aber sein Eigenthum in einem ungleichen Verhältnisse für den öffentlichen Bedarf in Anspruch nehmen, ja geradezu über alles dieses bei dem Einen zum Vortheile des Anderen verfügen; und es ist kaum abzusehen, wie sich ein solches Verfahren noch von einer nackten Brandschatzung unterscheiden sollte. Alle Besteuerung wird sich daher in der Regel allerdings nur an den äusseren erscheinenden Tauschwerth der Einkünfte anlegen dürfen, um von einem jeden Einkommen denselben verhältnissmässigen Theil in Anspruch zu nehmen. Und selbst dieses würde schon zu viel sein, wenn es anders begründet wäre, dass die Gerechtigkeit eine abstracte Gleicheit, sei es der Rechte oder Pflichten für

Alle. bedinge, wie der Demokratismus eine solche in der That für die erstern, für die Rechte, der Aristokratismus aber für die Pflichten in Anspruch zu nehmen pflegt, beide freilich mit weiser Mässigung die ergänzende Gleichheit ablehnend. Wohl besteht das Wesen der Gerechtigkeit, um mit Aristoteles zu reden, in einer Bewahrung der Gleichheit, und zwar der commutativen, dass Gleiches mit Gleichem vergolten werden, der distributiven aber, dass die ursprünglichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nach einem Grundsatze der Gleichheit vertheilt werden; nur dass das keine wirkliche Behandlung nach Gleichheit wäre, wie derselbe Aristoteles trefflich entwickelt, Ungleichen Gleiches zuertheilen, sondern Gleichen Gleiches, Ungleichen aber Ungleiches, und zwar je das dem bestimmten Verhältnisse entsprechende Ungleiche, also das verhältnissmässige Gleiche. Auf die Steuerpflicht angewendet, wird dieses aber so viel heissen, dass das doppelt so grosse Einkommen mit dem einfachen dann in Wahrheit gleich, nämlich gleichmässig, besteuert wird, wenn es den doppelten Steuerbeitrag des einfachen zahlt. Solche gleichmässige Besteuerung hält von Natur die richtige Mitte zwischen jener strengen aristokratischen Gleichheit der Besteuerung, welche in der That der Vater der Reaction dahier, Ludwig von Haller, nach dem Muster „einer Casinogesellschaft“ durchgeführt wissen möchte, wobei er dem Steuerunfähigen die Ausscheidung freilässt, und jener haltungslosen Billigkeit, welche der Demokratismus in seinem progressiven Idole verfolgt. Zugleich möchte eine unklugere und unwirthschaftlichere Besteuerungsform als diese kaum erdacht werden können. Denn so lange Sicherheit des Eigenthumes, so lange die unverbrüchliche Gewissheit, die Früchte seiner Anstrengungen und Sorgen ungestört geniessen zu können, die erste Bedingung von Fleiss und Betriebsamkeit bleiben, so lange wird die progressive Besteuerung der grösseren Einkünfte nichts Anderes heissen als den Erwerbseifer entmuthigen, den Nationalreichthum in seiner innersten Triebfeder lahm legen und die Besteuerung in einen selbstmörderischen Krieg gegen ihre eigenen und vornehmsten Quellen verwickeln.

2. **Die Freieinkommensteuer.** Gleichwohl schliesst der Plan einer progressiven Besteuerung eine gewisse Wahrheit in sich, welche nur in ihrer Uebertreibung fehlerhaft wird, und der wir wie Anderem bei der Entwicklung unserer allgemeinen Steueridee bereits volle Rechnung getragen haben. Es ist die Anerkenntniss, dass sich alle Besteuerung nicht blos überhaupt nur auf die wirklichen und positiven Einkommentheile erstrecken dürfe, sondern selbst in diesen nur auf einen gewissen Ueberfluss, den wir nach einer allgemeinen Kategorie der neueren Nationalökonomie als das freie oder disponible Einkommen bezeichnet haben. Innerhalb dieser wohlumschriebenen Grenze halten wir die aber ganz allgemeine Beachtung des Verwendungszweckes der Einkünfte durchaus für legitim und selbst mit den gewöhnlichen Besteuerungsgrundsätzen nur übereinstimmend. Schon der Begriff des Einkommens, auf welches sich nach allgemeiner Uebereinstimmung alle Besteuerung in der Regel beschränkt halten muss, wird durch die Gebrauchsbestimmung oder den Verwendungszweck gewisser Ertragsbestandtheile constituirt, nämlich den persönlichen (hauswirthschaftlichen) Lebenszwecken des Empfängers zu dienen. Von hier aus ist es aber nur ein Schritt bis zu der anderen Anerkenntniss, dass die Steuerpflicht überhaupt erst mit einem normalen Einkommen beginnen sollte, d. h. einem solchen, das seiner Bestimmung wirklich entspricht, für die Gesammtheit der menschlichen Lebenszwecke die Mittel zu gewähren, darunter auch für diejenigen, welche nur vermittelst einer Staatsgewalt erreicht werden können. Auch haben wir bereits darauf hingewiesen, dass eine solche Beschränkung der strengen und formalen Rechtspflicht durch die Natur der Sache nicht vereinzelt steht, dass auch die Wehrpflicht trotz ihrer ausgesprochenen Allgemeinheit vernünftiger Weise nur für diejenigen gilt, welche zu ihrer Ableistung die nothwendige Befähigung zeigen, die wirkliche Wehrhaftigkeit. In ähnlicher Weise wird auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes die juristische Rechtsfähigkeit trotz ausgesprochener Allgemeinheit der persönlichen Freiheit selbstverständlich nur den

Grossjährigen zugestanden, d. h. denjenigen, welche die Altersgarantie einer vernünftigen Willensdisposition abgeben. Wird man sich darum auch der Schätzung der Einkünfte nach Massgabe ihres Gebrauchswerthes mit den Anhängern der Progressivbesteuerung nicht zum allgemeinen Leitfaden bedienen dürfen, ohne sich in ungleich schwerere Verfehlungen gegen das legitime Eigenthum und den Schweiss der Arbeit zu verstricken; so dient eine solche doch zum Abgliederungsprincipe derjenigen Einkünfte, auf welche allein die Besteuerung mit ihrem gleichmässigen Fusse sich erstrecken sollte. Und zwar wird diese Abgliederung, richtig vollzogen, von selbst zu einer Art von progressiver Besteuerung führen, welche allen berechtigten Erwartungen der Billigkeit entspricht, und während sie jede Willkür ausschliesst, zugleich niemals in einen Confiscationsact umschlagen kann.

In der Beschränkung der Steuerpflicht auf das freie oder disponible Einkommen liegt doch bei näherer Betrachtung zweierlei, einmal die Verschonung aller ungenügenden Einkommenklassen schlechthin, welche den normalen Betrag eines sittlichen Lebensbedarfs nach dem Massstabe des Zeitalters nicht gewähren, also die absolute Steuerfreiheit aller derjenigen Persönlichkeiten, welche eben nur den nothdürftigen Lebensbedarf erschwingen, jenes Existenzminimum, welches eben zur Erhaltung des leiblichen Lebens, der Gesundheit und des äusseren Anstandes ausreicht. Solche sind die ganz Ungleichen, bei welchen die Steuerpflicht einstweilen ruht, die Infirmen derselben. Hieraus folgt aber unmittelbar und zwar nach dem Grundsatz, dass was dem Einen recht dem Andern billig ist, dass auch bei den an sich steuerfähigen Einkommenklassen derselbe nothwendige Lebensbedarf von der Steuer respectirt werden sollte und dass sich daher die Steuerpflicht überall nur über die freien Einkommentheile erstrecken sollte. Dabei wird man aber bei der Absetzung des unentbehrlichen Lebensbedarfs kein verschiedenes Mass desselben bei den unterschiedenen gesellschaftlichen Klassen oder Einkommenstufen anlegen dürfen. Denn obwohl eine solche Verschiedenheit ohne allen Zweifel thatsächlich besteht und selbst

sittlich berechtigt ist, so würde man doch auf diesem Wege nur in anderer Weise die Strenge der Gerechtigkeit verletzen und den Fleiss und das Eigenthum der geringeren Klassen zu Gunsten der höheren in unverhältnissmässiger Weise in Anspruch nehmen. Das überall zu respectirende gleich grosse Existenzminimum wird daher am füglichsten nach dem Satze des gemeinen Arbeitslohnes angenommen werden, in der Voraussetzung zwar, dass sich derselbe in der Regel nach demjenigen richtet, was nach dem Culturstandpunkte eines Zeitalters für unentbehrlich zum Leben gehalten wird. Die Summe des auf solche Weise festzustellenden freien Nationaleinkommens bildet das Steuercapital; einen sich jährlich erneuernden Fonds, aus welchem die Staatsgewalt ohne irgend welche Beeinträchtigung weder der dinglichen noch persönlichen Interessen der Bevölkerung ihren wohlbemessenen Bedarf zu schöpfen vermag. Die Gerechtigkeit dieser Steuerschöpfung aber wird darin bestehen, dass sie von jedem integrirenden Bestandtheile solches Steuercapitals denselben verhältnissmässigen Theil erhebt. Denn in diesem Falle wird sie, wenn auch nicht das rohe, so doch das freie Einkommen oder den disponibeln Fleiss eines Jeden in einem gleichen Verhältnisse für den Staat anstrengen und dasjenige, was allein zur Steuerzahlurg befähigt, in strengster Rechtsform zu derselben heranziehen.

In diesem Plane einer Einkommensteuer, welche sich ausschliesslich über das freie Einkommen, wiewohl in gleichmässiger Weise erstreckt, liegt nun von selber eine wiewohl ungefährliche Progression der Besteuerung für das Gesammteinkommen. Das Existenzminimum, welches überall steuerfrei bleibt, sei 100; so wird ein Einkommen von 200 mit der Hälfte seines Betrages, ein solches von 300 mit zwei Drittheilen, ein solches von 400 mit drei Viertheilen u. s. f. zur Steuer herangezogen werden. Da das Existenzminimum, welches steuerfrei bleibt, überall gleich angesetzt ist, so wird mit dem Wachsen des Gesammteinkommens ein immer grösserer Theil desselben steuerpflichtig, und während die steuerpflichtigen Einkommentheile überall denselben Procentsatz beisteuern,

wird das gesammte mit einem wachsenden getroffen. Der allgemeine und gleiche Steuerfuss des freien Einkommens sei 5 vom Hundert, so wird sich unter der vorigen Voraussetzung, dass 100 überall steuerfrei bleibt, folgende Progression des thatsächlichen Besteuerungsfusses für das Gesammteinkommen je nach seinem Anwachsen ergeben:

	Gesammt-einkommen.	Freies Einkommen oder Steuercapital.	Steuer vom freien Einkommen.	Steuerprocent des Gesammt-einkommens.
I.	200	100	5	2½
II.	300	200	10	3⅓
III.	400	300	15	3¾
IV.	500	400	20	4
V.	1000	900	45	4,50
VI.	10,000	9900	495	4,95
VII.	100,000	99,900	4995	4,995

Dieser Fortschritt des Steuerfusses würde aber zugleich vollkommen ungefährlich bleiben, weil er auf der einen Seite keinerlei Willkür zulässt, sondern an eine feste mathematische Regel gebunden ist; anderer Seits weil er niemals in eine Confiscation ausarten könnte, indem selbst das denkbar grösste Roheinkommen niemals auch nur mit dem vollen gesetzlichen Steuerfusse des freien getroffen werden könnte, vielmehr nur in einer unendlichen Reihe sich ihm annähern würde: und zwar in der Weise, dass die Stärke der Progression mit dem Wachsens des Gesammteinkommens umgekehrt immer mehr abnimmt. Zugleich erhellt, dass der Vortheil dieser Besteuerungsweise doch vornemlich den kleineren Einkünften zu Gute kommt, indem sie sich mit ihrem Gesammteinkommen verhältnissmässig um so geringer besteuert finden, je weniger sie die steuerpflichtige Grenze überschreiten. Und es dürfte damit ein besonderes Moment für die Gerechtigkeit und Billigkeit derselben zu suchen sein. Eine solche Besteuerung, welche sich überall an das freie disponible Einkommen wendet, schliesst aber auch alle anderen Gefahren aus, welche die bisherigen directen Steuersysteme nach ihrer dinglichen Natur begleiteten. Denn sie könnte weder abgeworfen werden, noch jemals auf

den Capitalwerth der einzelnen Einnahmequellen zurückschlagen. Nicht abgeworfen werden, weil sie überall die Nothdurft des Lebens, also auch beim Arbeiter oder Unternehmer, verschont: und zwar würde sie diese Gefahr um so mehr ausschliessen, je reichlicher von Hause aus die Nothdurft bemessen wäre. Nicht auf den Capitalwerth der Einnahmezweige zurückschlagen, weil sie sich nicht an die Renten als solche heftet, sondern an das aus allen solchen zusammenfliessende Gesammteinkommen, und zwar nur an die freien und disponibeln Bestandtheile desselben, dergestalt, dass bei den Einen dieselbe Rente ganz unbesteuert bleibt, bei Anderen aber nur in so weit besteuert wird, als sie Theile eines freien steuerfähigen Einkommens bildet.

Eine solche Besteuerung möchte daher leicht als die denkbar vollkommenste Steuerform angesehen werden, und es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn sie schnell den Beifall des Lebens gefunden hat, nachdem England das erste grosse, wiewohl noch unvollkommene Beispiel einer solchen aufgestellt hat und seine Nationalökonomen sich seiner genaueren wissenschaftlichen Ausbildung gewidmet haben. Zwar legt dieselbe die Steuerpflicht ausschliesslich auf die wohlhabenderen Klassen und es bedarf eines höheren Steuerfusses, um denselben Betrag von dem beschränkteren Kreise zu erheben. Fragt man aber, ob dieses noch gerecht sei, wenn Beispiels halber Klasse III. in unserem Schema, welche nur das doppelte Einkommen von Klasse I. geniesst, gleichwohl den dreifachen Steuerbeitrag derselben giebt, so antworten wir, eben so gerecht, als die Beschränkung der Besteuerung auf die freien Einkommentheile überhaupt, die bei Klasse III. eben das Dreifache wie bei Klasse I. ausmachen. Zu einer wirklichen Ungerechtigkeit und Verletzung der Gleichmässigkeit könnte vielmehr nur die mangelhafte Ausführung der entwickelten Steueridee führen. So lässt die englische Einkommensteuer zwar alle diejenigen Einkomenklassen unbesteuert, welche nichts als das Existenzminimum, dieses nach dortigen Begriffen bemessen, einschliessen: dagegen gewährt sie den steuerfähigen Klassen nicht dieselbe Steuerfreiheit für einen gleichen Ein-

kommentheil. Wenn aber auch solche Gunst für die reicheren Elemente unter denselben bei der Geringfügigkeit des Existenzminimums von keiner Bedeutung wäre, so wird sie dieses doch um so mehr für die minder wohlhabenden unter ihnen sein. So führt sie zu einer handgreiflichen Unbilligkeit: während in unserem Falle alle Einkünfte unter 100 steuerfrei blieben, würden solche von 101 bereits den vollen Steuersatz von 5 Procent zu zahlen haben, während sie sich nur um eine verschwindende Grösse über jene erhöben; und während sie nach unserem Plane diesen Satz nur von 1 Thaler zahlen sollten, also 18 Pfennige, würden sie mit 5 Thaler und 18 Pfennigen beigezogen. Zur Milderung so offenbarer Unbilligkeit hat man in England allerdings den geringeren Elementen unter den steuerfähigen Einkommenklassen ausnahmsweise einen niedrigeren Steuerfuss bewilligt; während alle Einkünfte unter 100 Pfund Sterling steuerfrei bleiben, der gesetzliche Steuerfuss der steuerfähigen aber in der Regel 3 Procent ist, nimmt man von denjenigen zwischen 100 und 150 Pfund nur 2 vom Hundert. Auf diesem unvollkommenen Wege ist man aber andererseits in das abschüssige Geleise einer willkürlichen Steuerprogression gerathen; denn es ist weder abzusehen, welche Nöthigung grade diesen Fuss dictirte, noch warum nicht auch die geringeren Einkünfte über 150 eine Erleichterung gegenüber den grösseren in Anspruch nehmen dürften. Und zwar disponirt in einer ähnlichen fehlerhaften Weise auch das preussische Einkommensteuergesetz vom 1. Mai 1851. Nachdem ein radicaler Entwurf des Ministeriums Brandenburg-Manteufel mit erklärter Progressivbesteuerung von den besonneneren Kammern abgelehnt war, anerkennt dasselbe zwar in harter altpreussischer Weise überall keine Steuerfreiheit, auch der geringsten Einkünfte nicht, besteuert aber nach englischem Muster Einkünfte unter 1000 Thaler mit 2, alle darüber aber mit 3 Procent. Es bleibt daher ein bedeutungsvoller Vorgang für die Sache einer gerechten und billigen Besteuerung, dass man heute in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bedrängt von den Kosten eines ungeheuren Bürgerkrieges, mit Uebergehung der vielgepriesenen

Factorensteuern, nicht blos überhaupt zum Einkommensteuersysteme gegriffen hat, sondern dasselbe auch sofort im ganzen Umfange seiner wissenschaftlichen Bestimmtheit durchzuführen versucht hat, ohne die Mittel und Wege, welche man dabei einschlug, weiter empfehlen zu wollen. Die Steuerpflicht ruht überall nur auf den Einkommen und Einkommentheilen über 600 Dollars, und zwar hat man die Summe dieser freien Einkünfte in gleicher Weise zuerst mit 3, schliesslich aber sogar mit 10 Procent zum Staatsbedarfe herangezogen.

3. Verbesserungsanträge. Nachdem der Gedanke einer allgemeinen und zusammenfassenden Einkommensteuer eine überwiegende Popularität erlangt hat, scheint sich aller Scharfsinn auf diesem Gebiete vereinigen zu wollen, um dieselbe der wirklichen oder vermeinten Gerechtigkeit so nahe wie möglich zu bringen. Zugleich wird man aber aus diesen mannigfaltigen Bestrebungen und deren verschiedenartiger Begründungsweise erkennen, wie schwierig es immerhin bleibt, die richtige Mitte zwischen einer wünschenswerthen natürlichen Billigkeit und dem rechtlich Erlaubten einzuhalten, ja überhaupt auf dem gradlinigen directen Wege ein Besteuerungsideal zu verwirklichen, welches überhaupt nur das freie Einkommen berühren und in gleichem Verhältnisse für den Staatsbedarf in Anspruch nehmen möchte. Zwei Verbesserungsvorschläge sind es aber insbesondere, welche einen allgemeineren Anklang gefunden haben und welche in der That, wenn auch nicht in der geforderten absoluten Weise, so doch unter gewissen Bedingungen, dem Organismus der Einkommensteuer einverleibt zu werden verdienen. Der eine, welcher namentlich auf deutschem Boden erörtert ist, geht dahin, dass die Besteuerung billiger Weise doch auch den individuellen Familienverhältnissen und den daraus entspringenden respectiven Ausgabebedürfnissen Rechnung tragen sollte, indem das Haupt einer zahlreicheren Familie bei übrigens gleichem Einkommen doch nicht dieselbe Steuerkraft besitze als dasjenige einer geringeren oder gar der ledige Stand. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, verordnet Beispiels halber die preussische

Klassensteuer, dass dasselbe Einkommen bei einem stärkeren Familienstande eine Klasse tiefer beim Einschätzungswerke locirt werde, und in ähnlicher Weise fordert doch auch Umpfenbach in seinem erweiterten Plane, dass man bei dem Zugeständnisse eines steuerfreien Existenzminimums dasselbe nicht überall gleich, sondern je nach der Anzahl der Familienglieder auswerfen sollte. Inzwischen so gefasst, steht ohne Zweifel der allgemeine Grundsatz entgegen, dass die Besteuerung den verschiedenen Gebrauchswerth ein und desselben Einkommens nicht ansehen dürfe, ohne in die Gefahr zu verfallen, den Arbeitsfleiss des Einen in einem stärkeren Verhältnisse für sich in Anspruch zu nehmen, ja für den Andern eintreten zu lassen. Eine andere Frage ist es dagegen, und wir erblicken darin den Kern von Wahrheit, welcher in der Forderung liegt, ob man bei dem allgemeinen Zugeständnisse eines steuerfreien Existenzminimums nicht überall diesen Gebrauchszweck des Einkommens in gleicher Weise berücksichtigen und dasselbe nach dem durchschnittlichen Nothbedarfe einer Familie auswerfen sollte. Diese Frage wird um so mehr zu bejahen sein, als die Begründung einer Familie nicht blos überhaupt in der sittlichen Bestimmung jedes Steuerzahlers begründet liege, sondern zugleich ein deutliches Staatsinteresse der Besteuerung gebietet, ihm die Erfüllung dieser Bestimmung, von welcher zugleich der Bestand der Gesellschaft abhängt, durch den Rigorismus ihrer Anforderungen nicht zur Unmöglichkeit zu machen. Wer dann aber von dieser allgemeinen und gleichen Gewährleistung seines Familienstandes einen übermässigen Gebrauch macht, der wird sich die Verkümmerung desselben lediglich selbst zuzuschreiben haben: wie umgekehrt die Besteuerung den vorsichtigeren Familienhäuptern, ja selbst dem ledigen Stande den Vortheil eines gleich bemessenen Existenzminimums wird gönnen müssen, um sie nicht für die Fehler ihrer unvorsichtigeren Mitbürger büssen zu lassen.

Mit ungleich grösserem Geräusche ist in England ein anderer Verbesserungsantrag hervorgetreten, der aber schliesslich seine Erledigung auch nur in einer erweiterten Fassung des allgemeinen und gleichen Existenzminimums finden möchte.

Derselbe geht statt von dem unterschiedenen Gebrauchswerthe der Einkünfte umgekehrt von den unterschiedenen Erwerbsweisen und deren sittlichem Werthe aus. Wir meinen jene bereits mehrfach berührte Forderung einer Unterschiedsbesteuerung zu Gunsten derjenigen Einkommentheile, welche aus Arbeit oder Gewerbsverdienst und solcher, welche aus Besitzrenten herstammen. Ohne Zweifel wurzelt dieselbe in ihren äussersten Spitzen auch in dem socialistischen Ideenkreise und der allgemeinen Feindschaft desselben gegen alles Eigenthum und dessen Rentirung, das man am liebsten gänzlich zum Besten der arbeitenden Klassen flüssig gemacht sähe. Abgewiesen mit dieser nackten und unverschämten Räubermoral vom strengeren Rechtsbewusstsein des Zeitalters und von der Wissenschaft der Nationalökonomie belehrt, dass doch auch im Eigenthume der Arbeitsfleiss seines Erwerbers, jedenfalls aber seine freie rechtmässige Willensdisposition zu achten sei, glaubt man sich doch zu der Forderung berechtigt, dass unmittelbarer Arbeitsfleiss von der Besteuerung milder angesehen werden solle als mittelbarer, als der Lohn von aufgehäufter capitalisirter Arbeit, die nun für mich Arbeit verrichtet und Rente bringt, und bei der ich noch meine gesammte Arbeitskraft zum Erwerbe frei behalte. Auch bei dieser Ausführung einer vielleicht wohlgemeinten aber dilettantischen Rechtsanschauung bleibt noch die erste Lüge unverrückt bestehen, dass nämlich alles Einkommen, um auf gleichen Rechtsschutz Anspruch machen zu dürfen, in gleicher Weise verdient und unmittelbar erarbeitet sein müsse, während das strenge Recht mit dieser Gattung von moralischer Gerechtigkeit nichts zu schaffen hat. Solches begnügt sich vielmehr in einer viel tieferen Erfassung der Bedingungen einer sittlichen Weltordnung, die legitimen Willensdispositionen freier zur sittlichen Selbstbestimmung berufener Wesen überall mit seinem gleichen Schutze zu umgeben, und es im Uebrigen der Selbstverantwortlichkeit eines jeden zu überlassen, was er auf dieser ihm eröffneten Bahn eines freien Wettbewerbes als Kampfpreis davon zu tragen vermöge; ein Grundsatz, der dem Staate selber am wenigsten verstattet, die Errungenschaften

solcher gleichen Freiheit in ungleichem Verhältnisse für sich in Anspruch zu nehmen. Stützt man sich aber auf Motive der Billigkeit, so möchte es doch mehr als fraglich bleiben, ob nicht in den überwiegenden Fällen die Begründung eines fundirten Einkommens, der Erwerb einer Besitzrente, härtere Arbeit, jedesfalls grössere Opfer der Entsagung und Sparsamkeit voraussetzte, als derjenige einer gleichen Arbeitsrente, und man fragt sich verwundert, ob alle diese grösseren Opfer und Mühen etwa noch durch eine härtere Besteuerung bestraft werden sollen, und ob das noch Billigkeit sei, wenn sie bestimmt sein sollen, für den minderen Fleiss derjenigen einzutreten, welche das Leben und seine Pflichten leichter nahmen. Stützt man sich aber darauf, dass dieses Moment jedenfalls nur für den ersten Erwerber spreche, nicht aber für den glücklichen Erben, der in einen mühelosen Besitz eintrete, so wird man, von dem Rechte der freien Willensverfügung ganz abgesehen, selbst darin die Billigkeit des gemeinen Rechtes nicht verkennen können, welches diesen Genuss den Erben des Erwerbers, aber nicht Fremden zu Gute kommen lassen will. Beruft man sich endlich noch auf die ungleich günstigere Stellung des Rentners, der neben seinem mühelosen Einkommen noch seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung behalte, so trifft diese Voraussetzung jedesfalls nicht überall zu, namentlich aber nicht bei den Invaliden der Arbeit, bei Wittwen und Weisen, aber auch bei solchen oft unschätzbaren Arbeitern nicht, welche der Markt des Lebens nicht immer angemessen zu bezahlen pflegt, wie den strengen Forscher, den unbestechlichen Wahrheitsfreund, den seinem Ideale unverrückt nachstrebenden Künstler; und es tritt somit hier eine Seite der Besitzrenten hervor, welche ihre Bestimmung im reinsten Lichte gleichwie einer frommen, der edelsten Humanität gewidmeten Stiftung erscheinen lässt und welche ihre härtere Besteuerung am wenigsten verstattet.

Nachdem man für die Minderbesteuerung der Arbeitsrenten vergebens einen haltbaren Rechtsgrund aus ihrer vermeinten oder wirklichen grösseren Verdienstlichkeit herzuleiten versucht hat, hat sich die Motivirung von den socialistischen

Velleitäten auf einen besonneneren Standpunkt zurückgezogen, der mehr Aussicht auf eine wenn auch nur bedingte Anerkennung verspricht. Statt den Unterschied des Verdienten und Unverdienten hat man, wie bereits mehrfach gedacht, denjenigen des Vorübergehenden und des Immerwährenden zwischen ihnen und den Besitzrenten hervorgekehrt. Um sie mit diesen gleichmässig zu besteuern, sollten sie doch nur mit Abzug desjenigen Bestandtheils herangezogen werden, welcher zur Sicherstellung seiner Zukunft von dem vorsichtigen und gewissenhaften Arbeiter jährlich hinterlegt werden müsse. So billig und menschenfreundlich aber auch dieser Anspruch auf den ersten Anblick erscheint, und so sehr er selbst von der Staatsklugheit unterstützt wird, indem er Existenzen sich selber zu helfen gestattet, welche ihm ohne dies doch nur zur Last fallen könnten, so tritt derselbe in solcher Fassung doch nur von Neuem mit unserm obersten Grundsatze in Widerspruch, dass man die Besteuerung der unterschiedenen Verwendungszwecke ein und desselben Einkommens nicht ansehen dürfe, ohne in die Gefahr zu verfallen, gleich legitimes Eigenthum in ungleichem Verhältnisse für den Staatsbedarf in Anspruch zu nehmen, ja für die Steuerpflicht des Anderen eintreten zu lassen. Und selbst die Billigkeit eines solchen Steuerprivilegiums, wie man dasselbe insgemein für alle Arten und Grössen von Arbeitsrenten in Anspruch nimmt, dürfte bestritten werden. Grosse Arbeitsrenten, wie sie der Gewerbsverdienst von Fabrikanten und Grosshändlern, hohe Staatsämter, die Praxis vielgesuchter Aerzte, Anwälte und Künstler abwerfen, machen ohne Zweifel leichter ohne solche Steuerbevorzugungen Rücklagen, als der kleine Rentner nur seine gewöhnliche Steuerpflicht trägt. Auch pflegt der Unternehmergewinn selten ohne den gleichzeitigen Bezug von Capitalrenten einzutreten; während der Unternehmer aber auf diese Weise bereits ebenso gut für seine Zukunft gesichert ist, soll er gleichwohl für seine Arbeitsrente noch ein besonderes Steuerprivilegium geniessen. Noch viel weniger vermögen wir aber jener reflectirteren Herleitung beizustimmen, so sehr sie sich ihrer Exactheit rühmt, welche die Arbeitsrenten gleichsam

als eine Zeit- oder Leibrente angesehen und deshalb nur mit ihrem reinen Zinsbestandtheile zur Besteuerung herangezogen wissen will, während der andere zur Amortisation des unantastbaren Kaufcapitales diene. Wir können ihr nicht beistimmen, weil die Arbeitsrente keine wirkliche Leibrente ist, die mit dem Opfer eines Kaufcapitales erworben wurde, das billiger Weise aus seiner Verzinsung vorab zu amortisiren ist. Wollte man als solches auch (gleichsam) die Erziehungskosten der rentebringenden Arbeitskraft betrachten, welche für ein künftiges Geschlecht wieder herausgewirthschaftet und sicher gestellt werden müssen, so verbietet es doch die allgemein menschliche, sittliche Aufgabe des Erziehungswesens, seine Unkosten als eine blos fruchtbare Capitalanlage zur Erzielung einer nützlichen Productivkraft zu behandeln. Sollte daher dieser gewichtigen Rücksicht die gebührende Rechnung getragen werden, so muss es auf eine allgemeine und menschliche Weise und zwar überall, bei Rentnern wie bei Arbeitern geschehen, eine Aufgabe, der wir bereits durch die Anerkennung eines allgemeinen Familienexistenzminimums genügt zu haben glauben. Nur würde mit alle dem für die Zukunft des Arbeiters selbst noch nichts geleistet sein.

Bleibt es nun bei alle dem eine Frage der Menschlichkeit und selbst der Staatsklugheit, den arbeitenden Klassen, namentlich aber auf ihren niederen Einkommenstufen die Versicherung ihrer Zukunft durch eine rigoröse Besteuerung nicht zur Unmöglichkeit zu machen, so wird auch hier kaum etwas Anderes übrig bleiben, als durch eine Generalisirung der empfohlenen Massregel ihren Conflict mit dem allgemeinen Rechte des Landes auszugleichen. Das heisst also, dass die Besteuerung von allen Einkünften, wes Ursprunges sie seien, die gleiche Sparquote zur Capitalisirung frei lassen und damit den Begriff des allgemeinen steuerfreien Existenzminimums noch um eine zweite Linie weiter ausdehnen sollte. Wohl erwogen einerseits, dass das freie Einkommen und damit die Steuerfähigkeit erst mit der absoluten Sicherstellung des Existenzminimums beginnt, andererseits, dass auch der sächliche Besitz im einzelnen Falle nichts weniger als gegen alle

Wechselfälle des Schicksals gesichert ist, so wenig dass man selbst sprüchwörtlich den Besitz persönlicher Fähigkeiten als den gewisseren Reichthum bezeichnet. Wir finden uns aber in dieser Ausführung um so mehr bestärkt, als man auch in dem streng rechtlichen England nur durch einen Generalisirungsact den ungestümen Ansprüchen derjenigen Klassen, welche am meisten auf Sparthätigkeit angewiesen sind, genügen zu dürfen geglaubt hat. Nur dass man daselbst in der Theorie leicht zu viel, in der Praxis aber zu wenig eingeräumt hat. Denn zu weit gegangen ist es doch ohne Zweifel, wenn der Führer der englischen Wissenschaft, wenn Mill am liebsten eine uneingeschränkte Steuerfreiheit für alle Ersparnisse bewilligt sehen möchte, und zwar zugleich aus dem zweideutigen Grunde, weil anderntalls ein und dieselben Einkommentheile sich doppelt besteuert finden würden, einmal als solche, sodann in ihrer Eigenschaft als hinterlegte Capitalien in ihrem Zinsbetrage. Dagegen hat das Parlament neben anderen Zugeständnissen, welche dem Grundsatze der Besteuerung des reinen Einkommens gemacht sind, die allgemeine Steuerfreiheit für Lebensversicherungsprämien und zwar bis zum Belaufe des sechsten Theiles des Gesammteinkommens gewährt und damit ohne Zweifel den arbeitenden Klassen ohne Ungerechtigkeit gegen andere ein sehr werthvolles Geschenk gemacht. Nur wird die Sparthätigkeit dadurch zu sehr in eine einseitige Richtung gelenkt, und bleibt die in vieler Beziehung bei weitem wünschenswerthere unmittelbare Capitalansammlung zur Begründung eines eigenen Geschäftsbetriebes mit Unrecht von dergleichen Begünstigung ausgeschlossen. Ohne Zweifel mag dabei die Erwägung vorherrschen, dass dergleichen unmittelbare Ersparnisse sich nicht in gleicher Weise constatiren lassen; nur glauben wir überhaupt nicht, dass es auf die Thatsache der wirklichen Ersparung ankommt, sondern auf eine heilsame Befugniss für den Verständigen, während doch dem Unverstande dasselbe Recht auf Steuerfreiheit für eine gleiche Grösse seines Einkommens zugestanden werden muss. Während wir daher den begründeten Ansprüchen der arbeitenden Klassen, durch die

Besteuerung nicht an der Sicherstellung ihrer Zukunft behindert zu werden, durch eine allgemeine Erweiterung des Existenzminimums auf das Einfachste entsprechen, bleibt England freilich dieser Weg so lange verschlossen, als es sich der Generalisirung des Anrechts auf eine Existenzquote beharrlich entzieht. Im Uebrigen gewährt aber doch die beträchtliche Höhe derselben, welche weit über das nächste Bedürfniss daselbst hinausgeht, bereits eine hinlängliche Bürgschaft, dass den ärmeren Klassen die Sparthätigkeit durch die Besteuerung nicht verschränkt ist, und wir glauben deshalb überhaupt, dass es weniger auf eine minutiöse Berechnung der Existenzquote nach allen ihren Dimensionen ankommt, denn darauf, dass dieselbe überhaupt nicht zu kärglich bemessen wird: zumal bei dem mässigen Gebrauche, welchen eine weise Staatsregierung von dieser Art von Besteuerung zu allen Zeiten sich nur wird verstatten dürfen, ein zu hohes Steuerprocent für die reicheren nicht erwachsen kann.

Zweites Capitel.

Ausführbarkeit der allgemeinen Einkommensteuer.

1. Fassionssystem. So vollkommen sich die Conception einer allgemeinen Einkommensteuer in der Theorie ausnimmt, so unbefriedigend ist doch bisher noch jeder (directe) Ausführungsversuch derselben geblieben, und wird es auch wohl der Natur der Sache nach für immer verbleiben. Dabei möchten aber doch die Gründe dieser verhängnissvollen Schwäche weniger in den besonderen Schwierigkeiten zu suchen sein, welche sich eben der Erforschung der persönlichen Gesammteinkünfte entgegenstellen, als in denjenigen, welche jede directe Besteuerung begleiten und in ihren Ergebnissen unsicher machen. Wir glauben deshalb auch mit Nichten durch dieses Zugeständniss ein neues Präjudizium für die Factorenbesteuerung

begründet zu haben: denn wenn gleich die Fäden, welche die Person mit den einzelnen Quellen ihrer Einkünfte verknüpfen, verborgener laufen, als diese selber dazuliegen pflegen, so sind sie doch am Ende eben so gut oder übel erforschbar, so wahr sich von jeder wirklich ergriffenen Einnahmequelle auch die Person ihres Eigenthümers ermitteln lassen wird. Wir vermögen uns daher aber auch der Ansicht derjenigen nicht anzuschliessen, welche von wegen dieser besonderen Schwierigkeiten lieber bei dem unmittelbaren Factorensteuersysteme beharren möchten: wir würden damit eben auch nichts Gewisseres eintauschen, wohl aber den ganzen Gewinn eines correcteren Steuerprincipes einbüssen. Vielmehr glauben wir, dass man in allen Fällen, wo die Besteuerung der directen Form überhaupt nicht entbehren kann oder dazu zu greifen genöthigt ist, nur und ganz allein die persönliche Einkommensteuer in Anwendung setzen sollte, eben so wohl nach der höheren Wahrheit ihrer Richtung, als nach ihrer mindestens gleichen Lebensfähigkeit und Einträglichkeit. Wir können daher aber auch den Ausweg für keinen glücklichen erachten, in welchem sich die prinziplose Vermittlungssucht zu gefallen pflegt, nemlich einer nach den Factoren durchgeführten dinglichen Besteuerung noch ein leichtes persönliches Einkommensteuersystem hinzuzufügen. Man würde damit nur die Fehler der ersteren verewigen, ohne der Vortheile der anderen ganz gewiss zu werden. Zudem könnte eine leichte Einkommensteuer, wie sie sich nach persönlichen Anzeichen schnell genug durchführen lässt, doch nur eine ungenaue bedeuten; jedenfalls würde die Dürftigkeit des Zweckes den Müheanfwand einer sorgfältigeren Arbeit kaum lohnen. Dagegen sind wir allerdings der Ansicht, dass die allgemeine Einkommensteuer selbst in der beschränkten Bedeutung, welche wir ihr allein werden einräumen können, einer durchaus ebenbürtigen Durchbildung bedarf, und dass die banalen Ausführungsformen derselben, auf welche die Naivetät des Gedankens oder die Bequemlichkeit der Behörden zunächst zu verfallen pflegt, und die noch heute den ganzen Continent beherrschen, dieser ihrer immerhin bedeutungsvollen

Aufgabe im Staatshaushalte auf die Länge in keiner Weise gewachsen bleiben.

Ein Besteuerungssystem, welches sich an das Gesammteinkommen anschliesst, gewährt nemlich allerdings gewisse persönliche Anhaltepunkte, welche dasselbe vor dem entgegengesetzten dinglichen, das von den einzelnen Einnahmequellen ausgeht, voraus hat und die ihm die leichteste Ausführbarkeit gestatten. So erlaubt es schon die unmittelbare Befragung des Steuerpflichtigen über den Betrag seiner Einnahmen, um so kurzer Hand zu einer Besteuerung der ganzen abgabefähigen Fläche zu gelangen. Hierauf beruht das sog. Fassionssystem, an welches man bei der Einführung einer Einkommensteuer gewöhnlich zunächst zu denken pflegt. Nur wird man dabei schon einer tief gewurzelten Abneigung begegnen, die es selbst zweifelhaft macht, ob Behörden zu einer solchen Massnahme auch nur berechtigt sind. Denn nicht blos, dass der Geschäftsmann an sich schon die Beleuchtung seiner Vermögensverhältnisse scheut, aus Furcht, seinen Credit, sein theuerstes Besitzthum zu gefährden, und dass selbst der Privatmann in der öffentlichen Achtung zu sinken fürchtet, wenn die Verlautbarung seiner Verhältnisse nicht denjenigen Vorstellungen entsprechen sollte, welche man im Publicum darüber hegt; so bleibt es eine um so härtere Zumuthung, zu einem solchen Werke selber die Hand bieten zu sollen, um möglicher Weise sich sein eigenes Armuthszeugniss ausstellen zu müssen. Möchte aber auch diese Seite der Frage immerhin disputabel bleiben angesichts des Rechtes auf Wahrheit, das der Staat jedenfalls für sich in Anspruch nehmen darf, wo es sich um die Erfüllung einer gegen ihn bestehenden legitimen Verpflichtung handelt — immer vorausgesetzt, dass dieselbe auf einem schonenderen Wege nicht zu erreichen ist —, so bleibt doch so viel ganz gewiss, dass ein Weg jedenfalls nicht zu dem gewünschten Ziele führen kann, der im Grunde auf das widersinnige Verlangen hinausläuft, dass Jemand die Wahrheit in dem Augenblicke am meisten lieben sollte, wo ihn der stärkste Eigennutz antreibt, dieselbe zu verleugnen. Während daher die Einen zur Bewahrung ihres Rufes leicht

ein höheres Einkommen bekennen, und „unter der eignen Aegide des Staates sich mit falschen Federn schmücken,“ werden andere Gewissenlosere, welche dem unmittelbaren Gewinne den Vorzug ertheilen, ganz gewiss ein geringeres angeben. Glaubt man es doch als einen Erfahrungssatz bezeichnen zu dürfen, dass bei einer jeden Steuer, die auf Fassionen beruht, hauptsächlich nur der Gebildete steuert, während der weniger Gebildete sich wenig daraus mache, den Staat zu betrügen (M. Mohl). Und am Ende würde sich selbst der Gewissenhaftere versucht fühlen, dem argen Beispiele zu folgen, um nicht für die Fehlerhaftigkeit Anderer allein büssen zu müssen.

Ein System, welches wie die Einkommensteuer das gesammte Abgabewesen auf einen so zweideutigen Grund aufbauen wollte, würde hiernach kaum etwas Anderes bedeuten, als die Unterdrückung des gewissenhaften Steuerzahlers durch den gewissenlosen, als die Sanction des Betruges in der ungeheuersten Ausdehnung. Ein solches System würde in der That gegen den ersten Grundsatz der Staatskunst verfehlen, welchen Montesquieu einschärft, dass man bei allen ihren politischen Einrichtungen die Menschen zu nehmen habe, wie sie sind, aber nicht wie sie sein sollten. Zwar glaubt man der an und für sich schon peinlichen Frage durch die Hinzufügung einer Strafandrohung gegen falsche Erklärungen jedenfalls eine gewissenhaftere Beantwortung sichern zu können; nur dass von diesem Verschärfungsmittel einer naturwidrigen Zumuthung kaum etwas Anderes gelten wird, als was Beccaria von der Folter urtheilte, dass nemlich der gesunde und starke Bösewicht in ihr einen sichern Hafen der Rettung finde, während die schwächliche Unschuld durch sie ihrer Verurtheilung entgegengehe. Auch hat die Geschichte die ungeheure Trüglichkeit des ganzen Systems hinlänglich erwiesen. Als England in den Bedrängnissen des Napoleonischen Weltkampfes zum ersten Male im Jahr 1798 zu dem ausserordentlichen Mittel einer Einkommensteuer griff und dieselbe kurzer Hand auf die Fassionspflicht gründete, hob man doch vermittelst derselben und bei dem hohen Besteuerungsfusse von 10 Procent

nicht mehr als 6 Millionen Pfund Sterling ein, während der Betrag des Nationaleinkommens sich augenscheinlich nicht blos auf 60 Millionen belaufen konnte. Dieses geringe Ergebniss, verbunden mit dem laut ausgesprochenen „Abscheu" der ganzen Nation gegen ein System, das zu „Trug und Meineid" verführe, nöthigte dann das Parlament, dasselbe sofort wieder fallen zu lassen und mit einem minder gehässigen und gleichwohl ungleich ergiebigeren zu vertauschen, das bei einem gleichen Besteuerungsfusse vielmehr den doppelten Betrag ergab und das seiner Zeit zu erörtern sein wird. Wenn aber nichts desto weniger heute die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Fassionssystem adoptirt und zum Werkzeuge einer ungeheuren Kriegssteuer gemacht haben, so hat man es eben nur mit dem Steuerexperimente eines noch unreifen Staatskörpers zu thun, der noch nicht in der Lage ist, exacte Formen zu entwickeln, und der überdem nach so vielen Ausbrüchen republikanischer Rohheit, an die es die Welt allmählich gewöhnt hat, längst alles Prästigium eingebüsst hat, als das die Wissenschaft durch solchen Vorgang in ihrem wohlbegründeten Verdicte sich beirren lassen könnte.

2. **Klassensteuersystem.** Sieht man von jenem moralischen Folterwerkzeuge am liebsten gänzlich ab, so bietet doch eine Besteuerungsart, welche sich an das Gesammteinkommen anzuschliessen gedenkt, noch andere persönliche Anhaltepunkte dar, welche bei ungleich geringerer Bedenklichkeit jedenfalls einen gleichmässigeren Erfolg verheissen. So verräth sich solches Gesammteinkommen einer Person in der Regel in der Totalität ihres wirthschaftlichen Aufwandes, dem ganzen Zuschnitte ihres Haushaltes, darunter Vielen schon ihr jährlicher Wohnungsverbrauch als ein vollgültiges Einkommenindicium gilt, auf welches allein man eine ziemlich zutreffende Einkommensteuer begründen könnte. Dagegen verliert dieser gewichtige Anhaltspunkt gar sehr an Bedeutung, sobald es sich um eine genauere Abschätzung handelt, d. h. je grösser die Beträge sind, welche auf diesem Wege aufgebracht werden sollen, und je mehr damit die Gefahr steigt, durch Ungenauig-

keiten drückende Ungleichheiten hervorzubringen. Denn einmal lässt sich doch von dem Aufwande einer Person nur ein sehr allgemeiner Schluss auf den Betrag ihres Einkommens machen; will man ihm grössere Bestimmtheit ertheilen, so bleibt nichts übrig als das Moment der Vergleichung. Auf diesem Wege lässt sich allerdings in der Hand ortskundiger Schätzer eine Stufenleiter von Einkommenklassen aufstellen, nur dass dieselbe immer nur einen Aufschluss über den verhältnissmässigen Betrag des einzelnen Einkommens ergeben wird, dass dasjenige von B grösser als von A, und von C wiederum grösser als von B, niemals aber zum absoluten Betrage desselben führt. Und es kommt schliesslich dazu, um selbst diese mässige Errungenschaft unsicher zu machen, dass der Rückschluss vom Aufwande einer Person auf ihr wirkliches Einkommen nicht einmal unter allen Umständen zulässig sein wird. Das Mass von Aufwand, welches ein und dasselbe Einkommen verstattet, muss doch sehr verschieden ausfallen, theils nach dem Familienstande der Person und dessen Modalitäten, theils nach ihrem Berufsstande, ja selbst nach ihrem wirthschaftlichen Charakter, ob sie sparsamen oder aber verschwenderischen Lebensgewohnheiten huldigt. Und so wird sich denn eine solche Stufenleiter zwar sehr wohl zur Grundlage einer mässigen Repartitionssteuer, nach Art der geschilderten Gewerbesteuer, eignen, bei der man die unvermeidlichen Ungleichheiten über den absolut niedrigen Betrag ihrer Ansprüche übersehen darf, aber nicht einer wirklichen Quotitätssteuer, die von jedem Steuerpflichtigen denselben verhältnissmässigen Theil seines Einkommens erheben will.

Innerhalb dieses beschränkteren Wirkungskreises gereicht es aber dem Systeme gar sehr zur Empfehlung, dass es sich zugleich auf ein in der Gesellschaft selber wirksames Prinzipium der Klassenbildung stützen kann, das jedenfalls sehr geeignet ist, jener immerhin schwankenden Stufenleiter von Aufwandsklassen noch zu einer ersten festeren Anlehnung zu dienen. So sehr auch durch die ganze moderne Gesellschaft ein gewisser nivellirender Zug geht, der alterthümliche Standesvorurtheile zu verwischen, jedenfalls aber ihre ge-

hässigen Privilegien zu beseitigen trachtet, so wird man doch eine gewisse natürliche Schichtung derselben in vornehmere, mittelständische und niedere Klassen nicht verkennen können, die so lange bestehen werden, als die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft selber unangetastet bleiben, ich meine jene Gleichheit in der Freiheit zum Handeln und Erwerben, welche immer von Neuem die grossen Unterschiede im materiellen und geistigen Besitze hervorruft. Als ein Einkommenindicium von prima facie Bürgschaft mag aber diese natürliche Rangordnung gesellschaftlicher Klassen in sofern gelten, als es zuletzt in der Regel Vermögensmomente sind, welche einem jeden in derselben seine Stelle anweisen, sei es als dienendes, leitendes oder rein geniessendes Glied, und welche über alle Unterschiede der Berufsthätigkeit oder selbst alter Vorurtheile übergreifend das Gleichartige zusammen führen und in Familienverbindungen und Umgangsformen verknüpfen. In diesem Sinne hat namentlich die preussische Gesetzgebung als bedeutsamstes Beispiel den gesellschaftlichen Standescharakter für den Zweck einer Einkommenbesteuerung nutzbar zu machen versucht, und dabei vier Hauptklassen der modernen Gesellschaft, wie uns scheint, richtig unterschieden. In der untersten vierten Klasse den gemeinen Arbeiterstand, der ausschliesslich von seiner Hände Arbeit zu leben genöthigt ist, ohne dass auf seine Bildung ein besonderes Capital verwendet werden konnte, das sich in einem höheren Ehrensolde verzinst, also den sogenannten „vierten Stand.“ In der dritten Klasse den schwächeren Theil des dritten Standes (tiers état), den geringeren Bürger- und Bauernstand, der zwar ein kleines Eigenthum bewirthschaftet und von selbstständigem Gewerbsbetriebe lebt, ohne sich jedoch von der körperlichen Mitarbeit bereits gänzlich zurückziehen zu dürfen. Ausserdem Alles, was sich an diesen Stamm durch Lebensgewohnheiten und Umgangsformen anschliesst und darin die Gleichartigkeit seiner wirthschaftlichen Lage und Bildung bezeugt, wie namentlich Subalternbeamte, d. h. solche von einer blos elementaren Bildung. In der zweiten Klasse dagegen den höheren Bürgerstand der Fa-

brikanten, Engroisten und grösseren Landwirthe, deren umfänglicheres Geschäft ihnen gestattet, sich auf die geistige Leitung desselben zu beschränken; und im Anschlusse an diesen gewerblichen Stamm den höheren Beamtenstand von wissenschaftlicher Bildung, desgleichen Aerzte, Anwälte, Künstler u. s. f. Endlich in der ersten Klasse die Spitzen aller dieser mannigfaltigen Berufszweige, deren erfolgreiche Wirksamkeit sich zu einem ausserordentlichen Vermögen niederschlug, das ihnen gestattet, sich bei voller menschlicher Befriedigung von der Arbeit und dem Erwerb gänzlich zurückzuziehen, und dafür das schöne Vorrecht einzutauschen, ein gesellschaftliches Patronat über Alles, was nothleidend und hülfsbedürftig ist, ausüben zu dürfen, also die gesellschaftliche Aristokratie und was sich ihr gleichstellt, diejenige des Amtes, d. h. die hohe Beamtenschaft mit Repräsentation, wie Präsidenten und andere Chefs hoher Verwaltungskörper.

Je leichter aber der Mechanismus eines solchen Steuersystems zu handhaben ist, und seine grösseren Lücken durch Aufwandsbeobachtungen ausgefüllt werden mögen, um so weniger wird sich die praktische Staatskunst seine Benutzung entgehen lassen dürfen, so lange es ihr in der That nur auf die Erhebung eines mässigen Staatsbedarfes ankommt. In dieser Lage befand sich aber allerdings die preussische Verwaltung, als sie diese ihre eigenthümlichste Schöpfung auf dem Gebiete des Abgabewesens im Reorganisationsjahre desselben (1820) ins Leben rief, und zwar in einem dunklen Gefühle, das Factorensteuersystem nicht weiter anspannen zu dürfen. Nachdem sie aber bei wachsenden Staatsbedarf alle Modalitäten derselben durchlaufen, wird sich aus ihrer Entwicklungsgeschichte und deren Ergebnissen am besten beurtheilen lassen, wie weit auf diesem Wege, d. h. unter Benutzung rein persönlicher Einkommenindicien überhaupt zu gelangen ist. Ein armseliger Rest des Staatsbedarfs von 8 Millionen, um den es sich bei der ersten Anlage handelte, mochte allerdings ohne besondere Schwierigkeiten und Prägravationen auf diesem Wege umgelegt werden: es bedurfte dazu nur eines monatlichen Klassenbeitrages von 4 Thalern für die Haushaltung in der

ersten, von 1 in der zweiten, von $^{1}/_{3}$ in der dritten und $^{1}/_{8}$ in der vierten Klasse. Inzwischen trat doch schon das Bedenken hervor, dass sich das ganze System nicht wohl für die dichtere und in einem stetigen Wechsel begriffene grossstädtische Bevölkerung eignen möchte. Man glaubte dieselbe vielmehr passender auf dem indirecten Wege zu einem entsprechenden Beitrage heranzuziehen, und zwar durch die vielbesprochene Mahl- und Schlachtsteuer, welcher also nur die Rolle einer grossstädtischen Ergänzungssteuer zur wirklichen Klassensteuer zufiel. Eine andere Schwierigkeit machte sich dagegen sofort auf dem Boden der letzteren selbst geltend, nämlich die beträchtliche Ungleichheit des Einkommens innerhalb der angenommenen einzelnen Klassen, welche es nicht weiter gestattete, alle Elemente derselben mit ein und demselben Klassensatze beisteuern zu lassen. So kam es bereits im folgenden Jahre (1821) zu einer Novelle, welche für jede der vier Steuerklassen eine weitere dreifache Abstufung des Klassensatzes einsetzte, und zwar für die erste im Betrage von 12, 8 und 4 Thalern monatlich für die Haushaltung, für die zweite von 2, $1^{1}/_{2}$ und 1, für die dritte von $^{2}/_{3}$, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{3}$, endlich für die vierte von $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{6}$ und $^{1}/_{8}$ Thaler. Eine ausführliche Anweisung gab die Regel für die Einschätzung in diese besonderen Klassenstufen. So sollte sich Beispiels halber im Regierungsbezirk Merseburg in der dritten Steuerklasse, dem geringsten Bürger- und Bauernstande, für die letzte oder dritte Stufe (mit einem monatlichen Steuersatze von $^{1}/_{3}$ Thaler) eignen auf der einen Seite ein Grundbesitz von 10—20 Morgen, auf der anderen ein Handwerk mit einem Gesellen, für die zweite ein Grundbesitz von 20—36 Morgen und ein Handwerk mit zwei Gesellen, für die erste 30—60 Morgen Land und ein Handwerksbetrieb mit drei oder mehr Gesellen. Ohne Zweifel sprang die Instruction hiermit von den Grundsätzen einer Einkommenbesteuerung zu derjenigen einer Gewerbesteuer über, daher denn die Nothwendigkeit einer anderen Verordnung, dass nämlich überall bei der Einschätzung auf das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen zu rücksichtigen sei und deshalb ein solcher, welcher

neben seinem gewerblichen Einkommen noch ausserdem Renten beziehe, in eine entsprechend höhere Stufe zu lociren sei, wie solche, welche mit Schulden belastet, in eine niedere. In dieser Weise hat denn die Klassensteuer in der That ein volles Menschenalter bestanden und während dieser ganzen Zeit ihrer Aufgabe insofern wirklich entsprochen, als sie die von ihr erwartete Summe ohne ersichtliche Beschwerde reichlich ergeben hat, nämlich im jährlichen Durchschnitte der ganzen Periode (von 1820—48) statt 8 wirkliche 9½ Millionen und zwar bei nur 4 Procent Erhebungskosten und 2½ Procent jährlichen Rückständen. Und somit glaubte denn der Gesetzgeber auf seinen Lorbeeren ausruhen zu dürfen.

Nicht sobald aber nahm mit dem Revolutionsjahre 1848 der Staatsbedarf seine grossen Verhältnisse an, als die bureaukratische Herrschaft ihr gemüthliches Ideal auch auf diesem Boden erschüttert sah. Wohl vermochte sie unter dem Beistande gemässigter Kammern den Stamm desselben noch zu retten, nicht aber ohne grosse Zugeständnisse an die Gerechtigkeit und an die öffentliche Meinung. Liess sich auch für die unteren Schichten noch ein Klassencharakter des Einkommens behaupten, seine einzelnen Incongruenzen aber mit dem wirklichen Einkommen zur Noth durch weitere Abstufungen und schlimmsten Falles durch höhere oder niedere Locirungen ausgleichen, so fielen diese Voraussetzungen offenbar gänzlich hinweg für die oberste Schichtung, welche Einkünfte in infinitum einschloss. Und es musste hiernach ein Maximalbeitrag von 12 Thalern monatlich für die Haushaltung als eine schreiende Ungleichheit anerkannt werden, ja bei dem höher gestiegenen Staatsbedarfe als eine unverantwortliche Vernachlässigung einer ergiebigen Steuerquelle. Dieser höchste Steuersatz traf nach den gemachten Erfahrungen eben so wohl Einkünfte von 5000 als solche von 200,000 Thalern, und es war auf diesem Wege nur zu erklärlich, wenn die ganze erste Steuerklasse bis dahin zu dem Gesammtertrage dieses Systems nur 4,60 Procent, die beiden mittelständigen aber 46,50 und die letzte allein 48,92 geliefert hatte. So gelangte man schliesslich zu dem Gedanken, mit welchem aber alle Wandelungen des

Systemes umschlossen sein möchten, die Klassensteuer zwar für die drei untern Schichten beizuhalten, nur mit der Modification, dass anstatt der bisherigen dreifachen Abstufung jeder Klasse eine vierfache träte: die oberste dagegen, die „vorzüglich steuerfähigen Elemente der Gesellschaft" befassend, einer wirklichen und specielleren Einkommensteuer zu unterwerfen. Nach dem Gesetze vom 2. Januar 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, soll diese letztere beginnen mit einem muthmasslichen Einkommen von 1000 Thalern. In einem solchen begegneten sich nach den gemachten Erfahrungen die unterste Stufe der bisherigen ersten Klasse mit der obersten der bisherigen zweiten. Die Frage blieb nur, wie diese genauere Ermittlung der Einkünfte in inifinitum zu bewerkstelligen wäre. Der verwegene Plan des leitenden Ministeriums Brandenburg-Manteuffel, zu diesem Zwecke das pflichfmässige Einkommenbekenntniss zu fordern, musste alsbald vor dem lauten Widerspruche einer besonneren Kammer zurückgezogen werden; so blieb denn nach dem einmal eingeschlagenen Wege kaum etwas Anderes übrig, als auch hier eine wie wohl articulirtere Stufenleiter von Steuersätzen aufzustellen, in welche die Mitglieder dieser Klasse aber nach ihrem verglichenen wirklichen Aufwande und sonst ruchbar gewordenen Vermögensverhältnissen einzuschätzen seien, und zwar in der Weise, dass ihr Jahresbeitrag möglichst genau einer Besteuerung von 3 Procenten ihres Einkommens entspräche. Diese Leiter beginnt daher mit einem untersten Steuersatze von 30 Thalern, womit sie sich unmittelbar an den obersten Klassensteuersatz von 24 Thalern anschliesst und erhebt sich von da in 30 Stufen bis zu einem obersten Satze von 7200 Thalern für ein Jahreseinkommen von 240,000 Thalern. Gegenüber der bisherigen Steuergrenze von 144 Thalern jährlich konnte es daher nicht fehlen, dass diese Reform auch ohne Steigerung des Steuerprocentes zugleich zu beträchtlich verbesserten Ertragsergebnissen führte. Während sich der bisherige Klassensteuerertrag mit dem Hinwegfallen der obersten Klasse nur um 123,000 Thaler verminderte, ergab die klassificirte Einkommensteuer derselben

bereits im Folgejahre 1852 einen Betrag von 2½ Millionen. Allerdings dieses nicht blos von wegen der genaueren Einschätzungsformen, sondern man hatte das Einkommensteuersystem gleichzeitig auch auf die entsprechenden wohlhabenderen Theile der grossstädtischen Bevölkerung ausgedehnt, wohl erwogen, dass die Mahl- und Schlachtsteuerbeiträge derselben nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse zu der erhöhten Steuerpflicht ihrer ländlichen Genossen stehen würden. Während sie daher nach wie vor die grossstädtische Mahl- und Schlachtsteuer mitzahlen, nachdem sie von derselben nicht wohl ausgeschlossen werden können, soll ihnen doch ein Betrag von 20 Thalern als ihr muthmasslicher Beitrag zu derselben bei ihrer Einziehung zur Einkommensteuer zu Gute gerechnet werden. So hat diese letztere nunmehr einen wahrhaft allgemeinen Charakter für alle wohlhabenderen Elemente der Gesellschaft angenommen, während die Mahl- und Schlachtsteuer nur noch als eine grossstädtische Ersatzsteuer der unteren Schichten für die nunmehrige Klassensteuer anzusehen ist.

Das Erträgniss dieses so dreigegliederten Einkommensteuersystemes hat sich seitdem in dem kurzen Zeitraume von sechszehn Jahren auf den namhaften Betrag von nahezu 17 Millionen erhoben, mit welchem sich dasselbe im Etat von 1867 veranschlagt findet, nemlich insbesondere mit $9,_{7}$ der Klassensteuer, $3,_{5}$ der Mahl- und Schlachtsteuer und $3,_{6}$ der classificirten Einkommensteuer. Gleichwohl wird doch kein Verständiger zulassen, dass in ihren cavalieren Formen jemals der gesammte aus Steuern zu ermittelnde Bedarf dieses Staates, im Betrage von 70—80 Millionen, umgelegt werden könnte. Klassensteuersätze, welche sich in Intervallen bewegen, verfolgen die ausgesprochene Absicht, der Einschätzung einen gewissen Spielraum zu verstatten, innerhalb dessen sie fehl greifen darf, und tragen damit das Eingeständniss ihres Unvermögens, das wirkliche Einkommen zu ermitteln, an der Stirn. So liegen die Steuersätze der vier ersten Stufen der Einkommensteuer um 6 Thaler auseinander und bewegen sich also in der Reihe von 30, 36, 42, 48 Thalern. Während nun

die Einschätzung zu den Stufen der Einkommensteuer so zu erfolgen hat, dass sie möglichst genau einer Steuer von 3 Procenten des Einkommens entspreche, werden zur ersten Stufe mit 30 Thalern jährlich einzuschätzen sein alle Einkünfte von 1000—1200, zur zweiten mit 36 diejenigen von 12—1400 u. s. f. Die Einschätzung gestattet also einen Fehler von 200, der auf diesem Boden noch beträchtlich genug ist. Von der sechsten Stufe ab liegen die Steuerstufen aber um 12 Thaler auseinander, bewegen sich in der Reihe von 60, 72, 84 u. s. f. und gestatten somit sogar einen Fehlgriff von 400 Thalern. Auch hat man die Intervalle von da ab wachsen lassen aus dem erklärten Grunde, weil mit der Grösse der Einkünfte die genauere Abschätzung immer unsicherer werde; was denn doch nichts Anderes heisst als, je steuerfähiger die Einkünfte werden, um so mehr müssen wir dieselben verschonen. Ein solches System, welches den bestimmten Betrag der Einkünfte gar nicht ermitteln will, ist aber noch viel weniger geeignet, der feineren Anforderung an ein sittliches Einkommensteuersystem zu genügen, ich meine jener Beschränkung der Steuerpflicht auf das wirkliche und freie Einkommen eines Jeden. Wohl vermöchte es für die Gesammtheit der Klassensteuerpflichtigen oder doch für gewisse Schichten derselben eben so wohl eine gänzliche Steuerfreiheit zu decretiren, als es für dieselben bisher nur eine rücksichtsvollere Einschätzung hat — dieselbe soll überall so erfolgen, dass die Steuer nur einem Betrage von 2 Procent des Einkommens entspreche, es soll hier ausserdem ausnahmsweise auf alle Momente gerücksichtigt werden, welche auf die Steuerfähigkeit von besonderem Einfluss sind, als da sind Kinderzahl, Verpflichtung zum Unterhalte armer Angehörigen, Krankheit, Schulden —: aber sie vermöchte doch nicht, den Ansprüchen der steuerfähiigen Klassen auf Steuerfreiheit für ein gleiches Existenzminimum nach Recht und Billigkeit zu genügen. Zwar ist die Möglichkeit ihrer Einschätzung zu wirklichen runden Einkommensummen, von denen dasselbe in Abzug gestellt werden könnte, an sich nicht ausgeschlossen, und manche Communalsteuern des Staates machen davon nach

beiden Seiten einen ausgiebigen Gebrauch; nur würde dieses bei der Unfähigkeit des Systemes, alle Einkommenmomente zu beherrschen, nur die Vertauschung einer eingestandenen Unbestimmtheit mit dem Schein einer Bestimmtheit bedeuten, die doch nur auf dem Papiere bestände. Das Verfahren der Staatsbehörde wird daher jedenfalls das correctere bleiben, wenn auch das weniger bildsame.

3. Das Factorensystem auf dem Gebiete der Einkommensteuer. Nachdem die persönlichen Anzeichen so wenig wie die Fassionen zu einem legalen und ausgiebigen Ziele führen, drängt sich der Betrachtung schliesslich die Frage auf, ob denn die Fäden, welche die Person mit den unterschiedenen Elementen ihres Einkommens verknüpfen, in der That so unerforschbar liegen, als man gemeinhin, vielleicht aber zu vorschnell für die öffentlichen Interessen, anzunehmen pflegt. Während man aber bis dahin eine solche Bescheidung in der Erkenntniss nur auf dem Gebiete der transcendentalen Dinge anzuerkennen gewohnt ist, wird der ernstliche Wille an der Lichtung dieser vermeinten oder wirklichen Lebensfrags für die Besteuerungskunst um so weniger verzweifeln dürfen, als in der That noch ein dritter Weg, um zu einer genaueren Einkommenermittelung vorzudringen, erübrigt. Statt an die Person mit ihrem dunkeln Schattenwurfe und ihren eben so unzuverlässigen Selbstbekenntnissen könnte man ohne Zweifel auch auf dem Gebiete der Einkommensteuer in erster Linie von den Sachen ausgehen, den ungleich greifbarer daliegenden Einnahmequellen, nicht so wohl um dieselben nach der Weise des Factorensteuersystems sofort als solche zu einer allen persönlichen Interessen hohnsprechenden dinglichen Steuer heranzuziehen, wohl aber um sie auf die Einheit ihrer Eigenthümer zurückzuführen, und einem Jeden auf diesem umständlicheren aber um so genaueren Wege den Gesammtbetrag seiner Einnahmen zu constatiren. Und zwar dürfen wir als einen ersten Schritt zu diesem verheissungsvolleren Ziele, welches den mehr angedeuteten Umbildungsprocess des gemeinen Factorensteuersystemes zu einem persönlichen Steuersysteme bedeuten würde, das englische Einkommen-

steuerverfahren begrüssen. Denn wie wohl dasselbe unter dem Gewichte eines wohl- oder übelbegründeten volksthümlichen Vorurtheils die angedeutete Ermittlung des Gesammteinkommens ausdrücklich von sich ausschliesst, so glaubt es doch nur auf diesem gegenständlichen Wege von den Quellen zu einer exacten Besteuerung desselben gelangen zu können, so wahr als eine Besteuerung sämmtlicher Einnahmetheile zugleich diejenige jedes Einkommenganzen entweder wirklich einschliesst oder doch dazu hingeleitet werden kann. Die Collisionen aber eines Verfahrens, welches steuerfähiges und unfähiges in gleicher Weise ergreift, mit den ersten Grundsätzen eines persönlichen Steuersystemes meint es durch eine nachträgliche Reduction bei der Person wieder ausgleichen zu können. Es wird daher hier zuerst dieses unvollkommenere Verfahren der wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen sein, nicht so wohl um ein dem Continente mehrfach vorgeführtes sinnreiches Steuersystem von Neuem zu reproduciren, als neben seinen charakteristischen Vorzügen doch auch seine ersichtlichen Schwächen zu kennzeichnen und damit der Wissenschaft die Nöthigung aufzuerlegen, die eingeschlagene Bahn zu vollenden, statt halben Weges darauf stehen zu bleiben: sei es auch auf die Gefahr hin, selbst auf diesem mühevollen Wege zuletzt nur eine relative Wahrheit und einen moralisch zweifelhaften Erfolg zu erringen.

Was aber zunächst den ersten Theil der Aufgabe betrifft, welchen das englische System sich gesteckt hat, die gleichmässige Besteuerung sämmtlicher Einnahmequellen nach ihrer Rentirung, so folgt es darin nicht so wohl der genaueren wissenschaftlichen Eintheilung derselben wie die continentalen Factorensteuern, als derjenigen praktischen, in welcher sich dieselben der Besteuerung am bequemsten darbieten. So wird in Schedula A alles Einkommen aus Grundeigenthum besteuert, die Grundrente also, in B sofort der Pachtergewinn aus Capital und Unternehmung, in C Zinsen und Dividenden aus öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kassen, also der direct erreichbare Theil des Leihcapitals, in D der Gewinn aus städtischen Gewerbszweigen und andern

profitabeln Privatbeschäftigungen, und endlich in E das Einkommen aus öffentlichen Aemtern. Zugleich wird überall bei der Einschätzung solcher Einkommenzweige ein einfach praktisches Verfahren befolgt. Bei der Abschätzung der Grundrente hält man sich bei der durchgängigen Pachtwirthschaft sofort an den wirklichen Pachtzins. Ebenso compendiarisch wird der Pächtergewinn zur Hälfte des gezahlten Pachtzinses angesetzt, wie wohl in Schottland nur zu einem Drittel derselben. Der Betrag der öffentlichen Zinsen so wohl wie Besoldungen erhellt unmittelbar aus den öffentlichen Registern. Schwierig und das einzige Kreuz der Einschätzung bleibt auch hier die Erfassung des städtischen Gewerbsgewinnes. Inzwischen soll der wirkliche und individuelle Betrag desselben ermittelt werden, um ihn zu einer gleichmässigen Quotitätssteuer mit den übrigen Renten heranzuziehen. Zu diesem Zwecke wird selbst der strengste Weg nicht gescheut, zumal er der kürzeste ist. Der Gewerbtreibende ist verpflichtet, darüber eine Generalfassion zu machen. Finden Einschätzer dieselbe nach anderen Anzeichen zu niedrig, so ergreifen sie das Mittel einer höheren Einschätzung; in diesem Falle kann derselbe an die Oberbehörde appelliren, ist sodann aber gehalten, einen genauen Nachweis seines Soll und Habens aufzustellen, ja denselben eidlich zu erhärten. Verweigerung eines solchen wird mit dem Dreifachen des Steuersatzes und einer Geldbusse von 20 Pfund gestraft. Trägt das englische Verfahren schon in dieser Richtung auf eine gleichmässige Besteuerung aller Einkommenzweige den Charakter systematischer Einheit an sich, so weiss es auch, und zwar in derselben einfach-praktischen Weise, die Aufgabe einer wirklichen und positiven Einkommensteuer zu wahren. Der auf solche Einnahmequellen entfallende Steuerbetrag wird grundsätzlich überall nicht so wohl wie bei uns von dem Eigenthümer, sondern kurzer Hand von dem Inhaber oder Nutzniesser derselben erhoben. So besteuert man die Grundrente nicht beim Grundbesitzer, sondern beim Pachter, die Capitalrente nicht beim Capitalisten, sondern beim Entleiher, sei derselbe eine Privat- oder öffentliche Person. Dafür wird

aber der Nutzniesser fremder Vermögenstheile zugleich gesetzlich ermächtigt, die von ihm auf solche Weise vorgeschossene Steuer seinem Gläubiger bei der Rentenzahlung in Abzug zu stellen. Für so selbstverständlich gilt in England, dass negative Einkommentheile nicht besteuert werden dürfen, dass man daselbst von diesem Verfahren gewöhnlich nur zu rühmen weiss, theils seine Kürze, wonach es den Nutzniesser gewissermassen zum Steuererheber des Staates macht, theils die Discretion, mit welcher jedes gehässige Eindringen in den wirklichen Vermögensstand sowohl auf der einen wie der anderen Seite vermieden wird. Denn während man den Unternehmer oder Nutzniesser für den gesammten Gewerbsgewinn seines Geschäftes steuerpflichtig macht, kümmert es die Behörde weder, ob und in welchem Verhältnisse dieser mit eigenem oder fremdem Vermögen wirthschaftet, noch wie gross oder klein das Einkommen des Capitalisten ist; genug dass Alle sich schliesslich im richtigen Verhältnisse ihrer wirklichen und positiven Einkommentheile besteuert finden, die Einen direct, die Anderen aber indirect. Und man hat danach bei der grossen Ausdehnung der Pacht- und Creditwirthschaft daselbst das ganze Verfahren wohl als eine indirecte Einkommensteuer bezeichnet und zu rühmen gewusst.

Viel weniger Befriedigung gewährt dagegen die Art, wie das englische System sich mit dem letzten Theile seiner Aufgabe abzufinden sucht und seiner Natur nach, die ihm die wirkliche Erforschung des Einkommens verbietet, allein abzufinden vermag. Während es auf dem geschilderten Wege sämmtliche positive Einkünfte in gleicher Weise besteuert, will es doch die Steuerpflicht auf die steuerfähigen beschränkt gehalten wissen. Und zwar rückt es die Grenze derselben mit grosser Liberalität selbst für englische Verhältnisse beträchtlich weit hinaus, indem es die absolute Pflicht erst bei einem Einkommen von 150 Pfund, eine relative doch auch erst mit 100 eintreten lässt: wohl erwogen, wie man sagt, dass die minderen Einkünfte daselbst doch bereits durch ein ausgedehntes Verbrauchssteuersystem in hinlängliche Mitleidenschaft gezogen sind, so vorsichtig dasselbe auch angelegt ist

und so freiwillig auch die Beiträge zu demselben bleiben mögen. Der Collision, welche auch auf diesem Wege dem Systeme erwächst, zu besteuern, was man eigentlich nicht besteuern wollte und sollte, glaubt man aber durch ein zwiefaches Verfahren begegnen zu können. Einmal schon dadurch, dass man sofort bei der ersten Einschätzung derjenigen Elemente, welche man sich zu Steuerträgern ersehen hat, eine Scheidung eintreten lässt, und diejenigen, welche mit ihrem Gewerbsgewinn oder Lohne die steuerpflichtige Grenze überhaupt nicht erreichen, von der Steuerliste absetzt. Dabei bleibt aber schon dieser Ausweg bei einem Verfahren, welches nicht sowohl vom Einkommen als vom Ertrage ausgeht, nicht ohne Bedenken. Sollten dergleichen Personen, welche nach Prüfung ihres Geschäftsertrages abzusetzen sind, noch aus anderweitigen Quellen Einkünfte beziehen, so würden sie sich zwar wahrscheinlich für dieselben indirect besteuert finden; sollten sie dagegen selber fremde Quellen in ihrem Geschäfte nützen, so würde doch für sie kein Interesse bestehen, dieselben anzuzeigen, nachdem sie bereits für das Ganze Steuerfreiheit erlangten. Schon hieraus wie aus anderen nahe liegenden Gründen erklärt sich die Klage der Schätzungsbehörden über die Schwierigkeit, die erste Veranlagungsgrenze überall richtig einzuhalten. Bei alledem bleibt der Weg noch ungleich anstössiger, in welchem das System die gesetzliche Steuerfreiheit derjenigen Elemente zur Ausführung bringt, welche es im indirecten Wege zur Steuer heranzieht, also der kleineren Capitalisten und Rentner. Denn in der That bleibt hier nichts Anderes übrig, als die wirkliche Rückerstattung solcher mit Unrecht eingezogener Steuerbeträge. Dieses Verfahren macht daselbst eine eigne grosse Centralabtheilung im board of inland revenue nöthig, die täglich 2—400 Gesuche zu prüfen und zu bescheiden hat. Dabei ist dasselbe für die Betheiligten selber so unerträglich und umständlich, indem sie ihre Ansprüche zu belegen haben, einmal durch ein Zeugniss der Steuerbehörde, dass ihre Einkünfte am Orte ihrer Quelle wirklich versteuert waren, sodann durch ein anderes ihrer eigenen Ortsbehörde, dass sie ausserdem keine anderen Einnahmen be-

ziehen — dass viele auf die Geltendmachung derselben lieber gänzlich verzichten; auf der anderen Seite aber eröffnet es dem Betruge dergestalt Thür und Thor, indem es nur der Gewissenlosigkeit bedarf, um für jede 150 Pfund durch Verschweigung des Restes Steuerfreiheit zu erlangen, dass nur der ostensibelste Reichthum den Staat vor dem Unterschleife schütze kann. Wenn sich das System aber immerhin auf dem einen oder anderen Wege mit der gesetzlichen Steuerfreiheit der leistungsfähigen Elemente abfinden kann, so vermag es doch den berechtigten Ansprüchen der steuerfähigen auf den Absatz eines gleichen Existenzminimums von 150 Pfund bei dem Dunkel, in welchem es überall den Gesammtbetrag der Einkünfte belässt, in keiner Weise Rechnung zu tragen und damit Gerechtigkeit namentlich gegen die niederen unter denselben zu üben. Es sei denn durch das bereits geschilderte regellose Mittel eines geringeren Besteuerungsfusses, das aber, folgerichtig durchgeführt, das ganze Gewebe einer gleichmässigen Besteuerung wieder aufrollen müsste.

Bei allen diesen misslichen und handgreiflichen Mängeln des englischen Systemes hat man doch mit demselben, Dank seinem so viel gesicherteren Ausgangspunkte, so grosse Erfolge für die Staatskasse erzielt, dass keine Verwaltung daran denken möchte, dasselbe jemals wieder mit dem Indizien- oder gar Fassionssysteme zu vertauschen. Denn auch in England kleidete sich die Einkommensteuer bei ihrer ersten Einführung unter Pitt's gestaltenden Händen zunächst in diese beiden laxeren Formen: während man aber mit der erstern nur auf den dürftigen Betrag von 1,855,000 Pfund gelangte, und mit der andern doch auch nur auf 6, brachte es das Ministerium Addington mit der gegenwärtigen, wie bereits mitgetheilt, bei einem gleichem Besteuerungssatz von 10 Procent sofort auf den doppelten Betrag. Heute aber spricht wohl nichts mehr für seine Vorzüglichkeit, als dass man durch dasselbe bereits im ersten Jahrzehnt seiner Reactivirung durch das Ministerium Peel (1842—52), bei einer Bevölkerung von 19 Millionen (mit Ausschluss von Irland), einem Steuerfusse von 3 Procent und der Steuerfreiheit aller Einkünfte unter

150 Pfund im jährlichen Durchschnitte $5^1/_2$ Millionen Pfund Sterling oder 37 Millionen Thaler eingehoben hat, während man in Preussen vermittelst der klassifizirten Einkommensteuer bei einer nahezu gleichen Bevölkerung, dem gleichen Steuerprocente und der gleichen Beschränkung auf die Einkünfte über 1000 Thaler auf höchstens $3^1/_2$ Millionen Thaler gelangt ist, ohne dass man doch eine zwölffach grössere Wohlhabenheit der englischen Bevölkerung annehmen dürfte. Bei solchen Ergebnissen kann es sich für die Anhänger directer Besteuerung nicht mehr um die Wahl des Systemes, nur um seine Reinigung von den nachgewiesenen Mängeln handeln. Wenn man nun aber den Weg von den Einnahmequellen nicht sowohl zu ihrer sofortigen Besteuerung benutzte, sondern lediglich um dieselben auf die Einheit ihrer Eigenthümer zurückzuführen und einem Jeden auf diesem exacten Wege den Betrag seines Einkommens nachzuweisen, so würde nicht bloss die Veranlagungsgrenze überall richtig eingehalten, das leidige Rückvergütungsverfahren des englischen Systemes aber gänzlich vermieden werden, sondern auch die Absetzung des Existenzminimums bei den steuerpflichtigen Klassen ohne Umstände erfolgen können. Und zwar würde diese Zurückführung im Ganzen weniger schwierig als gehässig ausfallen, denn es würde dazu, nach Umpfenbachs Plane, dem die Priorität des Gedankens gebührt, nur nöthig sein, dass die Steuerbehörden die am Orte ihrer Gelegenheit ergriffenen und abgeschätzten Einnahmequellen nach Ermittelung der Person ihrer Eigenthümer der Steuerbehörde des Wohnsitzes solcher Personen anmelden, und zwar dürfte für solchen Zweck das continentale Factorensteuersystem in der wissenschaftlichen Schärfe seiner Durchbildung in der That eine viel sicherere und zugleich unmittelbare Grundlage abgeben. Dabei würde die Ueberschreibung der verbleibenden negativen Renten auf das Conto ihrer wirklichen Empfänger sich auf dem von demselben Verfasser empfohlenen Wege im Grossen und Ganzen ebenso sicher bewerkstelligen lassen. Es würde an die Inhaber oder Nutzniesser fremder Geldmittel nur die Aufforderung zu erlassen sein, in ihrem eigenen Interesse den Betrag derselben und

die Person ihrer Darleiher der Behörde zur Besteuerung derselben und gleichzeitigen eigenen Entlastung namhaft zu machen. Durch die in solcher Weise vollzogene Umwandlung der Factorensteuern zu einem ganz persönlichen Systeme, welches nirgends den einzelnen Factor, sondern überall nur das aus allen Factoren zusammengeflossene und positive Gesammteinkommen und dieses nur in seinen freien und steuerfähigen Bestandtheilen erfasste, würde aber zugleich allen andern Gefahren jenes Systems im Grundsatze gesteuert sein, dem Liegenbleiben der Steuer auf den sächlichen Factoren, wodurch sie in eine Vermögensconfiscation umschlug, der Abwälzung derselben von den unantastbaren persönlichen steuerfähigen und unfähigen namentlich auf das Capital, und schliesslich der allgemeinen Landesflucht dieses beweglichen, überall vom horror vacui geleiteten Lebenselementes der gesammten Volkswirthschaft.

Drittes Capitel.

Wirkungssphäre der allgemeinen Einkommensteuer.

1. Ihre Schwächen. Bei den entschiedenen Vorzügen der allgemeinen Einkommensteuer vor den Factorensteuern und ihrer mindestens gleichen Ausführbarkeit würde man sich einer nahezu vollkommenen Besteuerungsform genähert zu haben glauben, wenn ihr nicht gleichwohl gewisse schwer wiegende Mängel blieben, welche mit jeder Art von directer Besteuerung von Einnahmen oder Einnahmetheilen unauflöslich verknüpft sind, und die ihr doch nur eine beschränkte, wiewohl in ihrer Art bedeutsame Wirksamkeit auf dem Gebiete vernünftiger Steuerzwecke verstatten. Und zwar treten diese Mängel hier um so greller hervor, als es sich um eine alle Einnahmequellen zusammenstellende, mit wahrhaft concentrischer Wucht auf die Brust der Steuerpflichtigen zurückfallende directe Steuerform handelt. Ein dumpfes Gefühl von etwas Unzuträglichem hat daher die Einkommensteuer stets

begleitet, wo man ihr irgend in stärkeren Verhältnissen sich zu entwickeln gestattete; und es spricht jedenfalls nicht für ihren absoluten Werth, dass keine andere Steuer mit gleichem Widerstreben, wo nicht feindlicher Empörung bei ihrer ersten Einführung übernommen und in ihrem Verlaufe getragen zu werden pflegt, von der römischen Capitatio an gerechnet, in der sich die Imperatoren das Werkzeug zur Ausbeutung des Erdkreises erschufen, und vor der römische Bürger nicht anstanden, lieber im Schoosse ihrer barbarischen Nachbaren Schutz zu suchen, bis zu ihrer Wiedererweckung im britischen Weltreiche unter dem Druck schwerer Verhältnisse durch die energische Staatskunst dictatorischer Volksführer. Zwar wird man nicht verkennen dürfen, dass ein gutes Theil dieses Widerstrebens den rohen oder mangelhaften Ausführungsformen gilt: wo dieselbe auf die Fassionspflicht gestellt wird, wird man sich nicht wundern dürfen, wenn über spanische Inquisition geklagt wird, und wo auf blosse Aufwandsindicien, über Ungenauigkeiten und Prägravationen. Im Ganzen aber bleibt die Mangelhaftigkeit so unauflöslich mit ihrem Wesen verknüpft, dass selbst die vollendetste Form sich ihrer nicht ganz zu entledigen vermag, ja dass man, um den einen Fehler zu vermeiden, nothwendig in den andern fallen muss und am Ende nur ein schmerzliches Dilemma übrig bleibt. Im Ganzen sind es aber drei Punkte, auf welche die bewussten Anklagen immer wieder zurückkommen, dass nämlich selbst die bestangelegte in ihren Ergebnissen am Ende doch nur unzuverlässig, in ihren Formen aber gehässig und selbst freiheitswidrig und tyrannisch ausfalle. Es gilt, diese Anklagen auf das Mass ihrer wahren Bedeutung zurückzuführen, um eine jedenfalls unentbehrliche Steuerform für ihre wahre Bestimmung zu retten, nachdem der aristokratische Pessimismus ebenso sehr geneigt ist, dieselben zu Gunsten seines dinglichen Besteuerungsweges zu übertreiben, als der demokratische Optimismus dieselben leicht nimmt und als unwillkommene Hemmnisse auf dem gradlinigen Wege zu seinem an und für sich richtigeren persönlichen Ideale in den Wind schlägt.

Wenn man, um der Einkommensteuer Genauigkeit zu verleihen, von den Einnahmequellen ausgehen muss, so liegt die Schwierigkeit nicht sowohl in der Zurückführung derselben auf die Einheit ihrer Besitzer, als vielmehr in der Ermittlung der Sache selber, der Einschätzung ihres Betrages und der stetigen Evidenthaltung desselben. Die Einkommensteuer sieht sich hierdurch nur mit einem Schlage in die Mitte aller der Schwierigkeiten zurückversetzt, welche bereits die Factorensteuern umringten, ihre Entwicklung zu einem gleichmässigen Systeme von Quotitätssteuern auf dem Festlande bis heute verkümmert und ihnen sehr wider Willen das Gesetz der Bescheidenheit auferlegt haben. Denn noch immer ist man uns das Verfahren schuldig geblieben, wie namentlich das Capitalvermögen, das schon im Alterthume als οὐσία ἀφανής bezeichnet wurde, in seinen verschiedenen stehenden und umlaufenden Bestandtheilen, ebenso sicher ergriffen und gebucht werden könne als das Grundeigenthum, und wie nicht blos von diesem, sondern von allen Güterquellen die wirkliche Rentirung ermittelt werden soll, also die wirkliche Grundrente und der wirkliche Capital- und Gewerbsgewinn. Ueberall sieht man sich besten Falls an mittlere Werthe und Durchschnittsgrössen gewiesen, wie man bei Ermittlung der Grundrente die Unkosten einer mittleren Wirthschaft zu Grund legt und bei jedem directen Ermittlungsversuche des Capital- und Gewerbsgewinnes durch Schätzung am Ende auch nur den landesüblichen Zinsfuss in Anwendung bringen könnte. Zwar giebt es Leute, welche in solchen Grundlagen eine besondere Gerechtigkeit erblicken, indem die Steuerbarkeit einer Güterquelle, um den Anforderungen der Gleichmässigkeit zu entsprechen, doch nur nach demjenigen Werthe bemessen werden dürfe, welchen dieselbe für Alle haben würde. Nur dass man damit das Princip einer Einkommensteuer gänzlich aufgiebt und zu dem einer Vermögenssteuer überspringt und zwar der schlechtesten Art. Denn man wird nunmehr denjenigen, welcher wie der kleine Unternehmer sein Vermögen unter dem Durchschnitte nutzt, nicht blos über sein wirkliches Einkommen besteuern, sondern zugleich auch härter als

seinen grösseren Mitbewerber, und zwar diesen unter seinem wirklichen Einkommen. Während man aber den ersteren unmöglich für die geringere Rentabilität seines kleinen Geschäftes verantwortlich machen kann, in Anbetracht, dass es nicht in seiner Wahl liegt, es durch eine Vergrösserung nutzbarer zu machen, würde sich eine illiberalere Besteuerungsform kaum denken lassen. Was nichts als eine leidige Nothwendigkeit für jede exactere Form directer Besteuerung ist, darf man uns nicht gar als eine Lichtseite darstellen wollen. Zwar hat man in England diese Schwierigkeiten zum grösseren Theil zu vermeiden gewusst, indem man der Einschätzung der Grundrente den wirklichen Pachtzins zu Grunde legte, bei derjenigen von Capital- und Gewerbsgewinn aber kurzer Hand zur Fassionspflicht gegriffen hat, im vollen Bewustsein, ohnedem auf diesem Boden keinen Schritt vorwärts thun zu können; während aber das Erstere überall nur möglich ist, wo Pachtwirthschaft so allgemein die Regel bildet, gilt gerade die Einschätzung des Capital- und Gewerbsgewinnes in England selber für Nichts denn „ein Gewebe von Lug und Trug“ for an tax on honesty and bounty on fraud. Zu so hartem Urtheile hielten sich die Times für berufen, als das Ergebniss des Parlamentsausschusses vom Jahre 1852 zur Untersuchung der Einkommensteuer bekannt geworden war. Von 340,000 Gewerbetreibenden, deren Erwerbsverhältnisse die Einschätzungscommission einer näheren Prüfung im jährlichen Durchschnitt unterziehen musste, konnte doch immer kaum die Hälfte wirklich herangezogen werden, weil die andere nach ihrer Selbstschätzung mit ihrem Gewerbsgewinn unter 150 Pfund blieb, die Commission aber kein Mittel in der Hand hatte, einen höheren Betrag zu erweisen. Von den wirklich Eingeschätzten 150,000 hatte sie nur bei einem Achtel derselben einen Anhalt zur höheren Ansetzung, als sie sich selbst abgeschätzt hatten. Bei diesen aber kamen Fälle vor, wo die Selbstschätzung von 7475 auf 10,000, von 34,949 auf 43,130, von 6000 auf 8000, von 5000 auf 11,000 erhöht wurden, und zwar ohne dass die Steuerpflichtigen reclamirten! In andern Fällen ward zwar gegen solche Erhöhung appellirt,

dieselbe aber dennoch mehrfach im doppelten Betrage der Selbstschätzung aufrecht erhalten. So leicht man sich aber auch Illusionen über die Stärke der wohlhabenden Klassen in einem Lande macht (in Preussen konnten Beispiels halber gleichzeitig insgesammt nur 45,000 zur Einkommensteuer herangezogen werden): so bleibt es doch nach solchen Proben nur zu wahrscheinlich, dass die Zahl derjenigen Fälle, wo die Unrichtigkeit der Selbstschätzung bemerkt oder bewiesen werden konnte, nur die Minderzahl bildet.

Während aber diese technischen Bedenken allein schon hinreichen, den Werth der Einkommensteuer in den Augen einer besonnenen und gerechtigkeitsliebenden Steuerverwaltung gar sehr zu bedingen, tritt zu ihnen noch ein solches Gewicht von anderen, die einer höheren moralischen Ordnung der Dinge angehören, dass nur der roheste Despotismus oder der erklärteste demokratische Terrorismus, die hier wiederum an ein und demselben Strange ziehen, sie verkennen oder sich darüber wegsetzen konnten. Wenn die Einkommensteuer auch nach unserem Plane der Herz und Nieren prüfenden Fassionen nur ausnahmsweise bedarf, so muss es doch zweifelhaft bleiben, ob auch nur der verfolgte Zweck einer Ermittelung und Bloslegung des Gesammteinkommens des Steuerpflichtigen und darin seiner ganzen wirthschaftlichen Lage sich ohne die dringendste Nothwendigkeit wird rechtfertigen lassen. Die Gehässigkeit eines solchen Zieles wird Niemand bestreiten wollen, selbst da, wo man dieselbe ohne die Seelenmarter eines Bekenntnisszwanges verfolgt: wohl aber behauptet man doch, dass dieselbe zu sehr auf einem blossen Vorurtheile beruhe, als dass sie vom Staate respectirt zu werden verdiene. Der ehrliche Mann, sagt man, brauche die Beleuchtung seiner wirthschaftlichen Lage nicht zu scheuen, der rechtmässige Credit sollte niemals weiter in Anspruch genommen werden, als es einem Jeden die Grösse seines Vermögens verstattet; Armuth aber sei überhaupt keine Schande, wie schon Luther umgekehrt den Reichthum „das schlechteste Ding und die geringste Gabe heisst, so einem der liebe Gott schenke, weshalb er ihn gemeiniglich nur den groben Eseln zu Theil werden

lasse, denen er sonst nichts Gutes gönnt. Alles dieses hat ohne Zweifel seine unanfechtbare sittliche Wahrheit, nur drückt es nicht die herrschende Werthschätzung aus, nach welcher sich nicht blos gesellschaftliche Achtung, sondern insbesondere auch der technische und kaufmännische Credit vertheilen. Kaufleute, die sich in gefahrvolle Unternehmungen des Handels einlassen, sagt Smith, zittern schon bei dem Gedanken, dass in jedem Augenblicke die wirkliche Beschaffenheit ihrer Umstände öffentlich hätte bekannt werden können. Und selbst Mill, der eifrige Anwalt jeder grossen Idee auf der Bahn des gesellschaftlichen Fortschrittes, giebt zu bedenken, „ob nicht die Hebung jedes Zweifels über diesen Punkt die Anmassung und den Dünkel der gemeinen Reichen und ihren Uebermuth gegen die an Bildung und Gesinnung ihnen überlegenen, aber an Vermögen nachstehenden Mitbürger noch vermehren werde.“ Und zwar glauben wir, dass man damit auch den rechtmässigen Credit auf die bedenklichste Weise schädigen könne, wo ängstliche Gläubiger mehr auf handgreifliche Bürgschaften, denn auf diejenigen blicken, welche eine energische, sittliche Persönlichkeit einflössen sollte. Eine Gesetzgebung, welche so rücksichtslos vorginge, würde auch hier gegen den mehr bezeichneten ersten Grundsatz realer Staatskunst verfehlen; gestützt auf ein Abstractum von Tugend und sittlicher Vorurtheilslosigkeit, das sie auf der einen Seite fordert, während sie auf der anderen jede Verfehlung dagegen gewähren lassen muss, würde sie nur den wohlthätigen Schleier zerreissen, welcher den Schwächeren vor dem barbarischen Urtheile einer gemeinen Werthschätzung und den sehr empfindlichen Folgen derselben sicher stellt. So lange man daher nicht im Stande ist, diesen wohl oder übel begründeten Massstab gemeiner Werthschätzung zu verdrängen, was vernünftiger Weise von einem blossen Steuergesetze nicht erwartet werden darf, so lange wird man auch nicht die Berechtigung ansprechen dürfen, allen Ruf und Credit ohne Noth ihrem zerpflückenden Urtheile Preis zu geben, und diese Noth war bis dahin noch nicht erwiesen, so lange es noch andere und mildere Wege giebt, zu ein und dem-

selben sittlichen Ziele einer Besteuerung nach Massgabe des freien Einkommens zu gelangen.

Wenn man aber auch diesem Uebelstande noch durch den Verzicht auf ein ganz exactes System ausweichen könnte, sei es, dass man sich mit England auf ein sogenanntes indirectes beschränken, oder mit Preussen auf nur annähernde Schätzungsformen, von denen jedermann weiss oder voraussetzt, dass sie dem wirklichen Einkommenstande des Einzelnen in keiner Weise gerecht werden: so bliebe doch die directe Steuerveranlagung desselben vermittelst einer unwiderstehlichen und so leicht zu missbrauchenden Zwangsgewalt ein unvermeidliches Uebel. Während durch Verbrauchssteuern, wenn sie richtig veranlagt werden, ein Volk nur so weit besteuert werden kann, als es sich eben besteuern lassen will, indem es sich dem weiteren Verbrauche übermässig belegter Artikel entziehen würde; so bedarf es bei jeder Art von directer Besteuerung nur eines Decretes, um jeden möglichen Beitrag von demselben zu erhalten. Diese Besorgniss ist es denn auch, welche gegen die erste Einführung von directer oder gar einer alles zusammenfassenden Einkommensteuer immer zunächst laut zu werden pflegt und die besorgten Freunde der Volksfreiheit immer am meisten zum Widerstande antreibt. Von dieser Befürchtung geleitet, bekämpfte Fox die Pittsche Einkommensteuer als ein monstrum horrendum ingens et deforme, welches die Regierung zum Meister von allen Privateinkünften mache, und warnte Brougham bei Gelegenheit ihrer Erneuerung durch Peel „vor dem Elephantenrüssel," der eben so wohl die kleinsten Dinge aufzuheben vermöge als Bäume zu entwurzeln. In diesem Sinne sprach Reichensperger in den preussischen Kammern von der Schraube ohne Ende, als man ihre Verschärfung votirte. Um so mehr muss man sich wundern, wenn die Epigonen des Liberalismus, nichts lernend und nichts vergessend, in solchen Besorgnissen nichts als eine „in solchem Munde überraschende Plattheit" erblicken wollen; während man doch heute in Preussen schon auf derselben Seite über die Schraube ohne Ende zum Nachdenken gebracht ist, und gegen „das will-

kürliche Emporschrauben“ eine Vorbauung getroffen wissen möchte. In der That aber besteht das Uebel gewissermassen in der Vollkommenheit des Werkzeuges selber, das man der Regierung zu einem unerfreulichen, jedenfalls aber so leicht missbräuchlichen Zwecke zur Verfügung stellt. Schon Montesquieu hat an die Spitze seiner ganzen Betrachtung des Abgabewesens den Satz gestellt, um die Staatseinnahmen zu bestimmen, müsse man sowohl auf die Nothwendigkeiten des Staates selber als auf diejenigen der Bevölkerung sehen. Man müsse dem Volke nichts von seinen wirklichen Bedürfnissen für eingebildete Bedürfnisse des Staates entziehen. Bei einem directen Steuersysteme wird aber diese Entscheidung ganz auf die eine Seite, auf die Seite der Regierung, gerückt, und selbst die beste, die verfassungsmässigste verliert dabei leicht den richtigen Masstab für das, was auf der anderen geleistet werden mag. Derselbe Montesquieu findet darum, dass die directe Methode der Natur einer despotischen Regierung gemäss sei, die Auflage auf Verbrauchsartikel dagegen allein einer freien angemessen. Und in der That war es im ganzen classischen Alterthume, wie uns Bökh im Staatshaushalte der Athener berichtet, ein Grundsatz, dass directe Besteuerung des Bürgers oder seines Vermögens unschicklich sei und nur durch die grösste Noth gerechtfertigt werden könne. Auch darf man nicht meinen oder zugeben, dass durch das Erforderniss der constitutionellen Bewilligung der directen Steuerform die mangelnde Legitimität mitgetheilt werde — diese übte bekanntlich auch die athenische Volksversammlung —, denn es handelt sich hier nicht blos um ein Geschick des grossen Ganzen, welches solche Volksversammlung vertritt, sondern jedes Einzelnen, der in der parlamentarischen Majorität keine Vertretung findet; nicht um einen gewöhnlichen Act legitimer Gesetzgebung, sondern um eine Verfügung über Privateigenthum, d. h. über eins jener für unverletzlich erklärten Grundrechte. Und wenn auch Regierungen ebenso befugt als verpflichtet sind, für das öffentliche Bedürfniss gesetzliche Vorsorge zu treffen, so würden sie

doch dabei nicht mit einem gewaltsamen Bruche ihrer eigenen geheiligten Grundsätze, und zwar ohne Noth beginnen dürfen.

2. Ausserordentliche Bestimmung der Einkommensteuer. Nach der Erwägung so grosser Schwächen hat sich die besonnene Forschung der Ansicht nicht erwehren können, dass doch auch die allgemeine und directe Einkommensteuer nichts weniger als zum ausschliesslichen Lastträger des Staatsbedarfes geeignet sei, ja dass sich dieselbe nach solchen Verfehlungen selbst gegen die moralische Ordnung der Dinge überhaupt kaum zu einem ordentlichen Beschaffungsmittel desselben eigne. Und zwar kann sie selbst jener eklektischen Richtung nicht zustimmen, welche den Staatsbedarf am liebsten durch ein gemischtes System von Einkommen- und Verbrauchssteuern befriedigt sähe, in der trügerischen Hoffnung, auf diesem Wege gegenseitige Unvollkommenheiten sich ausgleichen zu sehen. Derselbe sollte vielmehr, so weit er überhaupt auf dem Abgabewege zu ermitteln ist, in erster Linie durch ein wohlgeordnetes System von Verbrauchssteuern bedeckt werden, denen sich durch eine richtige Auswahl der Artikel dieselbe vernünftige Richtung auf das freie und steuerfähige Einkommen ertheilen lässt, und die, in diesem Falle bis zur vollkommenen Freiwilligkeit durchgebildet, in sich selber die Grenze bezeichnen, bis zu welcher ein freies und gebildetes Volk für öffentliche Zwecke besteuert werden mag. Und wenn dieselben auch immerhin von Ungleichmässigkeiten eben so wenig freizusprechen sind, so würden sie doch durch die Abwesenheit von jedem inquisitorischen Verfahren und die vollendete Form der Selbstbesteuerung weit überwogen und nach dem Gesetze volenti non fit injuria ausgeglichen werden. Damit soll aber die Bedeutung einer so ausgebildeten Besteuerungsform wie die directe Einkommensteuer in keiner Weise verkannt oder ungenützt bleiben. Je weniger sich dieselbe zum Träger des gewöhnlichen und regelmässigen Staatsbedarfes eignet, um so geschickter zeigt sich dieselbe zur Vermittlung jedes unvorhergesehenen und ausserordentlichen. Alle Schwächen derselben verwandeln sich

auf diesem Boden leicht in eben so viele Vortheile, oder dürfen doch unter dem Gewichte viel grösserer Gefahren nicht auf dieselbe rücksichtsvolle Beachtung Anspruch machen. Staaten aber dürfen so wenig wie Privatpersonen darauf rechnen, solchen unvorhergesehenen Ausgaben jemals zu entgehen, welche jede pflichtmässige Voraussicht täuschen und durchkreuzen; und je mehr ihre Veranlassung selbst ihren ganzen Bestand bedrohen und in Frage stellen kann, um so wichtiger bleibt es für den wohlgeordneten Haushalt, ein entsprechendes ausserordentliches Deckungsmittel dafür in stetiger Bereitschaft und gleichsam in der Rüstkammer zu halten. Indem wir die allgemeine Einkommensteuer für diese wie wohl beschränktere Bestimmung aufsparen, glauben wir ihr gleichwohl nichts an ihrer Bedeutung zu rauben: wir gedenken sie damit vielmehr zum Schlusssteine des ganzen Gewölbes vorzubehalten, welches den Staatsbau zu tragen bestimmt ist, und zwar an der Stelle jenes luftigen und zweideutigen Bindemittels, auf welches der habituelle Leichtsinn der Staatslenker immer zunächst zu verfallen pflegt, wenn es sich um die Befriedigung eines ausserordentlichen Anspruches handelt.

Zwar sind wir nicht Rigorist genug, um mit der strengeren ricardoschen Schule den relativen Werth des Anleihesystemes für den Fall eines ausserordentlichen Staatsbedarfes gänzlich zu verkennen oder zu leugnen. Dasselbe gestattet in der That, einen übergrossen und für den Moment erdrückenden Bedarf über einen längeren Zeitraum zu vertheilen, in welchem derselbe, in kleinere Posten zur allmähligen Tilgung zerlegt, bequemer und weniger drückend aufgebracht werden mag. Nur wird man schon zu diesem beschränkteren Zweke einer ausserordentlichen Besteuerungsform nicht entbehren können, wenn die wirthschaftliche Absicht des gefälligen Hülfsmittels wirklich erreicht und der verhängnissvollen Verwandlung derselben in eine bleibende und immer schwerere Last rechtzeitig vorgebeugt werden soll. Je mehr aber die menschliche Natur nur zu geneigt ist, ihre guten Vorsätze, welche in der Stunde der Gefahr gefasst wurden, nach der glücklichen Beseitigung derselben zu vergessen, um so mehr sollten Staaten von sitt-

licher Würde so gut wie Individuen, bevor sie zu diesem zweideutigen Hülfsmittel greifen, in erster Linie versuchen, wie weit sie auf dem Wege der unmittelbaren Ersparniss, das heisst also der sofortigen Umlage eines ausserordentlichen Bedarfes gelangen mögen, wofür aber die höhere Anspannung der Verbrauchssteuern sicherlich nicht die passende Form sein würde. Schon kann man nicht stetig mit dem Besteuerungsfusse derselben wechseln, ohne damit eine stetige Verrückung der Preise und eine allgemeine Unsicherheit im Handel und Wandel hervorzurufen, und das in einem ohnehin kritischen und pathologisch erregten Zeitmomente. Und wir müssen hiernach gegen das beliebte Auskunftsmittel von Zuschlägen auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern schon im Interesse der Volkswirthschaft ernstlich protestiren, und zwar um so mehr, je kürzer der Zeitraum ist, für den sie in Aussicht genommen werden. Es kommt aber dazu, dass sich Verbrauchssteuern überhaupt nicht einem gegebenen Bedarfe mit gleicher Sicherheit plötzlich anpassen lassen. Eine Erhöhung ihres Steuerfusses könnte leicht zu einer Einschränkung der Consumtion und selbst zu einem verminderten Ertrage führen, und das um so wahrscheinlicher, als sich dieselbe ohnehin in bedrängter Zeit zur Reserve genöthigt sieht. Dagegen ergiebt sich unter solchen Verhältnissen der ganze Werth eines directen Steuersystemes, welches sich jedem gegebenen Bedarfe mit vollkommener Genauigkeit anpassen lässt, denselben mit unwiderstehlicher Zwangsgewalt einhebt, und das eben so leicht wieder eingestellt wird, als es ohne weitere Verkehrsstörungen ins Leben gerufen wird. Möchte dasselbe dann in solchen Zeiten immerhin etwas Haut mit sich führen, möchte das sittliche Gewissen sich immerhin sträuben gegen sein rücksichtsloses Vorgehen gegen dasjenige, was im gewöhnlichen Laufe der Dinge so unverletzlich bleiben sollte wie ein Hausrecht. Die Noth kennt, wie man zu sagen pflegt, kein Gebot, und ausserordentliche Gefahren haben zu allen Zeiten dictatorische Mittel erlaubt und gerechtfertigt. Im englischen Parlamente erwiderte man schlagend gegen solche Bedenken, dass es doch immerhin besser sei, seine Einkünfte dem Steuer-

beamten zu offenbaren, als sich dieselben von Napoleon confisciren zu lassen.

Die Wissenschaft trifft aber in dieser schliesslich bedingteren Würdigung einer viel umstrittenen Steuerform durchaus nur mit der praktischen Staatsweisheit der weit aus bedeutendsten Völker der Weltgeschichte zusammen, welche mit dem Ruhme eines freien Verfassungslebens ein mächtiges Staatswesen verbanden, von den classischen Völkern des Alterthums an gerechnet bis zu den heutigen Briten. Sie alle haben, so lange sie ihre Freiheit zu erhalten vermochten, sich der directen Besteuerungsform niemals günstig gezeigt, sondern dieselbe als eine Einrichtung der Tyrannis oder aber als einen Weg zu solcher stets verabscheut. Sie alle haben den Bestand ihres mustergültigen Staatswesens in der Regel auf den Ertrag von Verbrauchssteuern, Zöllen und Accisen (*ἀπ' ἐμποϱίον καὶ ἀγοϱᾶς*) gestellt, und der Einkommen- oder Vermögenssteuer stets nur die Bedeutung einer Noth- und Hülfssteuer eingeräumt, welche wie jede dictatorische Ausnahmegewalt mit der Ueberwindung ihrer ausserordentlichen Veranlassung auch sofort wieder ausser Gebrauch zu stellen sei. Rom hat mit seinem tributum ex censu seine Legionen unzählige Male bewaffnet; aber zur regelmässigen Staatssteuer entartete dasselbe doch erst mit dem Verluste der Volksfreiheit, und selbst hier erst in einer späten Zeit, nachdem man dasselbe Jahrhunderte lang gänzlich eingestellt und das Joch derselben dem unterworfenen Erdkreise über den Nacken geworfen hatte. Und etwas Aehnliches gilt ohne Zweifel von der solonischen Eisphora; von der Leiturgia, welche der Flottenausrüstung diente, ist es ohnehin gewiss. Wenigstens begegnet man auch ihrer gänzlichen Einstellung bei fortlaufenden Zoll- und Acciseabgaben, seitdem sich Athen an der Spitze einer tributpflichtigen Bundesgenossenschaft sah, welche die Kriegskasse mit regelmässigen Beiträgen zu füllen hatte. Dem britischen Volke aber bleibt das lange nicht genug gewürdigte Verdienst, der modernen Welt neben Anderem und Grösseren auch diese Grundsätze einer ebenso freisinnigen als wirksamen Steuerverfassung erhalten zu haben, und ich denke,

man sollte dasselbe darin eben so sehr zum Muster nehmen. Nachdem es die allgemeine Landtaxe hatte einschlafen lassen, ja ausdrücklich fixirt und zur Ablösung gestellt hatte, nachdem es dafür unter der Gunst eines ganz merkantilistischen Wirthschaftssystemes und grosser Verwaltungen (Walpole) die Verbrauchsabgaben, wie wohl in noch rohen und kopfsteuerartigen Formen, zur ausschliesslichen ordentlichen Steuerform entwickelt hatte, fügte es zu alledem in der schweren Noth des napoleonischen Zeitalters sein ausserordentliches Rüstzeug der Einkommensteuer. Siebenzehn schwere Kriegsjahre hindurch (von 1798 an gerechnet) hat man vermittelst derselben von einer Bevölkerung von 12½ Millionen (mit Ausschluss von Irland) im jährlichen Durchschnitte 66 Millionen Thaler erhoben, und das neben einer ordentlichen Besteuerung von 300 Millionen; und wenn man gleich wohl daneben noch jährlich den doppelten Betrag in Anleihen aufnehmen musste, so war einem so ungeheueren ausserordentlichen Bedarfe, mit dem man nicht blos die eigenen Flotten, sondern auch die Heere des halben Continentes wider den Erzfeind bewaffnete, wohl keine Steuerform gewachsen. Sechs und zwanzig reich gesegnete Friedensjahre hat dieselbe alsdann geruht, bis sie von Peel aus der Rüstkammer wieder hervorgezogen wurde, diesmal zu einer erfreulicheren und friedlicheren Bestimmung. Es sollte nach seinem Plan durch sie der Ausfall an Zoll- und Verbrauchsabgaben einstweilen gedeckt werden, welcher von jener berühmten Reform des englischen Handelssystemes (der Aufhebung der Schutzzölle einerseits, wie der Abgaben von den ersten Lebensnothwendigkeiten andererseits) für die nächste Zeit zu erwarten sein würde, und diese also gleichsam unter ihrem Schutze vollzogen werden. Wenn es aber seitdem noch nicht gelungen ist, die Einkommensteuer aus dem Budget wieder zu entfernen, und zwar trotz des inzwischen wirklich eingetretenen unermesslichen Aufschwunges von Industrie, Bevölkerung und Verbrauch, so trägt doch nur der unverhoffte Eintritt einer neuen grossen kriegerischen Epoche die Schuld davon, mit welcher die Wiedergeburt des Napoleonismus diesen Erdtheil

heimgesucht und alle seine Finanzen seitdem in einer ausserordentlichen Anspannung erhalten hat.

Während aber alle Anstrengungen englischer Staatsmänner (Gladstone) beharrlich auf dieses Ziel gerichtet bleiben, die Institution der Einkommensteuer nicht ständig werden zu lassen, sondern für ihre eigenthümliche und ausserordentliche Bestimmung im Staatshaushalte frei zu erhalten, steht damit der demokratische Fanatismus der Manchesterleute allerdings in einem seltsamen Widerspruche, wenn man sie am liebsten ganz an die Stelle des ordentlichen und ständigen Steuermittels der Verbrauchsabgaben gerückt sähe: ohne auch nur zu bedenken, dass ihre Anspannung zum ganzen Belaufe des ordentlichen Staatsbedarfes ihre Ungleichheiten so empfindlich hervorkehren müsste, dass sie zu jedem ferneren ausserordentlichen Gebrauche ungeschickt würde und man sofort in solchem Falle seine Zuflucht zu dem verhängnissvollen und grundstürzenden Anleihesysteme nehmen müsste. Was man daher dieser sog. aristokratischen Steuerverfassung, die wesentlich auf dem Ecksteine der Verbrauchssteuern ruht, aber liberaler Verbrauchssteuern, — was man ihm von jener Seite vorgeworfen hat, wie wohl unter gänzlicher Verkennung sowohl der Natur der Sache als aller geschichtlichen Thatsachen, dass es nemlich von wegen seiner Freiwilligkeit zu der ungeheuersten Verschuldung der Nation geführt habe und weiter führen müsse, das würde, wenn man so weisen Vorschlägen jemals sein Ohr leihen sollte, nur zu gewiss eintreten. Darf man vielmehr seiner Handhabung in England einen begründeten Vorwurf machen, so könnte es doch nur der sein, dass man allerdings sofort nach der Niederwerfung des Usurpators und der Wiederherstellung des Weltfriedens nichts Eiligeres zu thun gewusst hat, als die schwere Last der Einkommensteuer wieder abzuschütteln, und die Tilgungsmittel für die aufgeladene ungeheuere Kriegsschuld seitdem ausschliesslich in den gelegentlichen Ueberschüssen der gewöhnlichen Verbrauchssteuerverwaltung zu suchen. Das Ministerium gedachte dieselbe allerdings bis zur Hälfte beizubehalten, aber es erwies sich zur Durchführung dieses wohlbemessenen

Planes doch nicht stark genug, nachdem das Parlament sechs Wochen hindurch mit Petitionen aus allen Winkeln des Landes um ihre Einstellung bestürmt wurde. Wir können uns daher wohl einen Zustand der Dinge denken, wo die anomale Entwicklung des Staatsbedarfes durch das freiwillige Mittel der Verbrauchssteuern nicht mehr gedeckt werden kann, und wo am Ende nichts Anderes übrig bleibt, als die directe und Einkommensteuer ständig zu machen; nur können wir darin mit der demokratischen Richtung keinen Idealzustand der Steuerverfassung erblicken, vielmehr nur den traurigen Rückgang zu einem verzweifelten Ende. Und wir müssen es hiernach als einen ernstlichen und hochbedenklichen Fehler unseres eigenen, vaterländischen Steuersystemes bezeichnen, dass man der Einkommensteuer darin sofort die Stelle einer ordentlichen Steuerform eingeräumt hat, nachdem die erste Nothwendigkeit ihre Einführung veranlasste. Nur der gänzliche Verlust eines freien, mannhaften Staatsbewusstseins in einem seit Jahrhunderten an den Absolutismus und seine bureaukratischen Formen gewöhnten Zeitalter kann diese Anomalie erklären, wie sie auch nur durch die kräftige Reaction eines solchen wieder hinweggeschafft werden kann.

3. **Der communale Beruf der Einkommensteuer.** Wenn die Einkommensteuer in einem wohlgeordneten Staatshaushalte nur eine subsidiarische Bedeutung hat, so kann man für dieselbe keine ständigen Verwaltungsorgane aufrecht erhalten. Und doch liegt grade in der Natur des ausserordentlichen Bedarfes, dem Plötzlichen und Gebieterischen seines Hervortretens, ein Umstand, welcher ihre sofortige Nutzbarkeit wünschenswerth macht. Es kommt dazu, dass es sich in diesem Falle nicht blos um eine Einhebungsbehörde für feststehende individuelle Beiträge handelt, sondern bei den jährlichen Veränderungen der Steuerbasis zumeist um eine langwierige Catasterrevision. Hier trifft es sich nun glücklich, und wir erblicken darin in der That eine prästabilirte Harmonie, dass die Einkommensteuer sich in demselben Masse zur ordentlichen Communalsteuer eignet, als die Verbrauchssteuern

zur Beschaffung des ordentlichen Staatsbedarfs. Wenn die Sache der Communalbesteuerung nicht bisher so sehr das Stiefkind der Theorie gebildet hätte, so würde man sich dieser Uebereinstimmung wohl längst bewusst geworden sein. Denn darüber ist man auf dem Boden der Wissenschaft doch längst schlüssig geworden, dass die Verbrauchssteuern für communale Zwecke sich in keiner Weise eignen. Handelt es sich um die Benutzung der Acciseform zur Besteuerung örtlicher Gewerbserzeugnisse, so würde man sich damit nicht blos die eigenen Mitbürger, sondern das ganze Absatzgebiet derselben tributär machen, eine Illegitimität, die sich sofort mit dem Verluste jenes auswärtigen Theiles bestrafen würde. Handelt es sich um diejenige des Zollwesens, um fremde Gewerbserzeugnisse mit einer Eingangsabgabe zu belegen, so würde durch ein so dichtes System von Binnenzöllen der Landesverkehr auf die unerträglichste Weise unterbunden und gestört werden. Dieser verzweifelte Weg bleibt daher in der That nur den Gemeinden in solchen Staaten noch übrig, welche, wie die Mehrzahl der Romanen, die Kraft der directen Besteuerung bereits für allgemeine Zwecke erschöpft haben. So ist es freilich nicht zu verwundern, wenn an der Spitze derselben Frankreich bei einem directen Staatssteuerbetrage von 445 Millionen Francs noch einen Gemeindebedarf von 95 durch Octrois ermitteln lässt (1858 Hock); während im vollen Gegensatze dazu im germanischen Britanien, welches in der eifersüchtigen Hut seiner Freiheit dem Staate niemals jenes tyrannische Steuersystem zum häuslichen Gebrauche hat einräumen wollen, der Gemeindebedarf ausschliesslich auf directem Wege erhoben wird, und zwar trotz seines mindestens doppelt so grossen Betrages (50—80 Mill. Thaler. Gneist 2, Seite 121). Nach solchen Erwägungen kann daher für communale Steuerzwecke nur noch die Wahl zwischen den beiden möglichen Formen directer Besteuerung streitig bleiben, der dinglichen Factorenbesteuerung oder der persönlichen Einkommensteuer. Und zwar scheinen auf den ersten Anblick die eigenthümlichen Bedingungen der Communalbesteuerung so sehr für die erste zu sprechen, dass sich das beharrliche

Festhalten der englischen Gemeinden an dieser ihrer alterthümlichen Form wohl erklärt, während es die Aufgabe der Wissenschaft sein wird, dieselbe, zugleich im Interesse der Staatsbesteuerung, aus diesem ihren letzten Schlupfwinkel zu vertreiben.

Für die ausschliessliche Berechtigung des dinglichen Besteuerungssystems für Gemeindezwecke pflegt angeführt zu werden, dass man einer Gemeinde vernünftiger Weise doch nur mit denjenigen Einnahmequellen steuerpflichtig sein könne, mit denen man des Schutzes und der Pflege derselben geniesst, also mit den örtlich in ihrem Verbande belegenen. Dagegen würde die Benutzung des persönlichen oder Einkommensteuersystemes, sagt man, zu unauflöslichen Steuerconflicten führen. Am Orte seines Wohnsitzes, wo man wirkliches und persönliches Gemeindemitglied ist, würde man mit seinem gesammten Einkommen in Anspruch genommen werden, auch demjenigen, welches dem Schutze und der Pflege dieser Gemeinde in Nichts verdankte; während man mit demselben Theile am Orte seiner Gelegenheit entweder noch einmal herangezogen werden dürfte, oder aber ein wirklicher und gerechter Steueranspruch unerfüllt bleiben müsste. Diese Ausführung würde schlagend sein, wenn wir einmal überhaupt jener kümmerlichen und wahrhaft staatsgefährlichen Theorie unsern Beifall spenden könnten, welche die Beitragspflicht für öffentliche Zwecke überall nur nach Massgabe empfangener Vortheile ausgemessen wissen will, und die nach ihrem groben Materialismus den unteren Schichten freilich zunächst immer am verständlichsten sein wird; andererseits aber die allgemeinen Gefahren, welche das dingliche Steuersystem und die Nichtachtung der persönlichen Leistungsfähigkeit begleiten, nicht für ein bei weitem grösseres Uebel erachten müssten, als die kleinen und ausnahmsweisen Schwierigkeiten, welche das persönliche Steuersystem auf dem Boden der Gemeindezwecke zu überwinden hat. Zwar könnte man in Beziehung auf den ersten Punkt behaupten, dass der Einzelne nur an den Staat durch die Pflicht und deshalb auf unendliche Weise und mit seiner ganzen Leistungsfähigkeit geknüpft sei, an die Gemeinde

dagegen, die er nach seinen besonderen Zwecken wählt, durch sein Interesse. Nur würde man diese Wahlfreiheit zwischen unterschiedenen Gemeinden — und sie besteht ja auch zwischen Staaten — mit der sittlichen Nothwendigkeit verwechseln, welche uns an die Gattung knüpft. Für sein höchstes äusseres Gut, den Staat, und für den individuellen Punkt seiner Wahl in demselben nach seinen Kräften aufzukommen, bleibt ein und dieselbe absolute Verpflichtung: wie es umgekehrt im kleineren wie im grösseren Verbande ein und dasselbe unveräusserliche Recht ist, als Person geachtet und deshalb nur nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit besteuert zu werden.*) Wenn man aber heute gar die communale Steuerpflicht ausschliesslich auf den Grundbesitz (Ländereien und Häuser) zurückwälzen möchte, so haben wir darin bereits oben den Rückfall in einen mittelaltrigen und feudalen Grundsatz gekennzeichnet, der selbst in England, das man dafür als Muster anführt, längst von der Praxis der Localbehörden und selbst der Entscheidungen der Gerichtshöfe durchbrochen ist (Gneist 2, S. 114) und der, nach unserem Vertrauen zu dem gesunden Menschenverstande dieses Volks, auch schwerlich durch die drastischen Beschlüsse Brauns wieder zu beleben ist, dass der Vortheil der Gemeindeverwaltung ausschliesslich den Grund- und Hausbesitzern im steigenden Werthe ihres Besitzthums zu Gute kommen, alle communale Einkommensteuer aber nichts als eine allgemeine „Brandschatzung" zu ihren Gunsten bedeute. Hat man aber dabei nur den harmlosen Gedanken einer Haussteuer zur Aufbringung des

---

*) Giebt es auf dem Boden der Gemeindeverwaltung für das dingliche Abgabewesen eine besondere Berechtigung, so kann sie nur darin bestehen, dass diese Verwaltung nach der Natur ihrer friedlichen Aufgaben dem Gebührenwesen noch einen bei weitem grösseren Spielraum gestattet als die Staatsverwaltung. Handelt es sich um die Unkosten des Schulwesens oder irgend einer wirthschaftspolizeilichen Einrichtung von der Art einer Wasserleitung, Gasbeleuchtung, überall wird die allgemeine Einrichtung aus öffentlichen Mitteln, also durch Steuern, und zwar nach unserem Plane durch die Einkommensteuer, ihre Verwaltungsunkosten aber durch Gebührenerhebung von den Benützern zu decken sein. Wie dieses im besonderen Falle zu decken sei, ist hier nicht der Ort der Ausführung.

Gemeindebedarfs im Auge, und zwar mit der ausdrücklichen Voraussetzung, dass Hausbesitzer dieselbe pro rata ihren Abmiethern zuwälzen werden, so befinden wir uns auf ein und demselben Boden der Einkommensteuer, wenn auch zunächst nur einer indirecten; wohl erwogen, dass Jedermann so ziemlich seinen Wohnungsverbrauch in einem gleichen Verhältnisse zu seinem Einkommen zu halten pflegt. Und während man jedenfalls in der Mitbesteuerung ausmärkischer Einkommenzweige keine Schwierigkeit mehr findet, glauben wir, dass dieselbe in der überhaupt exacteren directen Form vielmehr ihre wirkliche Ausgleichung finden könnte. Wer wie in der Regel nur an Einem Orte wirkliches persönliches Gemeindeglied ist, der sollte allerdings auch nur an diesem Orte, und zwar mit seinem gesammten Einkommen steuerpflichtig sein, sei es auch, dass er aus anderen Bezirken Renten von Grundeigenthum oder Capitalien bezieht: er wird, wie bekanntlich auch die englische Localsteuer nur in rohster Form entscheidet, an diesen hinlänglich von dem Nutzniesser (Occupier) seines Eigenthums vertreten. Wer dagegen ausnahmsweise durch persönlichen Gewerbebetrieb an mehreren Gemeinden Mitgliedschaft gewonnen, der sollte auch nach den Grundsätzen des persönlichen oder Einkommensteuersystemes diesen mehreren Gemeinden steuerpflichtig sein, und zwar nachdem die Gesammtheit seines positiven und freien Einkommens an seinem rechtlichen Wohnsitze constatirt ist, einer jeden pro rata rei sitae, mit etwaigen anderweiten Renten aber dem ersteren. Wir können aber hiernach auch die Disposition der preussischen Städteordnung nicht für die richtige anerkennen, welche die Besteuerung von Renten aus ausmärkischem Grundbesitze unter allen Umständen am Wohnsitze des Eigenthümers verbietet und am Orte ihrer Gelegenheit anordnet, während sie das gleiche Verbot hinsichts auswärts geschöpfter Capitalzinsen doch weder auszusprechen wagt, noch in der That leicht auszuführen vermöchte.

Für viel gewichtiger würden wir die allgemeinen Gründe halten, welche dem Einkommensteuersysteme entgegen stehen, wenn sie nicht auf dem Boden corporativer Gemeindeverwaltung

den grössten Theil ihrer Bedenklichkeiten verlören. Denn was zunächst ihre schlimmste Seite betrifft, die Gefahr ihres Missbrauches von Seiten einer tyrannischen Gewaltherrschaft, so fällt diese hier schon gänzlich hinweg; einer solchen aber von Seiten einer leichtsinnigen Gemeindeverwaltung kann sich der Einzelne im kleineren Kreise viel leichter erwehren. Ausserdem ist der Gemeindebedarf, seiner Natur nach auf friedliche culturhistorische Interessen beschränkt, ein bei weitem geringerer und kann überdem von der Aufsichtsbehörde, wie auch überall zu geschehen pflegt, in gemessene Schranken gehalten werden. So werden auch ihre unvermeidlichen Ungenauigkeiten nur wenig fühlbar hervortreten und selbst die Gehässigkeit ihres immerhin inquisitorischen Charakters ihre Schärfe verlieren, als man es in der Regel bei laxeren Einschätzungsformen bewenden lassen kann, welche zu keinem kategorischen Urtheile führen. Es kommt aber dazu, dass die Erfahrung längst für die Brauchbarkeit der Einkommensteuer für die communalen Zwecke entschieden hat. Können wir uns auch dafür nicht auf das alterthümliche und gänzlich verkommene System der englischen Localbesteuerung berufen, so haben wir dafür längst unsere eigenen Erfahrungen eingesammelt. Denn so übel angeschrieben auch die Klassen- und Einkommensteuer des Staates von wegen ihrer unablässigen Emporschraubungen der Steuerbasen in Preussen bereits steht, so grosser Verbreitung erfreut sich doch die communale Einkommensteuer, und hat man die regsameren Stadtverwaltungen nicht zweifelhaft gesehen in der Wahl zwischen den ihnen offen gelassenen Besteuerungsweisen, entweder eines Zuschlages zu gewissen örtlich erhobenen Staatssteuern oder einer eigenen Einkommensteuer. Eben so findet sich die alte Befürchtung, dass sich die wechselnde und dichte Bevölkerung der grösseren Gemeinden nicht leicht in directer Weise beschatzen lassen möchte, längst durch das Beispiel solcher grosstädtischen Einkommensteuern widerlegt, wie sie mit der Steuerfreiheit der niedrigsten Einkommenklassen überhaupt ihre Bedeutung verliert. So glauben wir denn in der That, mit dieser Anweisung der Gemeinden auf das demo-

kratische Steuerideal demselben seine richtige Stellung im Systeme des modernen Staatslebens angewiesen zu haben. Verliert es auch in unseren Augen in den Händen des Staates alle Anziehungskraft, so bleibt es doch auch für uns als die ordentliche Versorgungsquelle jener unendlichen Anzahl kleiner Gemeinwesen, welche seine breite Grundlage bilden, die fundamentale gesellschaftliche Steuerquelle, welche dem Staate die freieste Verfügung über die ihm eigenthümliche Steuerform gestattet und im Falle der Noth selbst das Zurückgreifen auf einen immer bereiten und unerschöpflichen Hort.

Wenn sich somit nach dieser naturgemässen Vertheilung der Steuerformen der Apparat der Gemeindebesteuerung von selber der Staatsregierung zum Organe für die Erhebung jedes ausserordentlichen Bedarfes darbietet, so wäre es doch ein sehr kostspieliger Luxus, wenn man zu diesem Zwecke noch einen besonderen und eigenen ins Leben rufen wollte. Dazu kommt, dass der Weg einer doppelten Einschätzung derselben Elemente nur zu verwirrenden Resultaten führen könnte, ja dass der Staat selber der communalen Einschätzungsorgane nicht entbehren kann; und man darf es nach der allgemeinen Vorliebe des britischen für die Selbstverwaltung wohl mit Gewissheit annehmen, dass nur die gänzliche Verkommenheit seines localen Steuersystemes ihm die unmittelbare Benutzung desselben für seine eigenen ausserordentlichen Zwecke verboten hat. Noch ungleich höher als der Punkt der Kostenersparniss steht uns indessen die besondere constitutionelle Bürgschaft, welche die communale Erhebung der Staatseinkommensteuer gewähren würde. Ein in einem bestimmten Betrage nachgewiesener ausserordentlicher Bedarf lässt sich doch nicht mit derselben Bestimmtheit in Procenten eines erst zu ermittelnden Steuercapitals bewilligen: und selbst im besten Falle könnte jede legitime Bewilligung durch das mehrbeklagte Emporschrauben desselben vereitelt werden. Diese doppelte und zweischneidige Gefahr findet auf unserem Wege ihre sofortige Erledigung. Denn wir denken uns die Benutzung der communalen Einkommensteuer zur Erhebung des ausserordentlichen Staatsbedarfs nicht in der Form eines blossen Zu-

schlages zu derselben, sondern als eine Vertheilung desselben über die grösseren und kleineren Verbände in festen Contingenten nach Massgabe ihres offenbarten Steuercapitals zur eignen verantwortlichen Aufbringung. Die Selbstständigkeit ihrer Steuerorgane schützt die Gemeinden vor jedem Missbrauche ihrer Steuerpflicht von Seiten der Regierungsgewalt, die Haftbarkeit der Gemeinden für das Aufkommen ihres Contingents diese vor jedem Ausfall an unentbehrlichen Mitteln. Dagegen möchten wir denjenigen Contingentirungsvorschlag, welchen das preussische Abgeordnetenhaus in einer denkwürdigen Resolution vom Jahr 1865 sich angeeignet hat, lieber für die verfassungsmässige Ordnung des Gemeindehaushaltes aufgespart haben, nemlich den hier wirklich bewussten Jahresertrag der Einkommensteuer in monatliche Raten zu zerlegen und je davon nach dem wirklichen Jahresbedarfe zu bewilligen. Diese Einrichtung ist in der That bereits in dem preussischen Communal-Einkommensteuer-Regulative von 1838 vorgesehen: und ersetzt auch hier die alterthümliche und gar nicht mehr aufrecht zu erhaltende Vorbauung der britischen Communalbesteuerung in viel wirksamerer Weise, welche dieselbe in der Specialisirung der Steuern nach Massgabe ihrer Verwendungszwecke findet und die für jede solche Theilsteuer einen besonderen kostspieligen Erhebungsapparat in Bewegung setzen muss. So lange wir daher nicht gänzlich auf die Hoffnung verzichten müssen, die Einkommensteuer in ihrer wahren Bestimmung auch bei uns gewürdigt zu sehen, sollten alle Anstrengungen vielmehr auf ihre gänzliche Entfernung aus dem Ordinarium des Staatsbudgets gerichtet sein; wozu neben der fortschreitenden Decentralisation der Verwaltung auf dem Gebiete der friedlichen culturhistorischen Interessen und dem Ausbau der kleineren und grösseren Orts- und Bezirksverbände zur körperschaftlichen Selbstverwaltung vermittelst eines Systemes rationeller Communalsteuern, die intensivere Nutzung des Verbrauchssteuersystemes für die bleibenden und allgemeinen Interessen der von der Natur der Sache und der Erfahrung der Geschichte in gleicher Weise vorgezeichnete Weg ist.

Viertes Buch.

Die Verbrauchssteuern.

Erstes Capitel.

Allgemeine Theorie derselben.

1. Begriff und Arten. Wenn wir den Verbrauchssteuern im Namen der öffentlichen und privativen Freiheit auf dem Gebiete des Staatslebens den Vorzug ertheilen, so geschieht dieses doch selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass sich auf ihren verschlungeneren Wegen der Zweck einer gleichmässigen Besteuerung, und zwar des persönlichen und freien Einkommens, mindestens in demselben Masse erreichen lasse, als auf demjenigen einer unmittelbaren und erzwingbaren Einkommensteuer. Denn anders würden wir selbst jenes höchste Gut moralischer Wesen mit dem Opfer der socialen Gerechtigkeit zu theuer erkauft glauben. Innerhalb dieser Grenze rechtmässiger Ansprüche an dieselben aber, meinen wir, werden sie jede auch die schärfste Prüfung aushalten können und den Vergleich mit der directen Methode in keiner Weise zu scheuen haben: und es dünkt uns nicht nöthig, um ihnen für die Freunde der Freiheit die Herrschaft auf dem Gebiete des Staatslebens zu sichern, ihnen eine technische Vollkommenheit zu vindiciren, die sie in der That nicht besitzen, so wenig wie ihre Rivalin, und die überhaupt jenseits der menschlichen Einrichtungen liegt. Im Uebrigen aber datirt die Verrückung der Gesichtspunkte, welche für die Verbrauchssteuern in den höheren Kreisen des gesellschaftlichen Lebens entscheiden sollten, bereits von Adam Smith. Denn wenn er seine glänzende Abhandlung derselben doch

mit den Worten einleitet: die Unmöglichkeit, die Bewohner eines Landes genau nach dem Verhältnisse ihrer Einnahmen mit Kopfsteuern zu belegen, scheine zu der Einfindung der Verbrauchsabgaben geführt zu haben, sollte man da nicht meinen, dass diese nun leisten werden, was jene versagen? Einer so überschwänglichen Auffassung, die im Uebrigen in der Abhandlung selbst keine Begründung findet, musste die Ernüchterung freilich auf dem Fusse folgen; und es ist in der That seitdem die Anerkennung ihrer beiderseitigen technischen Schwächen der herrschende Standpunkt besonnenerer Forschung geworden; nur dass man zugleich unter dem Banne einer so einseitigen Würdigung zu dem traurigen Justmilieu herabsank, sein Ideal vielmehr in einer möglichst gleichmässigen Benutzung beider Besteuerungsarten zu suchen und dabei auf eine gegenseitige Ausgleichung zu speculiren, die nur vermöge eines grossen Zufalls überall eintreten könnte, statt unter den relativ gleich vollkommenen Systemen dasjenige auszuwählen, welches seiner ganzen Natur nach diesem socialen Lebenskreise am meisten entspricht. Unter solcher fortschreitenden Materialisirung einer zugleich politischen und sittlichen Frage von der allgemeinsten Bedeutung unter den Händen einer verschrumpfenden Fachwissenschaft konnte es dann nicht fehlen, wenn schliesslich der hereinbrechende demokratische Dilettantismus das „Verbrauchssteuerunwesen“ gänzlich aus dem Staatsbudget gestrichen wissen möchte. Denn während derselbe im Ganzen überhaupt nur „eine Messer- und Gabelfrage“ erblickt, liegt es ganz in seiner Natur, sich von dem Schein einer Gleichmässigkeit verführen zu lassen, die doch für sein gradlieniges Besteuerungsideal höchstens auf dem Papiere erreicht wird, und über den Splitter im Auge des Gegners den eigenen Balken ganz zu übersehen.

Die Möglichkeit der Verbrauchssteuern als einer indirecten Art und Kunst, die Bevölkerung eines Landes nach Massgabe ihres Einkommens zu besteuern, beruht aber im Allgemeinen auf der Voraussetzung, dass der nächstgelegene Zweck dieser Einkünfte ist, für die unmittelbaren und persönlichen Lebenszwecke des Menschen verausgabt oder

verbraucht zu werden. Besteuert man also die Gegenstände dieser Verausgabung, die einzelnen Verbrauchsartikel, in welche sich das Einkommen naturgemäss zu verwandeln pflegt, so wird man darin mittelbarer Weise dieses Einkommen selber besteuern. Zwar hat man und bis auf einen gewissen Punkt mit Recht eingewendet, dass sich solcher Verbrauch nicht so wohl nach dem Einkommen denn nach dem Bedarfe richte, und dass eine Besteuerung nach dem Massstabe jenes nothwendig zu einer Kopfsteuer der ärmeren Klassen und zu einer unverhältnissmässigen Begünstigung der reicheren führen müsse. Man würde aber dabei die gänzliche Relativität jenes Begriffes verkennen, welcher dem Verbrauche zur Regel dienen soll, dass die Bedürfnisse des Menschen vermöge seiner moralischen Natur einer fast unbegrenzten Ausdehnung fähig sind, bis zu jenem verruchten classischen Luxus, welcher Pfauen- und Nachtigallzungen verzehrte und das Einkommen ganzer Städte und Provinzen in Gestalt von in Wein aufgelösten Perlen verschlang, und dass dieselben ihre objective Grenze überhaupt nur in der Möglichkeit, sie zu befriedigen, d. h. aber nichts Anderes als allein im Einkommen haben. Dabei ist es zugleich hinlänglich durch dieselbe Natur des Menschen und das ihnen eingepflanzte Princip der Genusssucht verbürgt, dass wer über grössere Einkünfte verfügen darf, davon auch zur Vermehrung seiner Genüsse Gebrauch machen wird, möge er dieselben nun in der höheren oder niederen Sphäre derselben suchen. Hat dieser so relative Bedarf also seine erste quantitative Grenze im Nothwendigen erreicht, so bleibt ihm noch das unabsehbare Feld der qualitativen Steigerung, der Verfeinerung oder wirklichen Veredlung seiner Genussmittel. Sind aber die feineren Sorten und die gewählteren Artikel immer zugleich die kostbareren, so wird der wohlhabendere Zehrer in ihnen zugleich ein so viel grösseres Einkommen verbrauchen und bei einer auch nur gleichmässigen Werthbesteuerung derselben einen so viel stärkeren Steuerbeitrag liefern. Wer sich den täglichen Genuss einer Flasche Tischwein verstatten darf, verbraucht und versteuert in diesem einen Artikel bereits das 15fache seines ärmeren Nachbarn, der sich mit einem

Hausbiere begnügen muss. Es kommt aber dazu, dass die feineren und entbehrlicheren Lebensartikel, und zwar je mehr sie dieses sind, sich selbst zu einer progressiven Besteuerung eignen, da Leute von grossen Einkünften selbst durch einen hohen Steueraufschlag von ihrer Benutzung nicht leicht abgehalten werden; andererseits aber die Unterschiedsbesteuerung hier in der Regel nicht denselben Bedenken wie auf dem Gediete der directen Einkommensteuer unterliegt, im Gegentheile nur die Absicht einer gleichmässigen Besteuerung verwirklichen helfen soll.

Bei alle dem liegt dem Einwande eine gewisse Wahrheit zu Grunde, welche, um ganz gerecht zu sein, hervorgehoben und schliesslich zur Beachtung gestellt werden muss. Wenn sich auch der Verbrauch nach der unendlichen Expansivkraft menschlicher Bedürfnisse mehr nach dem Einkommen als nach dem Bedarfe richtet, so giebt es doch auch für ihn ein gewisses sittliches Mass und einen wirklichen Standard, wie wohl bei den unterschiedenen Klassen in sehr unterschiedener Fassung, mit dessen Befriedigung derselbe auch bei stärkeren Einkommen aufhört, um den Rest seiner Mittel lieber einer anderen und von da ab sittlicheren Bestimmung zu widmen, nämlich der Ersparung. Was zu bezweifeln steht, ist deshalb nicht sowohl der grössere Verbrauch auf Seiten der grösseren Einkünfte, wohl aber die Proportionalität desselben zu den kleineren. A hat ein Einkommen von 100, B von 1000, so wird B in der Regel sicherlich mehr verbrauchen als A; aber wird es auch immer das Zehnfache sein? A ist überhaupt nicht in der Lage, zu sparen, B wenn auch nicht volle 900, so doch vielleicht 200, so wird er nur mit dem Acht- statt mit dem Zehnfachen steuern. So begegnet man allerdings bereits auf der Schwelle des Systems einer unbestreitbaren Lücke: denn entweder müsste der Verbrauch überall das ganze Einkommen in Anspruch nehmen, oder sich doch in einem gleichen Verhältniss zu demselben halten oder auch nur halten können, was eben so wenig Jemand behaupten möchte. Diese Lücke ist auch niemals auf Seiten der Freunde dieser Besteuerungsart unbeachtet ge-

blieben; man hat sich aber bis dahin bei der Erwägung beruhigen zu dürfen geglaubt, dass der Sparende jedenfalls durch die Bildung fruchtbarer Capitalien der Gesellschaft einen Ersatz für seinen geringeren Steuerbeitrag gewähre, ja mittelbarer Weise wohl selbst der Staatskasse durch eine demnächst eintretende Steuerbarkeit ihrer Zinsbeträge. Nur wird man in diesem glücklichen Zusammentreffen niemals einen vollgültigen Ersatz für eine schuldig gebliebene Steuerpflicht erblicken dürfen, und zwar um so weniger, als auf diesem Wege dasjenige, was dem Vermögenderen an Beisteuern geschenkt bleibt, von dem Unvermögenderen übertragen werden muss. Wir glauben daher in der That, dass dieser Hiatus des Verbrauchssteuersytems correcter Weise nur durch eine Ergänzungssteuer ausgefüllt werden könnte, welche sich in gleicher Weise an die andere mögliche Verwendungsart des Einkommens anlegte, nämlich an die jährlichen Ersparnisse. Wer aber mit der herrschenden Fortschrittsrichtung (Mill, Pfeiffer, Laspeyres) die Ersparnisse am liebsten grundsätzlich von aller Steuerpflicht ausgeschlossen und befreit wissen möchte, sei es aus welchem Grunde es sei, der hat doch damit all und jeden Anspruch verwirkt, das Verbrauchssteuersystem dieserhalb zur Rechenschaft zu ziehen, und müsste vielmehr, bei der gänzlichen Unfähigkeit der directen Einkommensteuer, jener Aufgabe zu genügen, in ihm das Ideal aller seiner Bestrebungen anerkennen.

Einen äquivalenten Vortheil für die in ihr zurückbleibende Ungleichmässigkeit bietet indessen die Verbrauchsbesteuerung bereits in der ungleich grösseren Sicherheit ihres Steuerobjectes. Statt an etwas Verborgenes und nicht selten ganz Unerforschliches, wie das Einkommen oder die bildenden Bestandtheile desselben, kann sich dieselbe an seine offen hervortretende Verwendung anlegen, und jedesfalls diesen wirklichen Aufwand mit einer kaum zweifelhaften Sicherheit, und in den meisten Fällen sogar unter Vermeidung jedes gehässigen Eindringens in die Wirthschaftssphäre der Steuerpflichtigen erfassen. Denn entweder besteht der Aufwand in der Benutzung stehender Gebrauchsvorräthe von der

Art von Wohnungen, Lustgärten und aller Art häuslicher Geräthschaften, und kann in diesem Falle leicht bei dem Steuerpflichtigen selbst aufgenommen und den Zwecken einer Einkommenbesteuerung gemäss belegt werden, namentlich nach Massgabe ihres jährlichen Nutzwerthes. Oder aber derselbe besteht in der Beschaffung jener ungezählten Menge unmittelbarer Verbrauchsartikel, welche fortlaufend aus dem Verkehre entnommen, verbraucht und durch die Production wieder ersetzt werden. In diesem Falle kann der Steueraufschlag bei der Hervorbringung erfolgen, wo sich dieselben noch nach Arten gesondert und in grösseren Massen beisammenfinden und darum eben so leicht beaufsichtigt und besteuert werden. Und zwar letzteres in der begründeten Voraussetzung, dass Producenten und Händler den ihnen zugemutheten Steuervorschuss auf den Preis ihrer Producte schlagen und auf diesem Wege von den beabsichtigten Steuerträgern, dem verzehrenden Publicum, wieder einholen werden. Also directe und indirecte Verbrauchssteuer, jene der stehenden, diese der umlaufenden Verbrauchs-Artikel; während wissenschaftlich betrachtet, allerdings beide eine indirecte Einkommensteuer bedeuten. Zwar liesse sich auch wohl eine indirecte Besteuerung der stehenden Verbrauchs-Artikel, nämlich bei den Producenten derselben, denken; man würde aber in diesem Falle den gesammten Steuerbetrag, welchen dieselben im Laufe der Jahre bis zu ihrem gänzlichen Verbrauche zu zahlen haben, in einer Gesammtsumme erheben müssen, was sowohl für die Producenten, welche sie vorschiessen, wie für die Consumenten viel lästiger ausfallen würde. Eine Kutsche, sagt Smith, kann, wenn man Sorgfalt auf ihre Erhaltung verwendet, 10 bis 12 Jahre in gutem Stande bestehen, zahlt man nun wie in England für die Erlaubniss, eine solche zu halten, jährlich 4 Pfund St., so würde eine indirecte Besteuerung in gleichem Betrage ihren Preis um 40 bis 48 Pfd. St. steigern. In der That aber beruht die Besteuerung stehender Verbrauchsartikel, wie bereits Jacob richtig bemerkte, auf einem anderen Principe. Weil sie sich in den Händen ihrer Besitzer zu einem nützlichen Gebrauchs-

vermögen niederschlagen, so ist es auch nicht wie bei den umlaufenden und jährlich verzehrten ihr Capital-, sondern ihr Nutzwerth, in welchem sich das zu besteuernde Einkommen spiegelt, und dieser Nutzwerth kann nur bei den Consumenten ergriffen werden, sei es, dass sie jährlich einen besonderen Einkommentheil auf dieselben verwenden, wie im Miethfalle von Wohnungen, oder dass sie denselben im Eigenthumsfalle in der unmittelbaren Benutzung dieses letzteren geniessen. Im Uebrigen ist es selbstverständlich, dass der indirecte Zweig sich naturgemäss in Grenz- und Binnenaufschlag, also Zölle und Accisen, formal weiter spaltet, je nachdem die zu besteuernden Artikel aus- oder inländischen Ursprungs sind; nur dass es internationale Moral wie politische Klugheit in gleicher Weise verbieten, in der einen oder anderen Weise sich zugleich die Bevölkerung des Auslandes tributär zu machen; was auf der einen Seite zur Verurtheilung der Ausgangszölle, auf der anderen aber zur Rückerstattung der Binnenaufschläge im Ausfuhrfalle führt.

2. Ausführbarkeit der Verbrauchsbesteuerung. Inzwischen hat man doch die Ausführbarkeit eines solchen Besteuerungssystemes bestreiten wollen. Der Zweck einer gleichmässigen Besteuerung lasse sich doch nur durch einen Aufschlag auf sämmtliche Aufwandsmomente erreichen, in welche sich das Einkommen der Steuerpflichtigen einkleidet, also durch eine sogenannte allgemeine Verbrauchsbesteuerung, welche jeder Ausführbarkeit spotte (Sismondi). Und in der That würde eine solche nichts Geringeres bedeuten, als eine Beaufsichtigung eines jeden Haushalts nach der Gesammtheit seiner stehenden Verbrauchsstämme, und wenn auch nicht eines jeden Gewerbszweiges und Geschäftes nach ihrem Verlage, so doch der unendlichen Anzahl derjenigen, welche laufende Verbrauchsartikel in demjenigen Stadium der Hervorbringung liefern, welches sich der Steuerbelegung am meisten empfiehlt. Zu diesem Zwecke würde es auf der einen Seite der Entwicklung eines stehenden Beamtenkörpers von den riesigsten Verhältnissen bedürfen, auf der andern aber möchte ein Volk „lieber

auf die unterste Stufe barbarischer Uncultur zurücksinken, ehe es sich einem solchen Netze tyrannischer Spionirungen unterwürfe.“ In der That aber wird es einer dieser mechanischen Ausführungen gar nicht bedürfen, um sich des Endzwecks der Verbrauchssteuern im Wesentlichen zu versichern. Denn überall dreht sich doch der Verbrauch zuletzt um gewisse wenige und aufzählbare Hauptartikel, wiewohl in den mannigfachsten Abstufungen ihrer Verfeinerung, durch deren intensivere Besteuerung man zu demselben Ziele und leicht um so sicherer gelangen mag, als der beschränktere Zweck eine um so schärfere Controle verstattet. Während aber die Praxis instinctartig diese Richtung eingeschlagen hat, hat man doch behauptet, dass es dergleichen Artikel, welche gleichsam als Repräsentanten des ganzen Verbrauchs genommen werden könnten, gar nicht gäbe (Pfeifer 2, 348). Selbst der Wohnungsverbrauch, der sich anerkanntermassen diesem Ideale am meisten nähere, stehe doch nicht in einem überall gleichem Verhältnisse zu demselben, viel weniger aber derjenige von Mehl, Fleisch, Bier oder Wein. Vielmehr würden alle diese Artikel in einem sehr verschiedenen Verhältnisse verbraucht, indem der Eine einen grösseren Werth auf die Wohnung, ein Anderer auf die Nahrung, ein Dritter auf die Bekleidung lege. Was man indess nicht von einem einzelnen solcher Hauptartikel des Verbrauchs behaupten darf, und auch von dem gewichtigsten nicht, das wird man doch für ihre Gesammtheit in Anspruch nehmen dürfen, so wahr dieselbe nahezu mit dem ganzen Verbrauche in Eins zusammenfällt. Nur wird man allerdings bei der Ausführung dieses Systemes dafür zu sorgen haben, dass eine jede Verbrauchsart darin ihre wirklichen Vertreter finde, damit wer von der einen in einem minderen Verhältnisse Gebrauch macht, um sich einer anderen im stärkeren zuzuwenden, hier seinen ausgleichenden Steuerbeitrag zahle. Giebt es aber auch keinen Repräsentanten des ganzen Verbrauchs, so giebt es doch solche der einzelnen Verbrauchsarten, und zwar so sehr, dass sie nicht blos als Hauptartikel derselben den grössten Raum einnehmen, sondern zumeist auch durch ihren eigenen Umfang denjenigen ihrer Nebenartikel bedingen; wie sich

ja Beispiels halber nach dem Masse der Wohnung auch dasjenige des Mobiliarvermögens und selbst von Beleuchtungs- und Brennmaterial zu richten pflegt. So lässt sich aus der systematischen Combination der Hauptartikel eine Repräsentanz des ganzen Verbrauchs aufbauen, welche allen Ansprüchen an eine gleichmässige Steuerbasis entsprechen kann.

Für ebenso unbegründet, wenn man nicht Mücken seigen will, müssen wir einen anderen Einwand erachten, welcher gegen die indirecten Verbrauchssteuern insbesonders gerichtet ist und ihre Ueberwälzbarkeit betrifft. Zwar dass dieselben in der Regel zuletzt wirklich von den Producenten auf den Preis ihrer Artikel geschlagen und auf diesem Wege auf das Publicum übertragen werden, wird Niemand ernstlich bestreiten wollen, der mit den Gesetzen der Volkswirthschaft irgend vertraut ist. Eine Besteuerung, welche besonderen Producenten nach Massgabe ihres Verlages auferlegt wird, bedeutet nichts Anderes als eine ausnahmsweise Vermehrung ihrer Hervorbringungskosten, welche das Publicum ihnen so gewiss ersetzen muss, als es nach wie vor von ihnen versorgt sein will. Denn zwei Fälle sind doch am Ende nur möglich, entweder die Nachfrage nach den besteuerten Artikeln bleibt trotz der darauf gegründeten höheren Preisforderung von Seiten ihrer Producenten im Quantum dieselbe wie zuvor, indem Consumenten sich lieber eine andere Beschränkung im Verbrauche auferlegen oder gar ihre Spartheile mindern, ehe sie auf den Genuss gewohnter Artikel im alten Umfange verzichten — in diesem Falle werden Producenten den Steueraufschlag unmittelbar und ohne Weiteres durchsetzen können. Oder aber die Preissteigerung der Artikel führt in der That zu einer Verminderung der Nachfrage nach denselben, weil Consumenten lieber hier als an einem andern Orte entbehren wollen — in diesem Falle werden die Producenten sich veranlasst sehen, ihr Angebot der verbleibenden Nachfrage gemäss einzurichten, d. h. Capital aus einem Geschäftszweige zurückzuziehen, in welchem sich dasselbe geringer verzinst als in anderen unbesteuerten, und dasselbe in diese überzusiedeln, bis die entsprechende Preissteigerung und damit die Ueber-

wälzung der Steuer bewirkt sein wird. Was man vernünftiger Weise allein befürchten darf, ist deshalb auch nur, dass solche Herausziehungen und Uebersiedelungen nicht ohne Verluste bewirkt werden möchten. Diese Befürchtung ist in der That nicht ganz grundlos und wird selbst durch die bekannte ricardo'sche Beobachtung nicht ganz zerstreut, dass es in den meisten Fällen einer relativ abnehmenden aber nicht gänzlichen aufhörenden Nachfrage, nur einer Beschränkung des umlaufenden Geschäftscapitals bedarf, die um so leichter zu bewerkstelligen sei, als jeder Geschäftsmann sich mehr oder weniger fremder bediene, die er in diesem Falle nur zu kündigen hätte. Nur geben wir zu bedenken, dass doch auch bei der directen Besteuerung, welche dem Publicum einen Theil seiner Einkünfte entzieht, eine Verminderung der Nachfrage eintreten müsste, und dass die Gefahr solcher Verluste durch die indirecte nur um eine Linie gesteigert wird, indem sich dieselbe auf einzelne Hauptartikel concentrirt, während sie sich bei jener über die Gesammtheit der Verbrauchsartikel verbreiten würde. Womit man es also hier allein zu thun hat, das ist eine Störung der Gewerbsamkeit in ihrem gewohnten Gleise, welche alle und jede Besteuerung begleitet und für die man die indirecte Methode nicht besonders verantwortlich machen darf. Würde man aber noch einwenden, dass bei dem directen Verfahren doch die dem Publicum entzogenen Mittel der Nachfrage in Gestalt von Regierungs-Ausgaben auf den Markt zurückkehren würden, so ist doch nicht abzusehen, warum nicht auch die indirect erhobenen Abgaben den Producenten auf diesem Wege wieder zu Gute kommen sollten, und wir sind deshalb sehr geneigt, was die Störung der Gewerbsamkeit betrifft, dem Uebel nur eine geringe Tragweite beizulegen, nämlich diejenige einer Veränderung der Nachfrage in den Personen und vielleicht auch im Geschmacke und den Neigungen derselben.

Inzwischen handelt es sich bisher überhaupt nur um Gefahren, eingebildete oder wirkliche, welche die indirecte wie auch die directe Besteuerung bei ihrer ersten Einführung begleiten. Wenn sich die Hervorbringung erst der veränderten

Nachfrage gemäss eingerichtet hat, kann es sich für die Folge nur noch um solche handeln, welche ihren Ursprung nicht sowohl in der Thatsache der Besteuerung, als in den wechselnden Conjuncturen des Marktes, den gemeinen Schwankungen im Angebot und der Nachfrage und dem verschiedenen Stand der Preise finden. Und die Beachtung dieser Instanzen ist jedenfalls unter die eigene Verantwortlichkeit der Producenten gestellt. Dagegen fürchtet man doch, dass die ihnen auferlegte Steuervertretung Anderer ihr Risico ganz ungebührlich verschärfe, indem ungünstige Conjuncturen sie nunmehr nicht blos mit dem Verluste ihres gewöhnlichen Geschäfts-Capitals wie anderen Orts, sondern selbst ihres besonderen Steuervorschusses bedrohen. Wenn aber auch der Staat, so bald es sein fiscalisches Interesse gebieterisch fordert, den Privatmann zu seinem Steuererheber ernennen dürfe, so werde er denselben doch nicht mit dem eigenen Vermögen für den Besteuerungsausfall verantwortlich machen dürfen. Auch dieser Einwand, der am schwersten wiegen möchte, ist an sich nicht zu bestreiten, nur dürfte auch hier die Gefahr des Producenten bei gehöriger Vorsicht desselben durch die Besteuerung nur um ein Geringes gesteigert werden. Denn während im gewöhnlichen Verlaufe der Geschäftsmann seinen Schutz gegen die periodischen Abweichungen des Marktpreises von ihrem natürlichen Stande in einem Gewinnsatze findet, der im grossen Durchschnitte seinen rechtmässigen Anforderungen entspricht, so ist es eine bekannte Thatsache, ja ein Gesetz der Volkswirthschaft, dass besonders gefährliche Gewerbszweige auch auf einen höheren Gewinnsatz rechnen dürfen, gleichsam als eine Versicherungsprämie gegen die übernommene grössere Gefahr, vermittelst welcher sie unter günstigen Conjuncturen weiter einbringen, was sie unter ungünstigen mehr einbüssten, und vermittelst welcher sie überhaupt nur lebensfähig werden. Und zwar vermittelt sich dieser höhere Gwinnsatz für sie überhaupt, theils durch das geringere Verlangen der weniger strebsamen Menge, sich an dergleichen gefahrvolleren Geschäftsarten zu betheiligen, theils durch das grössere Vermögen, das nunmehr zu ihrem Betriebe

erforderlich wird, und die Abneigung kleiner Unternehmer, sich einer Reihe immerhin lästiger Aufsichtsmassregeln der Steuerbehörde zu unterwerfen, die nur bei einem grösseren Betriebsumfange erträglich werden. So wird ihre grössere Gefahr selber den steuertragenden Gewerben zu einer Garantie gegen dieselbe, und erwächst ihnen, wie der Beobachtung nicht entgangen ist, eine Art von natürlichem Monopol, welches hinlänglich erklärt, dass dieselben trotz alledem von den vermögenderen Klassen freiwillig gesucht und dass sich diese in ihrem Betriebe gleichwohl hinlänglich behaglich fühlen. Sollte sich alles dieses aber anders verhalten, so würde freilich für die Staatsbehörde nichts Anderes erübrigen, als solchen Gewerbszweigen zur Entschädigung ihrer übernommenen Verpflichtung ein förmliches und ausdrückliches Monopol beizulegen, vorbehaltlich einer angemessenen Regulirung ihrer Verkaufspreise, oder aber schlimmsten Falls dieselben zur Selbstverwaltung zu übernehmen. Angesichts der Vollmondgesichter unserer Brau- und Brennherren wird aber wohl die hypochondrischste Betrachtung die Besorgniss ablegen dürfen, als sei denselben eine ungebührliche Zumuthung gestellt, als der Staat dieselben zu seinen verantwortlichen Steuererhebern ernannte.

3. Ideale Anpassung und freiwillige Verbrauchssteuern. Wenn wir bisher nur die allgemeine Möglichkeit erwogen haben, vermittelst eines Systemes von Verbrauchssteuern die Einkünfte einer Bevölkerung in gleichmässige Steuerpflicht zu nehmen, so gereicht es derselben zur weiteren Empfehlung, dass sie eben so sehr geeignet ist, den höheren Anforderungen eines persönlichen und sittlichen Steuersystems zu genügen. Es sollte sich aber ein solches nach unserer Auffassung, die wir hinreichend begründet zu haben glauben, nur an diejenigen Einkommenklassen und Theile anschliessen, welche über den ersten und unentbehrlichen Bedarf des Lebens hinausreichen und darin eine wirkliche Steuerfähigkeit für die höheren und sittlichen Aufgaben desselben bewähren, darunter in erster Linie den Staat, ihrer aller Verbürgung, mit einem Worte also an die frei verfügbaren Einkommentheile.

Schliesst nun die Einkommensteuer die kleineren Einkünfte direct von der Steuerpflicht aus, so vermag dieses die Verbauchssteuer eben so sicher auf indirectem Wege zu bewirken, indem sie die entsprechenden Verbrauchsartikel dieser Einkommenklassen verschont, und zwar wird sie auf diesem Wege zugleich den begründeten Ansprüchen der wohlhabenderen auf ein gleiches Mass von Steuerfreiheit gerecht. Es wird damit allerdings zum ersten Grundsatze eines sittlichen und zugleich wirthschaftlich begründeten Verbrauchssteuersystemes, sich niemals über diejenigen Verbrauchsartikel zu erstrecken, welche die ersten Nothwendigkeiten eines gesitteten Lebens in sich schliessen und welche sich mindestens mit derselben Sicherheit von den entbehrlicheren Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten desselben unterscheiden, als die innormalen Einkünfte von den normalen. So sehr aber dieser erste Grundsatz eines rationellen Verbrauchssteuersystemes seit Adam Smiths classischer Begründung desselben theoretisch anerkannt ist, ja von hier aus auf die directe Besteuerung erst übertragen zu sein scheint, und die beschränkte Haltung derselben auf das freie Einkommen gewissermassen rückwärts rechtfertigt, so viel fehlt doch noch daran, dass er auch in der Praxis überall zur gebührenden Herrschaft gelangt wäre. Denn es möchte ausser der Heimat des Meisters mit ihrer so vollständigen wirthschaftlichen Orientirung, deren berühmte Reformen sich nicht so wohl um die Abschaffung als um die Rationalisirung des Verbrauchssteuersystemes drehen, kaum ein Land in diesem auf seine Aufklärung und Humanität so stolzen Europa geben, welches dagegen nicht mehr oder minder und oft in der gröbsten Weise verfehlte, unser eigenes Vaterland nicht davon ausgeschlossen. Und doch hätte man doppelte Ursache, auf diesem Boden eine so verwerfliche Ausschreitung des Besteuerungsrechtes zu vermeiden, als zu den allgemeinen Gründen, welche die Besteuerung der ungenügenden Einkünfte verbieten, noch eigenthümliche hinzutreten, welche die indirecte Art derselben in einem besonders schlimmen Lichte erscheinen lassen. Denn während die directe doch immer die Tendenz verfolgt, sich nach Massgabe des wirk-

lichen Einkommens und darum gleichmässig umzulegen, trifft die indirecte, welche sich an die Verbrauchsartikel legt, und zwar an unvermeidliche, dasselbe Einkommen der grösseren Familie nothwendig in einem stärkeren Verhältnisse und übt deshalb ganz die verwerflichen Wirkungen einer Kopf- statt Einkommensteuer aus. Und zwar geht dieses so weit, dass eine solche Steuer selbst im Falle ihrer Abwälzbarkeit auf der stärkeren Familie zum grössten Theile liegen bleibt, da sich der Satz des Arbeitslohnes nicht so wohl nach den Ausnahmen als nach der Regel, dem durchschnittlichen Lebensbedarfe dieser Klassen, richtet.

Erst mit der Ausscheidung der Nothwendigkeiten des Lebens von ihrem Programme, deren Verbrauch sich nicht so wohl nach dem Einkommen denn nach dem Bedarfe richtet, vermögen daher die Verbrauchssteuern den Anforderungen an ein gleichmässiges Besteuerungssystem wirklich gerecht zu werden. Zwar scheint diese Gleichmässigkeit durch ihre Beschränkung auf solche Artikel, deren Verbrauch ein nahezu freiwilliger ist, von der anderen Seite nur um so stärker gefährdet. Diese Gefahr wird auch in der That nicht gänzlich gehoben, weder durch das allgemein inwohnende Princip der Genusssucht, das sich doch nicht überall in demselben Verhältnisse zum Einkommen geltend machen wird, noch selbst durch die ergänzende Mitwirkung einer Capitalisirungssteuer, für die eine ganz exacte Form kaum erfindbar ist. Wohl aber hat bereits Adam Smith die feine Bemerkung gemacht, dass derselbe Umstand welcher auf der einen Seite so grosse Ungleichheiten hervorzubringen vermag, unter richtiger Mitwirkung der Steuerbaren zugleich im Stande ist, dieselben wieder auszugleichen. Vermöge dieser Freiwilligkeit, welche dem Verbrauche der entbehrlichen Lebensartikel inwohnt, ist es nunmehr in eines jeden eigene Hand gelegt, seinen Steuerbeitrag auf denselben verhältnissmässigen Theil seines Einkommens einzuschränken; dergestalt, dass es nur seine eigene Schuld bleibt, wenn er sich in Folge einer unverhältnissmässigen Genusssucht stärker herangezogen findet als sein bedächtigerer Nachbar. Darf aber die Steuerbehörde mit einigem Rechte auf diese sittliche Mit-

wirkung zählen, so wird es auf dieser freieren Basis kaum noch der ergänzenden Capitalisirungssteuer bedürfen, es sei denn, um die grelleren Ausnahmefälle einer schmutzigen Sparsamkeit oder aber übergrosser und kaum verbrauchbarer Einkünfte auszugleichen. Zu diesem Zwecke wird aber auch schon eine losere Haltung derselben genügen, die sich nur die grösseren Massen der Hinterlegung nicht entgehen lässt, welche sich auf diesem Wege der unmittelbaren Besteuerung entziehen. Es liegt aber in der Freiwilligkeit der Verbrauchssteuern, die wir ihr aneignen, indem wir sie auf die Entbehrlichkeiten des Lebens beschränkt halten, der Hauptgrund, warum diese Art von Steuern, wenn sie, um mit Smith zu reden, auf geschickte Art und auf die dazu passenden Gegenstände gelegt werden, mit weniger Murren als irgend eine andere Auflage getragen werden; nicht aber in jener Täuschung, die nur für die grosse Masse besteht, Steuern üerhaupt nicht zu zahlen, welche sich so sehr mit den Preisen der Dinge vermischen. Denn es bleibt immerhin für Jedermann, er sei arm oder reich, ein kostbares Geschenk, in den Wechselfällen des Lebens, denen keine directe Steuer auf dem Fusse zu folgen vermag, seinen Steuerbeitrag nöthigen Falles selber seinem Einkommen anpassen zu dürfen. Ja es liegt darin gradezu das Aequivalent der Vermögenderen dafür, dass sie am Ende die Staatslast allein zu tragen haben. Zwar hat man auch diesen Vorzug der Verbrauchssteuern unter die Selbsttäuschungen rechnen wollen, indem es ja auch bei der directen Besteuerung unbenommen bleibe, momentane Ueberbürdungen durch Verzichtleistung auf einen bisherigen Genuss gleichsam wieder einzubringen (Mill). Nur bleibt zwischen beiden Fällen der Unterschied, dass mir im directen Besteuerungsfalle ein Theil meines Einkommens ganz gewiss entzogen bleibt, während im andern das Aequivalent des Genusses, den ich aufgebe, zu einer anderweitigen Verfügung in meiner Tasche verbleibt.

Eben so wenig begründet ist schliesslich eine andere Befürchtung, dass nemlich die Verbrauchsbesteuerung, wenn sich dieselbe auf die entbehrlichen Artikel beschränken wollte, weder zu einer regelmässigen Bedeckung des Staatsbedarfes

geeignet, noch überhaupt dafür ausreichend sein möchte. Den ersten Punkt angehend, so ist es hinlänglich durch die Erfahrung bewiesen, dass freiwillige Verbrauchssteuern nur bei ihrer ersten Veranlagung in ihren Ergebnissen allerdings ziemlich ungewiss bleiben; hat sich dagegen der Verbrauch erst auf dieselben eingerichtet, so halten sich ihre Schwankungen innerhalb sehr enger Grenzen und heben sich bei verschiedenen Artikeln meist gänzlich auf. Handelt es sich aber um ihre Zulänglichkeit, so bürgt uns dafür hinlänglich die der menschlichen Natur eingepflanzte Genusssucht, welche damit dem alles erhaltenden Staatsverbande ihren Tribut darbringt. Und zum Ueberflusse haben wir auch dafür das ausdrückliche Beispiel Alt-Englands, welches bekanntlich aus dieser einzigen und freiwilligen Quelle bisher das ganze und riesige Ordinarium seines Staatsbedarfs geschöpft hat. Nur ist die Voraussetzung allerdings, dass man es mit einer blühenden, jedesfalls aber normalen Volkswirthschaft und den gemässigten Ansprüchen einer weisen Staatsverwaltung zu thun hat. Denn freilich ein Besteuerungsfuss, welcher die Kräfte oder auch nur die Neigungen des Publicums überschritte, würde hier sofort mit einer Verbrauchseinschränkung beantwortet werden, und jede Erhöhung desselben über dieses Mass würde nur zu einer Verminderung des Steuertrages führen. Als der Schatzkanzler Baring kurz vor den peelitischen Reformen im Jahre 1840, um einem chronisch werdenden Deficit von 2 Millionen Pfund zu steuern, einen allgemeinen Zoll- und Acciseaufschlag von 5 Procent thörichter Weise versuchte, erhielt er statt des erwarteten Mehrbetrages von 1,853,000 nur einen solchen von 262,000, und nur die Assessed taxes, die nahezu eine Luxusbesteuerung in sich schliessen, entsprachen den von ihnen gehegten Erwartungen. Somit giebt es denn allerdings eine Grenze für die Benutzbarkeit dieses Besteuerungssystems, die sich in einer verkommenden Volkswirthschaft allerdings vorzeitig einstellen würde, in einer blühenden aber erst mit der wirklichen Ueberspannung des Staatsbedarfs! Wir erblicken aber darin vielmehr den grossen und entscheidenden Vorzug desselben, dass es die Besteuerung eines Volkes

nur in dem Masse der von ihm selber im Einzelnen oder Ganzen documentirten Steuerfähigkeit verstattet. Was sich dann auf diesem freiwilligen Wege nicht mehr erreichen lässt, davon sollte man in Folge unserer Grundsätze in ordinario lieber gänzlich abstehen, und sein Augenmerk lieber auf pflichtmässige Ersparnisse im Staatshaushalte richten, statt dafür sofort die unerbittliche Schraube, sei es mit oder ohne parlamentarische Bewilligung, anzusetzen. Nur dass wir dieselbe im schlimmsten Falle noch immer der schlimmsten aller Steuern, der Verbrauchsbesteuerung der Nothwendigkeiten vorziehen würden. Denn wenn die freiwilligen Beisteuern aus dem reinen Einkommen sich bereits längst versagen, wird man doch noch auf dem Wege der directen und Zwangsbesteuerung aus dieser allein rechtmässigen Steuerquelle schöpfen können, und wenn man mit ihr selbst bis zum Existenzminimum herabgehen müsste, würde man dasselbe doch gleichmässig und nicht mit einer Kopfsteuer belasten. Aber ihre legitime Wirksamkeit sollte wie diejenige der Dictatur erst im ausserordentlichen Falle beginnen, wo Gesetz und Regel sich vor der höheren Staatsnothwendigkeit beugen müssen.

Inzwischen sollte man doch auch in ordinario nicht zu früh an der Ergiebigkeit des freiwilligen Besteuerungssystemes verzweifeln. Denn die grösste Ergiebigkeit desselben ist nicht immer mit dem höchsten Steuerfusse verbunden. Vielmehr hat die Erfahrung hinlänglich erwiesen, dass eine Ermässigung desselben, welche den Verbrauch dieser Artikel einem grösseren Kreise von Zehrern zugänglich macht, vielmals zu einem unerwarteten Mehrbetrage geführt hat. Als Friedrich der Grosse 1784 die gehässige Kaffeeaccise von 6 auf 3 Groschen für das Pfund herabsetzte, stieg der Ertrag derselben von 3- auf 500,000 Thaler, als Pitt 1786 den Zoll auf französische Weine von 99 auf 50 Pfund, und der portugiesischen von 49 auf 32 für die Tonne ermässigte, nahm die Einfuhr derselben um 71 Procent und der Zollertrag um 14 zu. Und ähnliche Erfahrungen, nur in grösserem Stile, hat man neuerlich bei Gelegenheit der peelitischen Zollreformen, welche sich ganz in dieser Richtung bewegen, gemacht, und glaubte Gladstone schon

am 11. April 1853 im Parlamente behaupten zu dürfen, dass die bisherigen Reductionen durchschnittlich in 7 — 8 Jahren durch den vermehrten Verbrauch gedeckt sein würden. Und zwar wird ein solcher Mehrverbrauch herabgesetzter Artikel nicht nothwendig mit einem Minderverbrauche anderer Steuerpflichtigkeiten erkauft werden. Ein Verbrauchssteuersystem, das sich nur an gewisse Hauptartikel anlegt, gestattet immer einen grösseren oder geringeren Kreis von Steuerfreiheiten in Nebenartikeln, deren Verbrauch bis dahin höher geschätzt wurde, als derjenige unerschwinglich besteuerter Hauptarten. Hieraus folgt also, „dass es je nach dem Kaufvermögen und der Werthschätzung des Publicums für einen jeden Artikel ein gewisses Mass der Besteuerung giebt, bei welchem dieselbe das Meiste abwirft“ (Rau). Dieses praktische Steuermaximum sollte daher bei einem jeden nach der Erfahrung erforscht und bei der Ausführung zu Grunde gelegt werden, und zwar um so mehr, als jeder höhere Satz nicht blos zu einem Minderertrage für die Staatskasse, sondern zugleich zu einer unnöthigen Verbrauchsbeschränkung für das Publicum führt. Dagegen gehört es zu den rohsten Vorstellungen, welche man bei einem geschulten Nationalökonomen kaum erwarten durfte, wenn noch Jacob die Forderung stellt: um die Verbrauchssteuern gleich zu machen, müsse man von sämmtlichen Artikeln ein und denselben verhältnissmässigen Satz erheben. Eine solche Besteuerung würde schon nicht die ergiebigste sein; aber die Gleichmässigkeit hängt doch hier offenbar nicht von demjenigen Verhältnisse ab, in welchem sich die Steuer zu dem Werthe sondern zu dem Verbrauche dieser Artikel befindet. Sollte aber endlich dieser höchst ergiebige Steuerfuss freiwilliger Verkaufsartikel zu einem Ueberschusse über den Normalbedarf führen, so bietet sich darin sofort ein anderes Mittel dar, das ordentliche Budget von dem Reste directer Einkommen- und Ertragssteuern zu befreien, und jedesfalls würde derselbe nach dem ruhmreichen Vorgang Englands noch immer in der fortlaufenden Tilgung nur zu hoch angeschwollener Staatschulden einen immer bereiten nützlichen Verwendungszweck finden.

Zweites Capitel.

Die einzelnen Verbrauchssteuern.

1. **Die directen.** Für ein Besteuerungssystem, das sich nicht wohl über den ganzen Verbrauch umlegen kann, wird es ebenso wichtig, die für seine Zwecke geeigneten Hauptartikel desselben im Einzelnen zu prüfen, als das entgegenstehende Ertragssteuersystem zur Erwägung der einzelnen Factorensteuern führt. Und in der That beziehen Staaten von diesen repräsentativen Verbrauchsartikeln eben so grosse Einkünfte, als sich irgend ohne Gefahr für die Wurzeln aller Hervorbringung bisher aus der Grund-, Capital-, Gewerbe- und Lohnsteuer herausschlagen liessen. Zunächst aber gestattet die directe Art überhaupt keine beträchtliche Entwickelung in die Breite, d. h. also diejenige, welche sich an die stehenden Verbrauchsartikel und deshalb bei den Consumenten selber anzulegen hat. Um ein zu lästiges Eindringen in das innerste Heiligthum der Haushaltungen zu vermeiden, ist Steuerbehörde vielmehr genöthigt, sich an die sichtbare, der Aussenwelt mehr zugekehrte Seite derselben zu halten. Dabei bietet dieselbe aber hinlänglich passende Artikel dar, welche als Vertreter der ganzen Gattung betrachtet werden dürfen, als dass ein Verbrauchssteuersystem, welches auf Gleichmässigkeit hält, auf ihre Benutzung wie in Preussen ohne Weiteres Verzicht leisten dürfte. Und zwar findet sich unter denselben sofort das wesentlichste und zugleich erkennbarste Bedürfniss gesitteter Menschheit, der Wohnungsverbrauch. Auf kein anderes Bedürfniss wird vielleicht so sehr in einem gleichmässigen Verhältnisse zum Einkommen Aufwand gemacht, dergestalt, dass namhafte Schriftsteller zu der Ansicht geführt sind, dass sich vermittelst einer Wohnungssteuer der gesammte Staatsbedarf in gerechtester und zugleich einfachster Weise umlegen lassen würde. Dürfe man annehmen, dass überall etwa der fünfte Theil der Einkünfte auf das Wohnungsbedürfniss verwendet werde, so er-

gäbe das Fünffache des abgeschätzten Miethswerths sofort das steuerbare Einkommen des Verbrauchers. Und auf dem Gebiete der Communalbesteuerung, welcher die Neigung zu einer sorgfältigeren Erforschung der Steuerbasis überhaupt nicht einzuwohnen pflegt, hat der Gedanke eines so compendiarischen Verfahrens bereits mehrfache Ausführung gefunden (Berlin, Frankfurt a. M.). In der That können wir aber darin nur einen Missbrauch einer an und für sich wohlberechtigten Steuerart erblicken, welcher ihrer legitimen Benutzung mehr nachtheilich als förderlich gewesen ist. Man übersieht dabei nicht bloss den kopfsteuerartigen Charakter jeder nach Massgabe des Wohnungsverbrauchs umgelegten Steuer und dass eine solche bei gleichem Einkommen die stärkere Familie in unverhältnissmässiger Weise betreffen muss; man wendet seinen Blick auch ab von den bleibenden Verschiedenheiten dieses Verbrauches bei den einzelnen Einkommenklassen, dass die ärmeren ohne Zweifel einen verhältnissmässig grösseren Einkommentheil auf denselben verwenden, als die mittleren, und diese wiederum als die reichen, deren Einkommen unbegrenzt ist. Denkt man aber diese Unterschiede durch einen progressiven Steuerfuss für die grösseren Wohnungen auszugleichen, so wird man damit ihren kopfsteuerartigen Charakter für die zahlreichere aber nicht wohlhabendere Familie nur steigern, während man seiner ausgleichenden Wirkungen auf die vermögenderen Klassen auf einem so ganz freiwilligen Gebiete in keiner Weise sicher bleibt. Dabei würde eine Wohnungssteuer von solcher Ausdehnung, und gar eine progressive, überhaupt zu den mannigfachsten Verbrauchseinschränkungen in diesem Artikel führen, und diejenigen Einkünfte, welche sich auf diesem oder jenem Wege ihr entzögen, würden, so lange sie die einzige Form der Besteuerung bliebe, ihrer Steuerpflicht überhaupt entgehen.

Die Wohnungssteuer hat also überhaupt nur Sinn in einem Verbrauchssteuersystem als ein Glied in demselben neben anderen, durch welche ihre zurückbleibenden Ungleichheiten ergänzt werden, wie jene durch sie. Inner-

halb dieser ihrer gliedhaften Bestimmung dagegen vermag sie ihre Aufgabe in einem vorzüglichen Grade zu erfüllen, indem sie wie keine andere ihre ganze Klasse und zwar in einer so leicht erfassbaren Weise vertritt. Denn nach dem Wohnungsverbrauche richtet sich doch selbstverständlich zugleich derjenige von häuslichem Mobiliare, von Bedienung, und selbst über diese Kreise hinaus von Heizungs- und Beleuchtungsstoffen. Für eine richtige Veranlagung würde dann nur noch Dreierlei zu beachten sein: einmal dass die Steuer sich überhaupt nur an solche Räumlichkeiten anlegte, welche dem hauswirthschaftlichen Gebrauche gewidmet sind, nicht aber wie Werkstätten, Läden, Niederlagen, gewerblichen Zwecken. Wo Wohngelegenheiten aber in der Vermischung mit solchen auftreten, sollten sie doch, wie in England, mit einem mässigeren Steuerfusse heimgesucht werden. Sodann müssen die geringeren Klassen von Wohnungen, welche ein steuerunfähiges Einkommen anzeigen, überhaupt von der Steuer verschont bleiben und dabei ein gleicher Werthbetrag den höheren Klassen zu Gute gerechnet werden. Und zwar gereicht es der directen Verbrauchssteuer zur besonderen Empfehlung, dass sie dem Existenzminimum nach ihrem Theile eben so gerecht zu werden vermag. Und endlich ist dieselbe nicht sowohl den Hauseigenthümern als den Bewohnern, bezüglich also den Miethern aufzuerlegen. Eine kurzer Hand den Eigenthümern aufgelegte Haussteuer würde zwar zuletzt auch wohl von denselben auf ihre Abmiether pro rata übergewälzt werden und so die Absicht einer Miethssteuer ebenfalls erfüllen; weil man aufhören würde Capitalien in einen Erwerbszweig zu stecken, der sie nicht mit dem gewöhnlichen Satze verzinste. Aber man würde auf diesem Wege auch diejenigen Verbraucher dieses Artikels treffen, welche überhaupt keine Steuer zu tragen vermögen. Dagegen ist es keine eigenthümliche Schwäche solcher indirecten Miethssteuer, dass sich ihre Ueberwälzung erst nach einem längeren Kampfe vollziehen würde, weil sich die entsprechende Verminderung so dauerhafter Artikel nicht binnen kurzer Zeit bewerkstelligen lässt. Auch die directe Miethssteuer würde nicht unmittelbar auf den Abmiethern haf-

12*

ten bleiben. Viele werden sich mit geringeren Räumlichkeiten behelfen und der Miethspreis unter dem Drucke des übermässigen Angebots von Wohnungen zum Schaden der Hauseigenthümer sinken, bis auch hier mit dem intermittirenden Häuserbaue die bleibende Uebertragung bewirkt wäre. Auf beiden Seiten hat man es jedenfalls nur mit einer vorübergehenden Unregelmässigkeit zu thun.

Die Wohnungsverbrauchs- oder Miethssteuer wird im Uebrigen nicht zu verwechseln sein mit der Gebände- oder Hausrentensteuer, wie wir eine solche bereits auf dem Gebiete der Factorensteuern kennen gelernt und zwar verworfen haben, selbst wenn sie sich auf die Wohngebände beschränkt halten sollte. Die Gebäudesteuer ist eine Capitalien- oder vielmehr Capitalrentensteuer neben anderen, und wird daher unter dieser Voraussetzung niemals von den Eigenthümern auf die Abmiether übertragen werden können. Wollten dieselben, um eine solche Uebertragung zu erzwingen, eine andere Veranlagung ihrer Capitalien wählen, so würde sich ihnen doch nirgend eine solche darbieten, welche weniger besteuert wäre. Während die Wohnungsteuer also den Hauseigenthümer nur nach Massgabe seines eigenen Wohnungsverbrauches und in Folge dessen seines Einkommens, und zwar unter richtiger Veranlagung seines freien und steuerfähigen Einkommens trifft, zieht ihn die Gebäudestener nach dem Reinertrage eines Capitals heran, von welchem leicht 99 Procent seinem Gläubiger gehören, unter allen Umständen aber nicht nach Massgabe seiner persönlichen Steuerfähigkeit. Während wir daher die Gebäudesteuer mit der Gesammtheit der Factorensteuer am liebsten gänzlich gestrichen sähen, könnte die Wohnungs- oder Miethssteuer wie in Berlin selbst neben derselben bestehen, ohne an der Correctheit ihrer Wirkungen einzubüssen. Ueberhaupt lässt sich nur ein Einwand mit einem Scheine von Gerechtigkeit gegen dieselbe erheben, dass nämlich die Miethspreise doch von Ort zu Ort zu grosse Verschiedenheiten zeigen, als dass auch nur ein und dieselbe Einkommenklasse im ganzen Lande den gleichen verhältnissmässigen Theil ihres Einkommens auf diesen Artikel verwenden sollte

(Pfeiffer.) Bei näherer Betrachtung würde man aber auch hier wieder die unbegründete Voraussetzung machen, als ob die Miethssteuer für sich allein eine gleichmässige Besteuerung der Einkünfte bewirken und ein ganzes Steuersystem compendiarischer Weise ersetzen sollte. Wo dieselbe dagegen nichts Anderes sein will, als die möglichst gleichmässige Besteuerung einer besonderen Verbrauchsart neben anderen, da wird man auch hier mit der grössten Wahrscheinlichkeit auf eine Ausgleichung rechnen dürfen, nämlich darauf, dass Miether, was sie am wohlfeileren Orte an Wohnungssteuer ersparen, um so mehr auf andere steuerbare Artikel verwenden werden, im Ersparungsfalle aber damit der Capitalisirungssteuer verfallen. Und wenn man sich mit dieser Ausgleichung, welche allerdings nur die Wahrscheinlichkeit, aber die allergrösste für sich hat, gleichwohl nicht für befriedigt erklären sollte, so würde immer noch die Aufstellung eines örtlich unterschiedenen Steuertarifes übrig bleiben, wie die preussiche Gewerbesteuer einen solchen nicht für ausführbar gehalten hat. Für gänzlich verfehlt müssen wir es dagegen erachten, wenn man die Miethssteuer um so mehr als Communalsteuer glaubt empfehlen zu dürfen. Fallen auch die örtlichen Gründe einer ungleichmässigen Einkommenverwendung auf das Wohnungsbedürfniss innerhalb ein und desselben Gemeindeverbandes hinweg, so bleiben dafür die allgemeinen zwischen den unterschiedenen Klassen der Einwohnerschaft bestehen, während eine Gemeindeverwaltung gänzlich unfähig ist, ihre Ausgleichung durch andere indirecte Verbrauchssteuern zu bewirken. Fürchtet man endlich eine zu starke Zusammendrängung der Bevölkerung in Folge der von uns befürworteten Wohnungssteuer eintreten zu sehen, so würde auch diese Besorgniss nur in dem Falle begründet sein, dass sie die ganze Wucht des Staatsbedarfes zu tragen bestimmt wäre.

Ohne Zweifel giebt es noch eine Reihe anderer Artikel zweiten Ranges im stehenden Verbrauchsvermögen, welche an und für sich durchaus passende Gegenstände einer directen Besteuerung bei den Consumenten abgeben, deren Benutzung aber mehr con-

trovers ist. In Grossbritannien ist einer solchen ausser dem Wohnungsverbrauche auch noch derjenige von Bedienten, Kutschen, Luxuspferden, Hunden und Wappen unterworfen. Alle diese Artikel sind in ihrer Benutzung ebenso leicht erkennbar, als sie Kennzeichen eines vorzüglich steuerfähigen Einkommens abgeben, weshalb man dieselben auch geradezu als Gegenstände einer ergänzenden Luxus-Besteuerung bezeichnet und ausgewählt hat. Der banale Einwand, dass Luxussteuern, je mehr sie ihrem sittenpolizeilichen Zwecke, dem Luxus zu steuern, entsprechen, um so weniger für die Finanz abwerfen, hat für uns offenbar gar keine Bedeutung, da wir nichts Anderes bezwecken, als ausserordentliche Einkünfte in ihrer hervortretenden besonderen Verbrauchsverwendung nach ihrem Theile dem Staatsbedarfe tributpflichtig zu machen. Wendet man ein, dass der Luxus an einem Orte gestraft sich leicht einem anderen zuwende und deshalb überhaupt ein unfassbares Ding sei; so widerspricht auch dem die Erfahrung, welche vielmehr zeigt, dass es auch auf diesem Gebiete constante Verbrauchsartikel giebt, von welchen sich ebenso constante Steuerbeiträge beziehen lassen. Und zwar gehören die obigen durchaus zu dieser Kategorie. Der Ertrag derselben hat sich in England trotz mehrfacher Herabsetzungen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nicht vermindert; er betrug von den bezeichneten fünf Artikeln 1796 765,000 Pfund, in 1866 847,000, und ergiebt somit noch immer die respectable Einnahme von $5^1/_2$ Millionen Thalern jährlich. Beruft man sich dagegen auf das bedeutungslose Ergebniss, welches ein Versuch mit diesen Steuern in Preussen in den Jahren 1811—1814 eintrug, nämlich 125,000 Thaler in den verstümmelten und ausgesogenen Grenzen des Staates, so konnte ein unpassenderer Zeitpunkt für ihre Einführung schwerlich gewählt werden! Dagegen sollte man die Verbrauchssteuern allerdings nicht unnöthiger Weise häufen, und wenn dem Wohnungsverbrauche in der That eine so vollkommene Repräsentation des stehenden Gebrauchsvermögens beiwohnte oder doch durch einen progressiven Besteuerungsfuss ertheilt werden könnte, als es nicht der Fall ist, so würde man aller-

dings diese kleineren Steuern entbehren können. Inzwischen hat man in England seit den peelitischen Reformen mit weiser Ueberlegung vorgezogen, die Progression des Steuerfusses für den Wohnungsverbrauch gänzlich auszumerzen, sei es auch nur um die Möglichkeit eines gefährlichen Missbrauches auszuschliessen, und die Ergänzung lieber in der Beibehaltung der bezeichneten Luxussteuern gesucht. Nimmt man nun an, dass man daselbst immerhin vermittelst der Wohnungssteuer einen jährlichen Betrag von 953,000 Pfund oder rund 6 Millionen Thaler erhebt, und zwar bei einem Besteuerungsfusse von $3^3/_4$ Procent des Miethswerths der Wohnungen und einer sehr ausgedehnten Steuerfreiheit, nämlich sämmtlicher Wohnungen unter 20 Pfund, und dass man noch eine ebenso grosse Summe durch Steuern zweiten Ranges aus dem stehenden Verbrauchsvermögen erhebt; so würde man doch immerhin auch in Preussen bei zwei Millionen Wohnhäusern gegen $3,_7$ in England und bei einem gleichen Steuersatz auf die Hälfte jenes Betrages und damit dasselbe Einkommen rechnen dürfen, welches die neu eingeführte, aber im Grundsatze verfehlte Grundsteuer abwirft (nämlich nach dem Etat von 1867 $3,_4$ Millionen), und mit Hinzunahme jener ergänzenden Luxussteuern auf das Doppelte. Dass aber namentlich die Wohnungssteuer in einem Verbrauchssteuersystem nicht ohne die Gefahr der grössten Ungleichmässigkeiten fehlen darf, mag man unter Anderem auch aus den zum Theil enormen Miethswerthen abnehmen, zu welchen die Stadtpalläste der englischen Grossen eingeschätzt sind, unter denselben 13 zu einem solchen von mehr als 3000 Pfund und einer sogar auf 20,000, der also allein eine Miethssteuer von 750 Pfund oder 5000 Thalern bringt.

2. **Die indirecten Verbrauchssteuern.** Die zweite Art der Verbrauchssteuern gestattet nicht bloss nach der unendlichen Mannigfaltigkeit ihres Gegenstandes, der umlaufenden Verbrauchsartikel, eine viel grössere Breite der Entwicklung, sondern fordert dieselbe auch. Denn hier giebt es nicht in gleicher Weise einen grossen repräsentativen Hauptartikel, nach dessem Masse sich die Menge derselben von selber auf jeder Ein-

kommenstufe ausdehnt oder zusammenzieht; vielmehr hat man es hier wiederum mit einer Reihe von gleichgewichtigen Unterarten zu thun, welche sämmtlich in ihren Hauptvertretern herangezogen sein wollen, wenn dieses Steuersystem überhaupt auf Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit Anspruch machen will. Und zwar handelt es sich allerdings nicht bloss um die fast ausschliesslich nur noch berücksichtigten Nahrungsmittel in Speise und Trank, sondern auch um diejenigen der Bekleidung, ja überhaupt nicht bloss um materielle Verbrauchsartikel, sondern wenn auch nicht um Bildungs- und Belehrungsmittel, so doch gewiss um solche des reinen Vergnügens. Möchte sich aber auch der Verbrauch in allen diesen Artikeln mit der Grösse der Einkünfte ausdehnen, so wird man doch nach der Verschiedenheit der menschlichen Lagen und Neigungen schwerlich eine Gleichmässigkeit dieser Ausdehnung in allen Artikeln behaupten wollen, um sich an einen derselben für alle halten zu dürfen. Wer also, wo sich die Nahrungsmittel allein besteuert finden, einen verhältnissmässig kleineren Theil derselben verbraucht und diese relative Ersparniss lieber dem Kleider- oder Vergnügungsaufwande zuwendet, der würde mit diesem Theile seines Einkommens nicht blos der unmittelbaren Besteuerung entgehen, sondern dafür auch nicht einmal durch die von uns in Aussicht genommenen Capitalisirungssteuer in Anspruch genommen werden. Es kommt aber dazu, dass überhaupt die grösseren Einkünfte ohne Frage einen verhältnissmässigen geringeren Theil auf den Nahrungsbedarf zu verwenden brauchen. Während aber die Ungleichmässigkeiten einer so einseitigen Besteuerungsweise bei gleichem Einkommen sich nur in mässigen Grenzen bewegen, möchten sie bei ungleichem zu grosse Verhältnisse annehmen, als dass man diese Lücke länger übersehen und unausgefüllt lassen dürfte. Nur reicht diese Instanz nicht aus, um ein System, welches noch so grosser Vervollkommnung fähig ist und dieselbe bei grösseren und zugleich gewissenhaften Ansprüchen an dasselbe gewiss erlangen wird, mit den neueren und erbitterten Feinden desselben überhaupt zu verurtheilen; und wir glauben auch nicht, dass der zu diesem Zwecke von Herrn Pfeiffer zusammen-

gestellten Sensationstabelle diese Kraft beiwohnen wird. Im Uebrigen unterscheidet sich die indirecte Verbrauchsbesteuerung von der directen auch noch darin, dass sie die sofortige Ausscheidung derjenigen unentbehrlichen Artikel verlangt, welche von ihr überhaupt niemals betroffen werden sollten. Denn da dieselbe nicht so wohl bei den Consumenten als bei den Producenten derselben angelegt wird, so würde sie von diesen auf den Preis geschlagen und ohne Unterschied auf steuerfähige und unfähige Einkünfte übertragen werden: und wenn sie auch von gewissen Klassen weiter gewälzt werden könnte, so würde dieses doch weder ohne Gefahr noch selbst nur zu einer gerechteren und gleichmässigen Vertheilung geschehen. Man wird aber dabei gern einer Bemerkung Smiths Rechnung tragen, dass man nemlich nicht blos diejenigen Artikel verschonen sollte, welche durch die Natur, sondern auch diejenigen, welche durch die eingeführten Regeln des Wohlanstandes selbst den niedrigsten Klassen nothwendig geworden sind. Selbstverständlich aber hat man sich überall auf solche zu beschränken, welche schliesslich für den wirklichen, nemlich hauswirthschaftlichen, Verbrauch bestimmt sind, aufs Strengste dagegen die Berührung solcher anderer zu vermeiden, welche der Gewerblichkeit als Productions- oder Erwerbsmittel dienen; denn durch die Besteuerung von solchen würde man nicht sowohl Einkommen als Capital besteuern und der Hervorbringung eine mehr oder weniger schwere Fessel anlegen.

Prüft man hiernach zunächst die Reihe der Nahrungsmittel in Speise und Trank, so ist man heute wohl allgemein einverstanden, dass Mehl, Fleisch und Salz, d. h. die eigentlichen Repräsentanten solider Volksnahrung, von der Besteuerung niemals heimgesucht werden sollten. Hat man auch in früheren rücksichtsloseren Zeiten, welche einseitig das Bedürfniss der Staatskasse beachteten und dabei selbst vor einer Kopfsteuer nicht zurückschraken, grade in diesen Artikeln den Eckstein des ganzen Systems gesehen, so zählen doch gewiss Salz und Brot zu den absoluten Unentbehrlichkeiten des Lebens, deren unverkürzten Genuss man selbst den In-

sassen unserer Gefängnisse gönnt. Und wenn sich dasselbe auch nicht vom Fleische behaupten lässt, so ist dasselbe doch ein vorzügliches Stärkungsmittel des arbeitenden Mannes, von dessen reichlichem Genusse zumal unter nordischen Himmelsstrichen seine Arbeits- und Kampfrüstigkeit durchaus bedingt wird und nach dessen Verbrauchsmass er selber seine bessere oder schlechtere Lage bemisst. Beruft man sich dagegen für die Salzsteuer auf die Geringfügigkeit des Bedarfsquantums für die Haushaltung, so übersieht man, dass dieselbe durch die Höhe des Steuerfusses zumeist gänzlich vereitelt wird, ja dass Salz heute in solchem Masse zugleich landwirthscaftliches und fabricatives Productionsmittel geworden ist, dass nur noch Eisen und Kohle mit ihm zu wetteifern vermögen, und dass es allein schon aus diesem gebieterischen Grunde dieselbe Steuerfreiheit beansprucht. Dass alle diese Steuern die ärmeren Klassen ausschreitend ungleichmässig belasten, möchten wir dagegen, wenn sie nur überhaupt erträglich wären, mit den gewöhnlichen Gegnern derselben nicht weiter betonen, da dieser Fehler theils durch die höhere Besteuerung der bessern Sorten, des Weizenmehles vor dem Roggen, des Rind- vor dem Schweinefleische, theils überhaupt in einem Verbrauchssteuersysteme durch anderweite Artikelsteuern, welche den Wohlhabenderen zur Last fallen, ausgeglichen werden können. Wohl aber steht der berüchtigten Mahl- und Schlachtsteuer, zumal der letzteren, noch ihre gänzliche Unausführbarkeit als gewichtige Instanz entgegen. Auf dem Lande, wo die Mehrzahl der Bevölkerung ihr Schlachtvieh selbst aufzieht und einschlachtet, würde sie die Ueberwachung eines jeden Haushalts bedingen; aber auch diejenige der 32,000 über das ganze Land zerstreuten Getreidemühlen würde Beispiels halber in Preussen keine geringe Aufgabe sein, und bei dem jedenfalls mässigen Steuersatze wenig Gewinn bringen. Solche Erfahrungen haben bekanntlich dahier zur Beschränkung der Mahl- und Schlachtsteuer auf den kleinen Bereich der grossstädtischen Bevölkerung und zur stellvertretenden Einführung der Klassensteuer für das platte Land geführt. Und man fragt billig, ob ein so geringes Ergebniss nicht mit dem

Opfer der inneren Verkehrsfreiheit, mit der über das ganze Land geworfenen Versuchung zum Unterschleif in den unentbehrlichsten Lebensartikeln (je eine Bestrafung auf 200 Personen der Stadtbevölkerung) und mit der auf diesem Wege eingerissenen ungeheueren Ungleichmässigkeit der Besteuerung von Stadt und Land (57½ Silbergroschen Mahl- und Schlachtsteuer für den Kopf in den Städten, gegen 17 Klassensteuer auf dem Lande im Jahre 1861) nicht zu theuer erkauft sei! Dieselbe Unausführbarkeit steht zwar nicht eben so der Salzsteuer entgegen, obwohl man seiner Zeit in England darüber auch zu klagen wusste; jedenfalls aber nicht, wo der Staat sich im hauptsächlichen Besitze der Bergwerke befindet und sich in diesem Falle leicht das Monopol desselben vorbehalten kann. Nur hat grade diese Leichtigkeit ihrer Ausführung in Verbindung mit dem Vorurtheile einer geringfügigen Sache zu einem Missbrauche derselben geführt, dem noch kein Staat auf die Länge zu widerstehen vermocht hat. Man kennt die Geschichte der altfranzösischen Gabelle, dieses ewigen Zündstoffes innerer Tumulte, welchen die Constituante endlich hinwegfegte, dass er sich seitdem nur schüchtern wieder hervorwagte. Aber selbst in England hat man dieselbe einmal bis zum 30fachen ihres Stoffwerthes gesteigert, und wenn dieses auch nur im Drange der Kriegsnoth (1805) geschah, so hat man dieselbe doch auch später bis zum Jahre ihrer gänzlichen Abschaffung (1825) immer im Dreifachen desselben gehalten, wie noch heute in Oesterreich und selbst in Preussen. Dass aber ein solcher Aufschlag von der Haus- und Volkswirthschaft nichts weniger als gleichgültig angesehen wird, ist hinlänglich durch die steigende Verbrauchsscala des Salzes in den Ländern seiner mehr oder mindern Steuerfreiheit erwiesen. Während in Oesterreich 17 und in Preussen auch nur 18 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung kommen, wahrscheinlich kaum ausreichend für den persönlichen Bedarf, weist jene Scala in Frankreich bei seinem mässigeren Steuerfusse (1,33 Procent des Werths) auf 30, und steigt in England und den nordamerikanischen Freistaaten bei gänzlicher Steuerfreiheit desselben auf 47. Und zwar ist man sich in

England vollkommen bewusst, dass nicht blos die Blüthe seiner Landwirthschaft, die jedem Ochsen und Pferde seine 122 Pfund gönnt, sondern auch seine gesammte verarbeitende Industrie nicht am wenigsten hier ihre Wurzeln hat. Beruft man sich endlich auf die fiscalische Unentbehrlichkeit dieses ganzen Steuercomplexes, so hat man dagegen das Beispiel desselben England, welches der Mahl- und Schlachtsteuer auf dem Boden der inneren Steuern niemals Raum gegeben, und im Jahre 1844 auch seine prohibitiven Kornzölle hinweggeräumt hat.

So wenig sich gerade die hauptsächlichen Speiseartikel zu einer Verbrauchssteuer eignen, eben so sehr empfiehlt sich für diesen Zweck die ganze Gruppe der künstlichen Getränke, Gewürze und verwandten Reizmittel, welche sich der Mensch zu seinem erhöhten Wohlsein geschaffen hat. Wir verstehen darunter aber als Hauptrepräsentanten das Bier, den Wein und den Branntwein, den Thee und Kaffee, den Zucker und Taback. Alle diese schönen Sachen, so sehr sie in der einen oder anderen Gestalt selbst den unteren Schichten zum täglichen Bedürfniss geworden sind, bleiben doch Entbehrlichkeiten im strengeren Sinne des Wortes, deren Gebrauch nach einem Ausdrucke von Ad. Smith weder durch die Natur noch die Schicklichkeit geboten ist. Wer nun gleichwohl an diesem Verbrauche sich betheiligt, von dem darf die Steuerbehörde gewiss eine Beitragsfähigkeit für die gesellschaftliche Nothwendigkeit des Staates annehmen. Beruft man sich dagegen im namentlichen Interesse der ärmeren Klassen auf das Bedürfniss eines Stärkungsmittels, wie es das Bier und der Kaffee ihm in der That gewähren, so glauben wir ihnen doch, dem verständigen Beispiele Englands folgend, mit der Steuerfreiheit des Fleischgenusses bereits ein bei weitem werthvolleres Zugeständniss in dieser Richtung gemacht zu haben. Wer nun aber bei alle dem ihren Genuss demjenigen des Fleisches vorzöge, der würde bei beschränkteren Mitteln den Weg dazu leicht in dem Verzichte auf dieses finden. Eben so wenig aber wie die Zulässigkeit kann die Ausgiebigkeit dieser Steuerartikel für den Staatsbedarf einem begründeten

Zweifel unterliegen, angesichts der Thatsache, dass selbst eine solche Besteuerung derselben die wohlhabenderen Klassen von ihrem reichlichen Gebrauche nicht abschreckt, und dass sich unter gleichzeitigem Verzichte auf die Besteuerung der wirklichen Nothwendigkeiten auch die ärmeren an ihrem Verbrauche bei weitem stärker betheiligen werden. Nur wird man sie freilich in allen ihren bezeichneten Hauptartikeln treffen müssen, damit der Verbrauch sich nicht ungestraft von den besteuerten den unbesteuerten zuwenden könne. Und zwar steht die Breite dieses Verbrauchs ihrer Besteuerung um so weniger entgegen, als gerade die Mehrzahl derselben bei unseren klimatischen Verhältnissen ausländischen Ursprungs ist, wie Thee, Kaffee, zumeist auch Wein, Taback und Zucker, und deshalb durch eine und dieselbe Handlung eines Grenzaufschlags erfasst wird, während die gleichartigen Artikel inländischer Hervorbringung in den weniger zahlreichen Produktionsstellen leicht überwacht wird. Hat sich aber auch kaum ein Staat eine so einleuchtende Steuerquelle ganz entgehen lassen, so gewährt doch nur England das Beispiel einer vollständigen Ausnutzung derselben vermittelst einer Zusammendrängung seines ganzen Besteuerungs-Systemes gleichsam auf diesen Einen Punkt. Während in Preussen Zoll und Accise, nach Ausscheidung der Mahl- und Schlachtsteuer einerseits und seiner Schutzzölle andererseits, bisher nicht mehr als 23 Millionen Thaler abgeworfen haben, bringen beide Abgabeformen in England trotz ihrer grundsätzlichen Beschränkung auf die entbehrlichen Gattungen der Consumtebilien die ungeheuere Summe von 43 Millionen Pfd. Sterling oder 287 Millionen Thalern, und darin 63 Procent des Staatsbedarfes; und das nach mannigfachen und übereilten Reductionen des Steuerfusses, welche wenigstens bis jetzt den davon gehegten fiscalischen Erwartungen noch nicht entsprochen haben, vielmehr die Beibehaltung der Einkommensteuer noch immer bedingen. Ja, unter der Gesammtzahl von 414 zoll- oder accisepflichtigen Artikeln gelten wiederum 6 als die eigentlichen Lastträger des Staatsbedarfes, indem sie allein 86 Procent jener Einnahmen abwerfen, und überhaupt solche Beträge bringen, wie durch keine

andere directe oder indirecte Steuergattung hier oder anderen Orts erzielt wird; nämlich der Branntwein 96 Millionen Thlr. gegen $7{,}_8$ in Preussen, das Bier 48 gegen $1{,}_8$, der Wein 9 gegen $1{,}_4$, der Thee 17 gegen $0{,}_2$, der Zucker 35 gegen $5{,}_9$, endlich der Taback 42 gegen $1{,}_5$. Zwar kommen diese ungeheuren Beträge zum grossen Theil auf den stärkeren Verbrauch einer zahlreicheren und wohlhabenderen Bevölkerung bei einem feuchteren und nordischeren Klima, zum andern aber und noch viel mehr auf den bei weitem höheren Steuerfuss. So verbraucht England in der That das Dreifache an Zucker wie Preussen, nämlich 9 Millionen Centner gegen $3^1/_2$, und das Vierzigfache an Thee, nämlich 1 Million Centner gegen 25,000 Pfund dahier, und zwar bei einem nur um die Hälfte geringeren Kaffeeverbrauche (315.000 Centner gegen 700.000). Dabei besteuert es aber schon diese Artikel im Doppelten gegen Preussen, nämlich den Zucker mit $4^1/_3$ Thlr. gegen $2^1/_2$, den Thee mit 35 Procent des Werthes gegen 16: dagegen nimmt es vom Quart Branntwein zu 50 Trall. 22 Silbergroschen gegen 3, factisch aber 1 Silbergroschen in Preussen, vom Pfund Taback 30 Silbergroschen gegen $1^1/_5$; und während man dahier von dem müssigsten aller Gelüste nicht mehr als 14 Procent zu erheben wagt, hat man bisher nicht angestanden, von jedem Salzkorn, mit welchem die Armuth ihr Brot würzt, 300 zu fordern.

Nächst der Wohnung und Nahrung bildet die Bekleidung die dritte grosse Verbrauchsgattung, und es ist gewiss ein entschiedener Fehler, wenn man sich heute von ihrer Besteuerung und selbst in England fast gänzlich zurückgezogen hat. Beruft man sich dafür auf die hinlängliche Ergiebigkeit jener ersten Artikel, so wie auf die Freiwilligkeit dieser Beiträge, so sollten dieselben doch nicht auf Kosten der Gleichmässigkeit ausgebeutet werden. Gerade in der Bekleidung wird nicht selten ein beträchtlicher Aufwand von Solchen gemacht, welche dagegen im Wohnungs- und Nahrungsverbrauche sich eine unverhältnissmässige Sparsamkeit auferlegen. Wir halten daher eine Besteuerung der seidenen Waaren so wie der feineren Sorten von wollenen, baumwollenen und leinenen

Garnen oder Geweben nicht blos mit Mill durchaus den Grundsätzen der Besteuerung für entsprechend, sondern noch viel mehr von der Gerechtigkeit angezeigt. Auf die Besteuerung der goldenen und silbernen Schmucksachen, mit Ausschluss der Uhren, hat man ohnehin in England verständiger Weise niemals verzichtet. Ehe man sich daher entschliesst, die auf jene Artikel gelegten Schutzzölle, in Folge eines englischen für uns ohnehin noch nicht massgebenden Beispiels, zu beseitigen, sollte man ernstlich erwägen, ob man dieselben nicht lieber, wie auf dem Gebiete der Zuckersteuer, durch einen entsprechenden Aufschlag auf ihre binnenländische Hervorbringung ergänzen möchte. Fürchtet man davon für die Concurrenzfähigkeit dieser Artikel auf den ausländischen Märkten, so lässt sich diese Gefahr durch eine Steuervergütung im Ausfuhrfalle ebensowohl wie bei der Branntwein-Accise beseitigen. Für einen bei weitem grösseren Mangel müssen wir aber noch den fast gänzlichen Verzicht der continentalen Verbrauchssteuer-Systeme auf die gewählteren Vergnügungs- und Bequemlichkeitsartikel erblicken, welche ein fast ausschliessliches Privilegium der wohlhabenderen Klassen bilden, während sich das Einkommen der ärmeren und mittelständischen in dem Aufwande für die Nothdurft des Lebens und die Unterrichts- und Erziehungsmittel ihrer heranwachsenden Familie erschöpft. Pfeiffer hat in seiner erwähnten Tabelle in aus dem Leben gegriffenen Beispielen den Verbrauch von fünf deutschen Haushaltungen zu je fünf Köpfen zusammengestellt, nämlich A eines hohen Staatsbeamten mit einem ermittelten Jahresverbrauche von 25,000 Thlrn., B eines Banquiers mit einem solchen von 17,000, C eines wohlhabenden Kaufmannes mit 2000, D eines Beamten mit 900, und E eines Arbeiters mit 300. Sein Befund aber war, dass bei A und B nur 41 und 34 Procent ihres Verbrauches auf den Wohnungs-, Nahrungs- und Kleidungsbedarf entfallen, bei C 56, bei D und E aber 80 und 93. Sind diese Beispiele auch keineswegs durchaus typisch und massgebend, zumal sie unter der Voraussetzung eines so mangelhaften Besteuerungssystems gegriffen sind, das Wohnung und Bekleidung fast gar nicht, die entbehrlichen Consumtibilien aber unbillig niedrig

heranzieht, so bezeichnen sie doch deutlich genug die klaffende Lücke und eine unverantwortliche Ungleichmässigkeit. Und zwar finden sich daselbst zugleich diejenigen Artikel gekennzeichnet, in welche sich dieser steuerfreie Verbrauch der wohlhabenderen Klassen zu kleiden pflegt. So kommen bei A und B 4 Procent ihres Verbrauches unter jenem Besteuerungssysteme auf die Bedienung, 14 auf Equipage, 26 auf Vergnügungsreisen, 4 auf Theater und andere gesellige Vergnügungen. Wir glauben hiernach nicht blos die Einführung der englischen Bedienten- und Equipagensteuer von Neuem dringend empfehlen zu sollen, sondern auch die daselbst eingeführte Besteuerung des persönlichen Eisenbahnverkehrs (nicht zu verwechseln mit unserer bezüglichen Gewerbesteuer, die weder die Absicht noch die Wirkung hat, auf die Passagiere übertragen zu werden), desgleichen die dortige Besteuerung der Land- und Stadtkutschen, die Ueberschussverwaltung im Postwesen, welche in der That die Wirkung einer Verbrauchssteuer vom Briefwechsel einschliesst, sowie die Zeitungsteuer; und wir möchten zu alledem noch eine Besteuerung der Gasthäuser, Restaurationen und Ressourcen, der Theater, Leihbibliotheken und dergleichen hinzugefügt sehen. Wir sind uns dabei sehr wohl bewusst, durch die eine oder andere dieser Steuern zugleich gewisse gewerbliche Interessen zu berühren; man hat aber diese Conflicte in England durch das bekannte Pennysystem in befriedigender Weise auszugleichen verstanden, durch die gesetzliche Einführung von steuerfreien Pennyzügen, der Pennymarken für den Briefverkehr, desgleichen durch die Verwandlung der Zeitungssteuer in eine blosse Pennymarke für den postalen Versandt. Wir sind uns auch sehr wohl bewusst, durch die Gesammtheit aller dieser Luxussteuern keinen übermässigen Betrag zu erzielen, nachdem der stärkere Verbrauch auf diesem Gebiete immer nur das Privilegium einer grossen Minderheit verbleibt, wohl aber glauben wir, dass ein Besteuerungssystem nicht den Vorwurf auf sich laden darf, die zahlungsfähigsten Glieder der Gesellschaft am meisten zu verschonen.

3. Die Capitalisirungssteuer. So klar die Thatsache daliegt, dass derjenige Theil der Einkünfte, welcher nicht sowohl verbraucht als hinterlegt wird, in einem Steuersysteme, das nur den Verbrauch trifft, sich seiner Steuerpflicht gänzlich entzieht, so hat doch bis auf einen neuerlichen Vorgang in England noch kein Staat Anstalt getroffen, diese klaffende Lücke mit Bewusstsein auszufüllen; und wenn man gewissen neueren Steuertheorien folgen dürfte, so würden sie sich auch damit für die Folge nicht zu bemühen brauchen. Während man aber bisher gewohnt war, diesen Fehler des Verbrauchssteuersystemes demjenigen der Einkommensteuer gegenüber ohne Weiteres anerkannt zu sehen, wiewohl mit der leidigen Tröstung, dass der Sparer immerhin der Gesellschaft durch die Bildung fruchtbarer Capitalien einen Ersatz gewähre, während dem denkt man heute auf Seiten der Fortschrittspartei daran, von Rechtswegen ein Steuerprivilegium für denselben in Anspruch zu nehmen. Wenn man sich begnügte, die Sparquote des armen Arbeiters, durch die er sich seine Zukunft sicher zu stellen denkt, vor den begehrlichen Blicken der Steuerbehörde zu retten, so würde nichts mehr unsern Beifall verdienen, und wir haben demselben auf dem Gebiete der Einkommensteuer bereits einen förmlichen Ausdruck verliehen. Wenn man aber eine Ausnahme der Billigkeit zur Regel erheben will, nach welcher auch die Rothschilde ungestört Zins auf Zins sollen häufen dürfen, so müssen wir uns doch im Namen der Gerechtigkeit gegen einen Modus verwahren, der gleichen Arbeitsfleiss nicht mehr gleichmässig besteuern würde. Fragt man nach den Gründen einer so auffallenden Verletzung des ersten Grundsatzes der Besteuerung, so glaubt zuvörderst Mill mit einer handgreiflichen Uebereilung in der Besteuerung der Spartheile eine Doppelbesteuerung derselben zu erblicken, nämlich einmal derselben als solcher, sodann in ihren demnächstigen Zinserträgen. Als ob die Besteuerung der letzteren nicht erst in einer folgenden Wirthschaftsperiode einträte, nachdem die Spartheile aus dem Einkommen herausgetreten und Quelle eines neuen und vermehrten Einkommens geworden und gleichzeitig ihre Besteuerung in der Substanz aufhört. Wo möglich

noch windiger ist es mit einem anderen Argumente bestellt, zu dem sich die Manchesterrichtung erdreisten möchte. Schon Mill hatte sich, im Hinblick auf das stärkere Bedürfniss der arbeitenden Klassen, Rücklagen für ihre Zukunft zu machen, zu der Aeusserung hinreissen lassen, dass die Besteuerung lieber die Ausgaben denn die Einnahmen zum Massstabe nehmen sollte. Schnellfertig wie sie ist, hat die nachdrängende Jugend diesen unbesonnenen Einfall, mit dem jede gleichmässige Besteuerung des Arbeitsfleisses im Grundsatze aufhören würde, zum weltverbessernden Systeme aufblasen zu sollen geglaubt. Während aber Pfeiffer seine Begründung dafür noch in der vermeinten Doppelbesteuerung der Spartheile findet, deduzirt ein Anderer, in seinen Ausgaben, nicht in seinen Einnahmen zeige sich der Vortheil, d. h. „die Genussmenge“, welche der Einzelne dem Staate verdanke und für welche er demselben entgeltpflichtig sei. Was er von seinem Einkommen hinterlege, sei so wenig ein Genuss für ihn, dass es vielmehr einen Verzicht auf solchen einschliesse und zwar einen Verzicht im Interesse des gemeinen Wesens. Ohne hier weiter den Rückfall in jene armselige Vergeltungstheorie und die darin liegende ungleiche Besteuerung von gleichem Arbeitsfleiss zu betonen, widerlegt sich die trockene Sophistik hinlänglich auf ihrem eigenen Boden. Wer unter den Auspicien des Staates mit Mühe sein tägliches Brot erschwingt, der Glückliche ist ihm für diesen Genuss unter allen Umständen tributpflichtig; wer dagegen mit Leichtigkeit noch Tausende jährlich zu hinterlegen vermag, dieser beklagenswerthe Mann, der seinen Genuss dem gemeinen Wesen hochherzig zum Opfer brachte, verdient die Bürgerkrone der Steuerfreiheit!

Inzwischen bleibt doch die Besteuerung der Spartheile auf dem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung ebenso schwierig, als sich dieselbe auf demjenigen der directen Einkommensteuer von selbst vollzog. Denn während diese sofort das Einkommenganze erfasst, ohne eine weitere Unterscheidung seiner Verwendungszwecke, bedarf es hier der Entwickelung einer besonderen und wie es scheint kaum ausführbaren Steuerform. Zwar was jährlich den Sparkassen oder Lebensver-

sicherungsbanken anvertraut wird, könnte der Beaufsichtigung der Steuerbehörde leicht unterstellt werden; aber wer möchte dasjenige controliren, was jährlich von neu gebildeten Capitalien in Staats- oder anderen öffentlichen Papieren angelegt, mit oder ohne Pfand an Private ausgeliehen oder gar zu eigenen wirthschaftlichen Verbesserungen verwandt wird, und zwar unterscheiden von demjenigen, was bereits von alten Beständen in allen diesen Canälen fruchtbarer Capitalanlagen umläuft und fixirt ist? Wenn es sich aber nicht gerade um diese Unterscheidung handelte, oder wenn sie übersehen werden dürfte, so würde sich mit einem Male ein Sinn für eine Steuergattung ergeben, für welche bisher noch Niemand einen solchen zu entdecken vermocht hat, so ausgiebig man von derselben auch überall Gebrauch zu machen pflegt, wir meinen die sogenannte Stempelsteuer. Denn mit seltener Umsicht und Beharrlichkeit hat man derselben alle denkbaren Formen tributpflichtig zu machen gewusst, in welchen Capital, das heisst Erspartes, fort und fort sich in den Verkehr ergiesst, darin umtreibt oder die Hand wechselt. Sie trifft sowohl die Uebertragungen für den Todesfall wie unter Lebendigen, sowohl diejenige von Vermögen wie der Nutzung von solchem, sowohl von Grund- wie von beweglichem Vermögen, von specifischen wie von fungiblen Sachen, die hypothekarischen Anleihen wie die höchst persönlichen der Wechsel. Nur lassen sich alle diese und andere Abgaben weder rechtfertigen als eine Gebühr für die Dazwischenkunft gewisser obrigkeitlicher Handlungen zur besseren Validirung vollzogener Besitzveränderungen, da eine solche Dazwischenkunft nicht einmal überall eintritt; wo dieses aber der Fall ist, diese doch nach den Grundsätzen der Gebührenerhebung die dadurch erweckten Unkosten der Behörde nicht überschreiten dürfte, während dieselbe nach dem Werthe des Objectes bemessen und selbst ausser und neben der rechtmässigen Gebühr erhoben zu werden pflegt. Noch lassen sich dieselben als eine Steuer vom Verbrauche solcher öffentlichen Dienstleistungen vertheidigen, so wahr sie eben so sehr allen Grundsätzen der Verbrauchsbesteuerung zuwider laufen. Denn

weder bilden so unentbehrliche Dienstleistungen überhaupt noch einen schicklichen Gegenstand besonderer Besteuerung, noch werden dieselbe nach Massgabe des Einkommens verbraucht und gespendet. Das Bedürfniss eines Kauf-, Pacht- oder Leihvertrages liegt weder überhaupt in der Willkür der Personen, noch kann sich eine Abgabe, die nach dem Werthe der Objecte bemessen wird, ihrem Einkommen im richtigen Verhältnisse anschliessen. Solche Abgaben werden daher in der That vom Publicum als Kosten betrachtet, welche das Object solcher Verträge vertheuern, und pflegen daher wie diese aus dem Capital bestritten zu werden: weshalb sie von der Wissenschaft bisher als ebenso viele Verletzungen der Grundlagen fruchtbarer Volkswirthschaft gebrandmarkt worden sind.

Während aber das Interdict der Wissenschaft bisher einen kaum bemerkenswerthen Einfluss auf die Praxis der Staaten ausgeübt hat, bemerkt man in England die leisen Ansätze zu einem Umschwunge der Ansichten, welche die wissenschaftliche Rehabilitation der Stempelsteuern auf einer gänzlich veränderten Grundlage und eine vollständige Reformation derselben in Aussicht stellt. Während man die Abgaben von Uebertragungen unter Lebendigen wirklich zu mässigen beginnt, hat man den Erbschaftssteuern eine unerwartete Erweiterung gegeben. Nicht bloss, dass man im Jahre 1853 vermöge eines hohen Actes ausgleichender Gerechtigkeit den letzteren auch die bisher steuerfreie Erbfolge im Grundeigenthum unterworfen hat, hat man die Steuersätze derselben überhaupt beträchtlich erhöht und ihr selbst die sonst überall steuerfrei belassene Ascendenz und Descendenz, wie wohl mit ermässigten Procenten, unterstellt. Auf diesem Wege ist man daselbst zu einem Ertrage der Erbschaftssteuer von $4{,}_3$ Millionen Pfd. St. oder 29 Millionen Thalern gelangt, was nunmehr fast die Hälfte der gesammten Stempeleinnahme ($9{,}_8$ Millionen Pfd.) ausmacht. Und zwar alles dieses, während die Erbschaftssteuer bisher am meisten das Verdict der Nationalökonomik, und zwar der Meister der Wissenschaft, eines Smith, Ricardo, gegen sich hatte, weil sie bei der Höhe ihrer Be-

träge ganz gewiss auf das Capital falle. Werde eine Erbschaft von 10.000 Thalern mit 5 vom Hundert besteuert, so werde der Erbe die schuldigen 500 Thaler Steuer nicht aus seinem Einkommen bestreiten, sondern rechnen, dass er um so viel weniger geerbt habe. Inzwischen hatte bereits die socialdemokratische Richtung gegen das Institut des Eigenthums ganz allgemein die Beschränkung des Erbrechts als den geeigneten Weg bezeichnet, um die Gesellschaft von dem Uebel einer ungleichen Vertheilung der Früchte des gemeinsamen Fleisses zu befreien. Bereits war selbst von einem so bedächtigen Forscher wie Bentham die Beseitigung des Erbrechtes in den Seitenlinien wie ganz allgemein der Testamente beantragt, als Mill im vollständigen Bruche mit den Ueberlieferungen der Schule „die Erbschaften und Vermächtnisse, sobald sie einen gewissen Betrag überschreiten“ als „einen sehr geeigneten Gegenstand der Besteuerung“ bezeichnete, und zu diesem Zwecke sogar die progressive Form derselben empfahl. Der Staat müsse daraus eine so grosse Einnahme beziehen, wie möglich sei, ohne sich dadurch zu sehr Umgehungen durch Schenkungen unter Lebendigen und Verheimlichungen auszusetzen.“ Während man also bisher nichts so sehr fürchtete, als eine Beeinträchtigung des fruchtbaren Nationalcapitals, ist es hier die erklärte Absicht, einen Theil desselben in Staatseinkommen zu verwandeln, um der überwiegenden Mehrzahl eine Steuererleichterung zu verschaffen. Jene Befürchtung wird überdem für gänzlich eitel erklärt in einem Staate, der so sehr an jährlicher Uebercapitalisation (overstocking) leide, dass sich dieselbe nur durch einen fortwährenden Abfluss in's Ausland oder selbst gewaltsame Handelskrisen noch Raum zu verschaffen wisse. Wenn aber auch so verwegene Grundsätze für den englischen Gesetzgeber nicht massgebend gewesen sind, so umgaben sie ihn doch mit einer moralischen Athmosphäre, welche einer rechtmässigen Rehabilitation der Erbschaftssteuern nur günstig war. Ihm galt es vielmehr nur, durch eine Erweiterung derselben die wirkliche Lücke zu büssen, welche das fast allein herrschende Verbrauchssteuersystem der Einkommensteuer gegenüber in der Steuerfreiheit der

Spartheile darbietet. Da es nämlich gänzlich unmöglich erscheint, diese jährlich zurückgelegten Einkommentheile direct zu ermitteln oder auf irgend einem anderen Wege in gleicher Weise zu ihrer Steuerpflicht anzuhalten, so empfiehlt es sich allerdings, die Besteuerung solcher, im ganzen Lebenslaufe zurückgelegter Einkünfte auf den Todesfall zu verschieben, d. h. auf einen Zeitpunkt, wo die Verhältnisse des Sparers nicht weiter verborgen bleiben können, sondern zur Berichtigung des neuen Besitztitels von selber an das Licht der Oeffentlichkeit treten. Eine solche Erbschaftssteuer will daher nichts als eine aufgeschobene Capitalisirungsteuer bedeuten. Wenn Jemand während 25 Jahren jährlich 100 Thaler von seinem Einkommen zurücklegt, so kommt es auf Eins heraus, ob man am Ende seiner Laufbahn von seinen gesammten Ersparnissen im Betrage von 2500 Thalern 125 erhebt, oder ob man während 25 Jahren von jedem jährlich zurückgelegten Hundert 5 erhob.

Unter einen solchen Gesichtspunkt gestellt, konnte begreiflicherweise von der bisherigen grundsätzlichen Verschonung der auf- und absteigenden Linie nicht mehr die Rede sein; eben so wenig von einer solchen der Erbschaften im Grundeigenthum, das eben so wohl durch Ersparnisse erworben wie verbessert zu werden pflegt. Dagegen hat man doch mit Recht in billiger Rücksicht auf die Bestimmung der Ersparnisse eine Minderbesteuerung der graden Linie aufrecht erhalten, die Erbtheile der Wittwen gänzlich steuerfrei belassen wie überhaupt alle kleineren Erbschaften unter 100 Pfund als eine minimale Sparquote, welche im Interesse der Hinterbliebenen niemals angesprochen werden sollte. Der Bestimmung der Ersparnisse, der Altersversorgung zu dienen, entspricht die Erbschaftssteuer ohnehin von selber, als sie erst erhoben wird, nachdem jene diese ihre Bestimmung vollzogen hatten. Und schliesslich hat man selbst der alten Besorgniss, dass die Erbschaftssteuer das Nationalcapital beeinträchtigen könnte, darin Rechnung getragen, dass sie in 8 halbjährlichen Raten zur Erhebung kommen soll, womit dem Erben hinlängliche Gelegenheit gegeben ist, dieselbe bei gutem Willen aus seinem ver-

mehrten Einkommen zu bestreiten. Auch konnte der Minister bereits in der folgenden Sitzungsperiode (1851) rühmen, dass bis dahin auch nicht eine einzige Petition gegen diese massvolle Entwicklung der Erbschaftssteuern beim Parlamente eingelaufen sei, während es sonst an Bittschriften gegen jede andere existirende Steuer nicht mangele. Bei alle dem scheint dieselbe doch für den ersten Anblick bei weitem über ihr rechtmässiges Ziel hinausgegangen zu sein, wenn sie sich statt auf das vom Erblasser Selbstersparte auf seine ganze Hinterlassenschaft erstreckt. Erwägt man aber, dass auch die älteren Erbstämme bis dahin aus unbesteuerten Einkommentheilen allmälig zusammenwuchsen, ja dass dadurch dem Staate ungeheure Verluste nicht blos an Capital, sondern selbst an den Zinsen von solchem entsprangen, so wird man auch diese Steuernachnahme bis auf einen gewissen Punkt für wohl gerechtfertigt erachten. Jedenfalls aber möchte sich eine Bevölkerung lieber einer solchen Rohbesteuerung der Erbschaften unterwerfen, als einem fiscalischen Scheidungsprocesse ihrer Bestandtheile aussetzen, welche nahezu die Bedeutung eines Todtengerichtes annehmen würde. Diejenigen aber, welche beharrlich eine Mehrbesteuerung der fundirten Einkommentheile fordern, werden darin ohnehin keine Verletzung erblicken dürfen: und zwar ist die Angelegenheit auch von dieser Seite im Parlamente motivirt worden. Wenn man nun aber den gesammten Betrag, welcher zur Ausgleichung der Steuern von den verbrauchten mit denjenigen von den ersparten Einkommentheilen nothwendig wäre, im Wege der Erbschaftssteuern erhöbe, so könnte nicht blos, sondern müsste damit rechtmässiger Weise von dem gesammten Gewühle der übrigen Stempelsteuern Abstand genommen werden. Und zwar um so mehr, als die Besteuerung der Werthübertragungen unter Lebendigen von dem Verkehre bei weitem lästiger empfunden wird, sich demselben wie ein Bleigewicht auf Schritt und Tritt anheftet, ja bei schnellerem Umlaufe ein und dieselben Spartheile bei Lebzeiten öfter erfasst. Vielmehr sollte man sich von da an begnügen, von denselben, wenn das Gebot der Rechtssicherheit ihre amtliche Validirung durchaus gebietet, die obligate Un-

kostengebühr zu erheben, die wir natürlich mit Nichten durch diese Ausführung in Frage gestellt haben wollen. In einem Staate aber, welcher wie Preussen, von der Stempelsteuer bis dahin doch nur einen leichten Gebrauch gemacht hat (im Betrage von 5—10 Millionen Thalern, man kennt ihn eben nach der Wiedervermischung mit den Gerichtsgebühren nicht genau im Publicum), in einem solchen Staate, wo die Masse derselben den Verkehr mehr nur wie ein ungezählter Hornissenschwarm beängstigend umschwirrt, hier wird sich die gänzliche Beseitigung der Verkehrsstempel und die allmälige Uebertragung ihrer Befugnisse auf den Erbschaftsstempel um so leichter bewirken lassen. In anderen freilich, wie Frankreich, wo man im Wege des pflichtmässigen Enregistrements 169 Millionen Francs und zwar zumeist aus dem Verkehre unter Lebendigen, bei nur $6^1/_2$ Millionen aus Erbschaften, erhebt, wo man ausserdem noch 48 Millionen Stempelsteuern, zusammen also 317 Millionen aus dieser Quelle nimmt, wo man die Uebertragung von Immobilien mit $5^1/_2$ Procent des Werthes und von Mobilien mit 2 besteuert, gegen 1 und bezüglich $^1/_3$ Procent in Preussen und gegen $^1/_2$—$1^1/_2$ für beides (je nach der Grösse des Werthobjectes) in England — hier möchte freilich auch dieser Weg zu einer heilsamen Reform eines gänzlich auf den Kopf gestellten Besteuerungswesens bereits verschränkt sein.

Drittes Capitel.

Verwaltungsformen der Verbrauchsbesteuerung.

1. Erhebungskosten. Die schwache Seite der indirecten Besteuerungsweise bleibt selbst nach der Anerkennung ihrer Freunde die Umständlichkeit und Kostspieligkeit ihrer Verwaltung, die selbst mit mannichfaltigen Betriebs- und Verkehrsstörungen verknüpft ist; und die Verbrauchsbesteuerung ist ja nach ihrem weit überwiegenden Theile an diese Weise gewiesen. Während die Veranlagung der directen Steuern

sich in einer einmaligen Handlung vollzieht und selbst ihre Erhebung auf wenige regelmässig wiederkehrende Zeitabschnitte beschränkt bleibt, haben sich hier beide, Veranlagung wie Erhebung, an die fortlaufende Einfuhr oder Hervorbringung der steuerpflichtigen Artikel anzuschliessen und bedingen sogar für die Zwischenräume noch eine stetige ausserordentliche Ueberwachung, um den gesetzlosen Schmuggel oder Unterschleif zu verhüten. Die Elementarverwaltung der indirecten Steuern erfordert deshalb nicht blos überhaupt einen bei weitem grösseren Arbeitsaufwand, sondern derselbe kann auch nur von einem stehenden Beamtenkörper abgeleistet werden, welcher eigends für diesen Zweck anzustellen und zu besolden ist; während die Veranlagung der directen Steuern sich in vorzüglicher Weise für den freiwilligen Dienst communaler Schätzungscommissionen eignet und selbst ihre Erhebung den gewöhnlichen Organen der Gemeindebesteuerung überlassen werden könnte. Nach beiden Seiten kann es dann nicht fehlen, dass die Verwaltungskosten der indirecten Steuern diejenigen der directen überall um ein Namhaftes übersteigen und der Bevölkerung eine um so schwerere Last auferlegen. In Frankreich und Preussen belaufen sich dieselben auf 16 und 12 Procent, diejenigen der directen aber nur auf 3¼ und 4. Diese unverhältnissmässige Kostspieligkeit, welche in früheren Zeiten wahrscheinlich noch um ein Bedeutendes grösser war, wurde den alten Regierungen bekanntlich zur Veranlassung, sich der Last dieses Verwaltungszweiges lieber ganz zu entledigen und den Ertrag der Zölle und Accisen Privatgesellschaften in Pacht zu geben. Man hoffte trotz des eigenen Gewinnsatzes solcher Pächter bei ihrer sparsameren Verwaltung und strengeren Aufsicht gleichwohl zu einer grösseren Abfindungssumme zu gelangen. Nur dass Regierungen, welche nicht blos ihr eigenes Interesse, sondern auch dasjenige ihrer Unterthanen im Auge haben, niemals wieder zu diesem blutsaugerischen Systeme zurückkehren dürfen, das schon im römischen Reiche „der Fluch des menschlichen Geschlechtes“ gebrandmarkt hat. Und in der That werden sie es auch nicht nöthig haben, nachdem die neuerlichen Ergebnisse der britischen Zoll- und Accise-

verwaltung in ihrer massvollen Beschränkung die Möglichkeit einer ganz ausserordentlichen Verminderung der Erhebungskosten auch auf diesem Gebiete dargethan haben. Denn in der That betragen dieselben daselbst bei den Zöllen heute auch nur noch 4 Procent (Vocke, S. 359), bei der Accise aber gegen 5 (Hübner), und überschreiten somit in beiden Formen kaum noch die continentalen Kosten der directen Steuern.

Man verdankt aber dieses glänzende Ergebniss zweierlei Ursachen. Einmal schon der ungleich intensiveren Ausnutzung dieser Steuerquellen bei ihrem ausschliesslichen Gebrauche. Wenn ich von ein und demselben Artikel statt 10 Procent deren 100 nehme, so müssen sich die Erhebungskosten natürlich im gleichen Verhältnisse zum Mehrertrage vermindern. Andererseits aber der systematischen Concentration der Verbrauchsbesteuerung auf einige wenige aber um so ergiebigere Hauptartikel. Während der Tarif des deutschen Zollvereins noch immer über 2000 ausgenannte steuerpflichtige Artikel kennt, führte man denselben in England allmälig auf 1250, von da auf 428 und im Jahre 1860 auf nur 142 zurück und machte durch diese letzte Reduction allein eine Ersparniss von 458 Bediensteten mit einem Gesammtgehalte von 90,707 Pfund Sterling. Von ungleich grösserem Belang bleibt aber noch der Concentrations-Vortheil auf dem Gebiete der Accise-Verwaltung, welche so ziemlich für jeden Artikel eine besondere Behörde erfordert. England sah sich allerdings hier bereits durch die Natur des Landes insofern begünstigt, als dasselbe die Hervorbringung von Wein, Taback, Zucker kaum gestattet. So hat man die Besteuerung dieser Hauptartikel ausschliesslich im Wege des Zollwesens bewirken können, die Accise aber schliesslich auf zwei eminent ergiebige Artikel beschränkt, auf das Bier und den Branntwein. Und zum Ueberflusse hat man den inländischen Tabacksbau im fiscalischen Interesse und gewiss ohne Schaden der Volkswirthschaft gänzlich verboten. Um so energischer hat man auf die Concentration der Acciseverwaltung in einer anderen Richtung hingewirkt. Was diese letztere nämlich leicht noch bei weitem mehr belästigt als die Vielartigkeit der Steuerobjecte, ist die Zersplitte-

rung ihrer Productionsstätten in eine Reihe kleiner, über das ganze Land zerstreuter Unternehmungen, deren Beaufsichtigung bei mässigen Steuersätzen die Kosten nicht lohnt, bei hohen aber keinen wirksamen Schutz gegen den Unterschleif gewährt. Preussen, welches sich in der ersten Lage befindet, hat sich daher seit längerer Zeit gemüssigt gesehen, seine Zuflucht zu festen Abfindungsverträgen mit den entlegeneren Producenten zu nehmen, wiewohl zum grossen Nachtheile der Staatskasse. Im Jahre 1849 bestanden dergleichen Beispiels halber mit 4875 gewerblichen Brauereien unter 8789, und mit 1650, welche nur für den Hausbedarf arbeiteten, unter 2240, im Ganzen also mit weit über der Hälfte der Producenten. Und man will mit Recht darin den Grund gefunden haben, warum die Brausteuer hierselbst seit einem Menschenalter keinen Fortschritt in ihren Ergebnissen mehr zeigt, trotz aller Zunahme der Bevölkerung, ihres Wohlstandes und ihres Verbrauches. Sie brachte 1833—38 im jährlichen Durchschnitte 1,283,936 Thlr., und 1852—58 auch nur 1,202,959! Aeltere Staaten, welche hohe Erträge beabsichtigen, haben daher den Knoten wohl durchhauen und sich den Alleinbetrieb solcher Gewerbszweige vorbehalten, und noch gegenwärtig glaubt man in Oesterreich und Frankreich, eine hohe Tabackssteuer auf einem andern Wege ohne unermesslichen Unterschleif und Kosten nicht aufrecht erhalten zu können. Wie aber dem Verpachtungssysteme einer so unzweifelhaften Staatsfunction wie die Steuererhebung das übermässige Interesse des Privat-Unternehmers entgegensteht, so umgekehrt der Regalisirung privativer Erwerbszweige die gänzliche Gleichgiltigkeit des leitenden Staatsbeamten am Ausfalle des Geschäftes, und eine leidige Erfahrung hat die Völker hinlänglich belehrt, dass sie in den hohen Preisen der fiscalischen Monopol-Erzeugnisse nicht blos den gesetzlichen Steueraufschlag, sondern zugleich die Sorglosigkeit und das Ungeschick des Staats-Uebernehmers zu bezahlen haben.

Beide Klippen hat man in England mit einem leichten Drucke gegen die accisepflichtigen Unternehmer zu vermeiden gewusst, durch welchen man nur diejenige Concentration be-

schleunigt hat, welche in dem natürlichen Entwickelungsgange grosser, für einen massenhaften Absatz beschäftigter Gewerbe liegt. Man bemerkt eine solche daher auch in Preussen. So zählte man dahier im Jahre 1861 nur noch 6815 gewerbliche Brauereien im Betriebe gegen 8099 in 1853, und zwar im ersten Jahre 385, welche über 1000 Centner Malz versteuerten gegen nur 280 im letzteren: ebenso 1861 nur noch 6208 Brennereien im Betrieb gegen 7877 in 1851, und zwar die ersteren mit einer Verarbeitung von $3._9$ Millionen Scheffeln Getreide und $21._6$ Millionen Scheffeln Kartoffeln gegen nur $3._3$ und $18._9$ der letzteren. Gleichzeitig zählte man aber in den drei vereinigten Königreichen nur 169 Brennereien, welche das ganze ungeheuere Product von 25 Millionen Gallonen liefern, und zwar mit einem Steuerbeitrag von 73 Millionen Thalern bei einer allerdings sehr starken Zersplitterung des milder angesehenen Braugewerbes. Ohne Zweifel hat schon die Höhe des Steuerfusses entscheidend auf diese mächtige Zusammendrängung zur grossen Erleichterung der Verwaltung hingewirkt. Je höher die Steuer, um so stärker wird das Uebergewicht, welches grosse Anstalten dadurch haben, dass sie in Folge der Vollkommenheit ihres Betriebes aus demselben besteuerten Maischraume eine grössere Alkoholausbeute zu gewinnen und auf diesem Wege steuerfrei zu nützen vermögen. Auch pflegt den kleinen Unternehmungen die Steuercontrole mit ihren verschiedenen Bedingungen der Einrichtung, die zum Zwecke der Ueberwachung getroffen werden müssen, viel zu lästig und kostspielig zu werden. Je weniger dieselben aber mit ihrem mangelhaften Producte und ihrer wahren Stoffverschwendung in wirthschaftlicher Hinsicht Schonung verdienen, um so weniger wird man es tadeln können, wenn England Angesichts eines grossen Staatsinteresses selbst positive Massregeln nicht gescheut hat, um zu einer grösseren Concentration derselben zu gelangen. Einmal nämlich erhebt es von diesen und anderen Gewerbszweigen, welche sich mit dem Kleinhandel zoll- oder accisepflichtiger Gegenstände beschäftigen, noch eine jährliche sogenannte Licenzsteuer, welche für alle, grosse oder kleine Unternehmungen gleich bemessen ist, und die für

die Brennerei ohne Unterschied 10 Pfund 10 Schilling beträgt, während sie für die mehr geschonten Brauereien allerdings proportionell bemessen ist. Sodann aber beschränkt es die Brennereien nicht blos in der Wahl ihrer Oertlichkeit, sondern selbst in dem Untermasse ihrer Betriebsgrösse. Eine Brennerei darf in der ersten Beziehung in der Regel nicht auf dem Lande errichtet werden, sondern nur in Marktstädten von mindestens 500 bewohnten Häusern, oder doch nicht in einer grösseren Entfernung von solchen als fünf Minuten. In der andern aber darf kein Brenner eine Blase von weniger als 400 Gallonen zu je 3968 preussischen Quart Inhalt haben, und keiner, der eine Blase von weniger als 3000 Gallonen benutzt, gleichzeitig mehr als zwei dergleichen für die Destillation der Maische und zwei für die Lauter halten. Ausserdem aber mussten schon die sehr detaillirten Vorschriften über Anzahl, Beschaffenheit und Aufstellung der Geräthschaften, über den Aufbewahrungsort der Rohstoffe und verarbeiteten Producte, bei Strafe von 100—200 Pfund, welche die geringste Uebertretung dieser Vorschriften nach sich zieht, jede Production in kleinerem Umfange zur Unmöglichkeit machen.

2. **Verkehrsstörungen.** Für ein bei weitem beträchtlicheres Uebel als die Kostspieligkeit der indirecten Besteuerungsweise müssten wir noch die mannigfachen Verkehrs- und Betriebsstörungen erachten, welche in ihrem Gefolge auftreten, wenn sich dieselben nicht ebenfalls auf ein unschädliches Mass zurückführen liessen. Während die directe Form sich unmittelbar auf das steuerpflichtige Einkommen umlegt und somit Niemanden in seinem Geschäfte stört, heftet sich die indirecte an die Hervorbringung selber, um dieselbe fortlaufend in ihren Beträgen zu beaufsichtigen und jede Verheimlichung auszuschliessen. Zwar trifft diese lästige Aufsicht nur besondere Klassen des geschäftsführenden Publicums, und zwar um so weniger, je zusammengefasster die Steuer sich nur an gewisse repräsentative Hauptartikel anlegt; auch hat man mit Recht bemerkt, dass diese Klasse sich durch die tägliche Gewöhnung leicht mit den unerlässlichen Förmlichkeiten des Systems ver-

traut macht; gewiss aber bleibt es eine unerlässliche Verpflichtung der Behörde, ihre Ansprüche an einen correcten Steuerbezug mit der gebührenden Rücksicht auf das Interesse des gewerbtreibenden Publicums so viel als möglich in Einklang zu bringen. Und in der That sind diese Bestrebungen eines humanern Zeitalters auf dem einen Theile dieses Gebietes, auf demjenigen des Zollwesens, bereits mit dem vollständigsten Erfolge gekrönt worden. Die Erhebung der Verbrauchs- und anderweitigen Abgaben von ausländischen Artikeln ist an sich schon die verhältnismässig am wenigsten lästige für das geschäfttreibende Publicum, in sofern sich ihre Aufsichtsmassregeln nicht so wohl an einen Act der Hervorbringung, denn des blossen Bezuges gewisser Waaren heften. Aber diese Aufsicht vollzieht sich immerhin für die Steuerbehörde am leichtesten ,und zugleich am sichersten an der Grenze, während der tief im Lande wohnende Importeur sich genöthigt sieht, entweder mit beträchtlichen Kosten daselbst einen Bevollmächtigten aufzustellen, oder aber bei der Eröffnung der Frachtstücke die Vertretung seines Interesses dem Schiffer oder Fuhrmann anzuvertrauen. Inzwischen hat sich dieser Uebelstand leicht durch die gleichzeitige Aufstellung von Binnenzollämtern beheben lassen, wohin die Waaren nach einer vorläufigen Revision des Grenzzollamtes und unter gehörigem Verschlusse desselben abzuführen sind, um hier erst der wirklichen Besteuerung unterworfen zu werden. Und schliesslich hat man dem Verkehre in dieser Richtung durch die Hinzufügung des Freilagersystems die denkbar grösste Erleichterung verschafft, mit welchem England nach der dringenden Empfehlung Smiths und einem früheren Versuche Walpoles unter der Verwaltung Pitts im Jahre 1797 vorging. Nicht blos hatten die Kaufleute bis dahin einen ungebührlich langen Steuervorschuss für Waaren zu machen, die sich vielleicht erst in später Zeit, vielleicht gar nicht, im Inlande verkaufen liessen, sondern sie hatten überhaupt Waaren zu versteuern, welche sie von Hause aus für die Wiederausfuhre bestimmten, und für die sie eintretenden Falls eine Rückvergütung selbst

gesetzlich in Anspruch nehmen durften. Das Freilagersystem gestattet deshalb die zollfreie Niederlage von Einfuhrartikeln in öffentlichen Speichern (Docks), welche unter Verschluss und Aufsicht der Steuerbehörde gestellt sind. So zwar, dass der Kaufmann in jedem Augenblicke über sein Eigenthum verfügen darf, sei es, dass er dasselbe auf sein Privatlager zu nehmen gedenkt, um es für den innern Verkehr zu verwerthen — in diesem Falle wird er den gesetzlichen Eingangszoll bei der Herausnahme aus dem öffentlichen Gewahrsam nachzahlen — ; sei es, dass er dasselbe zur Wiederausfuhr bestimmt, in welchem Falle es nach wie bevor zollfrei verbleibt. Nur fordert das englische Gesetz von ihm einen Haftschein (bond) für die Ausfuhr, so wie die Vorzeigung einer Verschiffungsnote (shipping bill), in welcher alle Einzelheiten über Verpackung und Waare, Namen, Herkunft und Bestimmung des Schiffes, Datum der Einlagerung und Namen, auf welche sie geschieht, anzugeben sind. Worauf dann die weitere Beaufsichtigung der Verschiffung von Seiten der Zollwache erfolgt. Das System der Rückzölle ist auf diesem Wege und unter der Mitwirkung der riesigen Londondocks fast gänzlich in Abgang gekommen, und das in einem Lande, welches der Träger des Zwischenhandels der ganzen Welt ist.

Bei weitem weniger ist es allerdings bis jetzt auf dem Gebiete der Acciseverwaltung gelungen, die unvermeidliche Einmischung der Aufsichtsbehörden auf ein unschädliches Mass zurückzuführen. Könnte man die Steuer nach der Analogie des Zollwesens in gleicher Weise von dem Bezuge der Güter erheben, so würde dieses Verfahren ohne Zweifel für die Geschäftswelt das am wenigsten belästigende sein. Nur müsste man in diesem Falle entweder für jede Productionsstätte eine besondere Hebestelle und Thorwache errichten, was sich von selber verbietet, oder aber die Hebestellen an den Eingang der Consumtionsheerde verlegen und zu dem Systeme einer allgemeinen Thoraccise zurückkehren, was dem gesammten Publicum um so mehr zur Last fallen würde. Das gemeinsame Interesse von Steuerbehörde und Publicum fordern daher gebieterisch auf diesem Gebiete die Besteuerung bei

der *Hervorbringung*, und damit kann allerdings das Eintreten der Steuerbehörde in das Innere der Hervorbringungsstätten nicht weiter vermieden werden; nur sollte die Steuerbemessung, so weit es sich mit dem fiscalischen Interesse immer verträgt, bei demjenigen Erzeugungsacte eintreten, dessen Beaufsichtigung den Gewerbtreibenden am wenigsten in seinem Betriebe stört. In diesem Interesse würde sich überhaupt die Besteuerung des Rohstoffes, und zwar bei seiner Erwachsenheit, beim *Urproducenten* also, am meisten empfehlen; jedenfalls aber da, wo seine Bestimmung zum steuerpflichtigen Zwecke unzweifelhaft und wo seine Erzeugung zugleich in engen, leicht zu beaufsichtigenden Grenzen erfolgt, oder doch durch eine gesetzliche Anordnung ohne beträchtlichen Schaden der Volkswirthschaft in solche zurückgeführt werden kann, wie beim Wein- oder Tabacksbaue. Sie ist ohne Zweifel bei weitem der französischen Thoraccise von ersterem und anderen Getränken, wie dem hier und anderen Orts beliebten Tabacksmonopole, vorzuziehen. Befürchtet man aber, dass die zum Theil kleinen Wein- oder Tabacksbauer bei hohen Steuersätzen beträchtliche Steuervorschüsse nicht würden leisten können, so lässt sich dem durch die Bewilligung eines ohnehin billigen Steuercredits bis zum erfolgenden Absatze des vorläufig eingeschätzten Productes beikommen, in welchem Falle in Preussen nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die Steuer entrichtet. Muss dagegen in den meisten Fällen die Besteuerung, sei es wegen der Unbestimmtheit des Rohstoffs und der übermässigen Zerstreuung seiner Hervorbringung, in den *Verarbeitungsstätten* desselben erfolgen, also bei der Fabrication, die überdem ihrer Natur nach am meisten centralisirt ist, so sollte sie doch nicht ohne Noth bei dem Hauptprocesse derselben eintreten. Denn wiewohl dieses, steuerlich betrachtet, ohne Zweifel das correcteste Verfahren wäre, in sofern es den sichersten Masstab des steuerbaren Objectes gewährt, so ist es doch zugleich dasjenige, welches den Gewerbsmann immer am meisten belästigen muss. Die Gefässe, nach deren Rauminhalt der Betrag des Steuerobjectes zu berechnen, müssen vermessen, die Vornahme des Fabri-

cationsprocesses, des Maischens, Brennens, Destillirens, im Voraus angesagt, und zu diesem Zwecke die bis dahin unter amtlichen Verschluss gehaltenen Geräthschaften für die erfahrungsmässige Zeitdauer desselben frei gegeben werden, um nachmals wieder unter denselben zurückgelegt zu werden. Und am Ende erreicht man auch auf diesem Wege keine absolute Sicherheit, nachdem die unter solchem Drucke erfinderisch werdende Kunst alle Berechnungen zu überflügeln weiss, und bleibt am Ende doch nichts Anderes übrig, als die Controle des Fabrikprocesses, wie in England, Frankreich, Holland, mit derjenigen des Rohstoffes zu verbinden, um wenigstens eines sichern Minimalsatzes gewiss zu bleiben.

Wir glauben daher in der That, dass die Steuerbemessung lieber in den Anfang der Fabrikoperationen, wo man diese Weise nicht umgehen kann, verlegt werden sollte, und zwar dass dieselbe überhaupt am einfachsten nach Massgabe des Rohstoffverbrauches erfolgt. So zweifelhaft seine Bestimmung bei den Urproducenten, so entschieden ist sie doch in der Regel bereits in der Fabrik: zugleich kann derselbe zwischen ihren Wänden mit hinlänglicher Sicherheit bemessen und beaufsichtigt werden. Bleibt auch der Betrag seiner Ausbringung einigermassen zweifelhaft und muss sich auch die Steuerbehörde dabei mit einer Durchschnittsrechnung begnügen, so glauben wir doch, dass die Schonung der Interessen ihrer unfreiwilligen Steuerträger mit diesem Opfer nicht zu theuer erkauft wird. Ueberdem wird diese Veranlagungsart für dieselben zu einem wirksamen Sporne für die höchst mögliche Ausbringung, die um so weniger zu beklagen bleibt, als ihr Wettbewerb unter eineinder schon dafür sorgen wird, dass bei höherer Ausbringung der Steuergewinn nicht in ihren Händen kleben, sondern dem Publicum zu Gute kommen wird. Und so wird denn Alles erwogen, nicht blos die Veranlagung unserer Zuckersteuer nach Massgabe des Rübenverbrauches dem hermetischen Verschlusse vorzuziehen sein, unter welchem man in Frankreich alle Siedereien zu halten pflegt; sondern von der andern Seite auch wieder die englisch-baiersche Methode der Biersteuer nach Massgabe des Malzverbrauches, die

bereits Smith empfahl, der preussisch-sächsischen Maischsteuer oder gar der östreichischen Kesselsteuer, die preussische Branntweinsteuerveranlagung aber nach Massgabe der Maische wieder der englischen Blasensteuer. Wenn man aber in England grade hier die strengste Methode festgehalten hat, so erklärt sich diese Abweichung von seinen sonstigen liberalen Grundsätzen nur durch die ungeheuren Beträge, welche man von diesem Artikel zu entnehmen gedenkt; andererseits aber mag sie ihre Entschuldigung in der grösseren Entbehrlichkeit, um nicht zu sagen Frivolität, des Artikels finden, dessen Odium auch den Erzeugern desselben nicht erspart werden mag. Welche Methode man aber immer wählen mag, so sollte doch auch hier der Act der Steuerveranlagung und derjenige ihrer wirklichen Erhebung nicht immer in Eins zusammenfallen. Wird für einen unmittelbaren Absatz gearbeitet, so wird die Steuererhebung bereits eintreten dürfen, wenn die vorläufig eingeschätzten Stoffe aus dem Gewahrsam entnommen werden und zur wirklichen Verarbeitung gelangen; wird aber auf Lager gearbeitet, wie bei den Brennereien, so sollte bis zum wirklichen Verkauf ein Steuercredit gewährt werden. Und zwar ist England auch hier bereits mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vorangegangen, indem es seit 1848 sein Freilagersystem auch auf den inländisch erzeugten Spiritus ausgedehnt hat und selbst den steuerfreien Versandt aus demselben von einem Punkte des Landes zum andern unter der gehörigen Aufsicht gestattet.

3. Bisherige Verwaltungshindernisse in Deutschland. Sind nun auch die äusseren Schwierigkeiten, welche der meistversprechenden Steuerform entgegenstehen, nicht unüberwindlich, so ist doch ihre ausgiebige Benutzung nicht allen Staaten gleich leicht gemacht. Consolidirung des Landesgebietes zu einem grösseren zusammenhängenden Körper mit natürlichen und leicht zu bewachenden Grenzen sind unerlässliche Bedingungen, sollen höhere Steuersätze gegen die wachsende Neigung zum gesetzlosen Schmuggel wirksam und ohne unverhältnissmässige Kosten vertheidigt werden. In beiden Be-

ziehungen hat sich Deutschland bisher den rivalisirenden Mächten gegenüber in einem unverhältnissmässigen Nachtheile befunden. Nicht blos, dass die Natur ihm gleich gute abgerundete Grenzen wie den britischen Eilanden und dem halbinselartigen Frankreich versagt hat, so hat es auch die Staatskunst dahier nicht in gleicher Weise verstanden oder vermocht, die übermächtige Ausstattung zu einem Ganzen zusammenzufassen. Unter der Ungunst solcher Verhältnisse konnten selbst in dem mächtigeren Preussen bei der Neubegründung seiner Steuerverfassung im Jahre 1818 die wichtigsten Verbrauchszölle nur äusserst mässig gegriffen werden. Mit dem Besteuerungsfusse der vom Auslande eingeführten Artikel steht aber derjenige der gleichartigen inländischen in einem unmittelbaren Zusammenhange. Man kann die im Inlande erzeugten Weine, Tabake, Zucker jedesfalls nicht höher besteuern, als die eingeführten, ohne die einheimischen Producenten in eine nachtheilige Stellung ihren ausländischen Mitbewerbern gegenüber zu versetzen. Die schlecht berundeten Grenzen haben daher auch der innern Verbrauchsbesteuerung von Hause aus das Gesetz einer unfreiwilligen Enthaltsamkeit auferlegt. Durch die Schöpfung des gesegneten Zollvereins sind denn allerdings unter Anderem auch die Bedingungen für eine wirksamere Zollcontrole geschaffen. Indem man zunächst im Interesse der inneren Verkehrsfreiheit die Gesammtheit der trennenden Binnenzölle an die gemeinsame äussere Grenze verlegte, ward eine Zolllinie gewonnen, welche nach einem Ausdrucke Hoffmanns bei gleicher Länge wie die frühere preussische nunmehr den Verbrauch einer doppelt so grossen Bevölkerung zu besteuern verstattete. Nur dass die Natur dieses Vereinswerkes dem deutschen Volke nicht erlaubte, in den vollen Genuss des errungenen Vortheils einzutreten. Jede Aenderung und bezügliche Erhöhung der vereinbarten Zollsätze war von nun an nach den Bedingungen internationaler Verträge nur durch die Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsstaaten zu erreichen. So sehr aber auch die kleineren unter denselben für eine Steigerung der Schutzzölle gestimmt waren,

so abgeneigt zeigten sie sich in der Regel einer solchen der Finanzzölle, da sie an hohe Verbrauchssteuern weder gewöhnt waren, noch solcher bei ihren so viel einfacheren und rein friedlichen Staatsbedürfnissen benöthigten. Somit sah sich denn die leitende Grossmacht bei all ihren wachsenden Kriegsbedürfnissen durch das liberum veto derselben nicht blos an der höheren Ausnutzung der Grenzbesteuerung, sondern auch der viel bedeutenderen correspondirenden inneren Verbrauchssteuern gehindert. Und in der That ist seit dem Jahre 1820 keine Erhöhung ihres Steuerfusses hierselbst weiter eingetreten. Denn diejenige des Maischsteuersatzes im Jahre 1845 von 1 auf 3 Silbergroschen für je 20 Quart Maischraum, folgte doch nur dem Fortschritte der Hervorbringung, welche aus demselben eine um so viel grössere Alkoholausbeute gewinnen gelernt hatte, und diejenige der Rübensteuer von 1½ auf 7½ Silbergroschen vom Centner hatte überhaupt nur den Ausfall der prohibitiven Zuckerzölle zu decken.

Es kommt aber hinzu, dass sich Preussen zur Erhaltung des grossen nationalen Vereinswerks selbst durch eingegangene positive Verpflichtungen die Hände für die freiere Benutzung seines inneren Besteuerungsrechtes gebunden hatte. Da die wichtigsten Verbrauchsartikel, wie Bier, Wein, Branntwein, Tabak in diesen kleinen Staaten entweder gar nicht oder doch in der Regel viel niedriger besteuert waren, überhaupt aber überall durchaus verschieden, so hat dies zu dem leidigen Systeme der Uebergangsabgaben geführt, durch welche die Minderbesteuerung beim Uebergange der Artikel in den mehrbesteuernden Staat auszugleichen ist, und es kehrte auf diesem Wege das kaum hinausgeworfene Unwesen der Binnenzölle durch eine Hinterthür in den Verein zurück. Sollte dasselbe nicht geradezu unerträgliche Verhältnisse annehmen, so blieb schon nichts Anderes übrig, als die Uebernahme einer gegenseitigen Verpflichtung, sich der Anlage neuer Uebergangsabgaben, sowie der Erhöhung der bestehenden für die Folge zu enthalten. Die Uebergangsabgabe sollte sich daher im Vereine vertragsmässig überhaupt nur auf gewisse ausgenannte Artikel erstrecken, (insbesondere den Branntwein, Bier, Essig,

Wein, Most, Cider, Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett), und dabei gewisse Maximalsätze nicht überschreiten. Wohl blieb noch ein anderer gründlicherer Weg zur Beseitigung solcher leidigen Verkehrstörungen übrig, ich meine die Vereinigung über ein gleichartiges inneres Verbrauchssteuersystem, und zwar ist derselbe von Preussen von Anfang her mit grosser Energie beschritten. Es hat immer mehr Staaten in die Gemeinschaft seines Verbrauchssteuerwesens hinein zu ziehen gesucht: nur war es ihm bis heute nicht gelungen, mit diesem seinem „inneren Steuervereine“ die verhängnissvolle Mainlinie zu überschreiten.

Und gleich wohl drängten selbst Gerechtigkeit und Billigkeit auf solche innere Ausgleichung und Vollendung des Zollvereins. Während die Zolleinkünfte für gemeinschaftliche Rechnung verwaltet werden, um demnächst nach dem Massstabe der Bevölkerung vertheilt zu werden, ist es eine bekannte Thatsache, dass in den norddeutschen Staaten ein ungleich stärkerer Verbrauch derjenigen Artikel stattfindet, welche den grössten Betrag der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte liefern, und dass auf diesem Wege den süddeutschen Genossen auf Kosten der norddeutschen, insbesondere aber Preussens, ein übermässiger Antheil zufällt. Unter diesen höchstergiebigen Artikeln stehen bekanntlich Kaffee und Zucker obenan, indem beide, einbezüglich der für gemeinsame Rechnung verwalteten ausgleichenden Rübensteuer, allein gegen 50 Procent der gesammten Vereinseinnahmen abwerfen: nemlich in 1861 bei einer Gesammteinnahme von 30 Millionen Thalern Kaffee 7,3, Zucker 7,8 (nemlich in Zoll 0,8, in Accise aber 7,0). In Folge dessen musste dann die Zolleinnahme der süddeutschen Staaten nicht blos überhaupt, sondern zugleich auf Kosten der norddeutschen, insbesondere aber des grossen Preussens in unverhältnissmässiger Weise wachsen. Vor der Gründung des Zollvereins wurden im weiland bairisch-würtembergischen Zollvereine im jährlichen Durchschnitte nur 32,000 Centner Kaffee verzollt, in Preussen 256,000: nach der Gründung desselben in 1834 entfielen dagegen bei einer Gesammtver-

zollung von 420,000 Centnern nach dem Massstabe der Kopfzahltheilung auf Baiern und Württemberg 105,000, also im Dreifachen, auf Preussen selbst weniger wie bevor, nemlich 245,000. Im zweiten Jahrzehnt 1845 hatte sich sogar der gesetzliche Antheil von Baiern und Württemberg mit 178,000 Centnern verfünffacht, in Preussen noch nicht verdreifacht. Während daher vor der Gründung des Vereins Preussen eine Zoll-Einnahme von 20 Silbergroschen für den Kopf aufweisen konnte, sank dieselbe sofort nach derselben in 1834 auf 15½. Dagegen hatte die bairische vorher 1,999,000 Thaler rein betragen, und stieg im selben Jahre 1834 auf 3,839,000. Für die Ausgleichung eines so unbilligen Theilungsfusses der Zolleinnahmen hätte sich, wie man mit Recht bemerkt hat, die Einbeziehung der Acciseeinkünfte in dieselbe Gemeinschaft gleichsam von selber dargeboten, da in den süddeutschen Staaten umgekehrt ein bei weitem stärkerer Verbrauch solcher Artikel statt hat, welche mehr der inneren Verbrauchsbesteuerung unterliegen. So erhebt Baiern eine Malzsteuer, welche ihm bei seiner überaus starken Bierproduction in den rechtsrheinischen Provinzen 25½ Silbergroschen für den Kopf gewährt, während die gesammte Bier-, Branntwein- und Weinbesteuerung in Preussen deren nur 14¼ für den Kopf abwirft. Gleichwohl blieb auf der bestehenden internationalen Verhandlungsbasis die Gemeinschaft der inneren Verbrauchssteuern noch ein bei weitem hoffnungsloseres Project als die blosse Ausgleichung ihres Besteuerungsfusses.

Nach solchen Erfahrungen eines halbhundertjährigen vergeblichen Kampfes mit der souverainen Kleinstaaterei hat sich Preussen schliesslich die ernstliche Frage vorlegen müssen, ob es sich nicht lieber durch Kündigung des Vereines der widerstrebenden Genossen gänzlich entledigen sollte, um die Freiheit seiner Handelspolitik, seines Besteuerungsrechtes und selbst seinen rechtmässigen Revenuenantheil zurückzuerhalten. Eine Vermehrung seiner Einkünfte durfte es auf diesem Gebiete nur noch von der Zunahme seiner Bevölkerung und ihres Verbrauches erwarten, und selbst diese war bei dem angenommenen Systeme der Gewichtszölle kaum garantirt, welche

zwar bei sinkenden Preisen noch denselben Ertrag gewähren, bei steigenden aber keinen höheren. Inzwischen ist jene Vermehrung in der That nicht ausgeblieben; der preussische Antheil an den Zollvereinsrevenuen hat sich von 7,1 Millionen in 1834 auf 11,7 gehoben und mit seinem Rübensteuerantheile auf 17—18 Millionen; möchte dieselbe aber auf dem Gebiete der inneren Verbrauchsbesteuerung zu selbst noch günstigeren Ergebnissen geführt haben, so hat doch beides der gleichzeitigen Verdoppelung seines Staatsbedarfes von 84 auf 150 Millionen und mehr nicht entfernt zu genügen vermocht, eben so wenig wie die bei weitem ergiebiger gemachte Ausnutzung seiner Domainen- und Regaleinkünfte. So hat man sich denn bei dieser Lähmung der stärkeren und freiwilligen Seite seines Steuersystems immer mehr auf den verhängnissvollen Weg gedrängt gesehen, den Ersatz in der Steigerung der directen und Zwangsbesteuerung zu suchen. Schon wurde es in dem Generalberichte der Budget-Commission von 1865 ernstlich gerügt, dass die directe Besteuerung von 1849 bis 1865 um 54,8 Procent zugenommen, während die indirecte gleichzeitig nur um 36,9, die Bevölkerung selbst aber nur um 12,8 vorschritt. Die Revision der Grundsteuer einerseits und diejenige der Klassensteuer andererseits haben die Lücke ausfüllen müssen, und eine jede hat uns dabei zugleich mit einer Zwillingsgeburt beschenkt, die eine mit der neuen Gebäudesteuer, die andere mit der classificirten Einkommensteuer. Man muss es daher auch auf diesem Gebiete für ein unverhofftes Glück und in der That für den Stern Preussens halten, dass das Schwert am Ende den unentwirrbaren Knoten zerhauen hat! Durch die Stiftung des norddeutschen Bundes, der, wie alle Patrioten ersehnen, nicht lange nur ein solcher bleiben wird, ist die Zoll- und Verbrauchssteuerfrage mit einem Schlage der mühseligen und gleich wohl unfruchtbaren diplomatischen Verhandlungsweise entzogen, und während dem deutschen Volke in seinen zersplitterten Vertretungen bis dahin nichts übrig blieb, als ihr kümmerliches Werk wohl oder übel zu ratificiren, ist dasselbe nunmehr voll und ganz in seine eigene Hand gelegt. Bereits

hat es auf dem Wege nationaler Gesetzgebung die Gemeinschaft der Zölle und vornehmsten Verbrauchssteuern, nemlich von Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, worunter wir nur das Salz gerne vermisst hätten, für die gemeinsamen grossen Bundeszwecke der nationalen Kriegsrüstigkeit sanctionirt; und es kann nicht fehlen, dass man auch im Uebrigen und auf Seiten der kleineren Genossen gern eine Erhöhung ihres Steuerfusses ergreifen wird, um sich seiner neuen grossen und ungewohnten Verpflichtungen zu entledigen. So sieht sich die directe Besteuerung von selber auf die Bedeutung einer communalen Steuerform für den Civilbedarf und einer immer bereiten Hülfsquelle für grosse und ausserordentliche Bundeszwecke zurückgeführt und damit auf ihre rechtmässige Bestimmung und Schranke. Und wir können diese unsere Abhandlung mit dem befriedigenden Bewusstsein schliessen, mit ihr eben so sicher in der geschichtlichen Bewegung der Dinge und ihrer äusseren Nothwendigkeit zu stehen, als wir dieselbe aus der eigendsten Natur der Sache geschöpft zu haben glauben.

Buchdruckerei W. Koebke, Berlin, Zimmerstr. 96

